

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1937)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrsession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die
Mitglieder des Grossen Rates.

Frutigen, den 20. April 1937.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat habe ich den Beginn der ordentlichen Frühjahrs-session des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 10. Mai 1937**. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2¹/₄ Uhr, zur ersten Sitzung einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Hundetaxe.
2. Gesetz über das Salzregal. (Bestellung einer Kommission.)

Dekretsentwürfe:

1. Dekret über die Revision des Einkommenssteuerdekretes.
2. Dekret über die Revision des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.
3. Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und betreffend die Mandatzahl der Wahlkreise (Bestellung einer Kommission.)

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnissgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 11. April 1937.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Finanzdirektion:

1. Ausgabe von Reskriptionen zur Arbeitsbeschaffung, gestützt auf den Volksbeschluss vom 11. April 1937. Genehmigung der Vereinbarung mit der Kantonalbank.
2. Uebertragung des im Voranschlag 1937 genehmigten Ueberbrückungskredits von 600,000 Fr. (Rubr. IX a. H. 7) auf den Arbeitsbeschaffungskredit von Fr. 9,000,000.
3. Käufe und Verkäufe von Domänen.
4. Kreditkasse; Genehmigung der Jahresrechnung.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Sustenstrasse, Staatsarchiv; Orientierung.
2. Arbeitsbeschaffungsgeschäfte.
3. Strassen- und Hochbauten.
4. Pruntrut; Vergrösserung der Kantonsschule und des Seminars; Umbau des Schlosses zur Aufnahme der Bezirksverwaltung; Abänderung.
5. Strafanstalt Thorberg; Wiederherstellung der Scheune.
6. Eisenbahngeschäfte.

Direktion des Innern:

1. Beitrag von 500,000 Fr. an die Wasserversorgung der Freiberge.
2. Arbeitsbeschaffung; Subventionsgeschäfte.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen:

1. Motion des Herrn Anliker betreffend Aufhebung des Beschlusses des Grossen Rates über die Herabsetzung der Staatsbeiträge für die Viehversicherungskassen.
2. Motion des Herrn Howald betreffend die Errichtung einer alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen.

3. Motion des Herrn Meyer betreffend Hilfeleistung an Pächter.
4. Motion des Herrn Dr. Meier betreffend Verwendung von Holz in den vom Staate erstellten oder subventionierten Neu- und Umbauten.
5. Interpellation des Herrn Grünenwald betreffend den Stand der Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe.
6. Interpellation des Herrn Schneiter betreffend Behebung der Arbeitslosigkeit, insbesondere zugunsten der Jugendlichen.
7. Interpellation des Herrn Buri betreffend Ermässigung der Kapitalsteuern bei Sanierungsentscheiden.
8. Interpellation des Herrn Dr. Gafner betreffend Steuererleichterungen für Rabattsparevereine.
9. Interpellation des Herrn Gasser (Schwarzenburg) betreffend ausserordentliche Beitragsleistungen der Brandversicherungskasse an schwer belastete Gemeinden für die Anschaffung von Motorfeuerspritzen.
10. Einfache Anfrage des Herrn Salzmann betreffend Ueberprüfung, eventuell Abänderung der Vorschriften über Bau und Besteuerung der Traktoren.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

1. Präsident und zwei Vize-Präsidenten des Grossen Rates.
2. Vier Stimmzähler des Grossen Rates.
3. Präsident und Vize-Präsident des Regierungsrates.
4. Ein Ersatzmann des Obergerichtes an Stelle des zum Oberrichter gewählten Fürsprecher Hans Türler.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnissgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 11. April 1937.
3. Direktionsgeschäfte.
4. Dekret über die Revision des Konkordates betreffend die wohnörtliche Unterstützung.
5. Gesetz über die Hundetaxe.

Die Wahlen werden angesetzt auf den Mittwoch der *ersten* Sessionswoche.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
G. Bühler.

Weitere hängige Geschäfte:

(§ 9 der Geschäftsordnung.)

1. Motion des Herrn Flück betreffend die Revision der Grundsteuerschätzungen.
2. Motion des Herrn Laubscher betreffend die Dammerhöhung am Hagneckkanal.
3. Motion des Herrn Dr. Nussbaumer betreffend Bekämpfung des Doppelverdienertums.

Erste Sitzung.

Montag, den 10. Mai 1937,

nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 215 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Bern), Buri, Frölich, Graf, Häusler, Lindt, Mouche, Schäfer, Steiger, Stucki; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bouverat, Künzi, Nussbaumer.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über die Hundetaxe.

Auf heute angesetzt.

Gesetz über das Salzregal.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Dekret über die Revision des Einkommenssteuerdekretes.

Bereit.

Dekret über die Revision des Konkordates betreffend die wohnörtliche Unterstützung.

Auf heute angesetzt.

Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Großratswahlkreise und betreffend die Mandatzahl der Wahlkreise.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. La Direction de police a soumis au Conseil-exécutif un projet de revision du

décret relatif à la taxe sur les automobiles. A ce sujet, il y aurait lieu de désigner une commission (de 9 membres) pour examiner ce projet, afin qu'il puisse être discuté par le Grand Conseil à la session de septembre.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Auf heute angesetzt.

Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 11. April 1937.

Auf heute angesetzt.

Einbürgerungen.

Bereit.

Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Ausgabe von Reskriptionen zur Arbeitsbeschaffung gestützt auf den Volksbeschluss vom 11. April 1937. Genehmigung der Vereinbarung mit der Kantonalbank.

Auf heute angesetzt.

Uebertragung des im Voranschlag 1937 genehmigten Ueberbrückungskredites von 600,000 Fr. (Rubrik IX a. H. 7) auf den Arbeitsbeschaffungskredit von 9,000,000 Fr.

Auf heute angesetzt.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Keine.

Kreditkasse. Genehmigung der Jahresrechnung.

Auf heute angesetzt.

Waldankäufe und -verkäufe.

Bereit.

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Keine.

Sustenstrasse, Staatsarchiv; Orientierung.

Auf heute angesetzt.

Arbeitsbeschaffungsgeschäfte.

Auf heute angesetzt.

Strassen und Hochbauten.

Auf heute angesetzt.

Pruntrut; Vergrösserung der Kantonschule und des Seminars; Umbau des Schlosses zur Aufnahme der Bezirksverwaltung; Abänderung.

Auf heute angesetzt.

Strafanstalt Thorberg; Wiederherstellung der Scheune.

Auf heute angesetzt.

Eisenbahngeschäfte.

Keine.

Beitrag von 500,000 Fr. an die Wasserversorgung der Freiberge.

Auf heute angesetzt.

Arbeitsbeschaffung; Subventionsgeschäfte.

Auf heute angesetzt.

Erteilung des Enteignungsrechtes.

Auf heute angesetzt.

Verantwortlichkeitsbeschwerde.

Auf heute angesetzt.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen.

Präsident. Herr Meyer wünscht, dass seine Motion betreffend Hilfeleistung an Pächter noch nicht in dieser Session behandelt werde.

Grünenwald. Ich werde auf die Begründung meiner Interpellation verzichten, weil unterdessen beschlossen wurde, dass die Bundesversammlung auf die bezügliche Vorlage eintrete. Ich möchte lediglich noch den Regierungsrat um Auskunft bitten über den Stand dieser Frage.

Präsident. Dann wird der Herr Landwirtschaftsdirektor noch eine Erklärung abgeben über diese Frage.

Die Motion Meyer wird von der Traktandenliste abgesetzt.

Alle andern Motionen, Interpellationen und Einfachen Anfragen sind bereit.

Wahlen.

Auf Mittwoch angesetzt.

Eingegangen ist folgende

Abänderung der Motion Meier betreffend Verwendung von Holz in den vom Staate erstellten oder subventionierten Neu- und Umbauten.

(Siehe Seite 108 hievov.)

Die Motion Meier wird ergänzt durch folgende Worte:

«... und die vermehrte Verwendung von Holz als Triebstoff zu motorischen Zwecken.»

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rate über die Ursachen der Erdrutschungen zwischen Twann und Ligerz Auskunft zu geben.

Ist der Regierungsrat im Falle, festzustellen, wer dafür verantwortlich ist?

Biel, den 22. März 1937.

Dr. Meier
und 2 Mitunterzeichner.

II.

Im Zusammenhang mit dem im Rebbberg der Gemeinde Ligerz erfolgten Erdrutsch wünscht der Unterzeichnete den Regierungsrat über folgende Fragen zu interpellieren:

1. Ist der Regierungsrat gewillt, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um den von den Rebeigentümern erlittenen Schaden gutzumachen? Was denkt er hiefür tun zu können?

2. Ist er bereit, die Eigentümer von der Steuerpflicht für die verwüsteten Parzellen bis auf weiteres zu befreien?

3. Kann sich der Regierungsrat unserer Auffassung anschliessen, dass dieses verwüstete Gelände im Interesse der geschädigten Rebbauern, wie im Interesse der Erhaltung eines geschlossenen Rebberges und des Landschaftsbildes wenn möglich wieder hergestellt werden soll? Wenn ja, auf welcher finanziellen Grundlage glaubt er, diese Aufgabe lösen zu können?

4. Hält der Regierungsrat mit uns dafür, dass die im Bau befindliche Rebbbergstrasse trotz technischen Schwierigkeiten gleichwohl vollendet werden soll?

5. Mit Rücksicht auf die prekäre Finanzlage der Gemeinde Ligerz, hervorgerufen durch die Rebbbergverbauungen, können dieser Gemeinde unmöglich neue Lasten zugemutet werden. Ist der Regierungsrat gleichwohl gewillt, die unter Ziffer 3 und 4 erwähnten Aufgaben ohne Mitwirkung der Gemeinde zu lösen?

6. Ist der Regierungsrat bereit, die zur Lösung vorgenannter Bauaufgaben notwendigen finanziellen Mittel aus dem Arbeitsbeschaffungskredit zur Verfügung zu stellen?

Für die Behandlung wird Dringlichkeit verlangt.

Tüscherz, den 30. März 1937.

Hirt.

III.

Der forstwirtschaftliche Unterricht an unseren landwirtschaftlichen Schulen ist von sehr grosser Bedeutung.

Ausser der Landwirtschaftlichen Schule Rütli hat keine landwirtschaftliche Schule des deutschen Kantonsteils Wald in Eigenbewirtschaftung.

Wir gestatten uns, den hohen Regierungsrat über folgende Punkte anzufragen:

I. Ist der hohe Regierungsrat nicht auch mit uns der Ansicht, dass zu jedem landwirtschaftlichen Heimwesen eine grössere oder kleinere Waldparzelle gehören sollte?

II. Kann der hohe Regierungsrat mit uns die Ansicht teilen, dass an unseren landwirtschaftlichen Schulen Waldparzellen angegliedert werden sollten zum Zwecke:

1. des Unterrichts;
2. der Selbstversorgung mit Holz;
3. der Füllarbeit im Winter für Mensch und Vieh?

III. Ist der hohe Regierungsrat bereit, die Frage zu prüfen, ob nicht in erster Linie der Landwirtschaftlichen Schule Waldhof in Langenthal Waldparzellen zu verkaufen oder in Pacht zu geben seien,

da gegenwärtig in unmittelbarer Nähe der Schule Staatswälder zu verkaufen sind (Ober- und Unterbernholz)?

Bern, den 10. Mai 1937.

Meyer (Roggwil).

Gehen an den Regierungsrat.

Präsident. Die Interpellationen Meier und Hirt sollen noch in dieser Session behandelt werden.

Beschwerde von Notar Rieben in Lenk gegen die Herren Fürsprecher Otto Müller, Langenthal, und Dr. Vogel in Bern.

Präsident. Diese Beschwerde betrifft den Prozess gegen die Flurgenossenschaft Lenk. Das Material ist ziemlich umfangreich und es würde zu weit führen, die Beschwerde zu verlesen. Ich möchte beantragen, diese Beschwerde sei dem Regierungsrat zur ihm gutdünkenden Erledigung zu überweisen. Die Beschwerde liegt auf dem Kanzleische auf. (Zustimmung.)

Vereidigung von Dr. Michel als Mitglied des Verwaltungsgerichtes.

(Siehe Seite 70 hievor.)

Präsident. In der letzten Sitzung ist Herr Dr. Michel, Fürsprecher in Langenthal als Mitglied des Verwaltungsgerichtes gewählt worden. Er konnte vor dem Grossen Rate damals nicht vereidigt werden, weil man ihn sonst nur zu diesem Zwecke hätte nach Bern kommen lassen müssen. Da nun aber Herr Dr. Michel sein Amt bereits antreten musste, wurde die Vereidigung dem Verwaltungsgericht übertragen. Ich gebe davon Kenntnis und ersuche den Rat, diese Verfügung noch zu genehmigen. (Zustimmung.)

Herr Vizepräsident Strahm übernimmt den Vorsitz.

M. Strahm, vice-président. Monsieur le président et Messieurs les membres du Conseil d'Etat, Messieurs les députés et chers collègues. Le lundi, 26 avril dernier, est décédé à Frutigen, à l'âge de 82 ans, M. le Dr honoris causa Arnold-Gottlieb Bühler, ancien membre et président du Grand Conseil et ancien conseiller national. Le défunt occupait encore, au moment de son décès, des fonctions cantonales importantes.

Il n'est pas coutume de prononcer au Grand Conseil l'éloge funèbre d'un ancien membre de notre corps législatif. Cependant, le protocole de nos délibérations prouve que, de temps à autre, des exceptions ont été faites pour des citoyens ayant joué, au cours de leur vie, un rôle particulièrement im-

portant dans la vie publique de notre canton. Or, si de telles exceptions ont été faites, il n'est guère de citoyens qui l'aient autant mérité que M. le Dr h. c. Arnold-Gottlieb Bühler.

Permettez-moi de vous apporter immédiatement la preuve de cette affirmation.

Le défunt était le fils d'un médecin pratiquant à Brienz dont le décès prématuré laissa sa famille dans une situation assez précaire. Arrivé à l'âge de choisir une vocation, le jeune Bühler, grâce à son intelligence, à son sérieux, à son désir d'apprendre, trouva les appuis nécessaires pour entreprendre les études de notaire.

Dès l'âge de 23 ans, porteur déjà de la patente de notaire, il ouvrait une étude à Aeschi. En 1878, il était appelé à une première fonction publique, celle de gérant de la Caisse d'épargne d'Aeschi, qu'il devait conserver jusqu'à sa mort.

Trois ans et demi plus tard, à l'âge de 26 ans et demi, il était élu député au Grand Conseil par le cercle de Frutigen et, le jour même de son assermentation en cette qualité, il était nommé maire de la commune d'Aeschi.

Ce fut, depuis cette époque, une longue vie consacrée à l'Oberland, cette région qui l'avait vu naître et dont il fut un des enfants les plus méritants, au canton de Berne dont il personnifiait de façon particulièrement heureuse le génie, l'esprit de suite et le désir de travailler au bien commun.

Comme député, il joua, durant de nombreuses années, un rôle de premier plan dans cette enceinte. De 1881 à 1922, il n'est pas un projet, pas une discussion importante ayant surgi dans notre corps législatif cantonal, auxquels le disparu n'ait donné l'empreinte de sa forte personnalité. Membre et président de la Commission d'économie publique, il présida le Grand Conseil en 1895—1896.

De 1899 à 1922, il siégea au Conseil national comme représentant du parti radical-démocratique. Là, sur un plan plus élevé et plus vaste, il sut défendre les intérêts de notre canton et sa politique ferroviaire et économique dont le caractère particulier n'avait pas échappé au politicien éclairé et avisé qu'était M. Gottlieb-Arnold Bühler. C'est aux Forces motrices bernoises et aux Chemins de fer des Alpes bernoises que le défunt voua le meilleur de lui-même pendant le dernier quart de siècle de sa vie. Déjà en 1894, avec une extraordinaire prescience de l'avenir, il envisageait la question de l'alimentation de notre canton en électricité.

A la Banque cantonale également, il joua, dès 1890 et jusqu'à la fin de ses jours, un rôle important comme membre de son Conseil de banque.

Le Grand Conseil s'est associé et s'associe encore aujourd'hui au grand deuil qui a frappé notre canton par le départ de M. Gottlieb-Arnold Bühler, ce citoyen éminent auquel son activité et ses succès dans la lutte contre les éléments naturels avaient valu d'être appelé « l'homme qui sut arrêter les torrents et détourner les avalanches ».

A sa famille en deuil, à notre dévoué et distingué président, M. Gottlieb Bühler, nous présentons l'expression de nos affectueuses et sincères condoléances et l'assurance que longtemps encore la silhouette si sympathique de leur cher défunt vivra parmi nous.

Herr Präsident Bühler übernimmt wieder den Vorsitz.

Die Herren Voisin und Schindelholz leisten den verfassungsmässigen Eid, Herr Terrier legt das Gelübde ab.

Präsident. Ich möchte diese Ehrung meines Vaters bestens verdanken.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Nach Verlesung der bezüglichlichen Berichte treten neu in den Rat ein:

An Stelle des zurücktretenden Herrn Jolissaint:
Herr Oskar Voisin, Landwirt in Corgémont.

An Stelle des zurücktretenden Herrn Ch. Bürki:
Herr Arthur Terrier, Kassier der F. O. M. H.,
Delsberg.

An Stelle des zurücktretenden Herrn A. Juillerat:
Herr Th. Schindelholz, Fabrikant in Delsberg.

Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 11. April 1937.

Zur Verlesung gelangt folgender Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates:

Der Regierungsrat, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmungen vom 11. April 1937, beurkundet:

1. Die Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung (Herabsetzung der Mitgliederzahl des Grossen Rates) ist mit 59,753 gegen 7169 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 2495, die der ungültigen 77.

2. Die Abänderung von Art. 87 der Staatsverfassung (Aufhebung der Schulsynode) ist mit 56,313 gegen 9736 Stimmen angenommen worden; die Zahl

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	1. Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung (Herabsetzung der Mitgliederzahl des Grossen Rates)			2. Abänderung von Art. 87 der Staatsverfassung (Aufhebung der Schulsynode)			3. Gesetz über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg . . .	5,601	1,823	198	55	1,698	289	89	1,233	763	80
Aarwangen . .	9,165	2,991	345	126	2,766	513	183	2,313	956	193
Bern	48,461	14,612	910	232	14,088	1,288	378	12,490	2,871	393
Biel	12,524	2,641	350	446	2,597	442	398	2,330	643	464
Büren	3,965	1,244	74	89	1,204	104	99	1,098	196	113
Burgdorf . . .	9,795	3,248	300	102	3,097	411	142	2,684	809	157
Courtelary . .	6,666	1,680	210	162	1,639	270	143	1,468	410	174
Delsberg . . .	5,371	1,131	217	62	1,071	264	75	852	478	80
Erlach	2,149	552	58	12	493	101	28	411	188	23
Fraubrunnen .	4,544	1,735	101	41	1,652	159	66	1,486	326	65
Freibergen . .	2,495	864	186	62	840	222	50	716	319	77
Frutigen . . .	3,831	980	163	39	890	227	65	756	317	109
Interlaken . .	8,688	2,649	342	107	2,591	347	160	2,385	557	156
Konolfingen . .	9,488	2,690	380	51	2,440	578	103	2,027	981	113
Laufen	2,620	375	79	15	317	121	31	237	198	34
Laupen	2,780	891	95	27	793	169	51	617	335	61
Münster	6,831	1,156	224	90	1,103	265	102	882	465	123
Neuenstadt . .	1,192	229	29	16	216	42	16	176	80	18
Nidau	4,463	1,514	114	85	1,410	169	134	1,292	287	134
Oberhasle . . .	2,013	1,024	51	41	966	79	71	931	109	76
Pruntrut . . .	7,043	1,539	380	119	1,473	462	103	1,027	851	160
Saanen	1,659	367	67	12	307	100	39	282	126	38
Schwarzenburg.	2,822	656	167	32	579	221	55	465	335	55
Seftigen	6,022	1,850	366	83	1,752	417	130	1,464	709	126
Signau	7,166	1,848	322	62	1,596	519	117	1,177	913	142
Ob.-Simmmenthal	2,151	650	157	17	609	176	39	523	263	38
Nd.-Simmmenthal	3,944	1,129	155	47	1,021	231	79	886	352	93
Thun	14,105	4,151	644	190	3,916	813	256	3,460	1,272	253
Trachselwald .	7,180	1,704	307	56	1,516	458	93	1,143	820	104
Wangen	5,543	1,830	178	94	1,673	279	150	1,465	475	162
Militär	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	210,277	59,753	7,169	2,572	56,313	9,736	3,445	48,276	17,404	3,814

Amtsbezirke	Zahl der Stimm-berechtigten	4. Abänderung des Volksbeschlusses vom 19. April 1931 über die Beschleunigung des Strassenausbaues			5. Volksbeschluss zur Aufnahme von Anleihen für die Bedürfnisse der laufenden Verwaltung und zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg	5,601	1,643	356	77	1,511	382	183
Aarwangen	9,165	2,639	671	152	2,341	801	320
Bern	48,461	13,822	1,657	275	12,586	2,360	808
Biel	12,524	2,784	356	297	2,645	422	370
Büren	3,965	1,188	135	84	1,168	120	119
Burgdorf	9,795	2,993	549	108	2,705	686	259
Courtelary	6,666	1,634	286	132	1,556	279	217
Delsberg	5,371	865	471	74	724	536	150
Erlach	2,149	476	127	19	412	152	58
Fraubrunnen	4,544	1,577	236	64	1,451	289	137
Freibergen	2,495	733	318	61	741	283	88
Frutigen	3,831	875	244	63	777	234	171
Interlaken	8,688	2,654	330	114	2,481	369	248
Konolfingen	9,488	2,321	702	98	2,026	862	233
Laufen	2,620	259	176	34	187	223	59
Laupen	2,780	713	247	53	614	306	93
Münster	6,831	996	366	108	911	376	183
Neuenstadt	1,192	201	57	16	180	74	20
Nidau	4,463	1,444	174	95	1,376	195	142
Oberhasli	2,013	1,010	60	46	960	76	80
Pruntrut	7,043	1,115	801	122	931	840	267
Saanen	1,659	346	73	27	325	79	42
Schwarzenburg	2,822	583	228	44	550	194	111
Seftigen	6,022	1,707	494	98	1,610	487	202
Signau	7,166	1,483	658	91	1,250	731	251
Obersimmenthal	2,151	614	187	23	578	170	76
Niedersimmenthal	3,944	1,031	229	71	940	243	148
Thun	14,105	3,970	821	194	3,623	945	417
Trachselwald	7,180	1,320	662	85	1,136	704	227
Wangen	5,543	1,629	345	128	1,471	389	242
Militär	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	210,277	54,625	12,016	2,853	49,766	13,807	5,921

der leeren Stimmen betrug 3365, die der ungültigen 80.

3. Das Gesetz über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt ist mit 48,276 gegen 17,404 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3711, die der ungültigen 103.

4. Die Abänderung des Volksbeschlusses vom 19. April 1931 über die Beschleunigung des Strassenausbaues ist mit 54,625 gegen 12,016 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 2767, die der ungültigen 86.

5. Der Volksbeschluss zur Aufnahme von Anleihen für die Bedürfnisse der laufenden Verwaltung und zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung ist mit 49,766 gegen 13,807 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 5832, die der ungültigen 89.

Von den 210,277 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 69,581 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; die Abstimmung wird als gültig zustandegekommen erklärt.

Dem Grossen Rat sind die Ergebnisse in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und sie sind im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

* * *

Nach den diesen Vorträgen beigegebenen Zusammenstellungen gestalten sich die Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Amtsbezirken wie in den Tabellen dargestellt.

Physiologisches Institut der Universität; Erneuerungsarbeiten.

Genehmigt.

Beschluss:

Für die erste Etappe der Erneuerungsarbeiten im physiologischen Institut der Universität werden der Baudirektion für das Jahr 1937 75,000 Fr. bewilligt, zahlbar mit 50,000 Fr. aus dem Neubaukredit X a. D. 1. und mit 25,000

Franken aus dem Unterkredit X a. C. 1. Die Arbeiten dieser Etappe sind im Laufe des Jahres 1937 auszuführen.

Für die weitem Bauarbeiten in diesem Institut wird später Bericht und Antrag eingereicht werden.

Arbeitsbeschaffungskredit von 9 Millionen Franken.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Bernervolk hat am 11. April folgenden ihm vom Grossen Rat unterbreiteten Antrag angenommen:

«Der Kanton Bern stellt für die Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung, ganz besonders aber zur Belebung des Baugewerbes im Sinne des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1936 über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung, für die Jahre 1937, 1938 und 1939 eine Summe von 9 Millionen Franken bereit (Arbeitsbeschaffungsanleihe).

Der Grosse Rat wird ermächtigt, die vorgesehenen 9 Millionen Franken auf dem Anleihswege zu beschaffen.

Zur Verzinsung und zur gänzlichen Tilgung dieser Anleihe wird eine besondere Arbeitsbeschaffungssteuer erhoben durch Erhöhung der direkten Steuern auf die Dauer von 9 Jahren, also für die Jahre 1937 bis und mit 1945, um $\frac{1}{10}$ des Einheitsansatzes.

Ueber die Ausgaben und Einnahmen gemäss Art. 1 ist in der Staatsrechnung gesondert Rechnung zu führen.»

Der Ihnen vorgelegte Beschlussentwurf stellt die Ausführung dieses Volksbeschlusses dar. Teilweise hat das Volk schon bestimmte Beschlüsse gefasst, teilweise müssen sie vom Grossen Rat noch gefasst werden, weil ihm das vom Volke übertragen worden ist. Dann sind vom Grossen Rat dem Regierungsrat bestimmte Weisungen zu erteilen. Teilweise muss der Grosse Rat sofort von der erteilten Ermächtigung Gebrauch machen, teilweise wird er sie dem Regierungsrat übertragen.

Ziffer I.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ziffer I betrifft die Festsetzung der neuen Steueransätze. Das ist lediglich eine Formalität. Der Grosse Rat muss aber doch einen solchen Beschluss fassen, weil er nach der Verfassung jeweils im Budget den Steuerfuss festsetzen muss. Nun hat aber der Grosse Rat für das Jahr 1937 bereits im Rahmen des Gesetzes für die Grundsteuer einen Fuss von 3,1‰, für die Kapitalsteuer einen solchen von 3,1‰ beschlossen. Auch die Ansätze für die Einkommenssteuer wurden bestimmt. Diesen anlässlich der Budgetberatung gefassten Beschlüsse müssen Sie jetzt abändern. Es handelt sich also lediglich um eine Bestimmung des Steuerfusses gemäss neuer Gesetzesvorschrift.

Marti, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Annahme dieser Ziffer.

Angenommen.

Beschluss:

I.

Die Steueransätze des Voranschlags für das Jahr 1937 werden, entsprechend der Bestimmung in Art. 26, Ziffer 8, der Staatsverfassung, neu festgesetzt wie folgt:

Grundsteuer	3,20 ‰
Kapitalsteuer	3,20 ‰
Einkommenssteuer I. Klasse	4,80 ‰
Einkommenssteuer II. Klasse	8,00 ‰

Ziffer II.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Volk hat beschlossen, der Grosse Rat könne 9 Millionen Franken aufnehmen. Die unter diesen Kredit fallenden Beträge können aber selbstverständlich erst aufgenommen werden, wenn im einzelnen Fall, je nach der verfassungsmässigen Zuständigkeit, entweder der Regierungsrat, der Grosse Rat oder das Bernervolk, die in Frage kommende Ausgabe beschlossen haben. Diese 9 Millionen Franken können deshalb nicht ohne erneute verfassungsmässige Beschlüsse ausgegeben werden. Wir haben in der Botschaft bereits Richtlinien für die Art der Verwendung des Geldes aufgestellt, aber einen Beschluss haben wir weder für dieses noch für jenes Projekt gefasst. Also erst nach Fassung des daherigen Ausgabenbeschlusses kann ein Wechsel auf einen Teil dieser 9 Millionen Franken gezogen werden.

Marti, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch hier empfiehlt die Staatswirtschaftskommission Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

II.

Für die Beschlüsse über die Ausführung von staatseigenen Arbeiten und die Bewilligung von Beiträgen an die Bauarbeiten Dritter sind die verfassungsmässigen Kompetenzen massgebend.

Ziffer III.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist nun eine Ausführungsbestimmung zu den künftigen, verfassungsmässigen Ausgabenbeschlüssen. Es muss hier bestimmt werden, wer das Geld für die beschlossene Ausgabe aufnehmen darf und wie das geschehen soll. Wir haben gefunden, es sei nun das Zweckmässigste, wenn der Grosse Rat den Regierungsrat dazu ermächtige.

Wir möchten also in folgender Weise vorgehen:

Wir wollen nicht jetzt dem Grossen Rate beantragen, die Aufnahme dieser 9 Millionen Franken zu beschliessen. Das hätte keinen Sinn, da ja ein Teil dieses Betrages erst in den zwei folgenden Jahren benötigt wird. Wir müssten ja sonst einen Teil dieses Geldes zu einem niedrigeren Zinse anlegen als wir bezahlen müssen, so dass daraus ein Zinsverlust entstünde. Wir wollen die Wechsel auf dieses Geld jeweilen erst ziehen, wenn wir die betreffenden Projekte usw. bezahlen müssen, also wenn wir das Geld benötigen. Um jeweilen mit einem solchen Wechsel eine Schuld gemäss diesem Volksbeschluss zu bezahlen, können wir natürlich nicht jedesmal den Grossen Rat zur Beschlussfassung einberufen. Es kommen da ja grosse und kleine Beträge in Betracht. Darum ist eine Ermächtigung des Grossen Rates an den Regierungsrat notwendig. Die Kantonalbank, unsere alte Mitkämpferin und Helferin, wird diese Wechsel abnehmen. Die Wechsel würden dann, so wie ich mir die Sache vorstelle, vom kantonalen Finanzdirektor unterzeichnet, wenn eine Schuld beglichen werden muss. Die Kantonalbank ist mit diesem Vorgehen einverstanden. Sie wissen ja, dass wir dieses Geld, das wir während der Jahre 1937 bis 1939 aufnehmen, bis zum Jahre 1945 zurückbezahlen wollen aus den Einnahmen, die sich aus den neuen Steuern ergeben. Wenn wir mit einem Steuerertrag von $\frac{1}{10} \text{ ‰}$ rechnen, also mit etwa 1,2 Millionen Franken, so hätten wir ab 1939 noch einen Betrag von rund 6 Millionen Franken zurückzubezahlen. Das soll mit den Steuererhöhungen bis 1945 geschehen.

Selbstverständlich wird sich die Kantonalbank entsprechend einer solchen Abmachung einrichten. Es handelt sich also für die Kantonalbank nicht um eine kurzfristige Anlage.

Nun hat allerdings die Kantonalbank von der Nationalbank die Garantie dafür erhalten, dass diese ihr die genannten Wechsel abnehme, d. h. die Nationalbank hat die Rediskontierung dieser Wechsel zugesichert, aber nur, wenn sie zur Erhaltung der Liquidität der Kantonalbank erforderlich sei.

Da es sich also für die Kantonalbank um ein langfristiges Kreditgeschäft handelt, muss die Bank für diese Kredite zum mindesten soviel Zins fordern, als sie ihren Gläubigern, und das sind in der Hauptsache die Sparkassabüchleinhhaber, geben muss, nämlich 3 %. Gestützt auf diese Ueberlegung erklärte sich nun die Kantonalbank bereit, diese Wechsel dem Staate auf die Dauer bis zu 9 Jahren abzunehmen zum offiziellen Diskontsatz der Nationalbank, im Minimum 2 %. Zurzeit beträgt der Diskontsatz $1\frac{1}{2} \%$, so dass wir nach dem jetzigen Stand 2 % zu bezahlen hätten. Dann wird, wie es üblich ist, eine Kommission von $\frac{1}{4} \%$ pro Vierteljahr berechnet. Dieses Geld kommt uns also gegenwärtig auf 3 % zu stehen, was dem Sparkassabüchlein-Zins entspricht. Das scheint, vom Standpunkte einer sorgfältigen Verwaltung aus gesehen, und das sind wir ja bei der Kantonalbank gewohnt, das Richtige zu sein.

Der Regierungsrat würde nun gemäss Ziffer III ermächtigt, diese Zinsbedingungen mit der Kantonalbank zu vereinbaren.

Marti, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Diese Ziffer gab in der Kommission viel zu reden. Es ist einmal nicht ganz normal, dass der Grosse Rat den Regierungsrat zum Abschluss eines

Darlehensvertrages ermächtigen soll. Noch mehr Anlass zu Diskussion gaben aber die in Aussicht gestellten Bedingungen der Kantonalbank. Wir konnten einmal nicht verstehen, wieso zu den $1\frac{1}{2} \%$ Diskontzins der Nationalbank, der ja voraussichtlich in der nächsten Zeit gleich bleiben dürfte, noch ein halbes Prozent hinzukommen müsse. Die Staatswirtschaftskommission wünschte deshalb vom Regierungsrat, er möchte bei der Kantonalbank eine Reduktion um dieses halbe Prozent erwirken. Das war offenbar nicht möglich. Allerdings hat der Brief der Kantonalbank gezeigt, dass da gewisse Irrtümer obwalten.

Grimm. Die Regierung schlägt einen Weg vor, der neu ist und dem wir nicht ohne weiteres folgen können.

Am 11. April 1937 hat das Bernervolk eine 9 Millionen-Anleihe beschlossen. Dieser Beschluss sagt ausdrücklich: «Der Grosse Rat wird ermächtigt.» Und nun verlangt der Regierungsrat, dass wir als Grosse Rat der Regierung Vollmacht erteilen, diese 9 Millionen Franken auf dem Anleihswege zu beschaffen. Selbstverständlich bin ich auch der Meinung, es sei nicht jetzt der ganze Betrag aufzunehmen, nachdem wir ihn ja erst später in vollem Umfang benötigen. Es würde ja dadurch in der Tat ein Zinsverlust entstehen. Das ist klar. Aber ebenso klar ist es, dass es sich um ein Anleihen handelt, werde nun das Geld auf einmal aufgenommen oder zu verschiedenen Malen, in kleineren oder grösseren Tranchen und ob das Geld nun beschafft werde auf dem Wege der Ausgabe von Kassascheinen, Obligationen oder irgend etwas derartigem oder auf dem Wege des Wechselkredites. Auf alle Fälle ist es eine Anleihe.

Kann nun der Grosse Rat die ihm vom Volke erteilte Kompetenz einfach an den Regierungsrat weiterdelegieren? Ich weiss nicht, ob man in der Lage ist, hierfür eine verfassungsrechtliche Grundlage herbeizuziehen. Ich bin nicht überzeugt davon und möchte gerne hören, auf welchen Artikel der Verfassung man diese Delegation stützen möchte. Das in formeller Beziehung.

Aber auch materiell hat der Grosse Rat einiges Interesse daran, zu wissen, zu welchen Bedingungen dieses Geld nachher beschafft werden soll. Es ist ja dem Bernervolk nicht leicht geworden, diese Steuererhöhung zu bewilligen angesichts des heutigen Steuerdruckes und der heutigen Steuerverhältnisse und mitten in der Wirtschaftskrise. Und wenn das Bernervolk am 11. April 1937 dieser Vorlage trotzdem zugestimmt hat, so geschah es sicherlich mit Rücksicht auf den Zweck der Arbeitsbeschaffung, zu welchem diese 9 Millionen Franken sollten aufgenommen werden. Es geschah aber diese Zustimmung auch mit einer gewissen Abneigung, weil man nun doch das Gefühl hatte, es würde jetzt dann doch genügen mit diesen vielen Steuern im Kanton Bern.

Nun haben wir bisher immer das Verfahren befolgt, dass die Regierung dem Grossen Rat in solchen Fällen einen Anleihsvertrag zur Genehmigung unterbreitete. So konnte der Grosse Rat zu den Bedingungen Stellung nehmen. Er wusste ganz genau, wie hoch der Emissionskurs, der Uebernahmekurs, die Kommission usw. war. Hier wissen wir

aber von all dem nichts. Es wird lediglich in der Diskussion darauf hingewiesen, dass Grundlage des Zinses der Diskontsatz der Nationalbank sei. Dazu will die Kantonalbank noch schnell ein halbes Prozentchen zwischenherausholen und daneben noch 1 % Kommission.

Theoretisch ist es also so, dass wir zu diesen Bedingungen gar nichts zu sagen hätten. Der Grosse Rat sollte also einfach nackt und bloss erklären: Die Regierung erhält das Recht, dieses Anleihen aufzunehmen, abgestuft nach dem Fälligwerden der Forderungen. Das geht nicht. Die Regierung kann ja dann mit der Kantonalbank diejenigen Bedingungen abmachen, die ihr passen.

Und dann wissen wir ja nicht, ob nicht unter Umständen jemand diesen Beschluss mit staatsrechtlicher Beschwerde anfechten und, da meines Erachtens eine verfassungsrechtliche Grundlage für diese Delegation fehlt, Erfolg haben wird.

Ich habe darauf verwiesen, dass es dem Berner Volk nicht leicht gefallen sei, mit dieser Steuererhöhung von $\frac{1}{10} \frac{0}{00}$ fertig zu werden. Der Grosse Rat muss deshalb darüber wachen, dass dieses Geld zum denkbar niedrigsten Zinsfuss beschafft werden kann.

Nun erklärt man zwar: Ja, halt, die Kantonalbank macht eigentlich gar kein Geschäft. Die Provision entspricht dem normalen Ansatz. Zudem komme sie ja nur auf diese 3 %, die sie selber den Einlegern auch bezahlen müsse. Aber man kann schliesslich die Rechnung auch anders machen. Man kann sich nämlich fragen: Muss die Kantonalbank diese Darlehen an den Staat von dem Gelde nehmen, für das sie auch 3 % bezahlen muss oder kann sie es nicht vielmehr von den vielen Millionen nehmen, die die Kantonalbank heute herumliegen hat, z. B. bei der Nationalbank, für die sie keinen Rappen Zins erhält. Wenn es so wäre, man wird darüber sprechen müssen, dann ist es ganz klar, dass die Kantonalbank schon mit $1\frac{1}{2}$ % ein Geschäft machen würde, denn vorher hätte sie ja für diese Gelder gar nichts erhalten. Die entscheidende Frage ist somit: Hat die Kantonalbank heute brachliegende Millionen, für die sie nichts erhält? Wenn diese Frage bejaht werden muss, und ich glaube das ist der Fall, dann darf man der Kantonalbank schon zumuten, auf dieses halbe Prozent zu verzichten, wenigstens für so lange, als diese brachliegenden Millionen nicht zinstragend sind. Wenn man diese Auffassung vertritt, wird man sicherlich nicht behaupten wollen, man mache der Kantonalbank Schwierigkeiten. Das liegt mir vollständig fern. Aber auf der andern Seite möchte ich doch vermeiden, dass die Kantonalbank hier ausserordentliche Gewinne erzielt.

Aus diesen Gründen — Verfassungswidrigkeit und Möglichkeit für die Kantonalbank, mit einem um ein halbes Prozent geringern Zins ohne Verlust auszukommen — sollte der Regierungsrat beauftragt werden, dem Grossen Rat einen Vereinbarungs-Entwurf zwischen Staat und Kantonalbank zur Sanktion vorzulegen. Dann haben wir eine saubere und klare Ordnung. Man kann ja schliesslich in diesem Vertrag bestimmen, dass die Kantonalbank auch auf dieses halbe Prozent, das wir wegnehmen wollen, Anspruch habe, wenn sie die in Frage stehenden Darlehen nicht mit brachliegenden Geldern bezahlen könne.

Also, der Grosse Rat muss die Bedingungen der Anleihe kennen. Auch der Steuerzahler hat ein Recht auf dieses verfassungsmässige Vorgehen.

Aus diesen Gründen stelle ich namens unserer Fraktion den Rückweisungsantrag, d. h. den Ordnungsantrag, Ziffer III an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, es seien mit der Kantonalbank bezügliche Verhandlungen zu pflegen, worauf dem Grossen Rat der Anleihensvertrag für den Wechselkredit vorzulegen wäre.

Präsident. Herr Grimm hat einen Ordnungsantrag gestellt. Die Diskussion ist auf die Behandlung dieses Ordnungsantrages beschränkt.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zuerst erlaube ich mir, einige Ausführungen im Votum von Herrn Grimm richtigzustellen.

Es handelt sich einmal nicht darum, dass die Kantonalbank da etwas zwischenherausnimmt. Am 24. Dezember 1936 hat die Nationalbank der Kantonalbank ganz deutlich geschrieben — ich habe nicht geglaubt, dass ich so in die Details gehen müsse —, die Kantonalbank könne die Wechsel an die Nationalbank nur dann weitergeben, und nur vorübergehend, wenn es die Liquidität der Kantonalbank erfordere. Darum kann doch die Kantonalbank nicht nur auf den offiziellen Diskontsatz der Nationalbank abstellen. Die Kantonalbank muss vielmehr diesen Zinsfuss auf Grund ihrer eigenen Geschäftstätigkeit festlegen. Deshalb muss für sie der Zinsfuss massgebend sein, den die Kantonalbank selbst ihren Einlegern zu bezahlen hat. Es ist somit der Vorwurf, den man der Kantonalbank so zwischen den Zeilen gemacht hat, unbegründet.

Dann hat Herr Grimm gemeint, die Höhe des Zinsfusses sollte von der Liquidität der Kantonalbank abhängig gemacht werden. Die Liquidität einer Bank kann sehr rasch ändern. Das hat man ja gerade in den letzten Jahren wie vielleicht noch nie erfahren müssen. Die Liquidität ist nicht nur bei den Grossbanken, sondern auch bei den mittleren und kleinen Banken ein Sorgenkind. Aus eigener Erfahrung weiss ich, wie das von Woche zu Woche, jedenfalls von Monat zu Monat grundlegend ändern kann. Noch vor einem Jahr war die Kantonalbank, viel weniger flüssig. Sie war aber noch die einzige Bank im Kanton Bern, wenn man von den Grossbanken absieht, die überhaupt noch Geschäfte von einem gewissen Umfange tätigen konnte. Seit der Abwertung hat sich nun die Sache vollständig geändert. Es ist deshalb gerade zurzeit tatsächlich so, dass die Kantonalbank ausserordentlich liquid ist. Aber wir wissen nicht, ob das nicht in einem Jahr oder vielleicht schon in ein paar Monaten wieder vollständig anders ist.

Dann ist gesagt worden, das, was die Kantonalbank verlange, sei überhaupt zu viel. Demgegenüber darf man doch sagen, dass diese Bedingungen — 3% oder gleich viel, wie die Bank selber ihren Gläubigern bezahlen muss, bei $\frac{1}{4}$ % Provision pro Vierteljahr — den Verhältnissen wohl angemessen sind.

Nun zur staatsrechtlichen Seite dieser Frage. Der Regierungsrat hat sich vorgestellt, dass mit dieser Ziffer III eben die Aufnahme dieser 9 Millionen Franken beschlossen sei. Wenn man aber Bedenken

hegen sollte, könnte man ja dieser Fassung noch einen Satz voransetzen, etwa in folgender Weise: «Der Grosse Rat beschliesst die Emission eines Anleihe von 9 Millionen Franken und ermächtigt den Regierungsrat ...» Dann hat der Grosse Rat von der Kompetenz Gebrauch gemacht, die ihm das Volk gegeben hat. Die Ermächtigung des Regierungsrates, Wechsel herauszugeben, würde dann lediglich eine Ausführung des grossrätlichen Emissionsbeschlusses darstellen. Herr Grimm wird sich doch nicht wohl vorstellen, dass man für jede kleine Tranche jeweils immer wieder den Grossen Rat behelligen müsse.

Anliker. An der Form der Geldbeschaffung hätten wir grundsätzlich nichts auszusetzen. Und ob man das nun dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat übertragen solle, ist eine Frage, über die man sich streiten kann und zu der wir uns nicht äussern wollen. Was aber für uns zu kennen wichtig ist, das sind die Anleihebedingungen, wie es Herr Grimm richtig hervorgehoben hat. Angesichts des Umstandes, dass die Kantonalbank zurzeit grosse Summen brach liegen hat, ist es eigenartig, dass sie nun ausgerechnet gegenüber dem Staat Geschäfte machen will.

Es ist richtig, dass die Nationalbank diese Wechsel nur im Falle der Illiquidität der Kantonalbank rediskontiert. Dies ist — nebenbei bemerkt — eine eigenartige Politik der Nationalbank und sie zeigt deutlich, dass man der seit der Abwertung eingetretenen sinkenden Tendenz des Zinsfusses bereits wieder entgegenarbeiten will.

Aus diesem Grunde muss in der Tat die Kantonalbank auf einen Zinsfuss abstellen, der ihrer eigenen Geschäftslage entspricht. Aber es ist nun nicht so, wie Herr Finanzdirektor Guggisberg gesagt hat. Wenn die Kantonalbank nämlich grosse Summen brach liegen hat, Gelder, wofür sie keinen Zins erhält, so kann sie ja direkt froh sein, wenn der Kanton Bern ihr heute eine Anlagemöglichkeit verschafft. Unter solchen Umständen kann sie sich aber mit einem geringeren Zinsfuss begnügen und darum sind nun 3 % zu viel.

Um das zu erreichen, sehe ich keinen andern Weg, als den der Unterstützung des Antrages Grimm. Die Anleihebedingungen sollen uns von der Regierung vorgelegt werden. Das sind wir den Steuerzahlern schuldig. Die Staatswirtschaftskommission war auch einstimmig der Ansicht, der von der Kantonalbank geforderte Zins sei zu hoch. Wir wünschten deshalb, die Regierung möge bei der Kantonalbank nochmals vorstellig werden. Aus dem Antwortschreiben der Kantonalbank geht aber nicht hervor, ob die Antwort ein Witz sein soll, oder ob man unsere Anregung berücksichtigen will. Es heisst nämlich darin, die Kantonalbank nehme Kenntnis vom Wunsche der Staatswirtschaftskommission, sie wolle entgegenkommen; sie nennt dabei die Bedingungen der Wechseldiskontierung. Diese Bedingungen sind aber die genau gleichen, wie jene, die uns schon vorher vorgelegt wurden und deretwegen wir reklamierten.

Ich empfehle Ihnen aus diesen Gründen Annahme des Antrages Grimm.

Grimm. Auf die Verfassungsfrage ist gar nicht eingetreten worden. Ich gestatte mir deshalb, auf Art. 27 der Staatsverfassung hinzuweisen, welcher

lautet: «Der Grosse Rat darf die ihm durch die Verfassung ausdrücklich zugewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen.» Hier hat nun verfassungsmässige, oberste Instanz dem Grossen Rat die Ermächtigung gegeben, das Anleihen aufzunehmen. Der Grosse Rat ist also jetzt hierzu kompetent, aber nicht in der Weise, wie es der Herr Regierungsrat soeben gemeint hat, indem der Grosse Rat einfach sagen würde, er beschliesse die Aufnahme von 9 Millionen Franken. Nein, der Grosse Rat würde seine Pflicht vernachlässigen, wenn er nicht den Anleihevertrag genehmigen würde, wie es übrigens im Kanton Bern bis jetzt immer gehandhabt wurde, sogar dann, wenn es sich bloss um ein Konversionsanleihen handelte. Gewiss, wir sind, wie gesagt, damit einverstanden, dass das Geld erst im Zeitpunkte des Bedarfs zur Tilgung der jeweiligen entstehenden Forderungen aufgenommen werde, aber das alles muss in einem uns vorgelegten Vertrag zum voraus geregelt werden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das von der Regierung mit der Kantonalbank bloss so brieflich etwa einstweilen einmal für dieses Jahr abgemacht werde. Wir wollen den Vertrag selbst genehmigen.

Steinmann. Ich will lediglich die Rechtsfrage untersuchen. Herr Grimm hat den Art. 27 der Staatsverfassung zitiert. Nun spricht aber dieser Artikel von den dem Grossen Rat durch die Verfassung übertragenen Verrichtungen. Diese sind in Art. 26 einzeln aufgezählt. Und Ziffer 11 dieses Art. 26 sagt: «die Aufnahme von Anleihen, welche zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, sowie vorübergehende Geldaufnahmen, welche spätestens im nächstfolgenden Rechnungsjahre aus der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden.» Per analogiam muss das auch gelten für die viel weitergehende Kompetenz des Grossen Rates, die ihm hier vom Volke gegeben worden ist, so dass wir im Namen unserer Fraktion erklären müssen, dass die Auffassung von Herrn Grimm zutreffend ist.

Nun könnten wir aber, statt diese Ziffer III an die Staatswirtschaftskommission zurückzuweisen, einfach die Ziffer III ändern, etwa so: «Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat den für die Bereitstellung der notwendigen Mittel zur Arbeitsbeschaffung erforderlichen Anleihevertrag vorzulegen.» So stünde der weitem Beratung nichts mehr im Wege. Herr Grimm wird gegen diesen Antrag wohl nichts einzuwenden haben.

Grimm. Das ist gehupft wie gesprungen. Ich weiss nicht, ob die Regierung mit diesem Vorgehen einverstanden ist. Im übrigen ist es mir gleich, wenn man es so machen will. Da ich nicht ambitiös bin, habe ich gar nichts dagegen, wenn man den Antrag Steinmann annimmt.

v. Steiger. Das ist doch eigentlich weniger eine rechtliche Frage. Es geht lediglich darum, ob wir es der Regierung überlassen wollen, diese Anleihebedingungen mit der Kantonalbank abzumachen, oder ob wir der Ansicht sind, diese Kompetenz dürfe bei aller Hochachtung vor der Regierung vom Grossen Rate nicht aus der Hand gegeben werden.

Herr Steinmann ist von der Voraussetzung ausgegangen, es handle sich hier um ein Anleihen im

technischen Sinne. Dem ist aber nicht so, sondern das ist ja lediglich eine Geldaufnahme bei der Kantonalbank, einem Institut des Staates selbst. Wir sind deshalb rechtlich frei.

Herr Grimm hat übrigens selber in einer frühern Session erklärt, man sollte von der Möglichkeit der Rediskontierung zu vorteilhaften Bedingungen Gebrauch machen. Das war ja gerade der Sinn seiner seinerzeitigen Interpellation.

Also, es geht lediglich um die Frage, ob wir die Details der Abmachungen mit der Kantonalbank kontrollieren oder ob wir das der Regierung überlassen wollen. Es handelt sich somit keineswegs um eine staatsrechtliche und auch nicht um eine fraktionelle Frage. Ich möchte auch die Regierung bitten, aus dieser Meinungsverschiedenheit nicht etwa eine Prestigefrage zu machen. Man kann ja schliesslich in guten Treuen der Meinung sein, das sei vom Grossen Rat zu beschliessen, weil es sich schliesslich wirtschaftlich doch um einen «Pump», wenn auch nicht um ein Darlehen im technischen Sinne, handelt.

Ich würde nun allerdings wünschen, dass der Text des Antrages Steinmann noch etwas abgeändert würde. Man sollte sagen, der Anleihevertrag oder die Anleihebedingungen zwischen der Kantonalbank und dem Staat seien dem Grossen Rat vorzulegen, also nicht das Gewicht auf den technischen Ausdruck Anleihen legen. Unter diesen Umständen könnten wir uns dem Antrage Steinmann anschliessen.

Marti, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Art. 27 der Staatsverfassung kann auch anders ausgelegt werden. Man kann nämlich sehr wohl sagen, der Grosse Rat könne die allgemeine Kompetenz, die ihm zugewiesen ist, nicht an eine andere Behörde abtreten, wohl aber die Kompetenz in einem einzelnen Fall. Dann ist ferner zu sagen, dass Art. 26, Abs. 11, hier gar nicht zutrifft. Er spricht nur von Konversionsanleihen und kurzfristigen Geldbeschaffungen. Die Kompetenz zu dieser Geldaufnahme haben wir aber nicht von der Verfassung, sondern vom Volke erhalten. Wir können deshalb die Regierung mit der Aufnahme dieser Anleihen beauftragen.

Kunz (Wiedlisbach). Wenn man dem Regierungsrat die Kompetenz zur Aufnahme von 9 Millionen Franken geben will, so sollte man auch diese Kompetenz auf drei Jahre verteilen, denn sonst geht es so, dass die ganzen Kredite für die gemeindeeigenen Arbeiten aufgebraucht werden, so dass die andern Arbeiten der kleinen Leute nicht mehr daran kommen. Es wäre deshalb wohl besser, wir würden dieses Anleihen auf drei Jahre verteilen, so, dass wir vielleicht für jedes Jahr 3 Millionen vorsehen, worüber dann noch zu reden wäre, oder, wenn man das nicht will, wenigstens die Ausgaben auf drei Jahre verteilen.

Keller, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube auch, dass wir die rechtlichen Fragen ruhig bei Seite lassen können. Diese ist jetzt schon genügend erörtert worden. Der springende Punkt der ganzen Diskussion ist doch die Höhe des Zinses. Ueber die Art der Geldbeschaffung, nämlich mittels Wechsel, sind wir ja einig. An der Höhe des

Zinses haben wir uns in der Staatswirtschaftskommission vor allem gestossen. Wir haben deshalb gewünscht, die Regierung möchte bei der Kantonalbank nochmals vorstellig werden. Die Kantonalbank hat uns dann einen Brief geschrieben, der aber auf einen frühern Zeitpunkt der Verhandlungen, auf den Brief vom 29. September 1936 zurückgegriffen hat, in dem wahrscheinlich noch viel schwierigere Bedingungen enthalten waren. Die Kantonalbank hat uns so am 8. Mai lediglich bestätigt, was man uns schon am Mittwoch vorgelesen hatte. Sie hat dann behauptet, sie sei dem Staate entgegengekommen. Wir waren natürlich sehr erstaunt darüber. Wir fanden auch, angesichts der vielen zurzeit brachliegenden Gelder der Kantonalbank dürfte ein niedrigerer Zinsfuss auch genügen. Das Gebaren der Nationalbank in dieser Frage scheint uns auch etwas merkwürdig zu sein, aber daran können wir nichts ändern.

Vielleicht könnte man mit den Organen der Kantonalbank doch noch einmal verhandeln.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann die Erklärung abgeben, dass wir dem Antrag von Herrn Steinmann, dem sich Herr Grimm angeschlossen hat, zustimmen. Wir werden das so zu beschleunigen trachten.

Angenommen.

Beschluss:

III.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat den Anleihevertrag für die Bereitstellung der zur Arbeitsbeschaffung notwendigen finanziellen Mittel zur Genehmigung vorzulegen.

Ziffer IV.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Anlässlich des Voranschlages für das Jahr 1937 hatten wir dem Grossen Rat zwei Vorlagen unterbreitet, und zwar einmal eine Vorlage, welche vorsah, bei der Direktion des Innern, Abteilung Arbeitsamt, eine Ziffer 7 beizufügen, die eine Ausgabe von 600,000 Fr. für Notstandsarbeiten vorsieht. Dieser Kredit war aber nicht nur für Notstandsarbeiten vorgesehen, sondern für allerlei andere Subventionen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, wie Arbeitsbeschaffung, Arbeitslager usw. Auf der andern Seite hatten wir im Budget zur Bestreitung dieser Ausgabe eine Einnahme vorgesehen im Betrag von 800,000 Fr., nämlich aus den Erträgen der Ledigensteuer. Das Gesetz über die Ledigensteuer ist ja dann aber wie der entsprechende Budgetposten vom Grossen Rat grundsätzlich abgelehnt worden. Wir haben deshalb schon damals darauf aufmerksam gemacht, dass dann im Falle der Bewilligung der Arbeitsbeschaffungsanleihe durch das Bernervolk und den Grossen Rat diese 600,000 Franken auf das Konto des 9 Millionen - Kredites übertragen werden müssen. Das war also schon damals der Wille des Grossen Rates, und diese Möglichkeit mag auch mit dazu beigetragen haben, dass die Ledigensteuer «beerdigt» worden ist. Man sagte,

man wolle diese Arbeiten anders als durch die Le-
digensteuer finanzieren, nämlich durch die Steuer-
erhöhung um $\frac{1}{10} \frac{0}{00}$.

Marti, Berichterstatter der Staatswirtschaftskom-
mission. Die Kommission stimmt auch hier zu. Es
ist so, wie es der Herr Finanzdirektor gesagt hat.

Angenommen.

Beschluss:

IV.

Die Zahlungen für Notstandsarbeiten, die bis
jetzt aus dem «Ueberbrückungskredit» von Fr.
600,000 (Rubrik IX a. H. 7) bestritten wurden,
sind auf das Separatkonto des Arbeitsbeschaf-
fungskredites zu übertragen.

**Pruntrut; Vergrößerung der Kantonschule und des
Seminars, Umbau des Schlosses zur Aufnahme der
Bezirksverwaltung; Abänderung.**

Genehmigt.

Beschluss:

Die Ziffern 2 und 3 des Grossratsbeschlus-
ses vom 12. Februar 1934 fallen dahin, da die
Bezirksverwaltung im Hôtel de Gléresse bleibt.

Die Ziffern 4 und 5 werden abgeändert wie
folgt:

Ziffer 4. In Ausführung des vom Regie-
rungsrat genehmigten Vertrages vom 11. März
1937 zwischen der Domänendirektion und dem
Eidg. Oberkriegskommissariat wird im Schloss
Pruntrut eine Kaserne zur Unterbringung von
Truppen eingerichtet.

Ziffer 5. Die Bezirksverwaltung bleibt im
Hôtel de Gléresse, welches zweckentsprechend
instand zu stellen ist.

Die mit Grossratsbeschluss vom 12. Februar
1934 bewilligten Kredite bleiben unverändert.

Strafanstalt Thorberg.

Genehmigt.

Beschluss:

Zur Wiederherstellung der am 14. Septem-
ber 1936 durch Feuer zerstörten untern Scheune
der Domäne Thorberg wird der Baudirektion
eine Summe von 78,500 Fr. bewilligt.

Dieser Betrag ist aufzubringen:

- a) durch die Brandversicherungs-
entschädigung Fr. 42,500
- b) durch Arbeitsleistungen der
Anstalt » 16,000
- c) durch einen Betrag von höch-
stens » 20,000
aus Neubaukrediten des Hochbaues, Rubr.

X a. D. 1, der in zwei Jahresraten 1937
und 1938 je zur Hälfte zu amortisieren ist.

Die Baudirektion wird mit der Ausführung
der Bauarbeiten beauftragt.

Der Staatswirtschaftskommission ist vor-
gängig des Baubeginnes Kenntnis zu geben.

**St. Johannsen, Arbeitsanstalt; Neubau der
Pferdescheune.**

Genehmigt.

Beschluss:

Zur Wiederherstellung der am 11. Septem-
ber 1936 durch Feuer zerstörten Scheune in
der Arbeitsanstalt St. Johannsen wird der Bau-
direktion ein Betrag von 74,000 Fr. bewilligt.

Diese Summe ist aufzubringen:

- a) durch die Brandversicherungs-
entschädigung für die zerstörte
Scheune Fr. 19,900
- b) durch Arbeitsleistung der An-
stalt St. Johannsen » 15,000
- c) durch die Kredite des Hoch-
baues, X a. D. 1,
in 2 Jahresraten: 1937 . . . » 27,100
1938 . . . » 12,000

Die Baudirektion wird mit der Ausführung
der Bauarbeiten beauftragt.

Dieser Beschluss ersetzt denjenigen vom
30. April 1937 (Nr. 2060).

**Arbeitsbeschaffungsanleihe 1937; Beseitigung von
Niveauübergängen und andere Strassenverbes-
serungen.**

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden aus dem durch die
Volksabstimmung vom 10./11. April 1937 an-
genommenen Arbeitsbeschaffungsanleihen von
9 Millionen Franken nach Kenntnisnahme des
Bauprogrammes des Regierungsrates vom
28. April 1937, Nr. 1972, 800,000 Fr. für die
Beseitigung von Niveauübergängen und andern
Strassenverbesserungen für die Jahre 1937, 1938
und 1939 bewilligt.

Die Baudirektion wird ermächtigt, notwendig
werdende Abänderungen dieses Programmes,
die keine Kreditüberschreitungen zur Folge
haben dürfen, vorzunehmen und dem Grossen
Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Sustenstrasse, Staatsarchiv; Orientierung.

Kein Beschluss.

Wasserversorgung Freiberge.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Dem «Syndicat pour l'alimentation des Franches-Montagnes en eau potable» wird aus dem durch Volksbeschluss vom 11. April 1937 bewilligten Arbeitsbeschaffungskredit von 9 Millionen Franken ein Darlehen von 500,000 Fr. gewährt.
2. Die Darlehens-Bedingungen werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

Arbeitsbeschaffung; Förderung der Hochbautätigkeit; Schützenmuseum Bern.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Dem Schweizerischen Schützenverein wird an die mit 335,000 Fr. (ohne Landankauf) veranschlagten Kosten für die Erstellung eines Eigenheims und Schützenmuseums in Bern ein ausserordentlicher Kantonsbeitrag von 10 % oder höchstens 33,500 Fr. bewilligt.

2. Diese Subventionszusicherung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Bund einen ausserordentlichen Beitrag von 25 % oder höchstens 83,750 Fr., und die Gemeinde Bern einen Anteil von 15 % oder höchstens 50,250 Fr. übernehmen. Demzufolge würde sich der Verteiler für die Subventionen aus öffentlicher Hand wie folgt gestalten:

		Fr.
Bund	25 % oder höchstens	83,750
Einwohner-		
gemeinde Bern	15 % » »	50,250
Kanton	10 % » »	33,500

Total 50 % oder höchstens 167,500

3. Der ausserordentliche Kantonsbeitrag von höchstens 33,500 Fr. wird dem Arbeitsbeschaffungskredit 1937 belastet und nicht angerechnet auf die der Einwohnergemeinde Bern zugeteilte Kreditquote (Schreiben des Regierungsrates vom 5. März 1937 an den Gemeinderat von Bern, Abschnitt III).

4. Nachsubventionen kommen nicht in Betracht.

5. Die Arbeit ist nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben.

6. Die technische Kontrolle der Arbeit und die Prüfung der Bauabrechnung erfolgt durch die kantonale Baudirektion.

Arbeitsbeschaffung; Tiefbau.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Den Einwohnergemeinden Wilderswil und Saxeten wird an die Korrektur der Gemeindestrasse Wilderswil-Saxeten ein ausserordentlicher Kantonsbeitrag von 30 %, höchstens aber 57,000 Fr., der auf 190,000 Fr. veranschlagten Lohnsumme zugesichert.

2. Dieser Beitrag wird mit 44,932 Fr. belastet dem Kredit betreffend die Finanzierung verschiedener Arbeitsbeschaffungsprojekte gemäss Volksbeschluss vom 27. Oktober 1935 für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Jahren 1935/1936, und mit 12,068 Fr. dem Restanteil der Baudirektion am ehemaligen Steuerausgleichsfonds (Krisenfonds).

3. Eine Nachsubvention kommt nicht in Frage.

4. Das kantonale Arbeitsamt wird beauftragt, den von der Eidg. Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung in Aussicht gestellten ausserordentlichen Bundesbeitrag von 75 % der Lohnsumme, oder höchstens 142,500 Fr., auszulösen.

5. Die durch Regierungsratsbeschluss Nr. 5536 vom 23. Dezember 1936 an den ordentlichen Staatsbeitrag geknüpften Bedingungen gelten sinngemäss auch für den ausserordentlichen Staatsbeitrag.

Waldverkauf; Vertragsgenehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der von Notar G. Stooss in Laupen verkündete Kaufvertrag vom 25. März 1937, nach welchem der Staat Bern dem Johann Gutknecht, Landwirt in Klein-Gümnenen, verkauft von seiner Gümnenen-Au in den Gemeinden Laupen und Ferenbalm eine Fläche von 18,1816 ha mit einer Grundsteuerschätzung von 16,230 Fr. zum Preise von Fr. 33,711, wird genehmigt.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 11. Mai 1937,

vormittags 8¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 210 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Bern), Bigler, Buri, Frölich, Graf, Häusler, Lindt, Mouche, Queloz, Schäfer, Steiger, Stucki; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Bouverat, Ilg, Nussbaumer, Schwarz, Zingg.

Tagesordnung:

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Salzmann.

(Siehe Seite 92 hievor.)

Grossrat Salzmann frägt den Regierungsrat an, ob nicht die Ueberprüfung eventuell Abänderung der Vorschriften betreffend die steuerliche Behandlung erfolgen und damit Klarheit auf diesem Gebiete geschaffen werden könne. Auf diese Anfrage ist folgendes zu antworten:

Anlässlich einer Konferenz vom 7. Juli 1936 zwischen den Organen des Strassenverkehrsamtes und der Verkehrspolizei und den Verbänden der Traktorenbesitzer, die unter dem Vorsitz des Polizeidirektors stattfand, wurden verschiedene Fragen über die steuerliche Behandlung von Traktoren und Traktoranhänger besprochen. Die Prüfung einiger Postulate dieser Verbände wurde zugesichert und ist inzwischen auch erfolgt. Es hat sich aber gezeigt, dass ein Grund zur Abänderung der getroffenen Verfügung über die steuerliche Behandlung der Traktoren und Traktoranhängern nicht besteht. Die Polizeidirektion hat denn auch nicht etwa Bestimmungen über den Bau von Traktoren und Anhängern erlassen, die mit den eidgenössischen Vorschriften in Widerspruch stünden. Dagegen hat sie festgestellt, unter welchen Umständen eine gänzliche oder teilweise Steuerbefreiung für landwirtschaftliche oder zum Teil in landwirtschaftlichen Betrieben verwendeten Traktoren und Traktoranhängern erfolgen könne. Nach Art. 71 des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr und den bestehenden verfassungsrechtlichen Verhältnissen bleibt den Kantonen das Recht zur Erhebung von Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge mit dem einzigen Vorbehalte gewährleistet, dass kantonale Durchgangsgebühren nicht zulässig sind. Die Erhebung einer Automobilsteuer

gemäss Gesetz vom 14. Dezember 1913 und 30. Januar 1921 unterwirft grundsätzlich die Automobilmfahrzeuge aller Art mit Inbegriff der Motorvelos und Dampflokomobile, die auf öffentlichen Strassen und Wegen verkehren, der bernischen Automobilsteuer. Die Steuer wird bemessen nach der Motorenstärke und der Verwendungsart der Fahrzeuge. Der Ertrag der Steuer sowie die Hälfte der vom Staate erhobenen Gebühren der Verkehrs- und Fahrbewilligung sind ausschliesslich für die Verbesserung der Strassen zu verwenden. Der Grosse Rat hat durch Ausführungsdekrete eine Abstufung je nach der Motorstärke und Verwendungsart der Wagen vorgenommen. Es hat sich aber in der Praxis gezeigt, dass es als unbillig wäre, Fahrzeuge, die nur gelegentlich, beziehungsweise auf einer relativ kurzen Strecke, die öffentliche Strasse benützen und im übrigen mehr zur Bebauung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke dienen, also im wesentlichen auf solchen Grundstücken und auf Feldwegen verwendet werden, für die aus der Steuer keine besonderen Aufwendungen gemacht werden, mit der vollen Steuer zu belasten. Die Polizeidirektion hat daher im Einverständnis mit dem Regierungsrat auf dem Weg der Praxis, unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse, eine gänzliche oder teilweise Befreiung solcher Fahrzeuge von der Steuer verfügt. Dabei wurden rein landwirtschaftliche Traktoren und Anhänger vollständig steuerfrei gelassen, was jedenfalls ein Höchstmass von Entgegenkommen bedeutet, und an der Grenze des gesetzlich Zulässigen ist. Traktoren und Anhänger, die in der Hauptsache im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, daneben aber auch zum Warentransporte dienen, bezahlen die Hälfte der vorgesehenen Steuer. Industrielle Traktoren, die ausschliesslich zum Transport auf der Strasse dienen oder die nur gelegentlich zu andern Zwecken verwendet werden, werden mit der vollen Steuer belastet. In der Folge hat es sich gezeigt, dass versucht wurde, dieses steuerliche Entgegenkommen der Behörden zu missbrauchen, indem eine grössere Zahl von Automobilen als Traktoren umgebaut wurden, die ursprünglich nicht als Landwirtschaftstraktoren dienten und auch ihrer ganzen Konstruktion nach keine solchen sind. Sie wurden überdies mit einer Ladebrücke versehen, so dass sie in ausgedehntem Masse auch dem Warentransporte dienen konnten. Zuzufolge ihrer Konstruktion vermochten sie auch eine grosse Geschwindigkeit zu erreichen. Dieser Entwicklung kamen die eidgenössischen Vorschriften einigermassen entgegen, indem die Verkehrsvorschriften des Bundesgesetzes den Arbeitsmaschinen und landwirtschaftlichen Traktoren eine gewisse Vorzugsstellung einräumen, namentlich insofern, als sie diese von der Einholung einer Verkehrsbewilligung im Sinne des Bundesrechtes ausnehmen und sie nur den Verkehrsregeln unterstellen. Auch mit Bezug auf die Führung dieser Fahrzeuge wurde eine Ausnahmestellung zugestanden, indem für sie ein Führerausweis nicht verlangt wurde. Diese Verkehrsvorschriften des Bundesgesetzes berühren aber die steuerliche Behandlung der genannten Fahrzeuge nicht. Es muss entschieden den Kantonen anheimgestellt sein, dafür zu sorgen, dass nicht das gewährte steuerliche Entgegenkommen durch Fahrzeuge beansprucht wird, die ihrer Natur nach nicht eigentliche landwirtschaft-

liche Traktoren sind, sondern nach allen Richtungen benützt werden können, demnach auch auf der Strasse in grösserem Umfange zur Verwendung gelangen. Auch die Bundesgesetzgebung enthält übrigens keine Bestimmung, wonach Fahrzeuge als Traktoren anerkannt werden müssten, die mit einer Ladebrücke versehen sind (vergleiche die Vorschriften des Bundesgesetzes, Art. 69, lit. n, des Gesetzes vom 15. März 1932, Art. 5 und 38 der Verkehrs-Verordnung vom 15. März 1932). Die Polizeidirektion hat nun im Sinne des bereits Ausgeführten die notwendigen Bestimmungen erlassen, die einen Missbrauch der gewährten Steuerbefreiung oder Ermässigung der Steuerauflage ausschliessen. Sie bestehen, um kurz hierauf noch einzutreten, darin, dass Traktoren, die mit einer Ladebrücke versehen sind, nicht als steuerfreie Traktoren betrachtet werden. Ferner wird im gleichen Sinne verlangt, dass die Geschwindigkeit im ersten Gang nicht über 4 km und im höchsten nicht über 15 km gehen dürfe, wobei allerdings nicht streng schematisch verfahren wird, sondern eine gewisse Toleranz beobachtet wird. Schliesslich wird auch hinsichtlich des Radstandes der Traktoren eine Beschränkung gefordert, da nur Traktoren mit einem Radstand von 2 m oder mit einem Radstand, der dieses Mass nicht erheblich überschreitet, als eigentliche landwirtschaftliche Traktoren zu betrachten sind. Um diese wesentlichen Voraussetzungen nachkontrollieren zu können, und demnach eine sichere Praxis hinsichtlich der steuerlichen Verfahren, beziehungsweise gänzlicher oder teilweiser Befreiung erleichtern zu können, müssen die bezüglichen Fahrzeuge kontrolliert werden. Hinsichtlich der Anhänger ist hier ausdrücklich festzustellen, dass Anhänger an rein landwirtschaftlichen Traktoren steuerfrei gelassen und die Steuer für Anhänger in gemischtwirtschaftlichen Betrieben auf die Hälfte herabgesetzt wird. Die technischen Organe des Strassenverkehrsamtes versichern übrigens, dass auch in Kreisen der Traktorenbesitzer sich immer mehr die Ueberzeugung entwickle, dass nur Traktoren, die von Anfang an als solche konstruiert sind und den vorerwähnten technischen Anforderungen genügen, sich bewähren. Die Polizeidirektion hat sich daher nicht veranlasst gesehen, an ihren Bestimmungen, die auch nach dieser Richtung bezwecken, eine ungesunde Entwicklung zu vermeiden, etwas abzuändern. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Auffassung an.

Salzmann. Diese Frage ist nicht im Sinne eines gesunden Fortschrittes im Interesse von Landwirtschaft und Gewerbe gelöst worden. Man ist auch heute wieder von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Ich kann mich deshalb von der Antwort nicht befriedigt erklären.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird ersucht, alle die Schweinekontingentierung betreffenden Verfügungen mit sofortiger Wirkung rückgängig zu machen. Sollte sich als vorsorgliche Massnahme eine Beschränkung der Schweinehaltung als notwendig herausstellen,

dann schlagen wir vor, für diese Massnahmen nur Privatbetriebe, die zur Bestreitung ihres Zinsendienstes nicht auf die Einnahmen aus der Schweinehaltung angewiesen sind, sowie Staats- und Anstaltsbetriebe zu verpflichten.

Bern, den 10. Mai 1937.

Salzmann
und 17 Mitunterzeichner.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

Le Gouvernement est-il disposé à intervenir auprès de la Direction de l'assistance publique, pour que soit modifié l'article II de la circulaire (n° 2, 1937) concernant les comptes de l'Assistance publique, qui a trait à la décision du Grand Conseil (20 novembre 1911) pour que le produit des fonds des pauvres municipaux soit fixé à 3½ % au lieu de 4 %, étant donné qu'il est actuellement impossible de faire des placements sûrs au taux de 4 %.

Berne, le 11 mai 1937.

Imhof et Giauque.

(Ist der Regierungsrat bereit, bei der Armen-direktion dahin zu wirken, dass der Art. 2 des Kreisschreibens Nr. 2 vom Jahre 1937, das die Armenrechnungen betrifft und auf den Grossratsbeschluss vom 20. November 1911 Bezug nimmt, dahin abgeändert wird, dass der gesetzliche Armengutertrag der Einwohnergemeinden auf 3½ % (statt 4 %) festgesetzt wird, da es gegenwärtig unmöglich ist, sichere Geldanlagen zu einem Zinsfuss von 4 % zu tätigen?)

II.

Une importante et ancienne maison de vins de Neuveville a déposé son bilan avec un passif de 426,649 fr. contre un actif de 257,557 fr. et offre un dividende concordataire de 40 % payable par échelonnement, en 13 mois. Cette déconfiture, conséquence de la crise hôtelière, de pertes élevées, touche une quarantaine de petits propriétaires vignerons. La majeure partie de ces citoyens vendaient, depuis toujours, leurs récoltes à la susdite maison. Ces gens se trouvent, de ce fait, dans une situation des plus critiques.

D'autre part, la vendange de 1936 a été cotée à des prix si dérisoires, que même si nos vignerons avaient été intégralement payés pour leurs livraisons, ils auraient eu grand-peine à nouer les deux bouts en attendant une nouvelle récolte.

Cette catégorie de gagne-petit ne peut être laissée dans le dénuement; il faut une prompte action de secours en faveur de ces travailleurs du vignoble si peu protégés. Les gens de la vigne ne peuvent avoir recours au chômage ou aux secours de crise; le produit de leur vendange est leur unique ressource pour toute l'année.

Le Gouvernement est invité à se prononcer sur l'octroi d'un prêt sans intérêt, environs 25,000 fr., aux vigneronns créanciers de cette maison en difficultés.

Berne, le 11 mai 1937.

Imhof et Giaque.

(Eine bedeutende, alt angesessene Weinhandelsfirma von Neuenstadt hat sich für zahlungsunfähig erklärt. Die Schlussabrechnung erzielt 426,649 Fr. Passiven und 257,557 Fr. Aktiven. Die Firma offeriert nun den Gläubigern eine Nachlassdividende von 40 %, zahlbar in 13 Monatsraten. Dieser Zerfall, eine Folge der Krise im Hotelgewerbe und erhöhter Verluste, trifft etwa 40 kleine Rebbesitzer. Die meisten dieser Bürger verkauften von jeher ihre Ernten der erwähnten Firma und befinden sich infolgedessen in einer misslichen Lage. Andernteils verzeigt die Ernte 1936 so klägliche Preise, dass unsere Weinbauern, wenn sie auch für ihre Lieferungen voll bezahlt würden, Mühe hätten, ihren finanziellen Verpflichtungen bis zur neuen Ernte nachzukommen.)

Diese Gruppe von Kleinverdienern darf nicht in ihrem Elend belassen werden. Eine sofortige Hilfsaktion für diese so wenig geschützten Rebarbeiter ist nötig. Sie erhalten weder Arbeitslosenunterstützung noch Krisenhilfe. Der Ertrag ihrer Ernte ist ihre einzige Einnahme für das ganze Jahr.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, sich über die Bewilligung eines zinslosen Darlehens von Fr. 25,000 auszusprechen an die Weinbauern, die Gläubiger der in Schwierigkeiten geratenen Weinfirma sind.)

Dekret

über

die Revision des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Seematter, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Namen des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, den neuen Vorschriften über das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung zuzustimmen. Das Konkordat ist Ihnen im Wortlaut mit dem Vortrag der Direktion des Armenwesens, genehmigt vom Regierungsrat, zugestellt worden.

Es kann sich nun nicht etwa um eine artikelweise Beratung handeln, sondern lediglich, um ein modernes Wort zu gebrauchen, um die Sanktion oder Nicht-Sanktion. Wir haben hier nur zu erklären, ob wir auch nach der Abänderung des Konkordates mitmachen wollen.

Alle vorberatenden Instanzen haben den Antrag des Regierungsrates einstimmig angenommen. Es wäre deshalb naheliegend, dass ich mich über die neuen Konkordatsvorschriften kurz fassen würde. Es ist auch sonst mein Grundsatz, nie zu lange auszuholen. Heute aber muss man, im Hinblick auf die Wichtigkeit der Vorlage, doch einmal einen Ueberblick über das gesamte Armenwesen geben, besonders in bezug auf die Armenfürsorge des Kan-

tons Bern, soweit die Konkordatsvorschriften in Betracht kommen. Ich halte das auch deshalb für notwendig, weil die Armenlasten für den Regierungsrat und sicherlich auch für den Grossen Rat Gegenstand grosser Sorge bilden.

Das Konkordat ist eine Kriegsschöpfung. Während des Krieges hatte man die sogenannten Kriegsnotfälle. Das waren Armenfälle, die auf die direkten Folgen des Krieges und der Grenzbesetzung zurückzuführen waren. Sie mussten damals vom Wohnsitzkanton behandelt werden. Dieser konnte vom Heimatkanton 50 % der Ausgaben zurückfordern. Auch der Bund spendete hierfür von Zeit zu Zeit einige 100,000 Fr., was damals ganz besonders anerkannt wurde.

Mit dem Ende des Weltkrieges und der Grenzbesetzung war man der Meinung, dieses Konkordat solle aufgehoben werden. Dagegen haben sich bekannte Kräfte des Fürsorgewesens aus der ganzen Schweiz, die diesen Fortschritt im Fürsorgewesen nicht nur beibehalten, sondern sogar auf die ganze Armenfürsorge ausdehnen wollten, gewehrt. Ihr Ziel war die Schaffung eines eidgenössischen Unterstützungswohnsitzes und wenn möglich auch den Bund zu Unterstützungen heranzuziehen für die auswärtige Armenpflege der Kantone. Dieses Ziel ist fürsorgerisch ausserordentlich begrüssenswert, auch heute noch, aber der Weg dazu ist sehr steil.

Es sind dann durch eine Anzahl Armendirektoren Konkordatsvorschriften, die diesem Ziele nahe kamen, aufgestellt worden. Alle Kantone wurden zum Beitritte aufgefordert. Dieser Einladung ist nur zögernd Folge geleistet worden. Der Kanton Bern war am 7. Juli 1918 einer der ersten Kantone, der durch Annahme eines bezüglichen Gesetzes den Beitritt erklärte. Nachdem dann einige weitere Kantone beigetreten waren, trat das Konkordat auf 1. April 1920 in Kraft. Aber schon nach drei Jahren wurde eine erste Revision notwendig. Der Kanton Bern hat diese Aenderungen am 14. Mai 1923 angenommen. Es ist interessant, festzustellen, dass die Gründe, welche diese erste Revision erheischten, ganz ähnlicher Natur waren wie die, welche heute wieder dafür geltend gemacht worden sind. Die Kantone mit einer besonders starken Industriewirtschaft fühlten sich benachteiligt gegenüber den andern Kantonen. Besonders die Kantone Basel-Stadt und Solothurn gaben zu jener ersten Revision den Anstoss. Die schönen und idealen Bestimmungen des ersten Konkordates wurden im Jahre 1923 etwas herabgemindert zugunsten eines bessern Lastenausgleiches zwischen den Konkordatskantonen.

Bevor ich nun auf die einzelnen Punkte der heutigen Revision eintrete, halte ich es für notwendig, Ihnen in Erinnerung zu rufen, nach welchen Grundsätzen die bernische Armenfürsorge arbeitet. Zwischenhinein möchte ich noch bemerken, dass unser erstes bernisches Armengesetz, das auf dem Grundsatz der wohnörtlichen Unterstützung aufgebaut war, in diesem Jahre das achtzigjährige Jubiläum feiern kann und das heute geltende Armen- und Niederlassungsgesetz das vierzigjährige. Ich finde es am Platze, der beiden grossen Berner, welche die Gesetze, das von 1857 und jenes von 1897, geschaffen haben und die heute noch vorbildlich sind für die ganze Schweiz und auch beim Völkerbund studiert werden, hier ehrend zu gedenken; es sind die Regierungsräte Schenk, nachmaliger Bundesrat,

für das Gesetz von 1857 und Ritschard für jenes von 1897.

Das Wesen des Armenfürsorgesystems nach unserm Gesetz von 1897 besteht einmal darin, dass wir die Armenfürsorge im Kanton Bern getrennt haben in eine sogenannte auswärtige Armenfürsorge, die ganz zu Lasten des Staates geht, und eine innere Armenpflege zu Lasten der Gemeinden, wobei aber der Staat für die dauernd Unterstützten 60 % und für die vorübergehend Unterstützten 40 % zurückvergütet, für vorübergehend unterstützte Kinder ebenfalls 60 %. Unter die auswärtige, staatliche Armenpflege fallen alle Berner, die nach 2 Jahren Aufenthalt ausserhalb des Kantons Bern unterstützungsbedürftig werden, ferner alle Berner, die nach einem Aufenthalt ausserhalb des Kantons Bern in diesen zurückkehren und innert 2 Jahren nach ihrer Rückkehr unterstützt werden müssen.

Die Revision des Konkordates wird nun die Gemeinden in keiner Weise berühren, weil es sich da lediglich um die vom Kanton zu tragende auswärtige Armenpflege handelt. Auch beabsichtigen weder die Armendirektion noch der Regierungsrat in nächster Zeit eine Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes, um die Gemeinden auch mit Konkordatslasten zu beladen.

Damit man sich ein Bild vom Umfang der auswärtigen Armenpflege machen kann, erscheint es vielleicht zweckmässig, zu erwähnen, dass wir heute auf der Armendirektion 45,000 Dossiers haben. In jedem Dossier sind die Akten für eine Einzelperson oder eine ganze Familie enthalten. Nach der Statistik trifft es auf jedes Dossier 3,5 Personen. Sie können selber ermessen, welche Last von Unterstützungspflichten gegenüber auswärtigen und zurückgekehrten Armen dem Staate obliegt. So die Hauptbestimmungen des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes.

Als ebenso notwendig erachte ich es, Ihnen die bisherigen Konkordatsbestimmungen in Erinnerung zu rufen. Ein Konkordatsfall, d. h. ein Armenfall, der vom Wohn- und Heimatkanton gemeinsam nach den Vorschriften des Konkordates zu behandeln ist, entsteht dann, wenn zum Beispiel ein Berner in einem Konkordatskanton nach zwei Jahren Einwohnung unterstützungsbedürftig wird. Das ist die sogenannte Einwohnungs- oder Karenzfrist. Sie ist gleich lang wie im Armen- und Niederlassungsgesetz des Kantons Bern. Sie ist dem bernischen Gesetz entnommen worden. Sobald aber während dieser Karenzfrist ein Berner 6 Monate lang unterstützt worden ist, kann er während der 2 folgenden Jahre nicht als Konkordatsfall behandelt werden. Diese Karenzfrist beginnt also nach der mehr als 6 Monate dauernden Unterstützungsperiode wieder von neuem zu laufen. Für das Konkordat kommen nicht in Betracht alle mehr als 65 Jahre alten Kantonsfremden und Personen, die bei der Einwohnung, d. h. beim Einzug dauernd unterstützungsbedürftig sind. Sie können nie gemäss Konkordat behandelt werden.

Sobald ein Konkordatsfall entsteht, wird nach folgendem Verteiler unterstützt:

Einwohnung				
bis 10 Jahre:	Wohnkanton	$\frac{1}{4}$,	Rest Heimatkanton	
10 bis 20	»	»	$\frac{1}{2}$,	»
20 und mehr	»	»	$\frac{3}{4}$,	»

Dann ist noch zu erwähnen, dass der Wohnkanton das Recht hat, unerwünschte Elemente heimzuschaffen, nämlich, wenn der Unterstützte armen- genössig wurde infolge liederlichen Lebenswandels. Eine Heimschaffung kann auch erfolgen, nach Beschluss des Regierungsrates, wenn der Ernährer aus dem Unterstützungskanton ausgewiesen worden ist, ferner, wenn er durch gerichtliches Urteil bestraft oder wenn er in eine Arbeits- oder Trinkerheilanstalt eingewiesen worden ist.

Umgekehrt hat der Heimatkanton das Recht, seine Unterstützungsbedürftigen heimzurufen, und zwar einmal, wenn sie dauernd in Anstalten versorgt werden müssen und die Versorgung im Heimatkanton gut möglich ist, ferner, wenn die Heimnahme im Interesse des Unterstützten liegt.

Das sind also die Hauptgrundsätze des jetzt noch geltenden Konkordates.

Nun haben sich aber bei der Anwendung des heutigen Konkordates allerlei Mängel gezeigt. Das Konkordat ist eben eine Neuschöpfung. Es mussten zuerst Erfahrungen gesammelt werden. So sind denn verschiedene materielle und formelle Mängel schon lange kritisiert worden und hätten eine Revision wünschbar gemacht. Den äusseren Anstoss zur jetzigen Revision gab der Kanton Zürich. Der Grosse Rat des Kantons Zürich hat am 26. Juni 1936 — mit ganz nordischer Ueberraschungstaktik — beschlossen, aus dem Konkordat auszutreten, dabei aber doch ein Türchen offen gelassen, um eventuell den Austritt in Wiedererwägung zu ziehen, wenn das Konkordat revidiert und dann eine Karenzfrist von 5 Jahren vorgesehen werde. Als Grund gibt der Kanton Zürich übergebürliche und unerträgliche Belastung durch das Konkordat an. Zürich erklärte, die ganze Schweiz schiebe ihre sozial schwächern Elemente nach Zürich ab. Ich glaube, diesen Vorwurf brauchen sich die andern Kantone nicht machen zu lassen. Richtig ist aber zweifellos, dass industrie- reiche Ortschaften die Arbeitskräfte von allen Seiten her angezogen haben. Und in Krisenzeiten werden natürlich auch diese zugezogenen Arbeitskräfte in erster Linie arbeitslos. Diese Klage vernehmen wir aber von allen Städten, auch im Schweizerischen Städteverband und in den Städten des Kantons Bern. Alles will in die Stadt und verlangt dann gegebenenfalls zum Leben auf dem teuren Pflaster die Unterstützung. Es ist deshalb das Begehren um Beseitigung der Freizügigkeit gestellt worden. Von Lausanne aus verlangte man sogar eine Abänderung von Art. 45 der Bundesverfassung in diesem Sinne, wenigstens für Krisenzeiten. Ich glaube aber, am Grundsätze der Freizügigkeit wollen wir nicht rütteln. Ich möchte bei dieser Gelegenheit besonders die Gemeinden vom Lande ersuchen, Arbeitslosen nicht immer wieder den Rat zu erteilen, sich in den Städten Bern, Biel usw. niederzulassen und dort Arbeit zu suchen. Das liegt nicht im Interesse der Gemeinden und noch viel weniger in jenem des Staates, der dann noch viel mehr für Unterstützungen aufbringen muss. Jedes Jahr kommen Hunderte und Hunderte von Bernern aus andern Kantonen und aus dem Ausland zurück in den Kanton Bern, der noch ihre letzte Hoffnung ist. Wir dehnen dabei die Verteilung so viel als möglich auf den ganzen Kanton aus und dirigieren die Zurückgekehrten vor allem dorthin, wo es Arbeit gibt.

Dabei gehen selbstverständlich die Städte nicht leer aus. Wenn sie in den Städten Arbeit finden, müssen wir sie natürlich dort Aufenthalt nehmen lassen.

Das sind also die Gründe, die der Kanton Zürich als Ursache seines Austrittes aus dem Konkordat angegeben hat. Der Grund liegt aber ebenso sehr in der Höhe der Unterstützungen, die der Kanton Zürich ausbezahlt. Darum sind die Armenlasten des Kantons Zürich so gross. Wir haben das den Zürchern auch unverblümt gesagt. Jede Armenunterstützung, die so hoch ist, dass der Unterstützte kein wesentliches finanzielles Interesse mehr hat, Arbeit zu suchen, ist falsch. Und wir müssen doch alle helfen, diesen Bedauernswerten wieder eine würdige Existenz zu schaffen. Durch zu hohe Unterstützungen nehmen wir ihnen aber den Selbsthilfewillen. Diesen Grundsatz darf man bei der Gelegenheit auch einmal deutlich verkünden!

Dem Standpunkte des Kantons Zürich haben sich dann in der Folge die Kantone Basel und Solothurn angeschlossen. Wir standen ziemlich isoliert da. Treue Unterstützung haben wir aber gefunden bei den Kantonen Luzern und Aargau, weniger dagegen bei den Kantonen Uri, Schwyz, Tessin, Graubünden. Die letztgenannten Kantone verlangten ganz besonders, dass man die Arbeitslosen sollte heimschaffen können, wenn sie unterstützt werden müssen. Es ist sehr interessant, in diesem Zusammenhang sich der Worte des verehrten Armendirektors Burren † zu erinnern. Er sagte am 14. Mai 1923, anlässlich der ersten Revision: «Der Sprechende hat an der Konferenz entschieden den Standpunkt des Kantons Bern vertreten. Aber man hat doch nicht alle Wünsche durchsetzen können, sondern da und dort Konzessionen machen müssen.» Ich möchte die ganz gleiche Erklärung hier wieder abgeben. Ich habe an der Konferenz der Armendirektoren der 13 Konkordatskantone namentlich auch darauf hingewiesen, dass unter den vielen Bernern, die in Zürich, Basel und Solothurn wohnen, für die dortige Wirtschaft und Wissenschaft willkommene und tüchtige Elemente und damit auch für die dortigen Staatsfinanzen vorteilhafte Einwohner sind. Diese grossen Vorteile würden die geringen Nachteile, welche die Armengeössigen mit sich bringen, weit überwiegen. Ich habe auch erklärt, es vertrage sich schlecht mit dem freundeidgenössischen Gedanken und mit der freundeidgenössischen Gesinnung, wenn diese Städte und Kantone mit Schmunzeln die grossen Vorteile, die ihnen die Miteidgenossen bringen, entgegennehmen, die kleinen Nachteile aber mit Entrüstung auf den Heimatkanton abschieben. Aber, wie gesagt, unser Standpunkt gewann nicht die Mehrheit und wir mussten deshalb Konzessionen machen.

Ich möchte nun aber trotzdem nicht ungerecht sein und gegen die Miteidgenossen Steine werfen, sondern den Ursachen nachgehen, die zur Stellungnahme anderer Konkordatskantone geführt haben. Dazu muss ich Ihnen einige Zahlen nennen.

Inner- und ausserhalb des Kantons Bern wohnen etwa 950,000 Berner. Der Anteil der im Ausland wohnenden ist nicht genau feststellbar. Von diesen 950,000 Bernern wohnen 576,000 im Kanton Bern, 278,000 in andern Kantonen, zusammen also 854,000 in der Schweiz und der Rest im Ausland. Einzig die Kantone Zürich, St. Gallen und Waadt haben mehr

Einwohner als der Kanton Bern Bürger in andern Kantonen hat. Von diesen 278,000 in andern Kantonen wohnenden Bernern befinden sich 48,000 im Kanton Zürich, in Luzern 12,500, in Solothurn 35,000, in Basel-Land 11,000, in Basel-Stadt ebenfalls 11,000 und im Aargau 24,000 (das sind Konkordatskantone), ferner im Kanton Waadt 40,000 und im Kanton Neuenberg 32,000. Es ist nun verständlich, dass in Krisenzeiten in erster Linie danach getrachtet wird, die eigenen Arbeitslosen wieder unterzubringen, so dass die auswärtigen zuerst armengenössig zu werden pflegen, dass man also zu den eigenen Kantonsbürgern besser sieht, als zu den «Fremden».

Die grosse Zahl von Bernern macht sich natürlich im Kanton Zürich auch in den Ausgaben für die Armenfürsorge sehr deutlich fühlbar, ebenso in einigen andern Kantonen. Ich will die Zahlen, welche im Vortrage aufgeführt sind, nicht wiederholen, sondern verweise lediglich auf die Zahlen für das Jahr 1936, welche angeben, wieviel in den andern Konkordatskantonen für Berner ausgegeben worden ist (Seite 4 des Vortrages). Grob gerechnet haben sich demnach die übrigen Konkordatskantone auf der einen Seite und der Kanton Bern auf der andern Seite in die Ausgaben für die in andern Kantonen wohnenden Berner geteilt. Der Kanton Zürich allein hat in diesem Jahre für Berner 1,029,000 Fr. ausbezahlt, also über eine Million. Daran haben der Kanton Bern 565,000 Fr. und Zürich 464,000 Fr., also annähernd je eine halbe Million bezahlt. Umgekehrt sind im Kanton Bern im gleichen Jahre für Zürcher 92,000 Fr. ausgegeben worden. Davon sind 50,000 Fr. vom Kanton Bern und 42,000 Fr. vom Kanton Zürich bezahlt worden. Wenn man diese beiden Zahlen miteinander vergleicht, so zeigt sich, dass der Kanton Zürich 414,000 Franken mehr an Berner ausgerichtet hat, als umgekehrt Bern für Zürcher.

Ich will noch die bezüglichen Zahlen zweier anderer Kantone nennen, die hauptsächlich auch die Hörner gegenüber dem Kanton Bern gezeigt haben.

Der Kanton Basel-Stadt zahlte im Jahre 1936 für Berner 362,000 Fr., wovon Bern 202,000 Fr. und Basel-Stadt 160,000 Fr. trugen. Umgekehrt haben wir in Bern für Basler 13,000 Fr. bezahlt, wovon jeder Kanton etwa die Hälfte auf sich nehmen musste. Der Saldo dieser Zahlen ergibt, dass die Basler rund 150,000 Fr. mehr bezahlen mussten als die Berner.

Der Kanton Solothurn endlich hat für Berner 621,000 Fr. bezahlt, wovon Bern dann 276,000 Fr. trug. Wir dagegen bezahlten für Solothurner bloss 136,000 Fr., wovon Solothurn 56,000 Fr. übernehmen musste. Der Saldo ergibt für den Kanton Solothurn ebenfalls einen Mehrbetrag von über $\frac{1}{4}$ Million Franken.

Diese Zahlen dürften genügen, um Ihnen zu zeigen, dass die Revision des Konkordates nicht ganz zu Unrecht gefordert worden ist.

Die Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes hat dann die Konkordatskantone zu Konferenzen eingeladen, um die Lage zu besprechen, eine Revision zu erwägen und eventuell durchzuführen. Die Revision wurde in drei Plenar- und mehreren Kommissionssitzungen besprochen.

Am 11. Januar 1937 ist der vorliegende Entwurf angenommen worden.

Zum Inhalt des neuen Konkordates übergehend, will ich vorausschicken, dass ich nur die Hauptänderungen kurz streifen werde.

Vorerst verlangte der Kanton Zürich die Verlängerung der Karenzfrist auf 5 Jahre. Es kam dann eine Einigung auf 4 Jahre zustande. Das bewirkt natürlich, dass die Zahl der ausser Kanton wohnenden Berner, die vollständig vom Kanton Bern unterstützt werden müssen, wachsen wird. Also zweifellos eine Mehrbelastung für uns! Und zur Höhe der Unterstützung können wir dabei nicht viel sagen, namentlich dann nicht, wenn wir nicht genügend Personal haben, um die Verhältnisse wenn nötig an Ort und Stelle abzuklären. Und wenn man allzu klein bemessene Unterstützungen ausrichtet, hat der Wohnsitzkanton nach Art. 45 der Bundesverfassung das Recht, diese Unterstützten wegen ungenügender Unterstützung in den Heimatkanton abzuschieben. Das ist arbeitsmarktpolitisch ein gewaltiger Nachteil und wäre auch fürsorgerisch unrichtig. Ich glaube, niemand wollte durch Ausrichtung zu kleiner Unterstützungen ein lawinenartiges Anschwellen der Heimschübe bewirken.

Die zweite wichtige Aenderung ist die Erhöhung der Unterstützungsdauer, welche zur Unterbrechung der Einwohnungsfrist genügt, von 6 auf 12 Monate. Auch dadurch werden unsere Ausgaben grösser, denn es ist natürlich wahrscheinlicher, dass eine Person während 4 Jahren 12 Monate lang, als dass sie während 2 Jahren 6 Monate lang unterstützt wird. Es wird sich dann auch zeigen, dass wir bei den bernischen Gemeinden oft feststellen müssen, dass man den Unterstützten eine verlängerte Unterstützung geradezu aufdrängt, damit die Unterbrechung erreicht wird, so dass die Karenzfrist von neuem beginnt, die nun 4 Jahre beträgt. Ein solches Verhalten würde zwar auch nicht gerade freundeidgenössischer Gesinnung entsprechen, ist aber etwas, was eben die Sparsucht mit sich bringt. Ich wollte bei dieser Gelegenheit speziell auch auf diese Uebelstände unter den Gemeinden hinweisen.

Auf Wunsch der Kantone Uri, Schwyz, Graubünden und Tessin sind die Heimschaffungsmöglichkeiten erweitert worden. Nebst den bisherigen Möglichkeiten kann man Unterstützte jetzt auch heimschaffen, wenn sie arbeitslos sind, sofern die Aussicht besteht, solche Leute im Heimatkanton zu beschäftigen. Ferner kann wie bisher die Heimschaffung verlangt werden, wenn eine angemessene Versorgung möglich erscheint, ebenso bei fortgesetztem liederlichem Lebenswandel und schuldhafter Misswirtschaft.

Die zahlreichen übrigen Aenderungen von geringerer Bedeutung erlaube ich mir zu übergehen, um die im wahren Sinne des Wortes kostbare Zeit des Grossen Rates nicht mehr als notwendig in Anspruch zu nehmen. Verschiedene bisherige Bestimmungen sind auch gestrichen worden.

Im allgemeinen kann gesagt werden, dass das neue Konkordat einen logischen Aufbau aufweist, was bisher nicht der Fall war. Es bringt eine Vereinfachung in der Handhabung und im Verkehr unter den Konkordatskantonen und ist auch vollständiger und klarer. Man hofft, damit eine Ver-

ringerung der Konkordatsstreitigkeiten und einen angenehmeren Verkehr zu bewirken.

Wir haben also hier lediglich zu beschliessen, ob wir dem Konkordat treu bleiben wollen, oder ob wir «nit mehr in dem Ding syn» wollen.

Ich halte es für notwendig, Ihnen die voraussichtlichen Wirkungen eines allfälligen Austrittes aus dem Konkordat vor Augen zu führen. Einmal würde das Konkordat mit unserm Austritt als Ganzes gefährdet, weil unser Austritt auch noch andere zur Folge hätte. Als fürsorgerischer Fortschritt kann ja das Konkordat nur wirken, wenn ihm möglichst viele Kantone, namentlich die bisherigen Konkordatskantone, angehören. Der Austritt wäre aber für die unterstützungsbedürftigen Berner in den Konkordatskantonen nachteilig. Dann bestände die grosse Wahrscheinlichkeit, dass der Kanton Bern finanziell noch mehr belastet würde als beim jetzigen Zustand. Aus den Zahlen auf Seite 4 des Vortrages ergibt sich, dass zum Beispiel im Jahre 1936 die andern Konkordatskantone 990,000 Fr. oder rund eine Million mehr getragen haben für unterstützte Berner in Konkordatskantonen, als der Kanton Bern für unterstützte Angehörige anderer Konkordatskantone im Kanton Bern ausgab. Diese 990,000 Franken würden dann dem Kanton Bern zufallen. In Zukunft wird allerdings das Verhältnis ein etwas anderes sein, weil durch die Aenderungen, die wir nun eingeführt haben, der Anteil des Heimatkantons grösser wird. Die finanziellen Wirkungen dieser Aenderungen können leider nicht genau errechnet werden. Wir glauben aber nicht fehl zu gehen, wenn wir annehmen, dass der Kanton Bern im Falle des Austrittes auch gegenüber dem Zustand nach dem neuen Konkordat mindestens 500,000 Franken und höchstens 900,000 Franken mehr ausgeben müsste, wenn wir die Zahlen von 1936 der Schätzung zugrundelegen. Unter diesen Umständen konnte natürlich an einen Austritt gar nicht gedacht werden und deshalb haben alle vorberatenden Instanzen sowie die kantonale Armenkommission, die zufälligerweise bei der Vorbereitung dieser Vorlage zusammengekommen ist, unserm Antrage zugestimmt. In einem oder in anderthalb Jahren werden wir sagen können, wie sich die neuen Bestimmungen für den Kanton Bern auswirken. Ich habe im Regierungsrat die Erklärung abgegeben, dass ich so bald als möglich den Regierungsrat und wenn nötig auch den Grossen Rat darüber orientieren werde. Dann werden wir erneut Stellung nehmen können.

Schliesslich ist noch die Frage zu prüfen, was wir tun könnten, um das Anwachsen dieser grossen Ausgaben, namentlich jene für die Armen in andern Kantonen, insbesondere in den Konkordatskantonen, aufzuhalten. Ich sehe da keinen andern Ausweg als die Vermehrung des Inspektionspersonals, sofern wir die Armen in würdiger Weise unterstützen wollen, und das wollen wir ja! Die Fälle wären dann in vermehrter Masse an Ort und Stelle nachzuprüfen, so dass man jeweilen mit gutem Gewissen Abstriche an den Unterstützungen machen könnte. Neben dem kantonalen Armen- und Anstaltsinspektor haben wir nur zwei Inspektionsbeamte für die ganze Schweiz und das Ausland. Sie werden deshalb zugeben müssen, dass wir unter diesen Umständen auf eine Behandlung der auswärtigen Fälle angewiesen sind, die nicht immer

exakt spielt. Es ist daher dringend notwendig, das Inspektionspersonal um einige Personen zu vermehren. Die Mehrausgaben an Löhnen und Spesen werden nach meiner festen Ueberzeugung um ein Vielfaches wieder eingebracht werden. Zudem haben wir alle ein Interesse daran, dass wohl richtig, aber nicht übertrieben unterstützt wird!

Da wir gerade vom Inspektorat sprechen, möchte ich die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, hier zu erwähnen, dass auf Ende dieses Monats der kantonale Armen- und Anstaltsinspektor, Herr Lörtscher, zurücktreten wird. Seine grossen Verdienste um das bernische Armenwesen rechtfertigen es, dass ihm auch hier vor dem Grossen Rate der wärmste Dank für seine jahrelange Tätigkeit im Dienste des bernischen Fürsorgewesens ausgesprochen wird.

Ich habe eingangs erwähnt, das Ziel des Konkordates sei gewesen, einen eidgenössischen Unterstützungswohnsitz zu schaffen und den Bund zu Beitragsleistungen für die auswärtige Armenpflege der Kantone heranzuziehen. Die gegenwärtige Zeit ist nun aber für solche Bestrebungen aus begreiflichen Gründen ungünstig. Aber der Kanton Bern hat wenigstens die Initiative ergriffen, um das Bundesgesetz vom Jahre 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone zu ändern. Die Regierung des Kantons Bern hat nämlich dem Bundesrat beantragt, wenigstens diese Aermsten der Armen, nämlich die kranken Kantonsfremden, nach den Grundsätzen des Konkordates zu unterstützen, wobei sich der Bund an der Kostentragung zu beteiligen hätte. Wenn der Kanton Bern dieses Ziel weiterverfolgen will, muss er natürlich auch im Konkordate bleiben.

Ich wiederhole zum Schluss nochmals unsern Antrag, der Grosse Rat möchte dem neuen Konkordate zustimmen.

Mani, Präsident der Kommission. In der Sitzung vom 20. April 1937 hat die vorberatende Kommission nach gründlicher Diskussion und nach Anhörung des sehr ausführlichen, interessanten und wohl-durchdachten Votums des Herrn Regierungspräsidenten einstimmig beschlossen, dem Grossen Rate die Annahme des Konkordates zu empfehlen. Das geschah allerdings keineswegs leichten Herzens, denn das neue Konkordat bringt für den Kanton Bern eine finanzielle Mehrbelastung. Aber es stand nur ein Weg offen, nämlich der, von zwei Uebeln — Austritt oder Zustimmung — das geringere zu wählen.

Es hat in der Kommission im Anschluss an das Votum des regierungsrätlichen Berichterstatters eine sehr rege Diskussion gewaltet und es wäre wünschbar, dass sich die betreffenden Votanten auch hier im Grossen Rat noch weiter äussern würden. Die grossen Armenlasten, die jährlich noch anwachsen, sollten schon etwas reduziert werden können. Es ist allerdings schwierig, hierzu die richtigen Wege zu finden. Als solche sind genannt worden: vermehrter Kampf gegen den Alkoholismus, Verhinderung der Zeugung von Anormalen, vermehrte Herbeiziehung von Familienangehörigen zu höhern Leistungen, Arbeitsbeschaffung und Bewirkung besserer Existenzmöglichkeiten. Das ist alles gut und

recht. Es wird häufig auch gesagt, das gegenwärtige Armengesetz sei schuld daran, dass die Armenlasten so hoch seien. Das ist allerdings nicht zu bestreiten. Aber ist das Gesetz nicht trotzdem notwendig? Die ältern unter uns erinnern sich sicherlich noch an die Zeit, als wir noch nicht die wohnörtliche Unterstützung hatten, als man noch die Bettelfuhren kannte, als ganze Familien in die Heimat zurückkehrten. Ich erinnere mich an einen Fall, in dem eine ganze Familie auf dem Schubkarren in der Weihnachtswoche in unsere Gemeinde kam. Man verteilte die Kinder auf die bessern Bauernhöfe und die Eltern mussten sehen, wo sie unterkamen. Es waren das die sogenannten Pfründer, die jede Woche anderswo verpflegt wurden, alles auf Kosten der Gemeinden oder eigentlich eher der Privaten. Wünschen wir etwa die Verhältnisse wieder, wie sie einstmals Jeremias Gotthelf so treffend geisselte? Ich glaube doch, eine Revision des Armengesetzes würde heute einen krassen Rückschritt der Humanität bedeuten.

Das gleiche gilt auch in bezug auf das Konkordat. Ohne das Konkordat hätten wir ebenfalls die früheren Verhältnisse wieder. Ich erinnere mich z. B. daran, wie eine Familie aus dem Kanton Freiburg in unsere Gemeinde zurücktransportiert wurde. Sie hatte in Freiburg eine gutgehende Bäckerei. Der Familienvater wurde aber vom fallenden Weh heimgesucht, zwar nur zeitweise. Anstatt nun mit der Armendirektion des Kantons Bern in Verbindung zu treten oder der Familie selber über die Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, es waren rechte, hoffnungsvolle Kinder da, hatten die Freiburger Behörden einfach das Geschäft verkauft und die Familie in den Heimatkanton zurückgeschickt. Die Kinder waren aber nachher alle gut geraten und leben heute noch in guten Verhältnissen; sie konnten gut deutsch und französisch und es wäre eine solch harte Massnahme nicht notwendig und zweckmässig gewesen. Auch die Eltern sind unserer Gemeinde keineswegs zur Last gefallen.

Wenn man neue Stellen für vermehrte Inspektion, eventuell eigene Bureaux in andern Kantonen, z. B. in der Ostschweiz, ähnlich wie wir ein solches Bureau schon jetzt in La Chaux-de-Fonds haben, schaffen will, so möchte ich Ihnen empfehlen, die hierzu erforderlichen Kredite zu bewilligen. Das wäre sicherlich gut angewendetes Geld und der einzige Weg, um die Kosten für die auswärtige Armenpflege zu reduzieren. Es ist mir ein Fall bekannt, um ein Beispiel zu nennen, in dem in der Tat nähere Prüfung not getan hätte. Eine Berner Familie wohnte in Derendingen. Der Mann hatte im Jahre 1918, als die Lebensmittelpreise gerade am höchsten waren, Arbeit in der Uhrmacherei. Nach einem Jahre setzte aber die Arbeit aus. Der Kanton Solothurn übernahm die Unterstützungspflicht auf Grund des Konkordates, und zwar in einem sehr nobeln Ausmasse. Es wurde nämlich der Lohn als Maßstab für die Unterstützung genommen und diese in gleicher Höhe ausbezahlt. Aber auch als die Lebensmittelpreise heruntergingen, blieb diese Unterstützung auf der gleichen Höhe. Es erfolgte keine Reduktion. Niemand hatte sich um die Sache bekümmert und unsere Armen beneideten geradezu ihre Landsleute in Solothurn, die so viel höhere Unterstützungen erhielten, als jene, die im Kanton Bern zuhause waren. Solche Fälle gibt es sicherlich noch viele.

v. Steiger. Ich möchte dem Herrn Armendirektor für seine Ausführungen danken. Er sagt, er wolle nach ein paar Monaten eine zahlenmässige Darstellung der Auswirkungen des neuen Konkordates vorlegen. Die frühere Staatswirtschaftskommission hatte die Regierung zu wiederholten Malen gebeten, sie möchte ihr einmal Berechnungen vorlegen über die finanziellen Auswirkungen im Falle der Einrichtung von Bureaux, wie wir es im Kanton Neuenburg gemacht haben. Wir wissen bis jetzt noch nicht, ob das einmal geschehen ist, ob solche Berechnungen nun angestellt wurden.

Gewiss würden die Armenlasten durch den Austritt aus dem Konkordat steigen. Es ist aber noch nicht berechnet worden, wie sich die Rechnung machen würde, wenn der Kanton Bern in den Konkordatskantonen Bureaux unterhalten, jeden Fall sorgfältig untersuchen und nur Unterstützungen in der Höhe, wie sie im Kanton Bern ausgerichtet werden, ausbezahlen würde. Wir ersuchen um Vorlegung solcher Berechnungen.

Seematter, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben versucht, solche Berechnungen anzustellen. Sicher ist, dass wir bei Einrichtung von Bureaux in allen grössern Städten anderer Konkordatskantone und bei Auszahlung nach den rechten Ansätzen im Kanton Bern, z. B. im Kanton Zürich bedeutende Einsparungen erzielen würden. Auf der andern Seite aber dürfen wir auch nicht vergessen, dass diese Einsparungen zu einem bedeutenden Teile wieder aufgezehrt würden durch die Kosten, welche solche Bureaux verursachen, wozu noch die übrige Mehrbelastung infolge des Austrittes käme. Nach meiner Auffassung dürften wir es deshalb nicht wagen, aus dem Konkordat auszutreten. Wir wollen aber mit der in Aussicht gestellten Untersuchung gerne auch diese Seite der Frage prüfen.

Abstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Einstimmigkeit.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Den von einer Konferenz schweizerischer Armendirektoren am 11. Januar 1937 beschlossenen Abänderungen am Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung, gemäss den vorliegenden Vorschriften, wird seitens des Kantons Bern beigepflichtet.

Motion der Herren Anliker und Mitunterzeichner betreffend Aufhebung des Beschlusses des Grossen Rates über die Herabsetzung der Staatsbeiträge für die Viehversicherungskassen.

(Siehe Jahrgang 1936, Seite 563.)

Anliker. Wie Sie wissen, hat der Rat am 23. November 1936 bei der Beratung des Finanzprogrammes beschlossen, zur Erzielung von Einsparungen die Staatsbeiträge für die Viehversicherungskassen herabzusetzen, nämlich für jedes in einer Viehversicherungskasse des Flachlandes versicherte Tier von 1 Fr. 50 auf 1 Fr. 30 und für jedes in einer Viehversicherungskasse in Gebirgsgegenden versicherte Tier von 2 Fr. 25 auf 2 Fr. zu reduzieren. Die Folgen dieses Beschlusses konnte man bald einmal feststellen. Man sah gleich bei den ländlichen Kassen, dass, wenn diese Herabsetzung in Rechtskraft erwachsen würde, man entweder nur noch geringere Entschädigungen auszahlen könnte oder höhere Prämien verlangen müsste. Dass das in einem Augenblicke so schwerer landwirtschaftlicher Krise ein Unrecht ist, erscheint ja als selbstverständlich, dies umso mehr, als ja keine Kasse in der Lage ist, den vollen Schaden zu ersetzen. Man hat dann dieses Unrecht auch eingesehen und schon am 2. Dezember bei der Budgetberatung wieder die höhern Ansätze bestimmt. Trotzdem konnten die höhern Beträge nicht ausbezahlt werden, weil sich die Regierung eben an das Dekret halten musste. So haben wir denn diese Motion eingereicht, welche verlangt, dass dieses Unrecht durch Vorlage eines bezüglichen Dekretsentwurfes beseitigt werde. Die Motion lautet:

«1. Der Regierungsrat wird eingeladen, auf die in der letzten Woche durch Dekret beschlossene Herabsetzung der Staatsbeiträge an die Viehversicherungskassen zurückzukommen,

2. dem Grossen Rate einen neuen Dekretsentwurf vorzulegen, worin die Beiträge an die Viehversicherungskassen wieder auf die frühern Ansätze erhöht werden.

3. Für die Motion wird dringliche Behandlung verlangt.»

Wir haben also dringliche Behandlung der Motion verlangt. Trotzdem verschob man deren Behandlung. Offenbar glaubte man, nicht überall genügend Zeit zu haben, um die nötigen Ueberlegungen anzustellen. Weil nun seit der Einreichung der Motion ordentlich Zeit verstrichen ist, möchte ich sie so interpretiert wissen, dass die Regierung eine Vorlage unterbreitet, welche rückwirkende Kraft des zu erlassenden Dekretes vorsieht, so dass auch für 1937 die höhern Ansätze ausgerichtet würden, sei es jetzt oder in Form einer Nachzahlung. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen Annahme der Motion.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Geschäft Viehversicherung wurde letztes Jahr im Zusammenhang mit dem Finanzprogramm II behandelt. Die damals beschlossene Sparmassnahme hatte ich bei jener Gelegenheit begründet. Es wurde dargetan, dass die Viehversicherung den Staat in zunehmendem Masse belastete. Um die Jahrhundertwende betrug der staatliche Zuschuss 40,000 Fr., im Jahre 1934 aber Fr.

471,000, 1935 459,000 Fr. Auf Ende des vergangenen Jahres hatten wir im Kanton Bern 357 solche Kassen, in welchen 30,000 Viehbesitzer organisiert sind, mit einem Gesamtviehbestand von 244,000. Wenn man sich den Gesamtviehbestand des Kantons Bern vergegenwärtigt, der sich in den letzten 10 Jahren zwischen 345,000 und 360,000 Stück bewegte, so kann man sich vorstellen, dass bei einer weiteren Ausdehnung der Viehversicherungskassen der Staat noch viele neue Lasten aus diesem Gebiet übernehmen müssen. Gerade in letzter Zeit nimmt die Versicherung des Viehs an Umfang zu, besonders in Emmental; auch im Jura, wo noch grössere Gebiete nicht organisiert sind. Einen weiteren Grund zu dieser Sparmassnahme bildete das Zurückgehen der Bundesbeiträge. Sie betragen für die Bergzonen 2 Fr. 25 und für die übrigen Gebiete 1 Fr. 50. Die Finanzprogramme brachten eine weitere Reduktion im Jahre 1936 auf 1 Fr. 90, respektive 1 Fr. 30 per Stück Rindvieh. Die andern Positionen sind unberührt geblieben. Und im Jahre 1937 endlich sind diese Beiträge auf 1 Fr. 75, respektive 1 Fr. 15 herabgesetzt worden.

Art. 26 des Gesetzes über die Viehversicherung stellt ausdrücklich fest, dass der Grosse Rat seine Beiträge jenen des Bundes anpassen könne. Damit beruht praktisch die Höhe der kantonalen Beiträge auf den daherigen Beschlüssen des Bundes.

Nun kommt aber noch ein weiterer Umstand hinzu, der vielleicht in der Staatsrechnung nicht richtig zum Ausdruck kommt. Die Erhöhung unserer Beiträge im Jahre 1922 wurde damals mit der Einführung des Viehhandelspatentes begründet, welches dem Staate wesentliche Einnahmen bringen sollte. Seither hat aber der Grosse Rat das Dekret über den Viehhandel auf Antrag des Regierungsrates gelockert. Diese Abänderung war zurückzuführen auf Bestrebungen zur Aufhebung des Patentbeschlusses, insbesondere im Oberhasli, wo man ja sogar Unterschriften sammelte. Im Jahre 1932 betragen die Einnahmen für die Viehhandelspatente zugunsten der Viehversicherung noch 205,000 Fr., im Jahre 1934 aber nur noch 190,000 Fr. und im vergangenen Jahre endlich hatten wir von daher nur noch eine Einnahme von 161,000 Franken. Umso grösser musste natürlich infolgedessen der staatliche Zuschuss sein, wollte man die vom Grossen Rate festgesetzten Beiträge weiterhin in gleicher Höhe ausrichten.

Nun zur Lage der Viehversicherungskassen selber. Es ist zuzugeben, dass diese Kassen in Zeiten der Krise und des Tiefstandes der Viehpreise mehr zu leisten haben als sonst. Deshalb haben wir ja auch in den Jahren 1934 und 1935, das waren die schlimmsten Jahre, in Verbindung mit dem Bund eine Aktion durchgeführt, um die abgehenden Kühe dritter Klasse zur Extrakterstellung zu verwerten, was die Kassen ganz sicher entlastete. So sind denn im Jahre 1934 317 und 1935 795 Stück übernommen worden, und im Jahre 1936 hat sich sowohl der Zuchtvieh- wie der Schlachtviehmarkt erholt; diese Aktion ist deshalb zurückgegangen auf 125 Stück. Die Hauptlieferanten für abgehende Kühe, die man nur noch auf Extrakt verarbeiten konnte, waren der Jura und das Berner Oberland. Wegen der genannten Verbesserung der Viehpreise hatte sich, wie mir der Kantonstierarzt heute morgen noch bestätigt hat, die Zahl der Entschädigungsfälle bei den Viehversicherungskassen ebenfalls ver-

mindert. Es darf auch angenommen werden, dass diese Besserung andauern werde.

Nun hat Herr Grossrat Anliker gesagt, die Kassen seien nicht in der Lage, den vollen Schaden zu decken. Das dürfen die Kassen gar nicht. Es wäre gar nicht gut. Ein gewisses Risiko muss der Viehbesitzer noch tragen, damit er wirksam an der möglichst rationellen Verwertung des Viehs mitarbeitet. Das kann der Viehbesitzer viel besser als etwa die Abteilung «Kantonstierarzt» der Landwirtschaftsdirektion oder sonst ein zentrales Bureau.

Ich komme zur Abänderung des Grossratsbeschlusses vom November. Sie kennen ja das damalige Stimmenverhältnis. Kurz darauf wurde das Budget beraten, wobei die alten Ansätze wieder vorgesehen worden sind. Man war damit offenbar der Ansicht, der alte Zustand sei damit wiederhergestellt. Dem ist aber nicht so, sondern es ist hierfür noch ein besonderer Beschluss des Grossen Rates notwendig.

Der versicherte Viehbestand nimmt von Jahr zu Jahr zu. Das Jahr 1936 weist eine Ueberschreitung des bezüglichen Budgetpostens um 47,000 Fr. auf. Nun ist das Budget für 1937 bei diesem Posten wieder nach dem früheren Zustand aufgestellt worden. Der eingesetzte Budgetposten wird aber für die Auszahlung der alten Ansätze, so wie die Entwicklung sich nun gezeigt hat, nicht ausreichen. Ich kann mir momentan kein Bild über die Höhe der so zu erwartenden Ueberschreitung machen.

In diesem Zusammenhang erscheint es auch angebracht, einen Ueberblick zu geben über die Entwicklung der Bekämpfung von Rindviehkrankheiten.

Vorab der Bang oder das sogenannte seuchenhafte Verwerfen. Hierfür bestehen provisorische Vorschriften des Bundes und der Kantone. Selbstverständlich muss später eine definitive Ordnung kommen. Diese Krankheit ist von besonderer Bedeutung für die Viehzüchter.

Der gelbe Galt dagegen hat mehr Verheerungen angerichtet auf dem Gebiete der intensiven Milchwirtschaft (zur Abgabe an den Konsum und zur Verarbeitung). Auch für seine Bekämpfung ist ein Provisorium geschaffen.

Auch zur Bekämpfung der Tuberkulose sind provisorische Vorschriften des Bundes und einzelner Kantone aufgestellt worden. Es ist klar, dass wir auch im Kanton Bern diese Bestrebungen intensiver gestalten müssen. Fraglich ist nur die Finanzierung der Mehrkosten.

Wenn einmal solche Vorschriften zur vermehrten Bekämpfung dieser drei Krankheiten aufgestellt und wirksam sind, werden dadurch die Viehversicherungskassen ebenfalls entlastet werden.

Dann kann man auch bei dieser Gelegenheit die Frage der verschiedenen Kassensysteme aufwerfen. Im Zuchtgebiet hat sich vorwiegend das System der jährlich zweimaligen Schätzung entwickelt, während im übrigen Gebiet das System überwiegt, nach welchem man mit der Schätzung zuwartet, bis ein Schaden gemeldet wird.

Ganz verschieden sind auch die Kassenreserven. Manche Kassen weisen bedeutende Reserven auf. Auch das muss in Erwägung gezogen werden.

Wer sich für das nähere interessiert, möge die Schrift von Dr. Küng nachlesen: «Bernische Vieh-

versicherungskassen». Darin finden sich bis in alle Einzelheiten hinaus statistische Angaben über die Kassen und deren finanzielle Lage.

Zusammenfassend erkläre ich also, dass ich die in der Motion von Herrn Grossrat Anliker aufgeworfenen Fragen im Sinne dieser Darlegungen und unter Mitberücksichtigung der Krankheitsverhältnisse beim Vieh, der gemachten Erfahrungen und der bis jetzt erst provisorisch aufgestellten Vorschriften ohne Präjudiz entgegennehme.

Gfeller. Ich habe im Namen der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei folgende Erklärung abzugeben:

Unsere Fraktion stimmt der Motion Anliker zu. Diese Zustimmung erfolgt aber in der Meinung, dass schon bei den demnächst auszuführenden Beiträgen auf die Reduktion gemäss Finanzprogramm verzichtet wird, dass also ohne Unterbruch die bisherigen Beiträge ausgerichtet werden, und zwar sowohl in der Berg- wie in der Flachlandzone. Sie wissen ja, dass der Grosse Rat in zwei verschiedenen Beschlüssen da eine rechtliche Differenz geschaffen hat. Diese will nun die vorliegende Motion beseitigen.

Wenn wir erneut die Reduktion der Beiträge ablehnen, so veranlassen uns hierzu eine Reihe triftiger Gründe, zum Teil neue, die zu den frühern hinzugekommen sind.

Wie Sie wissen, hat man bei der Budgetberatung, entgegen der frühern Herabsetzung im Dekret, wieder die bisherigen Beiträge vorgesehen, wozu sich der Rat sicherlich auch durch die inzwischen eingetretene Abwertung veranlasst gesehen hat. Auch die Regierung hat sich der Auffassung des Grossen Rates schliesslich angeschlossen.

Abgesehen von der Abwertung hat man offenbar auch eingesehen, dass die Reduktion der Beiträge an die Viehversicherungskassen offenbar ein Unrecht bedeuten würde, indem man damit einzig bei den Viehversicherungskassen die seinerzeit vorgenommenen Einsparungen beibehalten wollte. Dies ist umso weniger gerechtfertigt, als die Viehversicherungskassen wegen vermehrter Krankheiten infolge des letztjährigen schlechten Futters mehr als bloss 3—4 % entschädigen mussten und so sehr zu Schaden gekommen sind. Die Schätzer erklären, dass sie kaum je einmal so viel zu tun gehabt hätten, wie gerade in den letzten Monaten.

Auf der andern Seite wissen wir aber auch, dass die Rückkehr zu den alten Ansätzen gewisse Gefahren in sich birgt.

Es sind bei der letzten Beratung zwei Wege zur Erzielung von Einsparungen diskutiert worden. Der eine Weg bestand in der generellen Reduktion der Ansätze, der andere darin, dass die Regierung die Kompetenz hätte, die Bergzone zu verkleinern. Um die zweite Lösung zu vermeiden, haben nach meiner Auffassung manche Kollegen schliesslich der Abänderung der Ansätze im Dekret zugestimmt. Ich möchte aber hier ausdrücklich erklären, dass wir mit unserer Stellungnahme nicht etwa den andern Weg gutheissen. Auch die zweitgenannte Massnahme hätte eine Motion zur Folge.

Der Herr Regierungsrat hat auch erwähnt, dass die Zahl der Kassen und der Versicherten immer

mehr zunehme. Das verursache dem Staate immer höhere Lasten auf diesem Posten. Wenn die Viehversicherung ganz allgemein eingeführt würde, verursachte das dem Kanton eine Ausgabe von 600,000 Franken. Es ist jetzt nicht die Gelegenheit und der Ort, auf diese Frage näher einzutreten, aber es sei doch noch erwähnt, dass es ungerecht wäre, die neuen Kassen etwa schlechter behandeln zu wollen als die bisherigen, die schon seit Jahren Beiträge von der Oeffentlichkeit bezogen haben, was schliesslich bei den neuen Kassen, die erst jetzt oder in der Zukunft entstehen, nicht der Fall ist.

In bezug auf die Verkleinerung der Bergzonen möchte ich den Wunsch aussprechen, man möge ja nicht wegen der momentanen finanziellen Schwierigkeiten hier Ungerechtigkeiten schaffen.

Aus all den angeführten Gründen bitte ich Sie, die vorliegende Motion erheblich zu erklären.

Präsident. Wir haben zwei Anträge, den Antrag Anliker, welcher, wie Herr Gfeller, die Motion erheblich erklären, und den Antrag des Regierungsrates, welcher die Motion ohne Präjudiz entgegennehmen will.

Anliker. Nachdem die Ratsmehrheit bei der Budgetberatung offenkundig für Beibehaltung der alten Ansätze eingetreten war, scheint es mir doch, man dürfte diese Motion in ihrer imperativen Form annehmen. Ich möchte Sie deshalb bitten, meinem Antrage auf Erheblicherklärung der Motion, mit dem von mir erwähnten Vorbehalt, wonach die bisherigen Beiträge auch für dieses Jahr auszuführen wären, zuzustimmen, so dass also die künftige Dekretsänderung rückwirkend in Kraft zu treten hätte.

v. Steiger. Ich glaube, wir könnten doch auf eine Abstimmung verzichten. Herr Gfeller hat für unsere Fraktion eine Erklärung im Sinne der Zustimmung zur Motion abgegeben, unter dem Vorbehalte der Rückwirkung. Zwischen den Herren Anliker und Gfeller besteht also jedenfalls keine Meinungsdifferenz. Wenn aber die Regierung sagt, sie nehme die Motion ohne Präjudiz entgegen, so bezieht sich das eben auf die andern Fragen, die bei diesem Dekret noch zu prüfen sind.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte auch bitten, von dieser Spezialabstimmung Umgang zu nehmen. Ich will die Erklärung abgeben, dass die Landwirtschaftsdirektion der Regierung einen Antrag zuhanden des Grossen Rates unterbreiten wird, welcher eine Abänderung des Dekretes im Sinne der Wiederherstellung der alten Ansätze vorsieht. Dieser Antrag käme dann in der Septembersession zur Behandlung. Darin wären auch die Frage der Rückwirkung und andere Punkte zu regeln.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Howald und Mitunterzeichner betreffend die Errichtung einer alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen.

(Siehe Seite 75 hievor.)

Howald. Der Zweck meiner Motion ergibt sich aus dem Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat über den gegenwärtigen Stand der Frage der Errichtung einer Alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen Bericht zu unterbreiten.»

Es ist Ihnen wohl bekannt, dass über diese Frage ein eigentlicher Papierkrieg ausgebrochen ist. Davon möchte ich in meinen Ausführungen absehen. Ich werde mich vielmehr bemühen, neutral und sachlich zu referieren. Wer dieser Sache dienen will, kann das nur unter Beachtung der grössten Objektivität.

Diese Frage war eigentlich im Jahre 1931 vom Rate in einer Art erledigt worden, die eine endgültige Verabschiedung dieses Traktandums hätte darstellen sollen. Damals wurde Zweisimmen als Sitz der alpwirtschaftlichen Schule bestimmt. Ich hatte zu dieser Frage in der Staatswirtschaftskommission und auch im Auftrage unserer Fraktion als Vertreter der Minderheit in dem Sinne Stellung genommen, dass ich beantragte, die ganze Frage sei auf bessere Zeiten zu vertagen. Aber der Rat entschied dann eben anders.

Im Jahre 1933 hat dann die Staatswirtschaftskommission eingegriffen und Richtlinien für das künftige Verhalten in dieser Frage aufgestellt. Es wurden drei Punkte aufgestellt:

1. Das Geschäft sei nicht aus Abschied und Traktandum fallen zu lassen.

2. Der Bau sei zu verschieben bis zur Besserung der Finanzlage des Staates. Abgesehen davon erklärte man, mit dem Bau sei auch zuzuwarten, bis eine bessere Frequenz der landwirtschaftlichen Schule aus dem Oberland festzustellen sei.

3. Nicht von Bedeutung.

Diese Richtlinien sind dann in der Folge vom Regierungsrat und vom Grossen Rat gutgeheissen worden. Und damit glaubte man, es habe einstweilen sein Bewenden. Aber in der Volksabstimmung vom 27. August des gleichen Jahres betreffend Aufnahme einer Schuld von 24 Millionen Franken war unter «Arbeitsbeschaffungsprojekte», wofür unter anderm dieses Geld aufgenommen werden sollte, auch die Alpwirtschaftliche Schule in Zweisimmen mit einer Summe von 910,000 Franken. Es ist klar, dass dadurch die Geister in Zweisimmen wieder erwacht und die Hoffnungen auf der einen, die Enttäuschungen auf der andern Seite noch grösser geworden sind.

Noch grösser wurden aber die Hoffnungen und Enttäuschungen, als im Jahre 1937 der Bund 30 Millionen Franken für Arbeitsbeschaffung zur Verfügung stellte, wovon dem Kanton Bern 9 Millionen Franken zufielen, sofern auf der andern Seite die Gemeinden einen gleichen Betrag aufbrachten.

Sie ersehen aus dieser Entwicklung, dass diese Frage jetzt wieder erneut geprüft werden muss.

Ein Grund zur damaligen Stellungnahme war auch die Finanzlage des Staates. Bei der neuen

Prüfung müsste sich, wenn man bloss auf diesen Faktor «Finanzlage» abstellen wollte, sicherlich ein negativer Entscheid ergeben. Ich erinnere nur an die Botschaften zu den Finanzprogrammen I und II, in denen die Finanzlage des Staates sehr schwarz dargestellt wurde.

Einen weiteren Grund der damaligen Stellungnahme bildete die geringe Frequenz aus dem Berner Oberland. Zur Prüfung dieser Frage erlaube ich mir, die Frequenzzahlen der Alpwirtschaftlichen Schule Brienz zu verlesen. Sicherlich haben der Staatswirtschaftskommission die daherigen Zahlen für die Jahre 1932 und 1933 auch vorgelegen.

Jahr	Schüler aus			Total
	dem Oberland	dem übrigen Kantonsgebiet	der übrigen Schweiz	
		Schüler		
1932	10	5	9	24
1933	14	2	11	27
1936	8	7	7	22
1937	17	3	11	31
		Haustöchter		
1932	14	5	1	20
1933	11	4	2	17
1935	10	1	1	12
1936	13	3	2	18

Sie ersehen aus diesen amtlichen Zahlen, dass der Besuch der Alpwirtschaftlichen Schule Brienz und auch der Haushaltsschule aus dem Oberland nicht überwältigend gross ist. Man kann sich also schon ernsthaft fragen, ob ein Bedürfnis nach einer neuen alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen besteht. Auch zur Finanzlage des Staates muss man zweifellos ein grosses Fragezeichen machen.

Es drängen sich nun in diesem Zusammenhange Fragen auf, die beantwortet werden müssen: Entspricht das seinerzeitige Projekt überhaupt noch den neuen Bedürfnissen und der Grösse der Frequenz? Ist das ganze Projekt nicht zu gross und zu kostspielig veranlagt? Und dann die Rentabilität? Ich weiss, dass diese Frage in diesem Zusammenhang als sehr profan erscheint. Aber schliesslich darf sich doch der Grosse Rat sicherlich darüber Rechenschaft geben, wie sich der Schulbetrieb gestalten soll und finanziell auswirken wird. Offenbar würde er eine ständige finanzielle Belastung des Staates werden. Und dann die Frage: Werden für arme oder doch in bescheidenen Verhältnissen lebende Familien Stipendien, Freiplätze oder halbe Freiplätze vorgesehen, da doch voraussichtlich die Frequenz eine zu geringe wäre? Es wäre sicherlich von Bedeutung, wenn der Grosse Rat in dieser Richtung einige Zusicherungen erhalten würde. Ich weiss, dass man in dieser Hinsicht schon in der jetzigen alpwirtschaftlichen Schule Zugeständnisse gemacht hat. Vielleicht könnte man in dieser Richtung noch weitergehen, im Interesse insbesondere der unbedeutenden Gebirgsbevölkerung.

Und dann die weitere Frage: Wie könnten sonst noch die Verhältnisse in Brienz oder Zweisimmen geordnet werden?

Dann könnte man sich auch fragen, ob diese alpwirtschaftliche Schule nicht ausgebaut werden sollte zu einer zentralschweizerischen oder gar schweizerischen alpwirtschaftlichen Schule.

Und schliesslich ist die wichtigste und erste Frage die, ob nicht der Bau dieser alpwirtschaft-

lichen Schule notwendig ist, weil Arbeitsgelegenheiten in dieser Gegend geschaffen werden müssen. Eine Nachfrage beim kantonalen Arbeitsamt hat ergeben, dass in der Gemeinde Zweisimmen in den ersten vier Monaten des Jahres 1935 403, in der gleichen Zeit des Jahres 1936 353 und des Jahres 1937 400 Arbeitslose gezählt wurden. Im Amt Obersimmental betrug die Zahl der Arbeitslosen im Jahre 1935 928, 1936 708, 1937 1004; im Amt Saanen im Jahre 1935 536, 1936 725 und 1937 825. Im ganzen Jahre 1935 hatten wir in der Gemeinde Zweisimmen 734, im Jahre 1936 642 Arbeitslose. Also ganz bedenkliche Zahlen.

Wenn nun nicht Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ergriffen werden, ist zu befürchten, dass die Zahl der Arbeitslosen im Jahre 1937 noch wesentlich ansteigen wird.

Die Arbeitslosigkeit könnte also einen Grund dafür bilden, nun den Bau der alpwirtschaftlichen Schule in Angriff zu nehmen. Demgegenüber ist zu sagen, dass es gerade in Zweisimmen allerdings noch andere dringliche Projekte zur Arbeitsbeschaffung gäbe. Die Gemeinde Zweisimmen hätte z. B. unbedingt noch ein neues Sekundarschulhaus notwendig. Das jetzige ist sicher eines der schlechtesten des Kantons Bern. Es würde der Gemeinde Zweisimmen sehr wohl anstehen, wenn sie da zum Rechten sehen würde, ja dem ganzen Bernerland.

An einer Gewerbeschulfeier, an der ich teilgenommen hatte, wurde mit Bitterkeit darauf verwiesen, dass eigentlich die Gewerbeschulen im Kanton Bern recht stiefmütterlich behandelt werden, wenn man sie mit den landwirtschaftlichen Bildungsanstalten vergleicht, für die der Staat das Geld allein aufbringt, während für die Gewerbeschulhäuser in keiner Weise so würdig gesorgt wird.

Ich habe diese Bemerkungen angebracht, um Ihnen zu zeigen, dass im Kanton Bern noch keineswegs alles so ist im Bildungswesen, wie man es gerne hätte.

Es gibt auch Leute, welche sagen — so paradox das auch klingen mag —, das beste wäre, die Schule in Brienz eingehen zu lassen, die Schule in Zweisimmen nicht zu bauen und den alpwirtschaftlichen Schulbetrieb der Landwirtschaftlichen Schule im Schwand anzugliedern. Diese Möglichkeit wollte ich auch noch erwähnen.

Nun ist in der letzten Zeit in der ganzen Frage wieder einiges gegangen. Die Einfache Anfrage Grünenwald fragt den Regierungsrat an, ob er nicht bereit wäre, auf die Frühjahrssession ein Projekt zu unterbreiten und die Arbeit so zu fördern, dass die Alpwirtschaftliche Schule in Zweisimmen im Frühjahr 1938 den Betrieb aufnehmen könnte. Die Regierung antwortete noch in der gleichen Session und erklärte, auch sie halte eine neue Prüfung dieser Frage für notwendig und die Landwirtschaftsdirektion habe den Auftrag erhalten, die Frequenzfrage zu prüfen und die künftigen Betriebskosten zu errechnen. Und in Verbindung mit der Baudirektion solle auch ein angepasstes Bauprojekt ausgearbeitet werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollten der Regierung und nachher dem Grossen Rat vorgelegt werden.

Herr Grünenwald hat sich dann von der Antwort als befriedigt erklärt. Nicht befriedigt war man aber in Zweisimmen. Alle guten Geister sind da wieder lebendig geworden und suchten in dieser Frage den

notwendigen Druck auf die Behörden auszuüben. Es sind vielleicht auch gewisse parteipolitische Bindungen entstanden, indem die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei einmal in der Fraktion, neuerdings gestern wieder, den Beschluss gefasst hat, man wolle auf den Bau der Alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen nicht verzichten. Und als Herr Regierungsrat Joss in Zweisimmen über die Arbeitsbeschaffung referiert hatte, benutzten die Leute in Zweisimmen diese Gelegenheit, haben dem Herrn Regierungsrat wahrscheinlich freundschaftlich auf die Achsel geklopft und gesagt: Arbeitsbeschaffung ist schon recht; wir hätten in Zweisimmen ein geeignetes Projekt, so die alpwirtschaftliche Schule und das neue Sekundarschulhaus. Und Herr Regierungsrat Joss hat dann versprochen, diese ganze Sache wohlwollend zu prüfen. Das ist ja selbstverständlich. Dann hat aber auch beim Herrn Landwirtschaftsdirektor eine Delegation vorgeschlagen. Ferner habe Herr Regierungsrat Joss nach dem Berichte im «Obersimmenthaler» die Absicht zum Ausdruck gebracht, er wolle in der Maisession 1937 ein Vorprojekt einreichen und die endgültige Beschlussfassung auf den Herbst vorsehen. Dann hat in Zweisimmen auch eine Versammlung stattgefunden, an der alle Gemeindevertreter von Därstetten weg — also nicht etwa von Erlenbach weg — bis nach Gsteig, sowie Parlamentarier und weitere Interessenten teilgenommen haben. Dabei wurde eine Resolution gefasst, in welcher verlangt wird, man möchte nun mit dem Bau der Schule bis zum Herbst 1937 beginnen.

Die Antwort auf die Einfache Anfrage Grünenwald nun hat sich damit begnügt, zu erklären, man wolle diese Frage neu prüfen usw.

Auf Grund all dieser Umstände kann man sich schliesslich schon fragen, ob nicht gewisse staatspolitische Bindungen vorhanden sind.

Der Zweck meiner Motion ist, wie ich eingangs erwähnt habe, zu erreichen, dass alle diese Fragen geprüft, untersucht und abgeklärt werden und dass dem Grossen Rat über das Ergebnis Bericht erstattet werde. Die Regierung soll auch Anträge stellen. Dann sollte der Grosse Rat in der September-Session oder in einer Extra-Session darüber beschliessen können. Es wird dann vielleicht der Regierung möglich sein, diese Sache zu einem guten Ende zu führen und die feindlichen Brüder zu einer Milchsuppe bei Kappel zusammenzuführen. Und jenen, die in dieser Sache die grössten und bittersten Enttäuschungen erlebt haben werden, möchte ich es gönnen, dass sie aus der Milchsuppe die grössten und besten Brocken erwischen.

So darf ich denn wohl hoffen, dass meine Motion erheblich erklärt werde.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Motionär wünscht einen Bericht über den Stand des Projektes betreffend die Verlegung der alpwirtschaftlichen Schule von Brienz nach Zweisimmen. Dazu erscheint es notwendig, einen Rückblick auf den Werdegang dieser Frage zu werfen.

Ich setze einmal als bekannt voraus, dass die alpwirtschaftliche Schule im Jahre 1919 gegründet worden ist mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, es handle sich um ein Provisorium, und deshalb gehe es einstweilen ohne einen Gutsbetrieb. Die Schule

wurde so gut als möglich eingerichtet. Von Anfang an schon konnte man ihr einen Molkereibetrieb angliedern. Das war wichtig, weil in einer alpwirtschaftlichen Schule gerade die Alpkäserei von besonderer Bedeutung ist. Dann hat man mit dieser Schule die Haushaltungsschule verbunden und sich bemüht, für diese den nötigen Garten zu schaffen.

Wenn man nun sagt, es handle sich um ein Provisorium, wie es hier der Fall war, so ist es klar, dass auch sogleich die Bestrebungen für ein Definitivum sich geltend machen. Und von Anfang an sind denn auch Stimmen laut geworden, Brienz nicht als Aschenbrödel zu behandeln und diese Schule auch mit einem Gutsbetrieb zu versehen, weil ein Gutsbetrieb die Schule lebendig mache und die Lehrkräfte veranlasse, den Unterricht ständig so zu gestalten, dass der Betrieb und der Unterricht harmonisch zusammenwirken. Es stellten sich dann in der Folge Bewerbungen für den Sitz der in Aussicht zu nehmenden neuen oberländischen alpwirtschaftlichen Schule ein. Wenn man etwas bauen will, fehlt es bekanntlich nie an Orten, die sich darum bewerben. Von den eingegangenen Projekten will ich nur jene nennen, welche in einem Vortrage der Regierung vom Jahre 1931 aufgeführt sind, nämlich: Aeschi, Brienz, Erlenbach und Zweisimmen (alphabetische Reihenfolge). Schon damals bestanden in der Regierung verschiedene Auffassungen über die Notwendigkeit dieser neuen Schule. Die Minderheit verfocht das Projekt eines Neubaus — der Sitz war noch nicht bestimmt — hier vor dem Grosse Rat. Die Mehrheit der Regierung fand schon damals, im Jahre 1931, die Finanzlage des Staates erfordere eine Verschiebung dieses Projektes. Der Grosse Rat stimmte dann aber der Minderheit zu und hat in der Märzsession 1931 nach langen Beratungen, denen, wie der Herr Motionär gesagt hat, ein Papierkrieg vorausging, dann Zweisimmen als Sitz bestimmt und gleichzeitig die Verbindung der künftigen Schule mit einem Gutsbetrieb vorgesehen. Und da man gerade im Schwunge war, ermächtigte der Grosse Rat die Regierung, in Zweisimmen die nötigen Liegenschaften anzukaufen. Diesem Beschluss ist dann sofort nachgelebt worden, indem man in Zweisimmen zwei Liegenschaften erwarb mit zwei Wohngebäuden und 6 Scheunen und einer Gesamtfläche von $32\frac{1}{3}$ Jucharten, zum Preise von 198,000 Fr. Und da man a gesagt hatte, musste man logischerweise auch b sagen und kaufte eine Alpweide, was ja für eine alpwirtschaftliche Schule notwendig ist, nämlich die in der Nähe der genannten Liegenschaften gelegene «Eggiweid», ausreichend für 40 Stück Vieh, zu einem Preise von 180,000 Fr. Und im Oktober 1931 hat der Regierungsrat beschlossen, die Alpschule sei zu bauen. Er nahm dabei in Aussicht, die neue Schule für das Wintersemester 1934/1935 zu eröffnen. Kurze Zeit darauf wurde von der Baudirektion, im Einvernehmen mit der Regierung, für Projekte einer Alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen ein Wettbewerb ausgeschrieben. Wie Ihnen bekannt ist, wurde dem Projekt von Herrn Architekt Wipf der Vorzug gegeben. Dieses Projekt wurde dann auf der Baudirektion noch umgearbeitet. Im Frühling 1933 leitete die Regierung dieses Projekt mit den nötigen Kreditbegehren an den Grossen Rat. Die Staatswirtschaftskommission fand nun aber, die Finanzlage des Staates habe sich unterdessen zu sehr verschlimmert, als dass man an die Aus-

führung des Projektes herantreten dürfe. Im September 1933 hat dann der Grosse Rat, auf Antrag seiner Staatswirtschaftskommission, dem sich in der Folge auch der Regierungsrat anschloss, den vom Herrn Motionär kritisierten Beschluss gefasst. Ich setze ihn als bekannt voraus. Er lautete auf unbestimmte Zeit. Ich habe damals die Erklärung abgegeben, man müsse natürlich unter diesen Umständen das Provisorium in Brienz verlängern. Die Mietverträge in Brienz wurden deshalb verlängert und die Grundstücke in Zweisimmen verpachtet. So blieb es bis zum Jahre 1936.

Unterdessen hat sich nun aber — und da gehe ich mit dem Herrn Motionär durchaus einig — eine neue Situation ergeben, und das bedingt in der Tat eine neue Ueberprüfung des ganzen Fragenkomplexes. Es sind da eine ganze Reihe von Fragen heute erneut abzuklären.

Als neu hinzugekommener Umstand ist einmal insbesondere der Umstand zu würdigen, dass unterdessen die Bestrebungen zur Arbeitsbeschaffung gekommen sind, welche besonders durch einen bezüglichen Subventionsbeschluss des Bundes zum Ausdruck kommen. Die Subvention des Bundes kann gesprochen werden auch für Hochbauten, sofern es sich um solche einer öffentlichrechtlichen Korporation, des Staates oder der Gemeinde handelt. Bei Hochbauten gibt der Bund bis zu 25 %. Es darf deshalb angenommen werden, dass der Bund an diese alpwirtschaftliche Schule einen Beitrag geben würde. Er dürfte vielleicht etwa 20 % ausmachen.

Im weitern hat das Bernervolk unlängst ebenfalls eine Arbeitsbeschaffungsvorlage angenommen. Das brachte natürlich die Leute auf den Gedanken, mit diesen Mitteln, die da zur Verfügung gestellt werden, könnte nun diese Alpwirtschaftliche Schule in Zweisimmen gebaut werden. Das ist umso begreiflicher, als es in dieser Gegend viele Arbeitslose gibt, namentlich in der Zwischenzeit und im Winter. Die Vertreter der Gemeinde Zweisimmen haben denn auch auf diese Seite der Frage in einer Eingabe besonders hingewiesen.

Diese neuen Umstände veranlassten denn auch den Regierungsrat, am 26. Januar 1937 einen Beschluss zu fassen, in welchem die Landwirtschaftsdirektion beauftragt wird, in Verbindung mit der Baudirektion die Frage zu prüfen, ob nicht ein bescheideneres Projekt in Aussicht genommen werden könnte, ferner die Frage der Frequenz nochmals abzuklären, und endlich ganz allgemein die Gesamtheit der hier zu prüfenden Fragen zu untersuchen, insbesondere die Verhältnisse einer künftigen Schule in Zweisimmen zu vergleichen mit den jetzigen Verhältnissen in Brienz.

Im Februar kam dann die Einfache Anfrage Grünenwald, die noch in der gleichen Session beantwortet wurde.

Es sind in der Tat da eine ganze Reihe schwerwiegender Fragen abzuklären. Ich möchte die Lage in folgender Weise zusammenfassen:

Im Jahre 1931 hat der Grosse Rat als Sitz der alpwirtschaftlichen Schule Zweisimmen bestimmt und die Kaufverträge für die in Aussicht genommenen Liegenschaften genehmigt. Weiter haben Regierung, Grosse Rat und Bernervolk in der Botschaft vom Jahre 1933 Kenntnis erhalten von den Bedürfnissen zum Bau einer Alpschule. Es wird zwar dort noch nicht gesagt, die Schule werde ge-

baut, aber sie ist doch als Beispiel im Rahmen eines Hochbauprogrammes erwähnt worden. Endlich besteht der Grossratsbeschluss vom Jahre 1933, der nicht befristet worden ist, heute noch zu Recht. Das sind also die Grundlagen, auf die man abstellen muss. Bei dieser Gelegenheit möchte ich die Beteiligten bitten, der Leidenschaft nicht allzu sehr die Zügel frei zu geben, sondern diese Frage unter Würdigung der Verhältnisse ganz nüchtern zu beurteilen.

Was nun die Stellungnahme der Landwirtschafts-direktion und auch der Baudirektion anbelangt, möchte ich hier bekanntgeben, dass wir diese Frage schon überprüft haben. Wir haben auch ein Projekt mit einem kleinern Kostenvoranschlag ausgearbeitet. Was man versprochen hat, das ist also gehalten worden. Aber daneben muss auch noch das andere überprüft werden, nämlich, ob der Staat diese finanzielle Neubelastung ertragen kann. Wenn nun der Grosse Rat seinen frühern Beschluss vom Jahre 1933 aufheben sollte, so bin ich der Meinung, dass wir dann in der Septembersession einen Antrag stellen sollten, der die Prüfung all der Verhältnisse, wie wir sie soeben dargelegt haben, ergeben wird.

Ich glaube, die Frequenzfrage sollten wir nicht heute schon diskutieren, auch nicht die Kostenfrage. All das muss meiner Auffassung nach noch gründlich untersucht und geprüft werden.

Der Herr Motionär hat auch von Bindungen gesprochen. Mir sind nur die Bindungen bekannt, die der Grosse Rat beschlossen hat. Dass der Regierungsrat als Gesamtbehörde oder einzelne seiner Mitglieder Bindungen eingegangen sind, glaube ich nicht. Und wenn Herr Howald von der Delegation aus Zweisimmen spricht, die bei uns vorgeschrieben hat, so ist dem beizufügen, dass auch andere bei uns gewesen sind, und ich habe mich darauf beschränkt, eine allgemeine Auskunft zu geben, im Bewusstsein, dass die Regierung alles tun muss, um den Streit, der nun unter den Oberländern selber ausgebrochen ist, nicht zu verschärfen. Ich war bemüht alles zu tun, damit man sich gemeinsam an diese Schlüssel setzen kann, wie es einst bei der Milchsuppe von Kappel der Fall war.

Im Sinne dieser Ausführungen und der Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Grünenwald nehme ich diese Motion zur Prüfung entgegen.

Ueltschi. Herr Regierungsrat Stähli hat gesagt, es müsse zuerst der frühere Grossratsbeschluss aufgehoben werden, bevor der Grosse Rat von neuem über dieses Projekt abstimmen könne. Ist das noch nötig? Wird der alte Beschluss nicht aufgehoben, wenn man einen neuen Beschluss fasst, man wolle nun das Projekt ausführen? Wenn dem nicht so wäre, würden wir den Antrag stellen, es sei der Grossratsbeschluss vom Jahre 1933 jetzt aufzuheben. Diese Frage möchte ich juristisch beantwortet haben.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin nicht Jurist und kann deshalb keine juristische Antwort geben. Aber parlamentarisch betrachtet bin ich der Meinung, dass selbstverständlich der alte Beschluss in der Weise aufgehoben werden kann, dass ein neuer Beschluss zum Bau der Schule gefasst wird. Das scheint mir

doch ganz klar zu sein, Belehrung durch einen der anwesenden Juristen vorbehalten. Aber der Rat kann natürlich auch eine Motion erheblich erklären, welche den Regierungsrat beauftragt, es sei ein Projekt dem Grosse Rate vorzulegen. Das ist in aller Kürze die Antwort, die ich auf die plötzlich gestellte Frage von Herrn Grossrat Ueltschi zu geben habe.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Gafner und Mitunterzeichner betreffend Steuererleichterungen für Rabattsparvereine.

(Siehe Seite 108 hievov.)

Gafner. Der Sprechende hat am 4. Februar 1937 folgende Interpellation eingereicht:

«Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die neue Praxis der Steuerjustizbehörden zu Art. 19 des Steuergesetzes sich bei den Rabattsparvereinen in der Weise auswirkt, dass sie nicht allein den weit-aus grössten Teil ihres Einkommens dem Staate abliefern, sondern in einzelnen Jahren sogar einen Steuerbetrag bezahlen müssen, der ihr Einkommen wesentlich übersteigt?

Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zur Beseitigung dieses unhaltbaren Zustandes, der die Schutzorganisationen des mittelständischen Kleinhandels in ihrer Existenz bedroht, vorzukehren oder dem Grosse Rat in Vorschlag zu bringen?»

Zur Begründung dieser Interpellation ist folgendes auszuführen:

Die Rabattsparvereine sind Organisationen selbständiger mittelständischer Kaufleute, welche neben der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder vor allem die Förderung des Barverkehrs zum Ziele haben. Diese Organisationen würden einerseits aus dem Grunde geschaffen, weil früher viele Detaillisten infolge der schlechten Zahlungsweise der Kunden grosse Verluste an Zinsen und an Kapital erlitten. Es musste deshalb ein Mittel geschaffen werden, das den Kunden zur Barzahlung anreizt. Andererseits hat die Rabattgewährung den Zweck, ein Gegengewicht zu den Rückvergütungen der Konsumvereine zu bilden. Die Rabattgewährung der Rabattsparvereine erfolgt, wie Sie wahrscheinlich alle wissen, in der Weise, dass der Kunde bei Barzahlung Rabattmarken im Betrage des bezahlten Kaufpreises erhält. Diese Rabattmarken, welche von allen Mitgliedern einheitlich abgegeben werden, werden in ein Büchlein geklebt. Die Käufer präsentieren dann die mit Marken gefüllten Büchlein bei der Geschäftsstelle und erhalten gegen Rückgabe der Büchlein den Rabattbetrag des Markenwertes in bar ausbezahlt.

Aus dieser kurzen Skizzierung der Organisationen der Rabattsparvereine ergibt sich, dass die Rabattsparvereine immer für die umlaufenden Marken ein Deckungskapital haben müssen, da sie jederzeit damit zu rechnen haben, dass die gefüllten Rabattbüchlein präsentiert werden.

Da der Markenverkehr bei vielen Rabattsparvereinen einen grossen Umfang angenommen hat,

spielen die Deckungskapitalien für die umlaufenden Marken auch eine entsprechend grosse Rolle. Die Zinsen aus den Deckungskapitalien können nun nicht etwa zum Kapital geschlagen werden, sondern aus ihnen müssen zum grossen Teil die Unkosten der Rabattsparvereine, die ganz bedeutend sind, bestritten werden. Ohne diese Zinsen aus den Deckungskapitalien wären die Rabattsparvereine oft gar nicht in der Lage, ihre Organisationskosten, wie Miete von Geschäftslokalen, Angestelltensaläre usw., zu bezahlen.

Bisher mussten die Rabattsparvereine diese Einnahmen aus den Zinsen der Deckungskapitalien für die umlaufenden Marken als Einkommen I. Klasse versteuern, gemäss einer langjährigen, wohlbegründeten Praxis der kantonalen Rekurskommission. Die Rekurskommission stellte sich dabei auf den Standpunkt, dass diese Zinsen aus den Deckungskapitalien eigentlich die Grundlage des Einkommens der Rabattsparvereine seien. Auf Beschwerde der kantonalen Steuerverwaltung hin, hat nun, mit Entscheidung vom 22. Juli 1935, das kantonale Verwaltungsgericht diese langjährige Praxis der kantonalen Rekurskommission aufgehoben und für unrichtig erklärt. Es wurde geltend gemacht, das Zinseneinkommen aus den Deckungskapitalien für die umlaufenden Rabattmarken stelle ein gewöhnliches Kapitaleinkommen dar, das nach Art. 19 des Steuergesetzbuches in der II. Klasse versteuert werden müsse.

Die Rabattsparvereine des Kantons Bern, die von dieser neuen Praxis getroffen werden, halten die Auslegung des Art. 19 durch das Verwaltungsgericht für unrichtig. Trotzdem im Grosse Rate nicht der Ort ist, um rechtlich in den Entscheid des Verwaltungsgerichtes einzugreifen, so sollen doch einige der Gründe der Rabattsparvereine hier mitgeteilt werden, da sie die Grundlagen geben können, inskünftig eine zweckmässige Lösung der streitigen Frage zu finden.

Nach allgemein feststehenden Grundsätzen ist Einkommen I. Klasse Erwerbseinkommen, d. h. Einkommen, das mit der wirtschaftlichen Betätigung des Steuerpflichtigen im Zusammenhang steht. Die wirtschaftliche Betätigung der Rabattsparvereine besteht nun darin, Marken an die Mitglieder zu verkaufen, und diese Marken nachher von den Käufern wieder einzulösen. Daraus ergibt sich, dass das Einkommen aus den Deckungskapitalien für die umlaufenden Marken unzweifelhaft mit der wirtschaftlichen Betätigung der Rabattsparvereine in direktem Zusammenhang steht. Ohne die Rabattmarkenabgabe würden die Rabattsparvereine gar nicht in den Genuss dieses Einkommens gelangen. Wenn aber ein derart enger Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Betätigung und Einkommen besteht, so sollte vernünftigerweise das genannte Zinseneinkommen in der I. Klasse versteuert werden, ähnlich, wie das nach den Bestimmungen des Dekretes über die Einkommenssteuer bei den Banken und nach der Praxis des Verwaltungsgerichtes auch bei den Versicherungsgesellschaften der Fall ist.

Dazu kommt noch ein weiteres Moment:

Wie wir Ihnen bereits ausgeführt haben, haben viele Rabattsparvereine sehr beträchtliche Unkosten. Sie haben Angestellte, Geschäftslokale, Bureau-Spesen usw. Diese Organisation brauchen die Rabattsparvereine, um die Rabattmarkenabgabe

durchzuführen, und das Zinseneinkommen aus den Deckungskapitalien für die umlaufenden Rabattmarken brauchen sie zur Deckung ihrer Unkosten. Für die andern Ziele der Detaillistenorganisationen wären diese Unkosten gar nicht nötig. Es ergibt sich deshalb daraus, dass es sich bei diesen Organisationskosten um Gewinnungskosten im Sinne des Steuergesetzes handelt. Wäre nun aber das genannte Zinseneinkommen wirklich nur Kapitaleinkommen, so müssten die Rabattsparvereine zu dessen Erzielung keine Aufwendungen machen. Dieses Einkommen liesse sich vielmehr ohne organisatorische Aufwendungen realisieren. Auch diese zweite Ueberlegung beweist, dass es sich bei dem in Frage stehenden Zinseneinkommen nicht um Einkommen II. Klasse handelt.

Die Frage der Gewinnungskosten ist es auch, welche die neue Praxis des Verwaltungsgerichtes besonders stossend und ungerecht macht, und welche deshalb die Notwendigkeit einer Aenderung in irgend einer Weise ergibt. Solange die Rabattsparvereine ihr Zinseneinkommen aus dem Deckungskapital für die umlaufenden Marken in der II. Klasse versteuern müssen, können sie ihre Organisations- oder Gewinnungskosten nicht abziehen, denn grundsätzlich gibt es beim Einkommen II. Klasse keine Gewinnungskosten und folglich auch keine Abzüge für solche. Dies hat zur Folge, dass die Rabattsparvereine ein Einkommen versteuern müssen, das sie gar nicht realisieren. Sie haben das Total ihrer Zinseneingänge als Einkommen zu versteuern, während rechnerisch und buchhaltungsmässig diesen Einnahmen Ausgaben gegenüberstehen, die nirgends abgezogen werden können. Dass eine derartige Besteuerung ungerecht ist, liegt auf der Hand. Die Verhältnisse der Rabattsparvereine sind eben grundsätzlich anders, als bei einem Rentner, der bei der Realisierung dieses Einkommens keine Ausgaben machen muss.

Die geschilderte Praxis wirkt sich nun so aus, dass die meisten Rabattsparvereine den grössten Teil ihres Einkommens in Form von Steuern dem Staate abliefern müssen, ja es liegen sogar einzelne Fälle vor, bei denen die Rabattsparvereine mehr an Steuern bezahlen mussten, als sie rechnungsmässig überhaupt Einkommen hatten. Zur Erhärtung dieser Behauptung wollen wir einige Zahlen nennen:

Der Rabattsparverein Biel-Seeland-Jura hat beispielsweise gemäss seiner Buchhaltung, die nie beanstandet worden ist und die korrekt geführt wurde, im Jahre 1930 ein Einkommen realisiert von 2815 Fr. 96. Gemäss den hinzugekommenen Steuerrechnungen muss er an Steuern für das gleiche Jahr 2701 Fr. 55 bezahlen. Von seinem Reingewinn von 2815 Fr. 96 bleiben ihm somit 140 Fr., während er den übrigen Teil an Steuern bezahlen muss. Für das Jahr 1931 muss er von seinem Totaleinkommen von 3844 Fr. 2884 Fr. an Steuern abliefern und im Jahre 1932 muss er sogar bei einem Defizit von 1058 Fr. 2762 Fr. 50 Steuern bezahlen.

Beim Rabattsparverein Bern ergeben sich ähnliche Verhältnisse. Für das Jahr 1936 hat der Rabattsparverein Bern nach der unbeanstandeten Buchhaltung einen Reingewinn von 1592 Fr. 40 realisiert. Trotzdem ist ihm eine Steuerrechnung von 4350 Fr. 80, also ungefähr dreimal soviel, wie er realisiert hat, zugegangen. Diese sonderbaren Resultate ergeben sich eben, wie bereits gesagt, daher,

dass ein absolut fiktives Einkommen versteuert werden muss, nämlich das gesamte Zinseneinkommen aus den Deckungskapitalien für die umlaufenden Marken, während andererseits die zur Erzielung dieses Einkommens notwendigen Gewinnungskosten nicht abzugsberechtigt sind.

Es liegt auf der Hand, dass der Gesetzgeber ein derartiges — man kann schon sagen unvernünftiges — Resultat nicht gewollt haben kann. Das Wesen der Steuer besteht grundsätzlich darin, dass ein Teil der Einnahmen dem Staate zur Bestreitung seiner Ausgaben abgeliefert werden muss, nie jedoch kann der Gesetzgeber vernünftigerweise gewollt haben, dass ein Steuersubjekt mehr Einkommenssteuern bezahlen muss, als es überhaupt Einkommen hat. Wenn die Auslegung der Vorschriften durch die zuständigen Organe zu einem derartigen Resultat führt, so ist es eben Pflicht des Gesetzgebers, die Vorschriften entsprechend abzuändern. Damit ist auch vom Standpunkt der Gewaltentrennung aus die vorliegende Interpellation begründet. Ihr Zweck ist nicht der, dass der Regierungsrat sich in die Steuerjustiz einmische. Wir wünschen nur, dass der Regierungsrat und der Grosse Rat die nötigen Massnahmen zur Beseitigung derartigen ungerechter Zustände im Steuerwesen raschmöglichst ergreife. Dass die Kompetenz des Regierungsrates und des Grossen Rates dafür gegeben ist, unterliegt keinem Zweifel.

Wenn die Praxis der Steuerbehörden bestehen bleibt, so führt sie zum wirtschaftlichen Ruin der Selbstschutzorganisationen des selbständigen Mittelstandes, denn, wenn sie auf die Dauer mehr Steuern bezahlen müssen, als sie überhaupt einnehmen, sind sie gezwungen, Schulden zu machen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Es ist sicher Pflicht einer bürgerlichen Regierung, gegen solche Gefahren rechtzeitig die geeigneten Massnahmen vorzuschlagen. Dazu besteht umso mehr Anlass, weil nach der gegenwärtigen Gesetzgebung die Konsumvereine als Konkurrenten des kaufmännischen Mittelstandes bei der Besteuerung gemäss Art. 22, Ziffer 9, des Steuergesetzes eine Vorzugsstellung geniessen.

Welches sind nun die Massnahmen, welche der Regierungsrat dem Grossen Rat vorschlagen oder von sich aus ergreifen könnte? In erster Linie denken wir an eine Ergänzung des Dekretes über die Veranlagung zur Einkommenssteuer. Es sollte dort verankert werden, dass das Zinseneinkommen der Rabattsparvereine aus den Deckungskapitalien für die umlaufenden Marken Erwerbseinkommen darstellt. Eine derartige Ergänzung des Einkommenssteuerdekretes würde keineswegs etwa die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen bedeuten, denn schon heute schreibt ja § 19 des genannten Dekretes vor, dass der Erlös aus Gegenständen, mit denen der Steuerpflichtige gewerbsmässig handelt, oder den er, in Ausübung seines Berufes oder im Rahmen seines Betriebes verwertet, in der I. Klasse einkommenssteuerpflichtig sind. Es wird dann zur Verdeutlichung dieser Bestimmung insbesondere auf den Gewinn der Banken auf Wertschriften hingewiesen. Diese Bestimmungen des Dekretes stellen nur eine Ausführung der Bestimmungen des Art. 19 des Steuergesetzes dar, indem dieses Einkommen eben nach dem Sinne des Gesetzes Erwerbseinkommen ist. Was wir aber vorhin ausgeführt haben, und was seinerzeit vom Kantonalverband berni-

scher Detaillistenvereine in einer Eingabe an die Finanzdirektion vom 5. Mai 1936 eingehend ausgeführt wurde, das trifft auch bei dem genannten Zinseneinkommen der Rabattsparvereine zu. Es wäre deshalb nach unserer Auffassung zweckmässig, wenn der Regierungsrat dem Grossen Rate eine bezügliche Ergänzung des Dekretes über die Einkommenssteuer vorschlagen würde. Die Gelegenheit hierzu bietet sich ihm schon morgen bei der Beratung des revidierten Einkommenssteuerdekretes.

Sollte sich der Regierungsrat nicht dazu entschliessen können, so müssten wir auf jeden Fall wünschen, dass die Finanzdirektion der Steuerverwaltung und der Veranlagungsbehörde verbindliche Weisung gibt, dass das erwähnte Zinseneinkommen der Rabattsparvereine inskünftig gemäss der früheren Praxis der kantonalen Rekurskommission eingeschätzt wird. Die hängigen oder bereits beurteilten Fälle wären auf dem Wege des Steuernachlasses gemäss Art. 38 des Steuergesetzes zu erledigen. Dies wäre eine Lösung, die praktisch das gleiche Resultat hätte, wie eine Ergänzung des Dekretes. Vom grundsätzlichen Standpunkt aus wäre allerdings eine Ergänzung des Steuerdekretes dem zweiten vorgeschlagenen Weg bei weitem vorzuziehen.

Wir möchten es immerhin dem Regierungsrat und der Finanzdirektion überlassen, in welcher Weise sie den geschilderten ungerechten Zuständen Abhilfe zu schaffen gedenken. Wir wiederholen nochmals, die Rabattsparvereine sind Selbstschutzorganisationen des kaufmännischen Mittelstandes. Diese Selbstschutzorganisationen müssen Steuern bezahlen, die ihnen nicht allein den grössten Teil ihres Einkommens wegnehmen, in einzelnen Fällen müssen sie sogar mehr an Steuern bezahlen, als sie verdienen. Es kann sicher mit Fug und Recht behauptet werden, dass eine derartige ruinöse Steuerbelastung keinen andern Steuerpflichtigen im Kanton Bern trifft. Es fragt sich, ob eine solche Belastung nicht vom Standpunkt des Art. 4 B. V. verfassungswidrig ist. Diese Frage ist vom Bundesgericht noch nicht entschieden worden, es hat sie bisher einzig vom Willkürstandpunkt aus beurteilt. Eine Regierung, die den Schutz des Mittelstandes und der Kleinbetriebe auf ihre Fahne geschrieben hat, kann einem derartigen, ungerechten Zustand nicht länger zusehen. Wir erwarten deshalb mit aller Bestimmtheit, dass der Regierungsrat Mittel und Wege findet, damit die Rabattsparvereine bereits im Steuerjahr 1937 in einer Weise besteuert werden, die vernünftigerweise verantwortet werden kann und dass eine Lösung gefunden wird, die man auch als Lösung anerkennen kann. Mit dem blossen Hinweis auf die Möglichkeit des Steuernachlasses auch für die künftigen Jahre wäre uns keinesfalls gedient, weil dieser Weg nicht eine saubere rechtliche Erledigung des Streitfalles bedeutet, sondern ein Abhängigwerden vom guten Willen der Regierung, für dessen Bestand bei Personalwechsel auch keine Garantie bestünde.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich da um einen Streit, darum, ob die Erträge des Kapitals der Rabattsparvereine als Einkommen I. oder II. Klasse zu versteuern seien.

Einmal hat der Herr Interpellant bemerkt, es sei jahrelange ständige Praxis gewesen, diese Vermögenserträge als blosser Erwerbseinnahmen, also als Einkommen I. Klasse, zu betrachten. Darin irrt er sich einigermassen. Die Praxis der 6 verschiedenen Bezirkssteuer-Schatzungskommissionen war keineswegs übereinstimmend und konstant.

Dann hat der Herr Interpellant darauf hingewiesen, dass man ja die Banken und die Versicherungsgesellschaften in dieser Beziehung anders behandle als dies jetzt mit den Rabattsparevereinen der Fall sei. Ja, es kommt eben darauf an, welcher Natur die Rabattsparevereine sind. Wie sich aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichtes ergibt, der kritisiert worden ist, haben eben die Rabattsparevereine nicht immer die gleiche innere Struktur. Es gibt auch Entscheide, wo der Ertrag von Vermögen als Einkommen I. Klasse behandelt wurde.

Es wird Sie vielleicht interessieren zu vernehmen, was das Verwaltungsgericht in dem in Frage stehenden Fall gesagt hat — es handelt sich um den Detaillisten-Verband Biel-Seeland-Jura in Biel. — Es heisst da:

«Im Entscheid vom 1. Oktober 1923 wurde darauf hingewiesen, dass beim Deckungskapital wesentlich sei, dass dasselbe für die hängigen Verträge haftbar sei und für diese Haftbarkeit jederzeit verfügbar sein müsse. Wie die Steuerverwaltung zutreffend betont, wird die Schadensmöglichkeit bei der Sachversicherung nach mathematischer Wahrscheinlichkeitsberechnung berechnet, es werden die Prämien darnach berechnet und diese müssen mit Einrechnung der Zinsen die Deckung der Schäden gewährleisten. Die Lösung lag daher auf der Hand, diese Zinsen als Betriebseinnahmen zu qualifizieren und daher in Klasse I als steuerpflichtig zu erklären.» — Das geht die Versicherungsgesellschaften an. —

«Ganz anders liegen die Verhältnisse im vorliegenden Streitfall. Hier kann von einem Deckungskapital im versicherungstechnischen Sinn nicht gesprochen werden.» — So das Verwaltungsgericht, das diese Frage gründlich untersucht hat. — «Es handelt sich lediglich um eine Reservestellung, um die Bereitstellung von Kapital zur Deckung der im Umlauf befindlichen Rabattmarken. Ueber den Ertrag dieses Vermögens, d. h. die Kapitalzinsen, kann dagegen der Verband frei verfügen. Sie sind nicht, wie es bei den Versicherungsgesellschaften der Fall ist, bei der mathematischen Berechnung des Deckungskapitals für die Schadensdeckung mit einzubeziehen.»

— Also hier unterscheidet das Verwaltungsgericht deutlich zwischen dem versicherungstechnischen Kapital und dem Kapital, das vom Verein zurückgelegt worden ist. —

«Dass diesen Kapitalien eine entsprechende Schuld gegenübersteht, ändert nichts daran, dass das Kapital als solches dennoch dem Detaillistenverband gehört.»

Und:

«Das Massgebende ist aber jedenfalls, wie dargetan, dass auf alle Fälle der Ertrag dieser Kapitalien, d. h. die Zinsen, dem Detaillistenverband zur freien Verfügung stehen. Natürlich besteht auch hier ein indirekter Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb, indem der Ertrag dieser Kapitalien das Aktivum der Geschäftskapitalien erhöht. Wenn man

aber aus dieser Ueberlegung heraus eine Versteuerung in Klasse I als Erwerbseinkommen herleiten wollte, so müsste man konsequenterweise grundsätzlich die Erträge aus brachliegenden Kapitalien, welche ein Geschäftsmann zinstragend anlegt, ebenfalls in Klasse I versteuern.»

— So weit kann man selbstverständlich nicht gehen, sonst müsste schliesslich überhaupt nichts mehr in Klasse II versteuert werden. Jeder Kaufmann, der etwas Geld zurücklegen kann, könnte schliesslich auch sagen, er brauche dieses Geld, um das Geschäft zu stützen. Wir haben nun einmal in der Gesetzgebung diesen Unterschied: Und das kann man nicht durch entsprechende Interpretation im Dekret ändern. Unser Steuergesetz von 1918 ist doch massgebend. Wenn man das ändern will, muss man das Gesetz revidieren. Eine Aenderung der Praxis durch blosser Dekretsänderung geht namentlich auch dann nicht an, wenn sich das Verwaltungsgericht noch so bestimmt ausdrückt, wie es in diesem Urteil der Fall ist. —

Dann sagt das Verwaltungsgericht noch weiter:

«Ob ein Steuerpflichtiger auf ein Zinseinkommen angewiesen ist oder nicht, ist übrigens für die Steuerpflicht in Klasse II gänzlich irrelevant. Personen, welche auf ihr Zinseinkommen für ihren Lebensunterhalt usw. angewiesen sind, wie Rentner etc., müssen trotzdem ihr Zinseinkommen auch in Klasse II versteuern. Auch der Hinweis auf andere Entscheide der Rekurskommission bezüglich der Besteuerung solcher Rabattvereine vermag den vorliegenden Entscheid nicht zu rechtfertigen. Einmal ist einzig die Sachlage zu prüfen auf Grund des Tatbestandes, wie er hier vorliegt. Zudem ergibt ein Vergleich, beispielsweise mit den Akten in der Rekursache des Rabattsparevereins Thun, dass dort die Rechtslage eine etwas andere war. In jenem Entscheid war wirklich der Kontokorrentcharakter der Anlage gegeben auf Grund der Erhebungen des damaligen Experten. Der Bericht des Experten vom 9. März 1929 lautet:

«Hinsichtlich der Bankzinsen verhält es sich folgendermassen: Der Geschäftsverkehr wickelt sich fast ausschliesslich auf der Spar- und Leihkasse Thun ab. Diese ist sowohl Ausgabestelle der Marken-Couverts an die Vereinsmitglieder, wie sie auch die Einlösung der Markenhefte besorgt. Für diesen Verkehr dient ein sogenanntes Deckungskonto oder Konto I, welchem ohne weiteres Kontokorrentcharakter zukommt. Aber auch das Konto II oder Betriebskonto ist als laufende Rechnung anzusprechen. Der Umstand allein, dass es sich auch hier um eigene Gelder handelt, genügt nicht, dieselben zu einer festen Anlage zu stempeln. Denn aus dieser Rechnung werden die laufenden Betriebsauslagen, wie Unkosten usw. bestritten.»

«Gerade im heute streitigen Fall des Detaillistenverbandes in Biel ist nun aber die Situation eine andere. Es handelt sich um eine feste Kapitalanlage und nicht um ein Kontokorrent. Der Experte führt diesbezüglich in seinem Bericht vom 19. Februar 1934 aus:

«Die der Betriebsrechnung gutgebrachten Zinsen sind teils Bank-Kontokorrent-Zinsen, teils Wertschriften-Zinsen und teils Zinsen eines Sparheftes bei der Schweiz. Volksbank. Das Guthaben auf dem Sparheft bei der Schweiz. Volksbank beträgt per

31. Dezember 1929 225,306 Fr. 75, per 31. Dezember 1930 237,994 Fr. 05, per 31. Dezember 1931 198,007 Fr. 75 und per 31. Dezember 1932 Fr. 206,118. 15.»

Der Herr Referent hat vorhin Zahlen zitiert und kräftige Ausdrücke gebraucht. Der Ueberschuss habe im angeführten Fall 2700 Fr. betragen. Die Verbandsleitung kostete 17,900 Fr.; Mitgliederbeiträge: 6100 Fr.; Zinsen aus zurückgelegten Kapitalien: 13,300 Fr. Diese beiden Punkte, Kapitalertrag und Ertrag der Verbandstätigkeit, müssen eben steuerrechtlich streng geschieden werden. Das hat das Verwaltungsgericht in seinem sehr scharf motivierten Urteil vom 22. Juli 1935 getan.

Dieses Urteil ist unterdessen auch vom Bundesgericht geschützt worden. Ich will mich über dessen Motive nicht weiter auslassen. Was Herr Gafner darüber sagte, ist zutreffend. Aber das Urteil des Verwaltungsgerichtes ist eben doch geschützt worden, und da geht es nun nicht an, dass der Regierungsrat, entgegen dem Entscheid des Verwaltungsgerichtes, kommt und sagt, das sei alles nichts und er weise die Steuerbehörde an, entgegen dem Verwaltungsgericht zu entscheiden. Wir sind doch an diesen grundlegenden Entscheid des Verwaltungsgerichtes gebunden.

Eine andere Frage ist natürlich die, ob man in einem Falle, in dem sich das Gesetz zu einer Härte auswirkt, diese nicht durch Gewährung eines Steuernachlasses korrigieren kann. In dieser Richtung wollen wir nicht davon absehen, im vorliegenden Fall wohlwollende Prüfung eines alifälligen Gesuches in Aussicht zu stellen. Das ist ja ganz selbstverständlich. Das machen wir auch in andern Fällen. Also, wenn grosse Härten entstehen, kommen wir entgegen, damit die Kirche im Dorfe bleibt. Das ist aber nur auf dem Wege der Gnade und nicht des Rechtes möglich. Der Hoffnung des Herrn Interpellanten, dass wir morgen den von ihm gewünschten Antrag stellen werden, können wir nicht entsprechen. Es würde mich wirklich interessieren, den Antrag, den Herr Gafner in diesem Falle morgen stellen will, vorher noch kennen zu lernen. Die Ausnahme der von Herrn Gafner gewünschten Lösung hätte sehr weittragende Wirkungen. Wenn wir die von ihm verlangte Ausnahme zulassen wollten, würden sich am andern Tage viele andere melden, die auch für sich aus gleichen und ähnlichen Gründen eine Ausnahmebehandlung verlangen würden. Wir hatten z. B. auch einen langwierigen Streit mit einem Unternehmen, dem wir sehr nahe stehen, nämlich mit den Bernischen Kraftwerken, der darum ging, ob der Ertrag der Beteiligung in der I. oder II. Klasse steuerpflichtig sei. Das Verwaltungsgericht hat auch hier die Steuerpflicht in der II. Klasse als die richtige anerkannt. Auch die Konsumgenossenschaften würden ein gleiches Recht geltend machen, die einen Teil ihres Vermögens in Häusern angelegt haben. Sie müssen für diese Häuser auch Grundsteuer zu bezahlen. Kurz, das hätte sehr schwerwiegende Konsequenzen. Und bei Aufstellung von Ausnahmebestimmungen muss man immer an die Konsequenzen denken. Dann hat das nicht nur eine grosse Wirkung für die Finanzen des Staates, sondern auch für jene der Gemeinden, die uns ja auch sehr viele Sorgen bereiten. Also, Vorsicht ist in dieser heiklen Materie am Platze. Diese Frage darf nicht nur gefühlsmässig erledigt werden.

Wir werden also diesen Rabattsparevereinen im Steuernachlassverfahren, sobald wir sehen, dass sie den Vermögensertrag für den Betrieb brauchen, entgegenkommen.

Gafner. Ich bedaure, mich von der Antwort des Herrn Finanzdirektors nicht befriedigt erklären zu können. Der Steuernachlass ist keine Lösung. Man will nicht betteln gehen, wenn man sich im Recht fühlt. Beim Steuernachlass ist man überdies von Fall zu Fall und von Jahr zu Jahr von der Gnade der Regierung abhängig, wobei bei einem Personenwechsel auch regierungsrätliche Zusicherungen hinfällig werden können. Ich werde deshalb morgen bei der Behandlung des Einkommenssteuerdekretes einen Antrag einbringen, der die Frage der Besteuerung der Rabattsparevereine rechtlich ordnet, und ich werde bei der Begründung dieses Antrages Punkt für Punkt rechtlich wie tatbeständlich auf die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors antworten.

Kreditkasse; Genehmigung der Jahresrechnung.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bernische Kreditkasse hat lediglich die Aufgabe, bernischen Gemeinden Darlehen zu gewähren, und zwar nur zum Zwecke der Krisenbekämpfung. Das sind hauptsächlich Beiträge an die Arbeitslosenversicherungskassen, Ausgaben für Krisenunterstützungen und Notstandsarbeiten. Ueber diese Kasse unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat jedes Jahr den Bericht, sowie die Rechnung zum Zwecke der Orientierung des Rates. Nach dem Kreditkassengesetz von 1924 müssen Rechnung und Geschäftsbericht vom Grossen Rate genehmigt werden.

Die Beanspruchung der Kreditkasse hat im Rechnungsjahr stark zugenommen, so dass die Bilanzsumme auf 6,050,000 Fr. angewachsen ist.

Die Mittel zur Gewährung dieser Anleihen werden der Kreditkasse vom Staate Bern zur Verfügung gestellt, sowie von der Kantonalbank. Die Kreditkasse schuldet dem Staat 2½ und der Kantonalbank 3½ Millionen Franken.

Vor zwei oder drei Jahren hat die Eidgenossenschaft dem Kanton Bern für die notleidenden Gemeinden, hauptsächlich im Gebiete der Uhrenindustrie, 2½ Millionen Franken zu 2 % zur Verfügung gestellt. Der Kanton hat diese Summe an die Kreditkasse weitergegeben. Die Eidgenossenschaft wollte eben nur mit dem Kanton Bern verkehren und bloss diesen als Schuldner haben, und nicht die Kreditkasse. Die übrigen Geldmittel sind dann von der Kantonalbank zur Verfügung gestellt worden, soweit sie jeweiligen notwendig waren.

Schuldner der Kasse sind vor allem jurassische Gemeinden. Lediglich zwei Gemeinden des alten Kantonsteils haben die Kreditkasse in Anspruch genommen.

Das Gesetz sieht eine Amortisationsverpflichtung vor. Darüber und über die Verzinsung dieser Schulden ist nichts Nachteiliges zu sagen. Die Gemeinden sind ihren Verpflichtungen gegenüber der Kasse sozusagen restlos nachgekommen. Woher haben die Gemeinden die Mittel für die Amortisationen und die Verzinsung genommen? Wir haben ihnen unter

die Arme gegriffen mit den 20 % aus der kantonalen Krisenabgabe, die wir gemäss grossrätlichem Dekret in einen Gemeindeunterstützungsfonds legen mussten. Ueber diesen Fonds verfügt die Direktion der Kreditkasse, die natürlich in erster Linie Gemeinden berücksichtigt, die ihre Amortisationen und Zinsen nicht bezahlen könnten, so dass also eigentlich der Staat selbst zum Teil auch die Amortisationen und Zinsen bezahlt.

Weil wir nach Gesetz zu Reservestellungen verpflichtet sind, müssen wir von den Gemeinden einen höhern Zins fordern als wir bezahlen. Das hat es uns ermöglicht, den Reservefonds im Jahre 1936 auf 60,000 Fr. zu erhöhen.

Gemeindeunterstützungsfonds. Wir konnten in diesen Fonds zum ersten Mal im Jahre 1936, nach Abschluss der Rechnung für das Jahr 1935, in dem zum ersten Mal die kantonale Krisenabgabe erhoben wurde, einen Betrag von 560,000 Fr. legen, wovon wir im Laufe des Jahres 1936 etwa 300,000 Fr. gebraucht haben. Es sind also noch rund 260,000 Franken da. Aber im Frühling 1937 ist wieder eine Quote kantonale Krisenabgabe in den Fonds gekommen, so dass er momentan etwa 800,000 Fr. aufweist.

Es hat sich also als richtig erwiesen, als wir bei Schaffung dieses Fonds erklärten, er werde nicht aufgebraucht, er müsse möglichst gestreckt werden.

Die Rechnung ist vom Inspektorat der Kantonalbank eingehend geprüft worden. Unter diesen Umständen beantragen wir Ihnen, den Geschäftsbericht der Kreditkasse samt Rechnung zu genehmigen.

Scherz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat diesen Bericht geprüft, soweit ihr die Unterlagen dazu zur Verfügung gestanden haben. Sie anerkennt das vorsichtige Geschäftsgebahren der Verwaltung. Das ersehen wir schon daraus, dass die Summe der Anleihensgesuche etwa 10 Millionen Franken beträgt, jene der gewährten Darlehen aber nur rund 6 Millionen Franken.

Aufgefallen sind uns die verschiedenen Zinsbedingungen. Ich habe dazu weiter nichts zu sagen, denn der Herr Finanzdirektor hat ja die Gründe dafür schon genannt.

Wir sind jedenfalls auch damit einverstanden, dass der Gemeindeunterstützungsfonds sehr vorsichtig verwaltet wird.

Wir schliessen uns dem Antrage auf Genehmigung in vollem Umfange an.

Genehmigt.

Beschluss:

Die gemäss Art. 17 des Gesetzes betreffend Errichtung einer Bernischen Kreditkasse dem Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates vorgelegte Rechnung für das Jahr 1936, sowie der Geschäftsbericht dieser Kasse, werden genehmigt.

Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 107 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 54, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 74—97 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. Julius Walter Diethelm, von Hefenhofen (Thurgau), geb. am 5. Oktober 1905 in Bern, Kaufmann, wohnhaft in Wabern b. Bern, Ehemann der Elsa Marguerite geb. Pappé, geb. 1910, Vater einer minderjährigen Tochter, dem die Bürgergemeinde der Stadt Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
2. Rosa Elisabeth Biber geb. Wälti, Witwe des Albert, geb. am 18. Juni 1887, von Merishausen (Schaffhausen), wohnhaft in Bern, Mutter von drei minderjährigen Kindern, der die Bürgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
3. Gottlieb Beerli, von Thal (St. Gallen), geb. am 6. Juni 1882, Postbeamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Elisabeth geb. Naas, geb. 1893, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
4. Joseph Albert Valentin, von Allschwil, geb. am 15. Dezember 1900, Metzgermeister, wohnhaft in Bern, Ehemann der Bertha geb. Zaugg, geb. 1901, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem die Bürgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
5. Henry Ludwig Werro, von Muntelier, geb. am 20. Januar 1896, Geigenbauer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Marie Thusnelda geb. v. Steiger, geb. 1898, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Bürgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
6. Carl Felix Boehringer, amerikanischer Staatsangehöriger, geb. am 24. Oktober 1910, Student der Medizin, wohnhaft in Muri b. Bern, dem die Einwohnergemeinde Muri b. Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich vom 30. August 1926 bis Ende April 1930 in Bern, vom 1. Mai 1930 bis 15. Oktober 1930 in Muri b. Bern, vom 16. Oktober 1930 bis 24. Oktober 1932 in Zürich und vom 25. Juli 1933 bis heute in Muri b. Bern aufgehalten. Seine Mutter war vor ihrer Heirat Schweizerbürgerin.
7. Andrea Patrian, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 2. Mai 1910, Elektriker, wohnhaft in Wimmis, Ehemann der Ida geb. Tschanz, geb. 1905, dem die Einwohnergemeinde Wimmis das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen und hält sich seit dem 23. Mai 1934 in Wimmis auf.

8. Giacomo Magnani, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 17. November 1892, Vorarbeiter, wohnhaft in Biel, Ehemann der Anna Caterina geb. Job, geb. 1893, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hält sich seit 1919 ununterbrochen in Biel auf.
9. Anton Karl Vestner, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 23. März 1906 in Kreuzlingen, Witwer, Schreiner-Maschinist, wohnhaft in Aarwangen, dem die Einwohnergemeinde Aarwangen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Seit dem 18. Januar 1930 hält er sich in Aarwangen auf.
10. Gisela Ruth Vischer, deutsche Reichsangehörige, geb. am 17. Oktober 1928, wohnhaft in Grindelwald, der die Einwohnergemeinde Grindelwald das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Genannte, die von einer Schweizerin als Kind angenommen worden ist, hält sich seit dem 22. Februar 1930 in Grindelwald auf.
11. August Emil Hess, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 16. Juli 1907 in Basel, Spengler, ledig, wohnhaft in Vinelz, dem die Einwohnergemeinde Vinelz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Im Kanton Bern hat er sich ungefähr während 25 Jahren aufgehalten. Im Ausland war er nie.
12. Joseph Lingeri, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 29. September 1908 in Thun, ledig, Autofahrlehrer, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich von Geburt bis 1910 in Thun, von 1910—1927 in Bern, von 1927 bis Ende 1928 in Genf und seither in Bern aufgehalten.
13. Alberto Morossi, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 7. November 1906 in Bern, ledig, Maler, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hält sich seit der Geburt in Bern auf.
14. Severin Jakob Barazzutti, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 27. Mai 1892 in Liesberg, Elektriker, wohnhaft in Liesberg, dem die Einwohnergemeinde Liesberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Einbürgerung erstreckt sich auf seine Ehefrau Emma geb. Stegmüller, geb. 1894, und seine vier minderjährigen Kinder.
Der Bewerber hat sich von Geburt bis 1920 in Liesberg, von 1920—1932 in Bärschwil und von 1932 bis heute in Liesberg aufgehalten.
15. Mario Emilio Pelozzi, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 25. November 1902, Mechaniker, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Einbürgerung erstreckt sich auf seine Ehefrau Elisa geb. Suri, geb. 1898, und sein Kind Mario, geb. 1935.
Der Bewerber hat sich von 1903 bis 28. April 1924 und vom 23. September 1925 bis heute in Bern aufgehalten.
16. Friedrich Reinbold, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 18. Februar 1911 in Pratteln, Bäckermeister, wohnhaft in Rohrbach, ledig, dem die Einwohnergemeinde Rohrbach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. In Rohrbach hat er sich von 1912—1927 und vom 1. April 1935 bis heute aufgehalten.
17. Anna Wettstein, deutsche Reichsangehörige, geb. am 8. Juli 1898, Heilsarmee-Offizierin, wohnhaft in Huttwil, der die Einwohnergemeinde Huttwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin hält sich seit 1913 in der Schweiz und seit dem 26. April 1928 ununterbrochen im Kanton Bern auf.
18. Werner Richard Fuchs, gew. deutscher Reichsangehöriger, nun staatenlos, geb. am 17. April 1914 in Laufen, Modelleur, ledig, dem die Einwohnergemeinde Laufen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich immer in Laufen aufgehalten.
19. Arthur Hermann Kriegel, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 3. Juli 1913 in Rothrist, Mechaniker, wohnhaft in Thun, ledig, dem die Einwohnergemeinde Eriz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen und hält sich seit 22. Mai 1936 in Thun auf. Seine Mutter und seine minderjährigen Geschwister sind am 17. Oktober 1935 in der Gemeinde Eriz, Heimatgemeinde der Frau Kriegel geb. Fahrni, wiedereingebürgert worden.
20. Heinrich Emil Otto Tietze, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 6. Januar 1890, Eteis-Fabrikant, wohnhaft in Biel, Ehemann der Anna Bertha Emma geb. Hoffmann, geb. 1889, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich von seiner Geburt bis Oktober 1905 und von 1923 bis heute in Biel aufgehalten.
21. Paul Schnabel, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 11. Januar 1903 in Dornach, Ehemann der Elise geb. Jost, geb. 1901, Vater eines minderjährigen Knaben, Maschinenmeister, wohnhaft in Laufen, dem die Einwohnergemeinde Laufen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich von Geburt an bis Mai 1932 in Dornach und von diesem Zeitpunkt an bis heute in Laufen aufgehalten.

22. Karl Wilhelm Federer, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 25. Mai 1901, Mechaniker; wohnhaft in Jegenstorf, Ehemann der Marie Lea geb. Bürki, geb. 1905, Vater einer minderjährigen Tochter, dem die Einwohnergemeinde Jegenstorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit April 1925 ununterbrochen in Jegenstorf auf.

Interpellation der Herren Grossräte Grünenwald und Mitunterzeichner betreffend den Stand der Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe.

(Siehe Seite 75 hievor.)

Präsident. Herr Grünenwald erklärt, er ziehe seine Interpellation zurück.

Strafnachlassgesuche.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Les recours en grâce que le Conseil-exécutif soumet cette fois à la décision du Grand Conseil sont au nombre de 27. Dans 7 de ces cas, il vous propose la remise partielle ou totale des amendes ou des peines prononcées. Je parlerai très brièvement de ceux où il s'est trouvé d'abord en divergence avec la Commission de justice.

Dans le cas n° 7 (Gerber Daniel) concernant l'exercice illicite du commerce du bétail, nous proposons de réduire à 50 fr. l'amende de 100 fr. prononcée contre le délinquant. La Commission de justice a proposé la réduction à 30 fr. seulement et le Conseil-exécutif s'y est rallié.

En ce qui concerne Pfluger Willy (cas n° 19), incitation à faux témoignage, nous avons proposé le rejet du recours; la commission propose de réduire à 30 jours la peine de 45 jours de détention cellulaire. Le Conseil-exécutif est d'accord.

Dans le cas n° 21 (Bürgermeister Werner), condamné pour contravention à la loi sur les professions médicales, nous étions disposés à consentir une remise de 150 fr. sur les amendes au total de 500 fr., mais la commission, sur le vu des renseignements qu'elle a recueillis, estime que ce recours ne doit pas être pris en considération. D'accord également.

Pour Niederhäuser Hans, condamné pour infraction au décret sur le commerce du bétail (cas n° 24), nous proposons, d'accord avec la Commission de l'agriculture, la réduction de l'amende à 40 fr. La Commission de justice, allant plus loin, propose 30 francs seulement et nous nous rallions à ce chiffre.

Quant au cas n° 23 (Nydegger Franz), condamné pour une contravention du même genre à 200 fr. d'amende, la Commission de justice propose de réduire cette amende à 50 fr., alors que nous

proposons de ne pas aller au-dessous de 80 fr. Là encore, le Conseil-exécutif s'est finalement rallié à l'avis de la commission.

De même, pour le cas semblable n° 25 (Dürrenmatt Fritz), où nous proposons la réduction à 40 francs, nous suivrons la Commission de justice qui propose 30 fr.

Hürbin, Président der Justizkommission. Die Kommission hat einmal vier Aenderungen vorgeschlagen, mit denen die Regierung einverstanden war (Fälle 7 und 23 bis 25), und zwar wurde in allen vier Fällen eine weitere Reduktion der Busse vorgenommen. Es geschah dies auf Anregung bäuerlicher Mitglieder hin, teils wegen der Art des Tatbestandes, teils, weil das die finanziellen Verhältnisse der Bestraften angezeigt erscheinen liessen.

Im Falle Nr. 19 (Pfluger) hat ferner die Kommission, entgegen dem Antrage des Regierungsrates, eine Reduktion der Busse auf 30 Fr. beantragt. Man hätte sich sogar füglich fragen können, ob man da nicht noch weiter hätte heruntergehen sollen, was dann aber die Kommission verneint hat.

Im Falle Nr. 21 (Bürgermeister, Zahntechniker) war dagegen die Justizkommission päpstlicher als der Papst, indem sie, entgegen dem Antrage des Regierungsrates, gänzlichen Erlass der Busse beantragte. Andere Differenzen bestehen keine. Zum Fall Nr. 18 haben wir Zuschriften erhalten. Die Kommission konnte sich nicht entschliessen, da irgend etwas zu ändern.

Der Regierungsrat hat sich nun auch in den Fällen Nr. 19 und 21 mit dem Antrage der Justizkommission einverstanden erklärt.

Schneiter (Lyss). Gestatten Sie mir, einen Antrag zum Fall Nr. 26 (Junker Otto) zu stellen. Ich möchte die von Junker begangenen Delikte nicht entschuldigen und nur darauf aufmerksam machen, dass er nicht allein schuldig ist — er hat diese Delikte mit noch zwei andern Komplizen begangen — sondern die Hauptschuld tragen die mangelhafte Erziehung und die misslichen Familienverhältnisse, ferner Arbeitslosigkeit, Trunksucht in der Familie usw. All das führte dazu, dass dieser junge Mann nicht mehr wusste, was er tat. Nun haben seine Verwandten und der Bestrafte selbst ein Gesuch um vorzeitige Entlassung aus der Strafanstalt gestellt. Die Regierung will dem aber nicht entsprechen, besonders auch deshalb nicht, weil der Anstaltsdirektor, Herr Kellerhals, gefunden hat, die mangelhafte Erziehung lasse eine Verlängerung des Anstaltsaufenthaltes angezeigt erscheinen. Aber die Regierung erklärt, man könne ihm bei weiterer tadelloser Aufführung in der Anstalt den Zwölfelnachlass gewähren. Ich möchte die Regierung auch an dieser Stelle ersuchen, von dieser Möglichkeit gegebenenfalls Gebrauch zu machen. Und ich möchte den Rat bitten, dieser Absicht zuzustimmen, damit die Regierung weiss, dass der Rat meine Auffassung teilt.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous sommes tout disposés à prendre acte de la déclaration qui vient d'être faite par M. Schneiter, mais je rappelle que la remise du douzième, demandée par lui, est de la compétence du Conseil-exécutif. Si le condamné se conduit bien

il en bénéficiera évidemment et je ne pense donc pas qu'il soit besoin d'en discuter longuement.

Kunz (Interlaken). Ich möchte noch auf den Fall Nr. 18 (Oertig Albert) zurückkommen. Dieser Mann ist zu 60 Tagen Einzelhaft verurteilt worden.

Die Rücksichten auf die Familie veranlassen mich, hier zu intervenieren. Oertig ist ein guter Arbeiter. Trotzdem wartet die Firma nur darauf, bis er diese Strafe absitzen muss, um ihn dann entlassen zu können. Wenn Oertig aber entlassen wird, kommt die Familie in Not; zwei Kinder gehen noch in die Schule. Oertig und seine Angehörigen werden dann der Allgemeinheit zur Last fallen. Er selber ist allerdings etwas leicht; er trinkt zwar nicht regelmässig, aber zeitweise.

Ich möchte nun nicht einen Strafnachlass beantragen, sondern lediglich einen Strafaufschub von zwei Jahren, in der Meinung, das Strafnachlassgesuch solle erst dann wieder von neuem behandelt werden. Man sieht dann, wie er sich gehalten hat. Oertig hat vor drei Jahren das Abstinenzversprechen unterschrieben, hat es dann aber einmal gebrochen, was der Vollständigkeit halber hier auch gesagt sein soll. Im übrigen ist das ein ordentlicher Mann, der die Leute in keiner Weise belästigt, und ein sehr guter Arbeiter.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le cas est d'une extrême gravité, puisqu'il s'agit d'un individu qui a incité plusieurs personnes à faire un faux témoignage. A-t-on été bien inspiré, dans l'élaboration du nouveau Code de procédure pénale, de décider la suppression de la prestation du serment? C'est une question que je ne veux pas aborder, mais toujours est-il que cette prestation du serment a cessé d'exister et j'estime que c'est une raison de plus de se montrer très sévère dans les cas de faux témoignages et d'incitation à faire de ces faux témoignages.

D'autre part, Oertig a une mauvaise réputation, il s'adonne à la boisson. On lui a fait prendre l'engagement d'être désormais tempérant, il ne l'a pas tenu, il a continué de boire. On nous dit que, s'il doit effectivement subir sa peine, il perdra sa place. Sans doute, ce serait fort triste pour sa famille, mais qui donc en serait responsable, sinon lui-même? Au reste, il ne nous est pas possible de contrôler cette assertion.

Etant donné l'extrême gravité du délit, une rémission totale de la peine prononcée serait incompréhensible. Au surplus, si le Grand Conseil juge à propos de prononcer le renvoi à deux ans, il appartiendra ensuite à une nouvelle équipe législative de statuer. Pour ma part, je ne m'y opposerai pas. On verra bien si Oertig continue à boire. D'ailleurs, je ne me fais pas de grandes illusions à cet égard. Nous n'avons que trop l'expérience de ces choses à la Direction de la police; la plupart du temps, les délinquants ne signent la tempérance que pour les besoins de la cause; pour obtenir une concession, un adoucissement, ils promettent n'importe quoi, puis ils recommencent à s'enivrer. Oertig n'est pas seulement buveur, il néglige aussi sa famille et cela se comprend: ces gens-là, lorsqu'ils ont quelques sous, commencent par se «rincer la dalle» et leur famille passe après. On assure que Oertig n'a bu qu'une chope. ... Nous connaissons

cela. Enfin, il faut noter que le Conseil municipal d'Interlaken, après avoir au début pris la défense de Oertig, s'est ravisé, il n'est plus du tout enchanté de lui. Le Grand Conseil appréciera comme il l'entendra, mais, pour ce qui me concerne, je propose le rejet du recours.

Messerli. Gestatten Sie mir, mich zu diesem Fall auch noch zu äussern. Ich habe ihn untersucht. Heute morgen sind mir zudem noch zwei Zuschriften in dieser Sache zugekommen.

Ich bin mit dem Herrn Polizeidirektor durchaus einverstanden, wenn er sagt, das sei ein sehr schwerer Fall.

Ich bestätige die Ausführungen meines Vorredners, wonach Oertig im Falle der Strafvollstreckung seine Stelle verlieren würde, so dass die ganze Familie der Allgemeinheit zur Last fiel. Ich glaube deshalb, dass man diesen Strafaufschub mit der Möglichkeit der erneuten Behandlung des Strafnachlassgesuches bewilligen sollte. Oertig hat dann Gelegenheit, seinen guten Willen zu zeigen und sich zwei Jahre zu halten.

Hürbin, Präsident der Justizkommission. Ich verdanke die Ausführungen der beiden Vorredner und möchte nur noch beifügen, dass der Gemeinderat von Interlaken Oertig, gestützt auf das damals abgegebene Abstinenzversprechen, ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt hat. Unterdessen ist er dann aber von einem Wirt eingezogen worden und hat ein paar Gläser Wein getrunken. Das genügt, um ein viel schlechteres Zeugnis des Gemeinderates zu bewirken. Und die Polizeidirektion hat dann gesagt: Ja, jetzt haben wir genug.

Ich glaube nun auch, wir könnten es ihm überlassen, ob er das Abstinenzversprechen für die restlichen zwei Jahre halten will. Dann sehen wir, ob er fähig ist, sich recht aufzuführen.

Ich beantrage also auch Strafaufschub.

Kunz (Interlaken). Ich möchte auch noch hervorheben, dass Oertig Mitglied der Typographia ist. Wenn er nun die Strafe absitzen muss, kann er von der Typographia gemäss Statuten ausgeschlossen werden. Er hat nun 30 Jahre lang hohe Beiträge für die Versicherung gegen Invalidität bezahlt. All dieser Rechte ginge er mit dem Ausschluss verlustig.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag Kunz (Interlaken) . . Mehrheit.

Beschluss:

Fall Nr. 18 (Oertig): Strafaufschub für 2 Jahre.

Die übrigen Nachlassgesuche werden stillschweigend gemäss den am Schlusse übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Schluss der Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 12. Mai 1937,

vormittags 8 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 214 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi, Buri, Frölich, Graf, Häusler, Lindt, Mouche, Schäfer, Sommer, Steiger, Stucki; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Nussbaumer.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Schneiter (Enggistein) und Mitunterzeichner betreffend Behebung der Arbeitslosigkeit insbesondere zugunsten der Jugendlichen.

(Siehe Seite 91 hievor.)

Schneiter (Enggistein). Im Anschluss an unsere Arbeitsbeschaffungsdebatte zu Beginn dieses Jahres habe ich mir erlaubt, folgende Interpellation einzureichen:

«Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um ohne weitere starke Verschuldung des Staates Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit, insbesondere zugunsten der arbeitslosen Jugend, mit Erfolg durchzuführen?»

Ich nehme an, dass Sie den Bericht der Direktion des Innern vom Januar 1937 kennen, worin eine ganze Reihe von Massnahmen angeführt sind, die zur Linderung der Arbeitslosigkeit dienen. Ich möchte auf diesen Bericht nicht mehr eintreten. Inzwischen haben wir das Arbeitsbeschaffungsprogramm beschlossen und die Vorlage ist vom Volk erfreulicherweise am 11. April dieses Jahres angenommen worden. Ist in folgedessen die Interpellation nicht überflüssig geworden und hat es einen Sinn, sie heute noch zu begründen? Ich glaube, diese Frage heute so gut wie am 3. Februar, wo die Interpellation eingereicht wurde, bejahen zu können. Nach der Botschaft, die auf die Abstimmung hin erlassen worden ist, hatten wir im Kanton Bern im Januar 17,000 Arbeitslose, darunter 11,000 aus dem Baugewerbe. Wir sind uns darüber klar, dass die Arbeitsbeschaffung in der Höhe von 25—30 Millionen jährlich, die wir durch unser letztes Programm auslösen, nur etwa 4000—4500 Arbeitslose in den Arbeitsprozess zurückführen kann, dass das

nur eine halbe oder eine Teillösung ist, die für den Moment hilft. Vorerst haben die Geschäfte, wieder eine bessere Rendite nötig; auch die Baugeschäfte müssen versuchen, durch bessere Ausnützung ihrer Einrichtungen und Arbeitskräfte diese bessere Rendite zu erzielen, die sie lange nicht hatten. Weiter wissen wir, dass an jede Stelle, wo irgend etwas gebaut wird — das wird beim Staatsarchiv und bei der Sustenstrasse so sein —, eine Anzahl Arbeitslose aus andern Kreisen zuziehen, aus der Landwirtschaft oder aus andern Erwerbszweigen. Darauf weist auch der Bericht hin, den der Regierungsrat im Januar dieses Jahres herausgegeben hat, wo zu lesen steht: «Dazu kommt der Umstand, dass ungelernete Leute und solche, die in ihrem Beruf keine Beschäftigung mehr finden, sich schliesslich noch als Bauhandlanger melden. So erhält diese Gruppe ständig Zuzug aus der Landwirtschaft, aus Industrie und Gewerbe. Diese Tatsache kann man nicht bestreiten. Daher stellt heute der Schweiz. Bau- und Meisterverband auch fest, dass mindestens 30,000 Bauarbeiter zuviel im Baugewerbe seien. Im weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass sich diese Arbeitsmöglichkeiten langsam erschöpfen. Wir haben seit langem Notstandsarbeiten durchgeführt in den Gemeinden, Wasserversorgungsanlagen, Badanstalten, Gemeindebauten; wir werden im Lauf der nächsten Jahre die Sustenstrasse ausbauen. Diese können wir leider nur einmal ausbauen; die nächste Alpenstrasse, die mit Bundeshilfe gebaut werden wird, wird nicht im Kanton Bern liegen. Zuletzt müssen wir auch damit rechnen, dass nach Ablauf unseres Arbeitsbeschaffungsprogramms in der Bautätigkeit ein Abflauen eintreten wird. Es hat keinen Sinn, unnütze Arbeiten auszuführen, z. B. einen Graben auszuheben und auf der andern Seite aufzufüllen, sondern wir sind auf nützliche Arbeit angewiesen. Damit zeigt sich das Ungenügen des Staates. Er verlagert nur Mittel, er nimmt sie bei denen, die solche haben und gibt sie denen, die sie nötig haben, er nimmt also gewissermassen einen sozialen Ausgleich vor. Leider ist damit eine zunehmende Steuerlast und eine Verschuldung des Staates verbunden. Eine Verschuldung aber ist, das wissen wir alle, nur eine Ueberwälzung auf die Nachkommen. Wir müssen uns darüber Rechenschaft geben, was notwendig wäre, um die Arbeitslosigkeit beseitigen zu können.

Im letzten Jahr hatten wir in der Schweiz durchschnittlich 80,000 Arbeitslose. Um einen Arbeitslosen das ganze Jahr zu beschäftigen, bedarf es eines Aufwandes von 6500 Fr., bei 80,000 Arbeitslosen ergibt das einen Bedarf von über 500 Millionen für die ganze Schweiz. Für den Kanton Bern kämen wir auf etwa 100 Millionen und zwar jährlich, nicht nur als einmaliger Kredit. Diese Rechnung trifft auch zu, wenn man auf die Exportseite abstellt. Im Jahre 1929, wo wir praktisch keine Arbeitslosigkeit hatten, war die Einnahme unserer Wirtschaft im Kanton Bern um ungefähr 120—125 Millionen grösser als heute. Es stimmt daher, was der Schweiz. Gewerkschaftsbund in seiner Entschliessung vom 19. März sagt: «Massnahmen der öffentlichen Arbeitsbeschaffung sind völlig ungenügend, um die Zahl der Arbeitslosen im wünschbaren und möglichen Umfang zu vermindern.» Er befürwortet eine Wirtschaftsbelebung. Das ist eher gesagt, als getan. Wir haben eine Wirtschaftsbele-

hung gehabt infolge der Abwertung. Nichts ist so geeignet, die Kauflust anzuregen, wie steigende Preise. Wir hatten dazu ein weiteres Moment, das die Produktion anregte, die Aufrüstung.

Aber nun sind sieben Monate seit der Abwertung verflossen, und wie steht es nun mit der Arbeitslosigkeit? Noch immer haben wir ein grosses Arbeitslosenheer. Im Januar 1936 hatten wir in der Schweiz 124,000 Arbeitslose, im Januar 1937 110,000, im März 1936 98,000, im März 1937 89,000, eine Verminderung um nur 9000 gegenüber dem Vorjahr, also um nur 10 %. Nun sind uns gestern die Zahlen für den April mitgeteilt worden, die zeigen, dass sich das Arbeitsbeschaffungsprogramm bereits auswirkt. Im April 1936 hatten wir 89,000 Arbeitslose, im April 1937 nur noch 71,000, also eine Abnahme um 18,000. Ich glaube sagen zu dürfen, dass das sicher zum guten Teil dem Arbeitsbeschaffungsprogramm zuzuschreiben ist. Ich habe mich heute morgen bei unserm Arbeitsamt erkundigt, wie es im Kanton steht. Wir hatten im April 1936 im Kanton Bern 14,485 Arbeitslose, im April dieses Jahres noch 11,644, also eine erfreuliche Abnahme, die ich hier registriere.

Aber die Aufrüstung wird vorbeigehen und das Arbeitsbeschaffungsprogramm wird beendet werden; was wollen wir nachher tun? Es ist der Zweck meiner Interpellation, zu veranlassen, dass man in zwischen diese Atempause ausnützt, die Hände nicht in den Schoß legt. Damit wäre meine Interpellation eigentlich erledigt, aber ich möchte doch noch weiter gehen und weiter untersuchen, was man tun könnte und möchte nicht unterlassen, eigene Vorschläge zu machen, auch wenn damit die Interpellation die Form einer Motion annehmen sollte.

Was kann getan werden, ohne den Staat in finanzielle Schwierigkeiten zu stürzen? Das ist die Frage, die sich stellt. Dabei können wir Eidgenossenschaft und Kanton nicht voneinander trennen, weil alles ineinandergreift und bei jeder Bundesmassnahme auch die Kantone Opfer bringen müssen. Ich muss offen gestehen, dass ich kein Heilmittel kenne, um die Arbeitslosigkeit mit Stumpf und Stiel auszurotten und das Uebel der heutigen Zeit an der Wurzel zu fassen. Aber das möchte ich sagen, dass wir mit den Mitteln, die wir anwenden müssen, nicht mehr allzu wählerisch sein dürfen und gelegentlich die nehmen müssen, die da sind. Wir dürfen eines nicht vergessen: Neben den statistisch erfassten Arbeitslosen haben wir manchmal noch Halb- oder fast ganz Arbeitslose im Gewerbe. Fragen Sie einmal die Schneider, wie sie beschäftigt sind. Ich habe einen Zeitungsartikel vor mir, nicht etwa aus einer Gewerbezeitung. Er ist überschrieben: «Gewerbler und Gerichte.» Da steht: «Die Häufung der Konkurse ist noch nicht das schlimmste Zeichen der heutigen Geschäftslage; mehr und mehr trifft man zusammengebrochene Gewerbeexistenzen auch vor dem Strafrichter.»

Weiter stellt sich die Frage der Jugendlichen, im Zusammenhang damit auch die Akademikerfrage. Ich möchte hier nur kurz darauf hinweisen, wie die Zahl der Akademiker im Lauf der letzten Jahre zugenommen hat. Das akademische Studium ist vielfach eine Flucht geworden, weil man sich nicht betätigen kann, und die Gefahr besteht, dass auch unter den Akademikern ein gewisses Proletariat entsteht, das ich für gefährlicher halte als das andere.

Wir hatten im Jahre 1890 im Kanton 1589 Akademiker, 1930 aber 4905. Im Jahre 1935 hatten wir 6644 Studierende, seit 1890 also eine Vervierfachung, während die Bevölkerungszahl um 40 % zugenommen hat. Die Vermehrung der Studierenden hält noch an.

Nun müssen wir bedenken, dass bei der Jugend, die nicht beschäftigt ist, geistige und seelische Nöte auftreten, dass aus diesen Leuten, wenn sie nicht Beschäftigung finden, langsam Tagediebe werden, die nach und nach, je nach ihrer Einstellung, ins Verbrechertum abgleiten könnten, oder dass aus unserer Jugend ein verweichlichtes, arbeitsscheues Geschlecht entstehen könnte.

Auf diesem Weg können wir also nicht zufahren. Können wir zufahren auf dem Weg der staatlichen Arbeitsbeschaffung, wie wir ihn im Arbeitsbeschaffungsprogramm eingeschlagen haben? Das würde ungefähr auf das herauskommen, was man in den Vereinigten Staaten gemacht hat. Wenn ich mich nicht irre, hat man dort zu einer gewissen Zeit pro Minute 23,000 Dollars in die Wirtschaft hinausgepumpt, ganz sicher eine hohe Summe, fast eine astronomische Zahl. Soviel Geldmittel sind der Wirtschaft zur Verfügung gestellt worden. Was hat man erreicht? Dass sich die Stahlproduktion verdreifacht hat, dass die Automobilproduktion auch um das Dreifache gestiegen ist, nämlich von 1,157 Millionen Wagen in den ersten 3 Quartalen 1932 auf 3,328 Millionen im gleichen Zeitraum 1936. Man könnte vermuten, dass damit die Arbeitslosigkeit beseitigt worden sei. Das trifft mit nichten zu. Im Jahre 1929 waren in den Vereinigten Staaten ungefähr 2 Millionen Arbeitslose, im Jahre 1932 13,2 Millionen und vom Januar bis Juni 1936 12 Millionen; also nur eine Abnahme von 1 Million, trotzdem sich die Produktion verdreifacht hat. Was hat das zur Folge? Das geht aus dem Bericht des Polizeichefs von Washington hervor, der eine interessante Rechnung aufstellt: In Amerika gibt es 3 1/2 Millionen Verbrecher, alle 45 Minuten einen Mord und unter diesen Verbrechern 700,000 Jugendliche (Mädchen und Knaben unter 20 Jahren). Man rechnet, dass 20,000 Mörder vorhanden seien, die noch 300,000 Bürger umbringen werden. Das sind amerikanische Zahlen, die ein Bild von den Folgen der grössten Arbeitslosigkeit geben. Wir haben in der Schweiz eine Arbeitslosigkeit, die 3 % der Bevölkerung erreichte; in Amerika erreichte sie 9 %.

Und nun möchte ich einige Anregungen machen. Ist der Regierungsrat bereit, den Arbeitsdienst auszubauen? Allerdings hat sich der freiwillige Arbeitsdienst in letzter Zeit vermehrt, von 36 Lagern im Jahre 1933 auf 106 im Jahre 1936. Ich glaube aber, man könnte noch eine grössere Ausdehnung vornehmen. In den Vereinigten Staaten stehen, nebenbei bemerkt, 300,000 Jugendliche im Arbeitsdienst. Wenn wir das auf den Kanton Bern umrechnen, würde es 1500—1600 ergeben, während wir heute nur ungefähr 100 in zwei Lagern haben. Man sagt, es fehle an Anmeldungen. Das mag stimmen. Oft schliessen sich die jungen Leute bloss aus Bequemlichkeit nicht einem Arbeitslager an. Deswegen stellt sich die Frage des Obligatoriums für die Arbeitslosen. Damit diese Leute nicht den Eindruck bekommen, dass sie dem Staat gegenüber Frondienste leisten müssten, möchte ich sagen, dass der Arbeitsdienst aus Kreisen der Akademiker her-

vorgegangen ist. Ich halte es auch heute nicht für ein Unding, wenn der Akademiker für ein halbes Jahr Pickel und Schaufel in die Hand nimmt, auch wenn er schwierige Hände bekommt, denn damit erfährt er, was Arbeit ist, und dass auch bei beschränktem Einkommen ein Lebensunterhalt mittels einfacher Kost möglich ist. Wenn sich den Akademikern auch hie und da ein Herrensohn anschliesst, halte ich das für gut. Der Arbeitsdienst ist kein Heilmittel, aber er soll verhindern, dass unsere Jugend seelisch und moralisch zugrunde geht. Ich glaube, wir können das verhindern; die Berichte, die aus Arbeitsdienstlagern kommen, sind erfreulich. Ich möchte hier eine Stelle aus einem Brief eines arbeitslosen Uhrenmachers vorlesen: «Man fühlt sich wieder als nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft. Welcher Unterschied zwischen den Gestalten im Warteraum unserer Arbeitsämter und den Leuten im hiesigen Arbeitslager. Dort bedrückte, verhärmte Gesichter, Verbitterung gegen das Schicksal und das Leben, das so hart und grausam ist, weil man nicht mehr arbeiten kann, der grauen Not preisgegeben ist. Hier frohe Stimmung, Lebensfreude, ich möchte schier sagen: Uebermut.»

Nun sind die Kosten klein gegenüber den Kosten der Arbeitsbeschaffung. Wir müssen, wie gesagt, ungefähr 6500 Fr. aufwenden, um einen Arbeitslosen das ganze Jahr zu beschäftigen, während wir im Mittel den Arbeitslosen ungefähr 5 Fr. als Taggeld ausrichten müssen. Der Arbeitsdienstpflichtige kostet uns ungefähr auch nur 5 Fr., dabei bekommt er 1 Fr. als Taschengeld und bekommt das Gefühl, dass er nützliche Arbeit leistet. Wenn auch für die Arbeitsausführung nur zusätzliche Arbeiten in Frage kommen, so sind doch Projekte genug da. Der Bericht des Regierungsrates spricht ausdrücklich von einem unbeschränkten Tätigkeitsfeld: Alpwege, Spazierwege im Oberland usw. Es gibt selbst Lager, wo die Arbeitsdienstpflichtigen den ganzen Winter beschäftigt werden können, z. B. in Sundlauenen.

Weiter möchte ich den Regierungsrat anfragen: Hält er es nicht für nötig, die Frage eines landwirtschaftlichen Wartejahres in Erwägung zu ziehen? Wir haben in der letzten Session die Motion Steiger gehört. Herr Steiger wollte damit anregen, dass Arbeitskräfte in die Landwirtschaft zurückgeführt werden. Das Wartejahr, das wir vorschlagen, kommt aus dem gleichen Gedanken. Die Eigenversorgung unseres Landes mit Lebensmitteln spielt heute eine grössere Rolle als früher, und es ist ein Unding, wenn die Landwirtschaft zu wenig jugendliche Arbeitskräfte hat, während auf der andern Seite ein grosses Heer von Arbeitslosen besteht. Deswegen müssen wir darnach trachten, unsere Arbeitslosen in die landwirtschaftliche Arbeit zurückzuführen. Herr Steiger hat Ihnen gesagt, dass es der Stadt Bern mit dem Gutsbetrieb Enggiststein gelungen ist, im letzten Jahr 31 Arbeitslose zur Landwirtschaft zurückzuführen. Es sind also nicht alle Anstrengungen unnütz. Wenn wir den Jungen, die wir in die Landwirtschaft hinausschicken, Garantie geben können, dass sie richtig behandelt und verköstigt werden, wird sich dieser und jener dazu bereit finden. So könnte auch die Freude an der Landwirtschaft wieder erweckt werden, und dadurch könnten wir erreichen, dass der Arbeitsmarkt entlastet wird. Wenn man der Landwirtschaft ledige Arbeitskräfte zu-

führen kann, und wenn man die jungen Leute an ein einfaches und gesundes Leben gewöhnen kann, so hat man zwei grosse Vorteile erreicht.

Ich möchte den Regierungsrat anfragen, ob nicht die Frage der Heraufsetzung des Eintrittsalters ins Erwerbsleben zu prüfen wäre. Wir wissen, dass sich auf eidgenössischem Boden ähnliche Bestrebungen geltend machen, die jungen Leute nicht sofort nach der Schulentlassung in die Fabriken zu stecken. Es ist typisch, dass auch anderwärts, wo grosse Arbeitslosigkeit ist, die Frage geprüft wird, ob nicht für diese jungen Leute im Alter von 15—18 Jahren eine Beschränkung des Eintrittes ins Erwerbsleben stattfinden sollte. In Amerika liegt ein Gesetzesvorschlag vor, der eine Beschränkung für Personen unter 18 Jahren vorsieht, um sie für andere Zwecke als die Fabrikarbeit verfügbar zu halten.

Im weitern sollte die Frage der Frauenarbeit geprüft werden. Die Frau ist eine billige Arbeitskraft, die infolge der Mechanisierung der Wirtschaft der letzten Jahre immer mehr beansprucht worden ist. Es ist nicht richtig, wenn die Frau an die Arbeit geht, Haushaltung und Kinder verlässt, und der Mann daheim arbeiten muss, weil er keine Arbeit auf seinem Beruf findet. Die weibliche Arbeit ist sicher unentbehrlich, aber es scheint mir ein Unding, wenn die Mutter von zu Hause fort muss, um zu verdienen, und da stellt sich die Frage, ob nicht die Mädchen einen Hausdienstlehrgang absolvieren sollten.

Ich komme zum Schluss. Es ist eigentlich kein Wunder, dass unsere Arbeitslosigkeit so gross ist. Wir haben in Industrie und Handel stark rationalisiert und damit einen Haufen Existenzen aus dem Erwerbsleben ausgeschaltet. In den letzten Jahren war das speziell auch im Handel der Fall. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich den Umsatz, der dem kleinen Detailhandel im Lauf der letzten Jahre entzogen worden ist, auf 1½, vielleicht auf 2 Milliarden schätze. Damit sind 30,000—40,000 Existenzen brotlos gemacht oder doch wenigstens in ihrem Erwerb stark verkürzt worden. In der Industrie ist es ähnlich. Hier haben wir die Entwicklung des Filialwesens und der Selbstdetaillierung durch die Fabriken. Wenn man sagt, das sei nötig, das diene der Verbilligung, möchte ich antworten, dass es früher auch gegangen ist, dass man es machen konnte ohne Warenhäuser, ohne Konsumvereine, ohne Epa und Migros und ohne landwirtschaftliche Genossenschaften. Dafür ist dieser Erwerb selbständigen Existenzen zugute gekommen, und wo heute ein abhängiger Angestellter wirtschaftet, da war früher ein selbständiger Familienvater.

Ich möchte weitergehen und in diesem Sinn einen Appell an meine Kollegen von Industrie und Gewerbe richten, indem ich sie im Interesse der Beseitigung der Arbeitslosigkeit ersuche, wenn irgend möglich nicht durch eigene handwerkliche Ausführung Arbeiten zu besorgen, die dem Handwerk gehören, sondern sie ihm zu übertragen. Es wird sicher damit in vielen Fällen nicht teurer werden. Es ist nicht nötig, dass man alle Berufsleute in einer Fabrik hat. Weiter möchte ich ersuchen, da, wo es ohne Schaden geht, nicht Maschinenarbeit an die Stelle der menschlichen Arbeitskraft zu setzen. Leider ist die Maschine oft zuverlässiger als Handarbeit, und leider ist der Arbeiter oft selbst schuld

daran, dass die Handarbeit verschwindet. Dem Arbeiter ist dabei zu sagen, dass er die Pflicht hat, seinen Arbeitgeber nach Möglichkeit zu unterstützen und dass diese Pflicht jedenfalls da vorhanden ist, wo der Arbeitgeber bestrebt ist, ihn in schlechten Zeiten durchzuhalten, wo er versucht, anständige Arbeitsbedingungen zu gewähren.

Arbeitslosigkeit ist das Krebsübel der heutigen Wirtschaft; jeder Arbeitslose ist gewissermassen eine wirtschaftliche Null, jeder Arbeitslose ist eine Wunde in unserer Volkswirtschaft. Wir müssen alles daran setzen, diese Arbeitslosigkeit zu beseitigen. Mit Staatsmitteln werden wir das nicht zustandebringen, damit können wir einzig die Wirtschaft aufblähen und so eine Scheinkonjunktur veranlassen. Heilen werden wir sie damit nicht. Notwendig ist die wirtschaftliche Tätigkeit jedes Einzelnen, der Optimismus, der Unternehmungsgeist, der in der Wirtschaft wieder einsetzen muss und, was ich nicht an letzter Stelle betonen möchte, das gegenseitige Verantwortungsgefühl.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schneiter ist in Begründung seiner Interpellation eigentlich über den Rahmen der Interpellation hinausgegangen. Er fragt nicht nur den Regierungsrat an, was er zu tun gedenkt, sondern er kommt mit einer Reihe sehr wertvoller Anregungen, die man verarbeiten muss, und auf die man nicht aus dem Handgeleik antworten kann, die wert sind, dass man sie prüft. Ich möchte den Herrn Interpellanten ersuchen, seine Interpellation in eine Motion umzuwandeln, und ich erkläre mich jetzt schon bereit, die Motion entgegenzunehmen und dem Grossen Rat über alle Anregungen, die gemacht worden sind, zu berichten und Antrag zu stellen.

Präsident. Das ist ein sehr rasches Verfahren, immerhin glaube ich, es lasse sich praktisch durchführen. Wenn der Vertreter des Regierungsrates erklärt, er wolle diese Interpellation in Form einer Motion entgegennehmen, hat es keinen Sinn, Herrn Schneiter zu veranlassen, eine Motion einzureichen und nochmals zu begründen. Wenn wir die Umwandlung sofort vornehmen, müssen wir auch die Diskussion gestatten. (Zustimmung.)

A b s t i m m u n g.

Für Erheblicherklärung der Motion . . . Mehrheit.

Interpellation des Herrn Grossrat Gasser (Schwarzenburg) betreffend ausserordentliche Beitragsleistungen der Brandversicherungskasse an schwer belastete Gemeinden für die Anschaffung von Motorfeuerspritzen.

(Siehe Seite 92 hievor.)

Gasser (Schwarzenburg). Bei der Begründung meiner Interpellation kann ich mich kurz fassen. Durch Gesetzes- und Dekretsbestimmungen ist das Feuerwehrwesen bekanntlich den Gemeinden zugewiesen. Ich glaube, behaupten zu dürfen, dass

diese Aufgabe von den Gemeinden richtig erfasst und erfüllt worden ist. Mit der zunehmenden Aktivität der Feuerwehr und der abnehmenden Steuerkraft sind aber den Gemeinden vermehrte Lasten erwachsen. Der Feuerwehrdienst ist nach gesetzlichen Bestimmungen eine allgemeine Bürgerpflicht, deren Erfüllung sich keiner entziehen kann, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und sich im dienstpflichtigen Alter befindet. Diese Pflicht wird hochgehalten und der Arbeitsgeist der Feuerwehr ist gross, und er ist in den letzten Jahren nicht zurückgegangen, entgegen den Behauptungen, die man gelegentlich hört. Es würde nicht schaden, wenn man hie und da auch die Kleinarbeit, die im Lande herum geleistet wird, beachten würde, nicht nur die Arbeit, die von den höhern Instanzen der Feuerwehr geleistet wird und in den grossen Uebungen zum Ausdruck kommt.

Die abgelegenen Gebiete sind zugleich auch finanzschwach, und der Eifer, den die Leute dort vielfach aufbringen, muss bei ungenügender Ausrüstung erlahmen. Nun ist in den letzten Jahren, gestützt auf Verfügungen von oben, nach Durchführung von Instruktionkursen, die Motorspritze aufgekommen und hat sich rasch verbreitet. Mit der Motorspritze sind der Feuerwehr grosse Aufgaben erwachsen, deren Durchführung finanzielle Belastungen mit sich bringt, welche die Gemeinden in diesen abgelegenen Gegenden aus eigener Kraft nicht tragen können.

Sicher sind die Feuerwehren durch die Brandversicherungsanstalt und die Bezirksbrandkassen unterstützt worden, was Neuanschaffung von Material ermöglichte, namentlich Erneuerung der Apparate. Die alten Druckpumpen sind verschwunden und haben neuem Material Platz gemacht. Die Brandversicherungsanstalt hat immer erklärt, dass eigentlich die Hydrantenanlage das geeignetste Instrument zur wirksamen Bekämpfung der Feuergefahr sei und dass sie in Form höherer Beiträge immer mehr zur Förderung und zum Ausbau solcher Anlagen mithelfen wolle.

Demgegenüber ist zu sagen, dass namentlich in abgelegenen Gegenden Hydrantenanlagen nicht in Frage kommen können, weil deren Erstellung angesichts der Siedlungsverhältnisse viel zu teuer kommen würde. Hydrantenanlagen wären hier auch nicht so zweckdienlich, wie in geschlossenen Ortschaften. Für diese abgelegenen Gegenden ist die Motorspritze dasjenige Instrument, das den Dienst am besten versehen kann. Wenn die Motorspritze richtig funktioniert, sind die Kosten in einem einzigen Brandfall durch geringeren Schaden kompensiert, also die Zuschüsse der Brandversicherungsanstalt und der Bezirksbrandkassen werden oft durch geringere Entschädigung in einem einzigen Brandfall aufgewogen. Eine Subventionierung der Anschaffung von Motorspritzen führt auch zu einem Rückgang der Subventionen an die Wasserversorgung, indem man das Wasser von sehr weit herholen kann. Es ist also nicht nötig, Wasserbezugsorte in bisheriger Dichte zu erstellen.

Was hat die Brandversicherung bisher bezahlt? Wir anerkennen ohne weiteres, dass der Beitragsleistung durch Gesetz und Dekret Schranken auferlegt waren, glauben aber immerhin, dass in Art. 5 des Dekretes Möglichkeiten geschaffen seien für vermehrte Beiträge an finanzschwache Gemeinden.

Wir teilen hingegen die Auffassung der Brandversicherungsanstalt nicht, dass ihr eine Erhöhung der Beiträge nicht erlaubt sei, weil sie an der Grenze ihrer Beitragsmöglichkeit angelangt sei und weil von den Versicherten keine höhern Prämien bezogen werden können. Die Brandversicherungsanstalt möchte diese Aufgabe den Bezirksbrandkassen überweisen. Wir betrachten es als ungerecht, wenn die Bezirksbrandkassen einzig diese Last übernehmen sollten, als ungerecht auch dann, wenn sie 18 Millionen Reserven haben. Diese Reserven verteilen sich auf 30 Bezirke. Im Gesetz ist die Möglichkeit geschaffen, für Hydrantenanlagen mit der Subventionierung weiter zu gehen als auf 15—20 % oder durchschnittlich 18 %. Es scheint mir, für gewisse Fälle sollte man höher gehen können, so vor allem für Motorspritzen mit Motorantrieb, deren Wirkungskreis ungleich grösser sein kann als derjenige von Motorspritzen mit Pferdezug. Wenn man sich umsieht in andern Kantonen, muss man feststellen, dass beispielsweise Zürich, Graubünden und St. Gallen zwar im Durchschnitt gleiche Beiträge leisten, dass aber im Kanton Zürich nach den Steuerverhältnissen abgestuft wird und dass dort an finanzschwache Gemeinden grössere Beiträge ausgerichtet werden als an finanzstarke. Das sollte auch im Kanton Bern möglich sein. Dieser Grundsatz ist im aargauischen Gesetz niedergelegt, was sehr imponiert, weil der Kanton Aargau bis 75, ja bis 80 % gehen kann bei der Unterstützung der Anschaffung, und dazu auch noch für den Unterhalt nochmals einen wesentlichen Prozentsatz zahlt.

Wenn man sich weiter auf den Grundsatz versteift, dass das Feuerwehrwesen den Gemeinden überbunden sei, muss man sich weiter auch damit begnügen, dass die Gemeinden mit den primitivsten Einrichtungen den Gesetzesbestimmungen zu genügen vermögen. Das kann aber doch schliesslich nicht der Zweck der Uebung sein. Es wird gelegentlich auch behauptet, dass die Feuerwehren nur aus Bequemlichkeit Motorspritzen anschaffen möchten, weil man die ganze Arbeitsleistung dem Motor überlassen möchte, um sie nicht mehr selbst tun zu müssen. Dieser Vorwurf muss als ungerecht zurückgewiesen werden, ebenso der Vorwurf, es fehle an vielen Orten am richtigen Personal zur Bedienung dieser Motorspritze. Demgegenüber darf man festhalten, dass im Lande herum alle möglichen Berufsleute vertreten sind, Schreiner, Wagner, Schmiede, die sehr wohl in der Lage sind, eine derartige Motorspritze zu bedienen. Wenn das nicht der Fall sein sollte, können jährlich Kurse durchgeführt werden, in denen man solche Leute ausbilden kann. Man hält dem die Frage entgegen, wie man das abstimmen wolle, wie man den Grundsatz der stärkeren Hilfe an schwer belastete Gemeinden durchführen wolle. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass eine solche Abstufung bei den Lehrbesoldungen besteht, ebenso bei den Strassenbaubeiträgen. Angesichts der ausgezeichneten Steuerstatistik, die der Kanton Bern besitzt, sollte es ein Leichtes sein, ein System aufzustellen, das gerecht wirkt.

Das ist die kurze Begründung meiner Interpellation. Ich erwarte zwar, dass man vom Regierungstisch aus, wie das früher schon der Fall gewesen ist, die Antwort geben wird, eine Aenderung sei nicht möglich angesichts der gesetzlichen und

dekrete mässigen Bindungen, denen die Brandversicherungsanstalt gegenwärtig unterworfen sei. Ich glaube aber doch, es sollte ein Ausweg gefunden werden, es sollte zum mindesten geprüft werden, ob es nicht möglich sei, den ganz armen Gemeinden in vermehrter Masse zu helfen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Organisation der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern ist durch Gesetz vom 1. März 1914 geordnet. Ihre ganze Tätigkeit richtet sich nach diesem Brandversicherungsgesetz; im Gesetz selbst ist aber eine Reihe von Punkten offen geblieben, die durch Dekret des Grossen Rates geordnet worden sind. Dazu gehört auch die Frage der Beitragsleistung an das Feuerwehrwesen im allgemeinen. Nach Art. 78 des Brandversicherungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, den Feuerwehrdienst zu organisieren, sowie für ausreichende Wasserbezugsorte und Löscheinrichtungen zu sorgen. Ich möchte gegenüber Herrn Grossrat Gasser bemerken, dass das nicht ein Steckenpferd ist, auf dem die Brandversicherungsanstalt herumreitet, nicht eine Ausrede, die sie gegen die Gemeinden ausspielt, sondern eine Bestimmung, die im Gesetz steht. Die Brandversicherungsanstalt hat die Gesetzesbestimmungen zu beobachten, auch in der grundsätzlichen Frage, dass das Feuerwehrwesen Sache der Gemeinden ist. Im Gesetz ist bestimmt, dass die Brandversicherungsanstalt an die Einrichtungen, die die Gemeinden autonom treffen, Beiträge gibt. Die Beitragsfrage wird in Abschnitt VII des Gesetzes geordnet. In Art. 81 wird bestimmt, welche Tätigkeitsgebiete subventioniert werden sollen. Darunter figuriert auch die Subventionierung von Feuerspritzen und anderen Löscheräten, wobei festgelegt wird, dass der Grosse Rat durch Dekret genauere Bestimmungen aufstellt. Das Dekret ist relativ jung, es ist in der allertuersten Zeit, in der ersten Nachkriegszeit, erlassen worden, denn es stammt vom 14. Oktober 1920, also aus einer Zeit, wo man mit grossen Beiträgen rechnen musste. § 5 verfügt, dass an Wasserversorgungen Beiträge zwischen 20 und 30 % ausgerichtet werden sollen; in ganz besondern Ausnahmefällen, die aber selten vorkommen, kann man bis 35 % gehen.

Es hat sich nun eine feste Praxis herausgebildet. Wir kommen so zu einer durchschnittlichen Subvention von 23 % an die Wasserversorgung; je nach Finanzlage der Gemeinden kann man höher als auf 23 % gehen. Von dieser Bestimmung haben wir verschiedentlich Gebrauch gemacht. Im gleichen § 5 steht eine lit. c, die sich mit den Spritzen befasst und eine Beitragsleistung von 15—20 % festsetzt. Das ist eine feste Grenze, die der Grosse Rat im Dekret gezogen hat. Es ist selbstverständlich, dass es den Behörden der Brandversicherungsanstalt nicht zusteht, die Bestimmungen des Dekretes irgendwie abzuändern. Das müsste der Grosse Rat besorgen; die Brandversicherungsanstalt muss sich an die Bestimmungen dieses Dekretes halten. Sie hat das in der Weise getan, dass sie an die Spritzen einen durchschnittlichen Beitrag von 18 % gab, wobei vermögliche Gemeinden 15 % erhielten, stärker belastete Gemeinden 20 %. Ich muss in aller Form erklären, dass es uns nicht möglich ist, über diese Grenzen hinauszugehen; der Grosse Rat hat sie gezogen, und wir haben uns daran zu halten.

Nun möchte ich gern den Anlass benützen, um den Grossen Rat einmal aufzuklären über die Ausgaben, die die Brandversicherungsanstalt für das ganze Feuerlöschwesen macht. Zunächst möchte ich aber zeigen, wie die Mittel beschafft werden. In Art. 80 des Gesetzes steht:

« Zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden haben alljährlich zu leisten:

1. die Zentralbrandkasse höchstens 15 Rp. von je 1000 Fr. des gesamten Versicherungskapitals. »

Das ist der Betrag, den die Brandversicherungsanstalt maximal nach Gesetz für das Feuerlöschwesen ausgeben darf. Wir haben heute einen Versicherungsbestand von rund 4 Milliarden; wenn wir den Höchstbetrag von 15 Rp. beziehen, wie es bis jetzt geschehen ist, macht das rund 600,000 Fr. aus, die man maximal zur Verfügung hat. Weiter sagt das Gesetz:

« 2. Die im Kanton Bern arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften 2—5 Rp. von je 1000 Fr. ihrer im Kanton Bern bestehenden Versicherungen. »

Die privaten Brandversicherungsanstalten haben folgende Beiträge geleistet: Von 1883—1888 jede Unternehmung 100—500 Fr. jährlich; von 1889 bis 1912 2 Rp. pro 1000 Fr. Versicherungskapital, von 1913—1929 3½ Rp. Auf Initiative der bernischen Brandversicherungsanstalt konnten die privaten Versicherungsgesellschaften nach langen und mühsamen Verhandlungen veranlasst werden, ihre Beiträge zu erhöhen, und zwar im Jahre 1930 auf 4 Rp. und 1931 auf 5 Rp. Damit ist die gesetzliche obere Grenze erreicht. Diese Beitragsleistung machte im letzten Jahr 221,478 Fr. aus.

Dann kommt noch ein dritter Posten hinzu: Der Rückversicherungsverband der kantonalen Brandversicherungsanstalten gibt von sich aus auch noch Beiträge an unser Feuerlöschwesen; im letzten Jahr betragen sie rund 34,000 Fr.

Alle diese im Gesetze vorgesehenen Beitragsleistungen machten im Jahre 1936 die Summe von 835,729 Fr. aus. Das ist der Betrag, der für die Unterstützung des Feuerlöschwesens zur Verfügung steht. Es ist nötig, einmal die Gliederung dieses Tätigkeitsgebietes zu zeigen; man bekommt dadurch einen Einblick in die Vielgestaltigkeit der ganzen Materie. Die kantonale Brandversicherungsanstalt hat an Beiträgen für Erstellung von Hydrantenanlagen, für Anschaffung zugehörigen Materials sowie für Wasserbeschaffung überhaupt im letzten Jahr 469,591 Fr. ausgegeben, für Anschaffung neuer Feuerspritzen 13,280 Fr., für Beiträge an weitere Löscheräte und Materialien, soweit sie nicht zu Hydrantenanlagen gehören, 16,862 Fr., für Beiträge an Feuerwehrcurse 42,237 Fr. Dann muss der Kanton auch die Hälfte der Versicherung für unsere Feuerwehreute tragen. Das macht für 52,109 Mann 20,843 Fr. Dazu kommt noch ein fester Beitrag von 500 Fr. an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehvereins, ferner Honorar der Experten für die Untersuchung von Hydrantenanlagen usw., Kosten der Feuerwehrenspektionen und der Begutachtung von Dachumwandlungen und Kaminbauten 28,407 Fr.

Da möchte ich Herrn Grossrat Gasser sagen, dass man die Verhältnisse im Kanton Bern nicht mit denjenigen von Zürich und Thurgau vergleichen kann, da in Bern, nach Dekret des Grossen Rates, schon seit vielen Jahren solche Dachumwandlungen

und Kaminumbauten subventioniert werden. Letztlich ging eine auffällig aufgemachte Notiz durch die schweizerischen Blätter, der Kanton Thurgau als fortschrittlicher Kanton subventioniere zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung die Kaminumbauten. Das ist für den Kanton Thurgau neu; der Kanton Bern gibt solche Beiträge seit dem Inkrafttreten des Dekretes von 1920. Wenn man mit den Leistungen der Zürcher und Thurgauer kommen will, dürfen sich die bernischen Leistungen sehr wohl sehen lassen: Beiträge an Kosten der Umwandlungen von Weichdach in Hartdach: 177,724 Fr.; Umbau von Kaminen: 53,000 Fr.; Verschiedenes: 28,000 Fr. Darin sind inbegriffen die Kosten für elektrische Hausinstallationen, für Blitzableiteruntersuchung, für Feueraufsicht.

Sie sehen also, dass auf den verschiedensten Gebieten von der Brandversicherungsanstalt Beiträge gewährt werden. Dabei möchte ich nochmals betonen, dass ein fester Rahmen besteht. Wenn man diesen überschreitet, verletzt man die Gesetzesbestimmungen, über deren Vollzug wir zu wachen haben.

Nun die Frage: Besteht nicht noch eine Möglichkeit, neben den gesetzlich festgelegten Beiträgen der kantonalen Brandversicherungsanstalt, der Zentralbrandkassen, doch noch irgendwie an schwer belastete Gemeinden Beiträge zu gewähren? Das ist möglich unter Zuhilfenahme der Bezirksbrandkassen. Diese verzettelten bisher gern ihre Beiträge. Wir hatten z. B. eine Bezirksbrandkasse, die immer am Schluss des Jahres den Ueberschuss an die Gemeinden verteilte, indem sie die entsprechenden Beiträge auf ein Kassensbüchlein anlegte. Dabei handelte es sich um kleine Beiträge, die zu nichts GROSSEM langten. Wir haben diese Bezirksbrandkasse eingeladen, sie möchte diese Ueberschüsse zusammenhalten und für die Erfüllung grösserer Aufgaben in ihrem Gebiete verwenden. Die Bezirksbrandkassen haben in erfreulicher Weise diesen Gedanken aufgenommen. So wird es möglich gemacht, im Amt Interlaken und im Amt Schwarzenburg mit Hilfe der Bezirksbrandkassen grössere Arbeiten durchzuführen. Neben den Aufwendungen von 843,000 Fr. bei der Zentralkasse finden wir Ausgaben von 508,000 Fr. bei den Bezirksbrandkassen. Die Bezirksbrandkassen sind nicht an so enge Grenzen gebunden wie die Zentralbrandkasse; diese sind besser in der Lage, bei schwer belasteten Gemeinden einzuspringen. Gegenwärtig ist ein Geschäft hängig, die Anschaffung einer Motorspritze für den obern Teil des Amtes Schwarzenburg, wo wir maximal 20 % geben können, wo mir aber bekannt ist, dass die Bezirksbrandkasse den Beitrag des Kantons bis auf 50 % ergänzen will. Das ist der Weg, den wir suchen müssen: Ergänzung der gesetzlich festgelegten Beiträge durch etwas beweglichere Beiträge der Bezirksbrandkassen. Die meisten Bezirksbrandkassen sind in der Lage, in dieser Weise die Anschaffung von Motorspritzen fördern zu helfen. Innerhalb weniger Jahre wurden im Kanton Bern 160 Motorspritzen angeschafft. Alle diese Anschaffungen wurden subventioniert. Auch der Bezirk, aus dem Herr Grossrat Gasser kommt, ist hinsichtlich der Anschaffung von Motorspritzen absolut fortschrittlich. 5 sind im Bezirk bereits angeschafft worden, die Anschaffung von 2 weiteren ist in Behandlung. Man wird sehen, wie man die Subventionsfrage lösen kann.

Nun möchte ich noch eine Zahl bekanntgeben, aus welcher hervorgeht, in welche Summen sich die Beitragsleistung der Branversicherungsanstalt beläuft. Ich habe die Aufwendungen seit Inkrafttreten des neuen Dekretes, d. h. seit 1920, zusammenziehen lassen. Die Gesamtaufwendungen der kantonalen Brandversicherungsanstalt für Feuerlöschzwecke betragen in diesen 16 Jahren 20,702 Millionen. Es ist klar, dass durch diese Subventionen grosse Arbeiten ausgelöst worden sind. Anlässlich der Vorträge, die ich im Lande herum hielt, um für die Arbeitsbeschaffungsvorlage zu werben, habe ich denn auch die Brandversicherungsanstalt als Faktor der Arbeitsbeschaffung erwähnt. Im Jahre 1936 wurden für Dachumwandlungen, wie bereits erwähnt, 177,724 Fr. an Subventionen ausbezahlt, die Gesamtsumme der Arbeiten, die dadurch ausgelöst wurden, beläuft sich auf 1,177,000 Franken. Für Kaminumbauten 53,000 Fr., berechnete Umbaukosten 177,000 Fr., Beiträge an Hydranten- und Feuerweieranlagen 469,591 Fr.; die Kostensumme, die damit ausgelöst worden ist, beträgt nahezu 2 Millionen, was in der gegenwärtigen Zeit ausserordentlich zu begrüssen ist.

Auf die von Herrn Gasser gestellte Frage möchte ich in der Weise antworten, dass wir mit den Behörden der Brandversicherungsanstalt sehen werden, ob im Rahmen der Bestimmungen vielleicht eine beweglichere Handhabung möglich ist, um den Gemeinden zu dienen, wobei wir aber an den im Gesetz niedergelegten Grundsätzen festhalten, vor allem an dem Grundsatz, dass das Feuerwehrewesen Sache der Gemeinden ist.

Gasser (Schwarzenburg). Ich möchte erklären, dass ich in meinen Ausführungen den Kanton Thurgau nicht erwähnt habe; im übrigen kann ich mich von der Auskunft als befriedigt erklären.

Dekret

betreffend

Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919, mit Abänderungen vom 16. November 1927 und 14. November 1935 betreffend die Veranlagung der Einkommenssteuer.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat legt Ihnen einen Vorschlag zur Abänderung des Einkommenssteuerdekretes vor, das den Grossen Rat zum letzten Mal in der Novembersession 1935 beschäftigt hat. Der Anlass, der uns zwingt, neuerdings das Einkommenssteuerdekret vorzulegen, ist äusserlich klein; Sie finden eine Spur davon auf Seite 5 (unten) und 6 (oben) in den Ihnen unterbreiteten Vorschlägen, lautend:

«Die im Jahre 1935 aus der Veräusserung von ererbten Liegenschaften erzielten Liegenschafts-

gewinne unterliegen nicht der Steuerpflicht; diese Ergänzung tritt rückwirkend für das Jahr 1936 in Kraft.»

Das Dekret, das am 14. November 1935 letztmals abgeändert wurde, ist auf 1. Januar 1936 in Rechtskraft erwachsen. Es entstand nun eine gewisse Aufregung an einzelnen Orten, weil nach Erlass dieses Dekretes Liegenschaftsgewinne aus ererbten Liegenschaften, die in dem der Veranlagung vorausgehenden Geschäftsjahr 1935 gemacht worden waren, zur Steuer herangezogen worden waren. Es wurde gesagt, das sei neu; von dieser Besteuerung der Gewinne durch den Verkauf aus ererbten Liegenschaften habe man im Jahre 1935 nichts gewusst, insbesondere habe man nicht gewusst, dass das neue Dekret auf 1. Januar 1936 in Rechtskraft erwachse, und infolgedessen habe man bei Festsetzung der Preise für den Verkauf solcher ererbter Liegenschaften dem Umstand, dass nun Liegenschaftsgewinnsteuer bezahlt werden müsse, nicht Rechnung getragen.

Um diesem Uebelstand abzuwehren, reichte Herr Grossrat Spycher eine Motion ein, und der Grosse Rat hat diese Motion erheblich erklärt, und damit den Willen bekundet, diese Sache zu ändern und formell so zu ordnen, dass auf jeden Fall im Jahre 1936 diese Art Liegenschaftsgewinne aus dem Jahre 1935 nicht besteuert werden könne.

Das war der äussere Anlass für diese neue Teilrevision. An und für sich wäre die Sache sehr einfach gewesen, da der Regierungsrat von vornherein mit dieser von Herrn Spycher vertretenen Auffassung einverstanden war. Der Handel hätte also schon lange vor den Grossen Rat gebracht werden können, wenn man nur darauf hätte abstellen müssen. Aber, als nun die Kommission zusammentrat, wurden verschiedene Wünsche geäussert, die sich darauf bezogen, dass man überhaupt die Frage der Besteuerung der Liegenschaftsgewinne aus ererbten Liegenschaften näher überprüfen müsse. Es ist zuzugeben, dass man vielleicht im Jahre 1935 in bezug auf die steuertechnische Behandlung von Liegenschaftsgewinnen aus ererbten Liegenschaften etwas zu wenig weit gesehen hat, die Bestimmungen auf jeden Fall zu wenig im Detail behandelt hat. In der Praxis zeigte sich das sofort, indem Rückfragen an die Steuerverwaltung, die Finanzdirektion und den Regierungsrat kamen. Diese Fragen sollen nun im Dekret abgeklärt werden, so dass in der Praxis weniger Diskussionen stattfinden müssen.

Das sind also die zwei Hauptgründe, weshalb wir die Dekretsänderung vorlegen, einmal die Uebergangsbestimmung 1935/1936 und die Detailausführung der etwas komplizierten Frage der Liegenschaftsgewinne aus ererbten Liegenschaften. Ich möchte beantragen, auf diese Abänderungsvorlage einzutreten.

Spycher, Präsident der Kommission. Es handelt sich hier wirklich um eine etwas delikate Materie. Derjenige, der sich gewöhnlich mit Steuersachen wenig oder nicht befasst, sich darauf beschränkt, einmal im Jahre seine Steuererklärung auszufüllen und nachher seine Steuern zu zahlen, hat vielleicht da und dort Mühe, in diesem komplizierten Fragenkomplex nachzukommen. Es wird deshalb Aufgabe der vorberatenden Organe sein, hier etwas weiter auszuholen und die Sache einmal deutlich zu erklären.

Wenn auch die Vorlage nur einige Artikel umfasst, so hat deren Aufstellung doch viel Arbeit verursacht. Ich muss zugestehen, dass die beteiligten staatlichen Organe, der Herr Finanzdirektor, der Herr Steuerverwalter und dessen Adjunkt, Herr Dr. Vögeli, der das Liegenschaftssteuerwesen besorgt, viel schwierige Arbeit bewältigen mussten. Es ist Ihnen soeben vom Herrn Finanzdirektor ausgeführt worden, aus welchen Gründen die Abänderung dieses Dekretes nötig ist. Man dürfte vielleicht noch beifügen, dass auch das Wiederherstellungsgesetz dazu beigetragen hat, dass eine Abänderung dieses Dekretes vorgeschlagen werden muss, die die Nachsteuer betrifft. Ich erspare mir lange Ausführungen bei der Eintretensfrage; wichtiger erscheint mir, in der Einzelberatung deutliche und ausführliche Erklärungen zu geben.

Zwischen der Mehrheit der Kommission und dem Regierungsrat bestehen eigentlich nur in zwei Punkten grundsätzliche Differenzen. Bei den übrigen Punkten herrscht Uebereinstimmung. Einzig bei § 30, lit. b, Seite 4 des Entwurfes, besteht scheinbar noch eine Differenz zwischen Regierung und Kommission, die aber mehr formeller Natur ist, so dass die Hoffnung berechtigt ist, dass sich diese Differenz in der Einzelberatung noch ausgleichen lässt. Die bei den übrigen Artikeln vorgeschlagenen Abänderungen beruhen in der Hauptsache auf Erfahrungen, die man in der Praxis schon gemacht hat.

Stettler. Die Mitglieder der sozialdemokratischen Kommissionsminderheit haben mehr aus Respekt vor dem Entscheid des Grossen Rates in Sachen Motion Spycher in der Kommission für Eintreten auf die Vorlage gestimmt, als aus sachlichen Gründen. Wir sind mit der Beseitigung der Rückwirkungsbestimmung im Dekret von 1935 einverstanden, auch wir stehen grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass rückwirkende Inkraftsetzung von Gesetzesbestimmungen nicht stattfinden sollte, aber wir erklären uns erneut nicht damit einverstanden, dass in das Dekret Steuerprivilegien aufgenommen werden sollen, die ungesetzlich sind. Wir sind nicht einverstanden mit der Steuerbefreiung der Liegenschaftsgewinne aus dem Verkauf innerhalb eines bestimmten Verwandtenkreises und sogar an Dritte. Wir haben hier schon mehrmals die Auffassung vertreten, dass diese Steuerbefreiung ungesetzlich sei. Wir halten es nicht für richtig, dass man hier gewisse Kreise privilegiert, während andere zahlen müssen. Das gehört sich umso weniger, als unser Volk heute mit Einkommens-, d. h. Erwerbssteuer derart belastet ist, dass es unverständlich ist, wenn man diese Last noch verschärft, indem man auf einem andern Gebiet Privilegien schafft. Wir möchten speziell auf Art. 19, Al. 1, lit. c, des Steuergesetzes verweisen, wo es deutlich heisst, dass Spekulations- und Kapitalgewinne jeder Art und in jeder Form steuerpflichtig seien. Der Liegenschaftsgewinn ist nicht nur ein Spekulationsgewinn, sondern auch ein Kapitalgewinn, und jeder Kapitalgewinn in jeder Art und in jeder Form ist gesetzlich steuerpflichtig. Wir halten daran fest, dass diese Bestimmung im Dekret nicht gesetzmässig ist.

Die Kommissionsminderheit stimmt deshalb dem regierungsrätlichen Antrag in bezug auf die nötige Revision zu. Ich möchte nun noch eine Bemerkung zu der gestern von Herrn Dr. Gafner begründeten

Interpellation betreffend Rabattsparevereine machen. Grundsätzlich bin ich mit Herrn Dr. Gafner darin einverstanden, dass die Rabattsparevereine gleich behandelt werden sollen, wie andere steuerpflichtige Gesellschaften, nur haben wir die Auffassung, dass der Rahmen der Steuerfreiheit in der II. Klasse und der Steuerübertragung auf die I. Klasse eng begrenzt sein müsse, und zwar in dem Sinne, dass diese Kapitalreserven als Delcredereereserven zu betrachten sind und dass nur die tatsächlichen Verluste, die aus dieser Delcredereereserve gedeckt werden, inklusive den Zinserträgen, in I. Klasse steuerpflichtig sind; was darüber hinausgeht, in II. Klasse. Nach meiner Auffassung muss Art. 13 des Dekretes revidiert werden, und nicht Art. 19, wie Herr Dr. Gafner gestern ausgeführt hat. Wenn er in diesem Sinne Antrag stellen würde, könnte ich mich persönlich und auch namens der Fraktion einverstanden erklären.

Meister. Der Hauptgrund, der zur Einreichung der Motion Spycher veranlasst hat, war der, dass man die Rückwirkung, die durch Entscheid der Rekurskommission festgestellt war, aufheben wollte. Dabei hat speziell Herr Lengacher den Wunsch ausgedrückt, man möchte bei der Behandlung dieser Motion im Dekret gewisse Härten, die sich bei der Anwendung des vorherigen Dekretes gezeigt haben, wieder beseitigen. Wir standen nun in der Kommission in ständigem Kampf mit der Steuerverwaltung und der Finanzdirektion, in dem Sinne, dass sie in ihren Vorschlägen weit über diesen Rahmen hinausgegangen sind und eigentlich auf illegalem Wege neue Steuern einführen wollten, zu denen das Volk nichts zu sagen hat. Die Anträge gingen so weit, dass wir sie bereits in der Kommission strikte bekämpfen mussten, mit dem Erfolg, dass wenigstens ein wichtiger Antrag, den der Regierungsrat absolut durchdrücken wollte, in diesem Dekret glücklicherweise nicht mehr erschien. Es sind immerhin noch Bestimmungen im Entwurf enthalten, die wir unbedingt genau ansehen müssen, weil wir deren Auswirkungen noch nicht ermessen können. Wir wissen, dass unsere Steuerverwaltung, wenn sie eine solche Bestimmung hat, diese so weit auslegt, wie wir in unsern Beratungen uns nie vorstellen konnten. Wir sind einverstanden, auf das Dekret einzutreten, behalten uns aber vor, in den Fällen, wo wir finden, es sei Gefahr im Anzug, Abänderungsanträge zu stellen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 17.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 17 des gegenwärtigen Steuerdekretes ist bestimmt, was hauptsächlich unter Spekulationsgewinnen zu verstehen ist, nämlich Mehrwerte, die erzielt werden durch Kauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften, von Kunstgegenständen usw. Wir schlagen nun vor, unter die Spekulationsgewinne auch einzureihen die Einräumung, Uebertragung und Ablösung von Dienstbarkeiten.

Sie sehen, dass in § 17 als der Gewinnsteuer unterliegenden Mehrwerte hauptsächlich aufgezählt sind: die Gewinne aus Kauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften, während unter Umständen wirtschaftlich ein grosser Mehrwert entstehen kann nicht durch Verkauf, sondern durch Einräumung von Dienstbarkeiten. Als Beispiele nenne ich die Kies- und Lehmausbeutungsrechte, im fernern die Ablösung von Grunddienstbarkeiten. Ein Beispiel: Eine Liegenschaft hat auf einer andern Liegenschaft eine Bauservitut, es lastet auf der verpflichteten Liegenschaft ein Bauverbot. Nun willigt der berechnete Grundstückseigentümer in die Aufhebung dieses Bauverbotes ein und erhält vom Eigentümer des dienstbaren Grundstückes eine grosse Entschädigung; es entsteht also ein grosser Mehrwert. Wenn ein Verkauf stattfindet, muss Liegenschaftssteuer bezahlt werden; von einem derartigen Gewinn auf der Beseitigung von Dienstbarkeiten musste bisher keine Steuer entrichtet werden. Da möchten wir ansetzen und beifügen: «... einschliesslich Einräumung, Uebertragung und Ablösung von Dienstbarkeiten ...».

Nun ist in der Kommission vom Präsidenten, der in dieser Sache ausserordentlich versiert ist, bemerkt worden, dass der Beamtenapparat wiederum anwachsen könne, wenn die Amtsschreiber von jeder Dienstbarkeit, die irgendwie errichtet oder gelöscht wird, der Steuerverwaltung Meldung machen müssen. Das ist unbedingt ein berechtigter Einwand. Ich darf hier mitteilen, dass ich in der Kommission schon gesagt habe, dass für diese Fälle eine Weisung der Finanzdirektion ergehen soll an die Steuerverwaltung und die Amtsschreiber, dass sie nur bei grösseren Fällen eine Meldung machen sollen, also z. B., wenn der Nettoerlös einer solchen Transaktion 500 Fr. überschreitet. Das werden wir tun, nachdem das Dekret angenommen ist, wir werden also intern die Anweisung geben, dass nur Dienstbarkeiten gemeldet werden sollen, deren Ertrag 500 Fr. übersteigt.

Spycher, Präsident der Kommission. Der Herr Finanzdirektor hat Sie über das Wesen der Besteuerung dieser Dienstbarkeitseinräumung, Abänderung und Ablösung orientiert. Der neue Vorschlag hat in der Kommission nicht ungeteilten Anklang gefunden. Man hat hinter dieser Bestimmung eine neue Steuer gewittert, weshalb die Bestimmung besonders scharf geprüft wurde. Wir haben erst in der zweiten oder dritten Kommissionssitzung endgültig darüber abgestimmt. Die Sache ist nun so, wie der Herr Finanzdirektor gesagt hat: es können hier, namentlich durch Einräumung solcher Rechte, Gewinne gemacht werden, die wesentlich grösser sind, als der Gewinn, der erzielt wird beim Verkauf einer ganzen Liegenschaft. Es wäre nicht recht, wenn der Betreffende ausschlüpfen würde, während ein anderer, der vielleicht in weniger guten Verhältnissen ist, den letzten Rappen des Nettogewinns versteuern muss. Uebrigens ist zu sagen, dass das Verwaltungsgericht in dieser Frage bereits Entscheidung gefällt hat. Es hat bereits im Jahre 1933 entschieden, dass solche Gewinne steuerpflichtig seien. Der Entscheid steht in «Steuerpraxis», Jahrgang 1935, Seite 81.

Das Verwaltungsgericht hat aber noch etwas weiteres entschieden, was man hier erwähnen muss.

Nehmen wir an, es handle sich um die Einräumung eines Kies- oder Lehmausbeutungsrechtes. Sie wissen alle, dass man den Boden, der dableibt, nachdem die Ausbeutung einer solchen Grube beendet ist, zu nichts anderem mehr verwenden kann, als zum Lagerplatz. Das gleiche ist der Fall, wenn eine Ziegelei ein Lehmausbeutungsrecht erwirbt; das ausgebeutete Grundstück ist für die Kultur nachher in der Hauptsache verloren.

Nun ist klar, dass der Dienstbarkeitsberechtigte den Minderwert des Grundstückes muss abziehen können; das hat das Verwaltungsgericht anerkannt und zwar mit Recht.

Der Herr Finanzdirektor hat erwähnt, ich hätte verlangt, dass man die kleinen Fälle ausnehme. Das stimmt; ich habe gesagt, mir graue davor, dass nun die Steuerverwaltung jeden, auch den kleinsten Fall von Einräumung eines Wegrechtes unter die Lupe nehmen müsse, dass der Steuerpflichtige angeben müsse, was er dabei verdient habe. Das bringt eine Beunruhigung des Publikums, die wir vermeiden müssen. Im Staatsverwaltungsbericht von 1934 war zum letzten Mal eine Statistik über die Einräumung von neuen Dienstbarkeiten enthalten, veröffentlicht von der Justizdirektion. Sie kam auf 3300 Dienstbarkeiten, die neu errichtet worden sind. Ich behaupte, dass von diesen 3300 Dienstbarkeiten 95 % entweder gratis oder gegen eine ganz bescheidene Entschädigung eingeräumt worden sind. Die übrigen 5 %, wo wesentliche Entschädigungen in Betracht kommen, soll man nehmen, und aus diesem Grunde wurde beschlossen, nur die Nettogewinne, die 500 Franken übersteigen, zur Besteuerung heranzuziehen. Dazu bedarf man keines neuen Personals; wenn man es anders machen wollte, wäre neues Personal nötig; dann würden die Kosten die Mehrerträge auffressen. Dann hätte es aber keinen Sinn, die Steuerzahler zu belasten.

Nun werden Sie sagen, in dem Zusatz stehe nicht, dass man den Minderwert in Abzug bringen könne; es stehe auch nichts davon, dass nur Beträge von über 500 Fr. in Frage kommen. Das ist mir sofort, als ich die Vorlage bekommen habe, auch aufgefallen. Ich habe mir aber bei besserer Ueberlegung sagen müssen, dass es etwas für sich hat, wenn man das im Dekret nicht erwähnt. Unser Steuergesetz, das die Grundlage dieses Dekretes bildet, sieht diesen Betrag von 500 Fr. oder irgend einen andern Betrag nirgends vor; es heisst einfach, dass vom Einkommen II. Klasse im allgemeinen 100 Fr. steuerfrei sei. Nun habe ich die Steuerverwaltung begriffen, dass sie das nicht aufgenommen hat. Es gibt halt in der Steuerpraxis Fälle, wo das Gesetz nicht so anpassungsfähig ist, wie man es gerne hätte. Dann muss sich in Gottes Namen die Praxis den praktischen Bedürfnissen anpassen. Wenn Gelegenheit dazu geboten ist, muss der Grosse Rat eine solche Neuerung, die beabsichtigt ist, sanktionieren. Ich gebe zu, dass wir uns nicht ganz auf gesetzlichem Boden befinden, aber diejenigen, die bezahlen müssen, werden keinen Einspruch erheben, und wenn der Staat einverstanden ist, erhebt er auch keinen Einspruch. Es wird übrigens, soweit mir bekannt ist, ein Antrag kommen, diese Bestimmung aufzunehmen. Ich erkläre namens der Kommission, dass ich keine Opposition machen werde, weil das dem Antrag der Kommission entspricht.

Moser (Dürrgraben). Sie haben bereits gehört, dass diese Einschaltung in § 17 viel zu reden gab. Es wurde gesagt, es genüge, wenn jeweiligen Erklärungen da seien, die im Protokoll der Kommission oder im Tagblatt des Grossen Rates nachgelesen werden können. Wir haben aber die Auffassung, dass das doch im Text stehen sollte, wenn es Gesetzeskraft bekommen soll, denn es ist doch so, dass die ausführenden Organe nicht jedesmal nachlesen können, was im Grossen Rat gesprochen worden ist. Ausserdem hat der Steuerverwalter persönlich erklärt, dass für ihn nur der Text massgebend sei. Deshalb haben wir gefunden, wir sollten im § 17 am Schluss bei Absatz 2 eine Bestimmung anhängen, die das spezifiziert, lautend: «Bei Einräumung, Uebertragung und Ablösung von Dienstbarkeiten ist der Nettoerlös nur steuerpflichtig, wenn er 500 Fr. übersteigt.» Dabei wird als Nettoerlös die Summe verstanden, die entsteht, wenn man den Betrag für dauernden Nachteil von der ausbezahlten Summe abzieht. Es ist so, wie Herr Spycher ausgeführt hat, dass der Grossteil von Dienstbarkeiten auf landwirtschaftlichen Grundstücken eigentlich gratis eingeräumt wird. Es gibt aber doch auch andere Fälle. Gerade letzten Samstag musste ich bei einem Vertragsabschluss mitwirken, wo 5 Dienstbarkeitsgeber beteiligt waren, wovon 2 je 200 Fr. bekommen haben, während 3 leer ausgegangen sind. 200 Fr. sind steuerpflichtig nach Dekret, 100 Fr. wären steuerfrei gewesen. Zur Sicherung in solch kleinen Fällen, wo es sich nicht lohnt, die Sache durch das ganze Veranlagungsverfahren gehen zu lassen, sollte man diese Bestimmung aufnehmen.

Gafner. Ich möchte den Antrag Moser zur Annahme empfehlen. Wir haben in der Kommission lange über diesen Antrag diskutiert und uns mehrheitlich damit einverstanden erklärt. Der Herr Kommissionspräsident hat es übernommen, die Mehrheitsauffassung zu Protokoll zu geben, aber Herr Moser hat recht, wenn er darauf hinweist, dass es nach gewissen Erfahrungen besser ist, das, was die Kommission will, im Dekret selbst zu sagen, als nur zu Protokoll zu geben, weil das Bundesgericht schon ausdrücklich entschieden hat, dass bei Differenzen zwischen dem Willen des historischen Gesetzgebers mit dem Gesetzeswillen der Gesetzeswille massgebend sei und dass den Gesetzesmaterialien keine Verbindlichkeit zukomme. Diejenigen, die Gesetze oder Dekrete handhaben müssen, könnten nach Jahren nicht mehr wissen, was seinerzeit der Gesetzgeber wollte, und darum müsse man bei Differenzen zwischen diesen beiden Auffassungen auf das abstellen, was normalerweise aus dem Gesetz oder Dekret selber hervorgehe. Deshalb ist es sicher richtig, den Willen der Kommission im Dekret selbst *expressis verbis* zu verankern.

Es sind zwei Gedanken, die hier niedergelegt werden sollen, zunächst der Gedanke, dass der Minderwert berücksichtigt werden soll und zweitens der Gedanke, dass Nettobeträge unter 500 Fr. nicht steuerpflichtig sein sollen. Wir haben uns in der Kommission von der Erwägung leiten lassen, dass man auf das Verhältnis zwischen Einschätzungskosten und finanziellem Ergebnis Rücksicht nehmen sollte, dass man also nur dort eine Steuerpflicht festlegen sollte, wo es sich wirklich lohnt, damit es nicht heisse: Viel Gescher und wenig

Wolle. Die Grenze, die die Kommission gezogen hat, 500 Fr., scheint uns richtig zu sein. Der Herr Finanzdirektor hatte im übrigen zugestimmt, so dass ich glaube, wir sollten den Antrag Moser annehmen und im Dekret verankern.

Meister. Wir wollen uns klar bewusst sein, dass es sich für viele um neue Steuern handelt und für viele andere um eine Verschiebung der Steuerpflicht von der I. in die II. Klasse. Lehm- und Kiesausbeutungsrechte sind bis dato gemäss Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in der I. Klasse besteuert worden. Nun kämen sie in die II. Klasse, wo ein bedeutend höherer Steuerfuss gilt. Wenn einer ein Quellenrecht verkauft für 1000 Fr., und der Finanzdirektor dieses Minimum von 500 Fr. annimmt, hat der Mann 500 Fr. in II. Klasse zu versteuern. Würde man das Minimum von 500 Fr. nicht annehmen, so würde der Fall eintreten, dass alle die kleinen Fälle, z. B. die Entschädigungen für Telegraphenstangen, die im Lande herum gesetzt werden, und für die gewöhnlich 20—30 Fr. bezahlt werden, von der Steuerverwaltung erfasst und in II. Klasse besteuert würden. Wenn die Steuerverwaltung diese Fälle ausquetschen will, kommen eine ganze Reihe von Steuerpflichtigen an die Reihe, die bis heute von solchen Steuern absolut nichts wussten.

Im Prinzip waren wir anfangs gegen diese neue Steuer, aber der Herr Finanzdirektor hat uns bewogen, grundsätzlich zuzustimmen, nachdem er uns nachgewiesen hatte, dass z. B. in der Stadt Bern für Aufhebung eines Bauverbotes ein sehr hoher Betrag bezahlt worden sei. Da sind wir selber der Auffassung, dass in solch krassen Fällen verhindert werden sollte, dass der Staat leer ausgeht. Aber kleine Fälle müssen unbedingt steuerfrei bleiben. Mit Weisungen der Finanzdirektion an die Steuerorgane können wir uns nicht begnügen. Der heutige Finanzdirektor meint es sicher sehr gut; wenn ein anderer kommt, gibt er aber vielleicht andere Weisungen. Wir verlangen, dass dieses Minimum von 500 Fr. ins Dekret aufgenommen wird.

Keller. Grundsätzlich ist die Aufnahme eines solchen Artikels unbedingt richtig; es gibt viele Fälle, wo eine Besteuerung absolut am Platze ist, so z. B., wenn ein Steuerpflichtiger aus der Einräumung von Dienstbarkeiten eine sehr grosse Summe zieht. Diese Gewinnsteuer ist nur eine einmalige Abgabe. Dagegen müssen wir uns bewusst sein, dass wir diese kleinen Sachen, Wegrechte oder Brunnenrechte, für die 100 oder 150 Fr. bezahlt werden, doch weglassen sollten. Man sollte die Leute nicht mit einer Steuerveranlagung behelligen, da in diesen Fällen sehr schwer festzustellen ist, wie gross der Nachteil, wie gross infolgedessen der Nettoerlös ist. Wenn man aber dieser Auffassung ist, wollen wir das doch gerade dokumentieren, damit das Volk nicht hier wieder sagen kann, der Grosse Rat erlasse wohl Vorschriften, aber in der Ausführung komme es dann gewöhnlich anders heraus. Ich möchte also Annahme des Antrages Moser empfehlen. Wir können den Text wesentlich vereinfachen, indem wir sagen: «b) der Nettoerlös aus der Einräumung, Uebertragung und Ablösung von Dienstbarkeiten, wenn er den Betrag von 500 Fr. übersteigt.»

Moser (Dürrgraben). Mit dieser Vereinfachung des Textes bin ich einverstanden.

Meister. In dem Antrag Moser war aber eine Bestimmung über den Minderwert enthalten. Diese sollte hier auch aufgenommen werden.

Präsident. Das ist berücksichtigt mit dem Wort Nettoerlös.

Meier (Biel). Ich bin doch etwas beunruhigt, denn ich habe das Gefühl, dass die Mitglieder der Kommission offenbar selbst wissen, dass das mit dem Gesetz nicht übereinstimmt. Nun sollten wir uns doch fragen, ob wir es darauf ankommen lassen wollen, hier eine Bestimmung aufzunehmen, die tatsächlich nicht standhält, sondern durch irgend einen staatsrechtlichen Rekurs aufgehoben werden kann. Es geht mir wider den Strich, eine solche Bestimmung aufzunehmen und auf gut Glück zu legitimieren. Es würde mich interessieren, zu vernehmen, was die Justizdirektion dazu sagt. Ist sie zum Mitbericht eingeladen worden, und welches ist ihre Auffassung? Ich will keine Opposition machen, meine aber doch, man sollte diese Frage diskutieren.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind mit dem Antrag Keller einverstanden.

Spycher, Präsident der Kommission. Wir ebenfalls.

Präsident. Will der Herr Finanzdirektor noch Antwort geben auf die Frage von Herrn Dr. Meier?

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nein.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Keller.

Beschluss:

- b) der Nettoerlös aus der Einräumung, Uebertragung und Ablösung von Dienstbarkeiten, wenn er den Betrag von 500 Fr. übersteigt.

§ 19, Ziffer 5, lit. a und b.

Präsident. Ich möchte beantragen, zunächst lit. a und b des Kommissionsantrages zu diskutieren, und nachher lit. c. (Zustimmung.)

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit diesem Vorgehen ohne weiteres einverstanden, formell aber ist es notwendig, auf folgendes aufmerksam zu machen. Wir stehen bei § 19, und dieser sagt einleitend: «Der bei Verkauf, Tausch oder anderweitiger Veräußerung von Grundstücken oder anderen Objekten gegenüber dem Ankaufs- oder Uebernahmepreis (Erwerbspreis) erzielte Mehrwert bleibt steuerfrei. ...» Der § 19 enthält m. a. W. die Ausnahmen von der Pflicht zur Bezahlung der Gewinnsteuer. Die Ziffern 1—4 bleiben unverändert. Dann kommt ein neues Alinea, das in der Kolonne, wo unsere Anträge figurieren,

als Absatz 2 bezeichnet wird, dessen Streichung wir beantragen. Dieser Absatz 2, der gestrichen werden soll, lautet im bisherigen Dekret: «Die Veräußerung von Liegenschaften an Nachkommen, Ehegatten und Eltern unterliegt keiner Liegenschaftsgewinnsteuernpflicht. Sie besteht nur bei der Weiterveräußerung der Liegenschaften an Drittpersonen.»

Demgegenüber erklärt die Kommission, formell sei sie damit einverstanden, dass § 19, Absatz 2, wegfalle, materiell aber schlage sie an Stelle dieser Bestimmung eine andere vor, nämlich eine neue Ziffer 5, mit lit. a, b und c. Ich werde nur über lit. a und b referieren.

Nach lit. a soll die Veräußerung von Liegenschaften an Nachkommen, Tochtermänner, Eltern oder Ehegatten steuerfrei sein. Das entspricht dem, was bisher in Absatz 2 stand, unter Weglassung des Nachsatzes, lautend: «... sie besteht nur bei Weiterveräußerung der Liegenschaft an Drittpersonen.» Weil wir beantragen, den Absatz überhaupt zu streichen, sind wir natürlich auch einverstanden, dass der letzte Satz in Wegfall kommen soll. Es fragt sich nur, ob man den ersten Satz aufrecht erhalten soll.

Wenn wir materiell beantragen, diese Bestimmung aus dem Dekret auszumerzen, stützen wir uns auf folgende Erwägungen: In rechtlicher Beziehung stellen wir fest, dass das gegenwärtige Gesetz vorsieht, dass Kapitalgewinne in jeder Art und in jeder Form in II. Klasse steuerpflichtig seien. Das trifft also auch auf Liegenschaftsgewinne zu. Das Gesetz sieht überhaupt keine Ausnahmen vor. Wir haben in den Ziffern 1—4 des Dekretes nur diejenigen Ausnahmen, die wir unbedingt machen müssen, soweit sie mit Konkurs oder Betreibung in Zusammenhang stehen. Die Steuerfreiheit bei Veräußerung an Nachkommen, Tochtermänner, Ehegatten und Eltern wurde 1935 neu eingeführt. Ich betone, es handelt sich gar nicht darum, woher die Liegenschaft kommt, die da verkauft oder gekauft wird, ob sie vererbt oder auf dem Wege der Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft von dem Verkäufer übernommen oder erworben worden ist. Das spielt keine Rolle, sondern, wenn einer eine Liegenschaft verkauft innerhalb der engsten Familie, ist das nach Dekret und soll in Zukunft nach Vorschlag der Kommission überhaupt steuerfrei sein. Da haben alle grossen Juristen, besonders Professor Blumenstein, in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht geschrieben, dass diese Bestimmung gesetzwidrig sei. Es ist vorhin gesagt worden, die Regierung handle illoyal. Das stimmt natürlich nicht. Es ist von Juristen nachgewiesen worden, dass eine solche Bestimmung gegen das Gesetz verstosse, denn im Gesetz sei eine Steuerfreiheit beim Verkauf innerhalb der engsten Familie nicht vorgesehen. Der Grosse Rat habe daher etwas beschlossen, was nach Gesetz nicht hätte gemacht werden sollen. Das ist der Grund, oder mit ein Grund, weshalb die Regierung auf diesen Beschluss vom Jahre 1935 zurückzukommen beantragt und vorschlägt, diese Steuerbefreiung innerhalb der engsten Familie wieder aufzuheben.

Aber nicht nur juristische Erwägungen haben uns überzeugt, dass die Aufhebung dieser Bestimmung geboten ist, sondern auch folgende Ueberlegung: Wenn wir bei Veräußerung im engsten Fa-

milienkreis die Liegenschaftsgewinnsteuer nicht beziehen, ganz unabhängig davon, woher die Liegenschaft kommt, so werden Schlaumeier im Kanton kommen — und der Fall ist schon eingetreten in den letzten Jahren —, die ihre Heimwesen dem Tochtermann zu einem hohen Preis verkaufen, der nach Dekret nicht steuerpflichtig ist, und am andern Tag verkauft der Tochtermann das Heimwesen einem Dritten, der schon vorher Käufer der Liegenschaft war. Man hat einen Zwischenmann, einen Strohmann, hineingeschoben. Der erste Verkauf ist nicht steuerpflichtig, kraft des Dekrets, der zweite Verkauf ist nicht steuerpflichtig, weil dieser Tochtermann von dem Dritten nicht mehr verlangt hat als das, was er selbst bezahlt hat oder besser gesagt das, was vorher abgemacht worden war zwischen dem, der effektiv verkauft, und dem effektiven Käufer. Der zweite Kauf ist also nicht steuerpflichtig, weil Erwerbspreis und Verkaufspreis gleich hoch sind. Solchen Sachen sollte man nicht Vorschub leisten. Das sind die Gründe, warum wir beantragen, diese Bestimmung möchte aufgehoben werden.

In lit. b geht die Kommission noch weiter als das jetzige Dekret. Wir möchten beantragen, auch diese Erweiterung abzulehnen.

Spycher, Präsident der Kommission. Das Referat des Herrn Finanzdirektors war so ausführlich, dass ich es mir ersparen kann, den Sinn dieser neuen Bestimmungen nochmals in aller Breite klarzulegen. Ich möchte nur kurz auf die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung, die im Jahre 1935 ins Dekret aufgenommen wurde, und nun nach Antrag der Regierung gestrichen werden soll, hinweisen. Im August oder September 1935 bekam der Grosse Rat eine Vorlage über Abänderungen im Einkommenssteuerdekret, hauptsächlich solche, die infolge der Annahme des Wiederherstellungsgesetzes notwendig geworden sind.

Dort ist erstmals die Steuerpflicht der aus dem Verkauf ererbter Liegenschaften erzielten Gewinne ausgesprochen worden. Diese Gewinne waren vorher steuerfrei. Das hat im Volke böses Blut gegeben, dass man kurz, nachdem man das Wiederherstellungsgesetz angenommen hat, mit einer neuen Steuer gekommen ist. Eine grundsätzliche Opposition gegen diese Heranziehung solcher Gewinne zur Steuerpflicht hat sich nicht gezeigt; ich persönlich war damit auch einverstanden. Es waren noch andere Bestimmungen im Dekret, die die Situation des Steuerzahlers ungünstiger gestaltet haben. Wir hatten bis 1. Januar 1936 noch die Bestimmung, dass derjenige, der eine Liegenschaft vor dem 1. Januar 1920 gekauft und sie mit Gewinn verkauft hat, von diesem Gewinn 20% wegen der Geldentwertung in Abzug bringen kann. Diese Bestimmung ist gestrichen worden. Man hat damals gesagt, man sei einverstanden mit der Steuerpflicht der Gewinne aus ererbten Liegenschaften, aber es sollte in der Praxis ein gewisses Entgegenkommen gezeigt werden. Dieses Entgegenkommen suchte man in den Bestimmungen, die heute Gegenstand der Differenz zwischen der Kommissionmehrheit und Regierung bilden, Ausnahmen, die auf Steuerbefreiung des Liegenschaftsverkehrs innerhalb der engsten Familie gehen. Man hat diese Bestimmungen ins Dekret aufgenommen, weil sie im neuen Steuergesetz-Ent-

wurf vom Jahre 1933, der von der Regierung und der Kommission bereits genehmigt war, ebenfalls enthalten waren.

Man hat im weitem in § 30 erwirkt, dass die Dauer des Besitzes besser berücksichtigt werden solle. Der Entwurf der Regierung sah vor, die Berücksichtigung dieser Besitzesdauer von 20 auf 25 Prozent heraufzuschrauben. Der Rat hat mit grosser Mehrheit dahin entschieden, dass die Besitzesdauer besser berücksichtigt werden solle. Wenn die Mehrheit der Kommission nun noch ein zweites Alinea vorschlägt, so entspringt das einem Gefühl der Billigkeit. Nach der heute geltenden Fassung haben die Angehörigen innerhalb des engsten Familienkreises nur dann von dieser Bestimmung Gebrauch machen können, wenn zu Lebzeiten der Eltern oder Grosseltern ein Handänderungsvertrag mit den Nachkommen abgeschlossen worden ist. Wenn das aber nicht der Fall war, dann mussten die Leute unter sich teilen. Sie konnten eine Erbengemeinschaft bilden, aber die Regel ist doch die, dass sie sich auseinandersetzen. Wenn dabei ein Gewinn erzielt wird, so wäre er steuerpflichtig gewesen. Das bringt eine ungerechte Behandlung der kleinen Leute, die in der Regel nicht wissen, dass man noch zu Lebzeiten des Erblassers einen Vertrag hätte abschliessen sollen. Das halten wir für ungerecht.

Nun beantragt die Regierung, überhaupt nichts aufzunehmen. Die Kommission ist in ihrer Mehrheit der Meinung, dass man kaum ein Jahr nach Inkraftsetzung des Dekretes nicht schon wieder ändern und eine so kurz vorher gewährte Vergünstigung zurückziehen sollte. Erstens hat man über die finanzielle Auswirkung absolut noch keine Anhaltspunkte und, auch wenn man sie hätte, müsste man sagen, dass die nicht massgebend sein können, zweitens ist darauf hinzuweisen, dass auch infolge der vermehrten allgemeinen Berücksichtigung der Besitzesdauer im Jahre 1937 Mindereinnahmen entstehen werden. Man sollte mindestens die Erfahrungen von einigen Jahren haben, bevor man eine solche Bestimmung ändert.

Der Herr Finanzdirektor hat erklärt, diese Ausnahme verstosse überhaupt gegen das Gesetz. Ich muss offen gestehen, dass ich das nicht glaube. Im Jahre 1935 hat der Grosse Rat diese Bestimmung aufgenommen, nachdem er schon früher die in Ziffer 1—4 erwähnten Ausnahmen festgelegt hatte. Diese sind, wenn man so will, auch gesetzwidrig. Der Herr Finanzdirektor hat sie damit begründet, dass er sagte, sie seien nötig. Wir behaupten, die Bestimmung, die wir neu aufgestellt haben, sei ebenfalls nötig.

Ich gebe zu, dass der Herr Finanzdirektor recht haben mag, dass solche Umgehungen vorkommen können, was ich früher schon anerkannt habe. Sie waren aber schon bisher da, und werden auch in Zukunft nicht immer verhindert werden können, obwohl man sie nicht billigen kann, sondern verurteilen muss. Es ist aber immerhin zu sagen, dass, wenn zwei Käufe stattfinden, der Staat die erhöhte Handänderungsgebühr zweimal bezieht, also zwei-10%, statt einmal 6% nach dem frühern Zustand. Wenn solche Umgehungen in grosser Zahl vorkommen sollten, wäre ich auch der Meinung, man solle die Bestimmung ändern, um diesem Vorgehen einen Riegel zu stossen. Ich habe mich mit einem gewand-

ten, angesehenen Fürsprecher über diese Frage unterhalten, und ich teile seine Auffassung, dass bei Entdeckung einer solchen Umgehung, wenn sie absichtlich geschieht, dem Staat eine Nachsteuer bezahlt werden muss, wobei eine Bestrafung noch vorbehalten bleibt, wenn ein Delikt vorliegt. Der Vorschlag der Kommission entspricht einem Bedürfnis, das von unserem Volke empfunden wird, dem Bestreben nach Schonung des Familienbesitzes. Wenn später Missbräuche eintreten sollten, dann soll ihnen ein Riegel vorgeschoben werden.

Meister. Im Namen unserer Fraktion bitte ich, den Streichungsantrag der Regierung abzulehnen und den Vorschlag der Kommission anzunehmen, wobei ich beantrage, in lit. a noch die Worte «und Geschwister» beizufügen. Diese sind im Dekret von 1935 eigentlich vergessen worden. Wir stellen den Antrag, dieses Versehen richtigzustellen.

Fawer. Namens der Minderheit der Kommission möchte ich beantragen, der Regierung zuzustimmen, und zwar aus folgenden Gründen: Das geltende Steuergesetz sieht vor, dass Spekulations- und Kapitalgewinne jeder Art und in jeder Form zu besteuern seien. Es ist keine Ausnahme gemacht, auch nicht mit Bezug auf die Personen. Jedermann, der einen solchen Gewinn macht, hat ihn zu versteuern. Nach Antrag der Kommission werden Ausnahmen gestattet im engern Familienkreis und sogar bei Veräusserungen an Dritte nach lit. c. Das sind aber materiell-rechtliche Bestimmungen, die nur auf gesetzlichem Wege gültig erlassen werden können, nicht durch Dekret. Herr Professor Blumenstein ist z. B., wie wir gehört haben, der Auffassung, dass eine solche Aenderung, wenn sie nur auf dem Dekretswege erfolgt, durch das Mittel des staatsrechtlichen Rekurses angefochten werden könne.

Es wird gesagt, diese Aenderung sei nötig, um den Familiensinn zu schützen und zu stärken. Ich glaube aber, dass damit der Zusammenhang in der Familie nicht gestärkt wird, dass man solche Gewinne steuerfrei lässt. Dadurch wird aufgemuntert, teuer zu verkaufen; im Sinn des Familienschutzes liegt es aber, wenn billig verkauft wird, darum sollten diejenigen bevorzugt werden, die billig abtreten. Derjenige, der den Miterben teuer verkauft, hat wenig oder keinen Familiensinn; er soll daher Steuern zahlen. Das scheint mir eine gesunde Auffassung zu sein, auf jeden Fall eine Auffassung, gegen die keine Billigkeitsgründe sprechen. Ich möchte daher Ablehnung dieser Anträge beantragen.

Der Herr Finanzdirektor hat darauf hingewiesen, dass mit solchen Ausnahmebestimmungen den sogenannten Scheinkäufen Tür und Tor geöffnet werde. Namentlich die Ausdehnung der Steuerfreiheit auf Tochtermänner muss so wirken: Tochtermänner eignen sich in solchen Dingen als Strohmänner. Man hat jetzt schon Beispiele; diese würden sich vermehren.

Herr Spycher hat gesagt, man könne die Sache anfechten, wenn wirklich Scheinverkäufe in Frage stehen. Das wird sehr schwer halten, denn in solchen Dingen ist der Beweis immer ziemlich schwierig. Es ist sonderbar, dass man diese Kapitalgewinne nicht erfassen will, während man doch weiss, dass der Steuerdruck auf dem Erwerbseinkommen sehr stark ist, sogar bei den Arbeitslosen.

Allerdings hat das Bernervolk durch die letzte Abstimmung bewiesen, dass es gewillt ist, hier Opfer zu bringen. Ich möchte aus allen diesen Erwägungen beantragen, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

Lengacher. Ich stimme ebenfalls dem Mehrheitsantrag zu, wobei ich auf längere Ausführungen verzichte, da ich mit dem, was Herr Spycher gesagt hat, einverstanden bin. Ich stimme auch dem Zusatzantrag Meister zu. Wir müssen festhalten, dass es illoyal war, 2 Monate nach Annahme des Wiederherstellungsgesetzes mit dieser Vorlage zu kommen, ohne dass man vorher im Wiederherstellungsgesetz davon etwas erwähnt hätte. Darin lag eine neue Härte, und die Bestimmung, die auf Antrag des Herrn Spycher im Jahre 1935 aufgenommen wurde, war beantragt worden, um Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Wir dürfen den Familiensinn nicht weiter zerstören. Es könnte sehr gefährlich werden, wenn wir dazu Hand bieten würden.

Keller. Bei der erstmaligen Beratung des Dekretes ist nachträglich etwas, was in der parlamentarischen Beratung geboren worden war, unters Eis gegangen. Ich habe die Entstehungsgeschichte des ersten Dekretes von 1919 etwas studiert. Welches war der Grund, der zum Erlass der Bestimmung führte, die im Dekret steht? Nicht die Dienstbarkeitsverträge und die Geschichten, über die wir vorher diskutierten, nicht die Fälle, wo ein Vater einem Sohn etwas abgetreten hat, sondern die grossen Verkäufe, die sich in den Jahren 1917 und 1918 abspielten, Brunnergut und andere. Das hatte man damals im Auge, diese mühelosen, grossen Kapitalgewinne, die hier um die Stadt herum erzielt worden sind. Damals hatte sich die Bautätigkeit in den städtischen Gemeinwesen lebhaft ausgedehnt, infolgedessen waren diese Güter am Rande der Stadt sehr gesucht und erzielten hohe Preise. Dieser Fall trifft nicht zu, wenn ein Bergbauer ein Heimwesen verkauft, und doch wurden die Leute deswegen geplagt. Ich kann aus eigener Erfahrung ein kleines Beispiel nennen: Ich habe einen Fall erlebt, wo man gleichzeitig in der gleichen Wirtschaft den abtretenden Vater wegen Liegenschaftsgewinn nehmen wollte und den Sohn wegen Schenkungssteuer. Der Vater hatte eine Liegenschaft mit einer Grundsteuerschätzung von 47,000 Fr. zu 42,000 Fr. abgetreten. Dabei sollte er einen Gewinn gemacht haben, angeblich wenigstens, weil sich das Geld mächtig entwertet habe. Der Sohn hätte Schenkungssteuer bezahlen sollen, weil er die Liegenschaft unter der Grundsteuerschätzung übernommen hat. Da steht einem der Verstand still, und es ist begreiflich, wenn man sich gegen solche Bestimmungen etwas wehrt.

Man spricht von Familienschutz und spricht davon, dass man das bäuerliche Erbrecht sogar obligatorisch machen sollte, d. h. die Uebernahme zum Ertragswert. Das wäre gar nicht so dumm. Im Emental ist das sehr viel gehandhabt worden, dass der Vater einem Sohn die Liegenschaft sehr günstig, d. h. sehr billig abgetreten hat. Die andern Geschwister haben vielleicht im stillen etwas reklamiert, aber doch am Ende nicht viel dazu gesagt. Und nun stellen Sie sich vor, dass man auf den Vater losgeht. Er soll sich mit denen, die von Bern kommen,

herumschlagen, wegen der Frage, ob er nicht etwas gewonnen hat, wenn er 10,000 oder 15,000 Fr. unter dem Verkehrswert abgibt, um die Erhaltung eines Familiensitzes zu ermöglichen. Da müssen wir doch alle zusammen sagen, dass das nicht zutrifft. Wir können nicht wegen eines einzelnen Falles, den der Herr Finanzdirektor vorgetragen hat, wo die Steuerpflicht umgangen wurde, alles missachten und den Kurs gänzlich ändern.

Auch, wenn alles herausgestrichen würde, fänden die kleinen Schlaumeier wieder einen Weg, um auszuschlüpfen. Es hat keinen Sinn, dass wir darüber Theorie geben. (Heiterkeit.) Es gibt noch viele andere Wege, das ist nicht der einzige Weg. Das steht fest, dass wir nicht wegen eines einzelnen Falles, wobei wir doch nicht alle erreichen werden, diese schöne Bestimmung, die der Erhaltung unserer bodenständigen Familienbetriebe dient, herausnehmen dürfen. Es ist unbedingt richtig, was der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, dass man damit die Liegenschaften im Familienbesitz erhalten will. — Wenn wir diese Ausnahme aufnehmen, dürfen wir das sehr gut verantworten. Bei der Beratung des Einkommenssteuerdekretes von 1919 hat kein geringerer als Regierungsrat Scheurer den Antrag auf Streichung dieser Steuerbefreiung bekämpft, indem er erklärte: «Den Antrag Brand er suche ich abzulehnen. Ich bin der Meinung, dass wir das Gesetz nicht geändert haben, wenn wir hier den Satz aufgenommen haben, dass der Erlös aus ererbten Gegenständen nicht unter die Kapitalgewinnsteuer falle, sondern dass das schon im Gesetz enthalten ist und nur der Deutlichkeit halber gesagt wird.» So sprach Herr Regierungsrat Scheurer, der zweifellos in diesen Dingen bewandert war.

Wenn man nur Ausführungen eines sehr hoch qualifizierten Juristen zitiert, der sich streng an den Buchstaben gehalten hat, so ist zu sagen, dass man auch hier, wie in den meisten Fällen, geteilter Meinung sein kann. Hie und da werden sogar Auslegungen auf Bestellung hin gemacht. Was wollte der Gesetzgeber? Die Erhaltung des Familienbesitzes. Das ist im Dekret in eingeschränktem Masse bewilligt worden. Auch mich hat es gestossen, wenn irgend einer von einem Onkel eine Liegenschaft geerbt hat, sie zu einem schönen Preis weiterverkauft hat, und keine Steuern zu bezahlen hatte. Das sind aber Ausnahmefälle, und ihretwegen darf man nicht die viel häufigeren Fälle treffen, wo ein Vater einem Sohn die Liegenschaft billig abgibt, mit dem Erfolg, dass er sich nun mit den Steuerbehörden wegen des Gewinns herumschlagen muss. Das ist keine angenehme Geschichte, deshalb möchte ich bitten, der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung, erweitert durch die Zufügung der Geschwister, zuzustimmen. Es gibt gerade heute viele Fälle, wo z. B. eine Bergliegenschaft gar nicht bewirtschaftet werden könnte, wenn nicht eigene Leute darauf wären. Der Betrieb wird von 2—3 Söhnen übernommen, einer nach dem andern heiratet, es bilden sich neue Familien; der eine oder andere geht weg und wird ausgekauft. Nun ist in diesen Fällen doch gar kein grosser Gewinn zu teilen. Wenn sie leben konnten, war das schon schön. Wenn einer abgeht, bekommt er ein paar Franken für seine Arbeit auf der Liegenschaft; das ist aber doch sicher kein Gewinn. Wir können also die Geschwister ganz gut hereinnehmen. Ich möchte aus voller Ueberzeugung empfeh-

len, der Kommission zuzustimmen. Der Vorschlag ist gut überlegt und liegt, wie der Herr Kommissionspräsident sehr gut ausgeführt hat, im Interesse einer gesunden Volksgemeinschaft.

Anliker. Ich möchte mich zur rechtlichen Seite dieser Frage nicht äussern, sondern den sehr interessanten Ausführungen von Herrn Keller zustimmen. Herr Fawer möchte ich aber doch entgegenen. Er hat gesagt, der Familiensinn sei dann gewahrt, wenn beim Verkauf möglichst niedrige Preise angesetzt werden. Das trifft nur teilweise zu; es gibt da eben Fälle, wo der Preis aus ganz andern Gründen als aus Gewinnabsicht heraufgedrückt wird. Nehmen wir ein praktisches Beispiel: Es übergibt ein Vater sein Heimwesen seinem einzigen Sohn. Da ist es gleichgültig, ob er einen höhern oder einen niedrigen Kaufpreis einsetzt. Anders ist es, wenn eine zahlreiche Familie vorhanden ist. Da ist es nicht gleichgültig, wie hoch der Kaufpreis angesetzt wird, denn man muss auch noch daran denken, was die andern bekommen sollen. So haben wir unzählige Fälle, wo die Väter die Heimwesen relativ günstig übernommen haben, weil sie einzige Söhne waren, und wo die Heimwesen teurer abgegeben werden, weil eine grosse Familie da ist. Die Teuerung ist auch durch die allgemeine Entwicklung bedingt, durch die Geldentwertung. Ich glaube deshalb, der Antrag der Kommissionsmehrheit sei absolut gerechtfertigt, und möchte auch empfehlen, ihn anzunehmen.

Raaflaub (Bern). Die Frage, die den Grossen Rat hier beschäftigt, ist ausserordentlich heikel und schwierig, und es ist sicher angebracht, dass die Angelegenheit nicht etwa unter dem Bein durch erledigt, sondern mit aller Sorgfalt behandelt werde. Wie der Herr Finanzdirektor und der Herr Kommissionspräsident ausgeführt haben, handelt es sich hier um ein Vorgehen des Grossen Rates, das seinerzeit schon bei Bereinigung des Dekretes von 1935 fragwürdig war. Man konnte das damals eventuell noch verantworten, mit dem Hinweis darauf, dass die Gesetzesrevision unmittelbar vor der Tür stehe. Seither ist diese Gesetzesrevision durch die weitere Entwicklung der Finanzlage auf die Seite gestellt worden. Sie wird auf den Grundlagen, wie sie 1919 vorgesehen waren, nicht weitergeführt werden können; die Verhältnisse haben zu stark geändert, so dass diese Entschuldigung nicht mehr vorhanden ist. Im übrigen steht fest, dass nach der Auffassung der Regierung, des Herrn Kommissionspräsidenten und namhafter Rechtsgelehrter der Grosse Rat sich hier auf ein Gebiet begibt, das er nicht betreten kann, ohne dass er das Gesetz verletzt. Es ist sicher, dass er auf diesem Wege nicht weiter gehen darf. Alle die Ueberlegungen, die man angestellt hat, Erhaltung des Familiensinnes und weiss der Himmel was, sind nicht entscheidend genug, um uns veranlassen zu können, hier eine eigentliche Gesetzesverletzung zu begehen und daran, entgegen dem bestimmten und sicher wohl überlegten Vorschlag der Regierung, neuerdings festzuhalten.

Ich hätte es fast lieber gesehen, wenn man gewartet hätte, bis die Entwicklung, die nun infolge der Geldentwertung eingesetzt hat, sich geklärt hat, wenn man also an dem Dekret überhaupt nicht weiter herumgedoktert hätte, damit der Grosse Rat

nicht noch einmal eine Verletzung des Gesetzes begehen muss. Es wäre noch jetzt gescheiter, man würde mit der Beratung des Dekretes vorläufig aussetzen, weil keine dringende Notwendigkeit besteht, dieses Dekret zu ändern.

Ich brauche nicht speziell auseinanderzusetzen, worin die Gesetzesverletzung liegt, da das von den Herren Regierungsrat Guggisberg und Fawer geschehen ist. Es ist so, dass es sich einfach um den Entscheid handelt, ob der Grosse Rat noch im Rahmen des Gesetzes und der Verfassung bleiben, oder ob er Bestimmungen ins Dekret aufnehmen will, die im Dekret nicht möglich sind, die im Gesetz hätten geordnet werden müssen. Ich halte es für ausgeschlossen, dass der bernische Grosse Rat auf diesem Boden weiterschreite, den er seinerzeit, allerdings mit einer gewissen Entschuldigung, betreten hat. Er darf nun nicht die Gesetzesverletzung verschärfen durch Aufnahme einer Bestimmung, wie sie speziell unter lit. c vorgeschlagen wird. Das darf auch nicht vom Standpunkt des Familienbesitzes und Heimatgefühls aus geschehen. Das sind Sachen, die ich persönlich ausserordentlich unterstütze. Man kann aber gerade hier finden, dass durch die vorgeschlagenen Massnahmen der gegenteilige Erfolg erreicht wird, und zwar mit allem Recht, wie ich glaube. Woran haben wir in den letzten 30—40 Jahren insbesondere in der Landwirtschaft gekrankt? Zweifellos an der allzustarken Ueberschuldung und weitgehenden hypothekarischen Belastung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, die insbesondere aus den Teilungen entstanden sind, wo man auch innerhalb der Familie selbst die Güter, zum Teil aus berechtigten Gründen, einander zu teuer verkaufte. Die Besteuerung bindet nach meiner Auffassung die Tendenz, dass man einander nach Belieben die Grundstücke herauftreiben kann, in vernünftiger Weise zurück, sie bewirkt, dass man in der gegenseitigen Preisfestsetzung nicht über ein vernünftiges Mass gehen wird, da das, was man mehr erlangt, versteuert werden muss. Das wird an den meisten Orten eine ganz wohlthätige Zurückhaltung bei der Festsetzung der Preise der Liegenschaften bewirken.

Es ist also falsch, wenn man meint, man stärke den Familiensinn und das Heimatgefühl mit derartigen Sonderausnahmen. Gerade das Gegenteil trifft zu, man treibt einfach die Verschuldung weiter. Der Herr Regierungsrat hat auseinandergesetzt, was da unter der Hand getrieben wird. Dass das weitergeht, ist klar. Auch der Herr Kommissionspräsident hat zugegeben, wenn die Umgehungen zu zahlreich werden sollten, seien wir immer noch da. Ich glaube aber, wir wollen diesen Weg lieber von Anfang an gar nicht betreten, nachdem der Grosse Rat Gelegenheit hat, hier Remedur zu schaffen. Wir sollten also von dem Weg abkommen, den wir 1935 betreten haben, und der nach meiner Ueberzeugung verhängnisvoll ist. Die Lage ist insofern auch etwas anders, als wir nach der Geldabwertung auch wieder mit steigenden Preisen zu rechnen haben und zu gewärtigen haben, dass diese Ueberzahlung der Liegenschaften wieder in nächster Aussicht steht oder bereits Tatsache geworden ist. 1935, vor der Abwertung, hatten wir mit gesunkenen Preisen zu rechnen. Man hat sogar unter der Grundsteuerschätzung verkauft. Damals war also die Bestimmung nicht so gefährlich, wie heute, wo die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Der Preis-

auftrieb ist derart, dass wir vor einer Entwicklung stehen, wie wir sie in den ersten Nachkriegsjahren hatten, eine Entwicklung, die die Misère unserer Bauernsamen hauptsächlich verursacht hat. Ich stimme persönlich mit aller Entschiedenheit der Auffassung der Regierung zu, und möchte dem Rat beantragen, das ebenfalls zu tun.

Spycher, Präsident der Kommission. Ich bin einverstanden mit der Hinzufügung des Wortes «Geschwister».

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind verschiedene Gründe angeführt worden, die den Grossen Rat veranlassen sollen, nicht dem Antrag der Regierung, sondern demjenigen der Kommission zu folgen. Von Herrn Grossrat Keller, der ein alter Freund der Steuerverwaltung ist, ist gesagt worden, dass man da andere Ränke finden könnte, um diese Steuerbefreiung doch zu erreichen, auch wenn sie hier abgelehnt würde. Mir sind die Ränke nicht bekannt; es würde mich schon interessieren, welche Ueberlegungen Herr Grossrat Keller hier macht. Ich würde sie gerne der Steuerverwaltung weitergeben.

In der Sache selbst möchte ich unterstützen, was mein Vorredner gesagt hat. Man hat immer erklärt, man müsse die Familie schützen. Es handelt sich um Verkäufe im engsten Familienkreis, und da scheint es mir, dass man den Familiensinn hauptsächlich dann schützt, wenn man ein Heimwesen oder eine Liegenschaft innerhalb der Familie billig weitergibt, so dass überhaupt ein Liegenschaftsgewinn nicht entsteht, aber nicht dann, und nicht dadurch, dass man diese Bestimmung dazu benützt, um zu hohem Preis zu verkaufen, wobei man dafür sorgt, dass der Staat davon nichts profitieren kann. Wenn man die Bestimmung annimmt, die die Kommission vorschlägt, verleitet sie dazu, die Liegenschaften innerhalb der Familie teuer zu veräussern, da keine Liegenschaftsgewinnsteuer bezahlt werden muss. Wenn Steuer bezahlt werden muss, nehmen sich die Leute in Acht, dass sie innerhalb des engsten Familienkreises die Liegenschaften nicht zu teuer verkaufen.

Präsident. Der Zusatzantrag Meister ist eventuell unbestritten und daher angenommen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission	96 Stimmen.
Für den Antrag der Regierung	65 »

Beschluss:

In § 19. An Stelle von Abs. 2 wird folgende neue Ziffer 5 beigefügt:

5. a) Bei Veräusserung von Liegenschaften an Nachkommen, Tochtermännern, Eltern oder den Ehegatten und Geschwister.
- b) Wenn ein überlebender Ehegatte und Nachkommen, oder Nachkommen allein eine Liegenschaft geerbt haben und diese unter sich oder an Ehemänner von Nachkommen veräussern.

Lit. c.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird eine neue Steuerfreiheit postuliert, zu der ich zunächst vorfragsweise zwei Bemerkungen machen will. Einmal die, dass die Redaktion nicht von der Regierung stammt, sonst hätte sie eine andere Fassung gewählt, denn es ist ein schlechtes Deutsch: «Bei Veräusserung von Liegenschaften an Dritte, die der Verkäufer ...» In dieser Redaktion bezieht sich das Wort «die» auf Dritte; es sollte sich aber auf Liegenschaften beziehen.

Und nun materiell: Diese Bestimmung geht weiter als die Bestimmungen, die vor dem Jahre 1935 bestanden haben. Wenn man vor 1935 ererbte Liegenschaften an Dritte weiterverkauft hat, war man nicht steuerpflichtig. Die Bestimmung geht nun weiter, indem es heisst, dass nicht nur ererbte Liegenschaften bei Verkauf steuerfrei sein sollen, sondern auch solche, die durch Kauf oder auf Rechnung zukünftigen Erbanges erworben worden sind. In allen diesen Fällen kam vor 1935 eine Steuerfreiheit gar nicht in Frage, sondern nur dann, wenn die Liegenschaft eine ererbte Liegenschaft war. Die Befreiung wird also gegenüber dem Zustand von 1935 wesentlich ausgedehnt.

Nun ist zu bemerken, dass man halt eben im Jahre 1935 die Liegenschaftsgewinnsteuer einführen wollte, auch wenn es sich um den Verkauf von erbten Liegenschaften handelte. Nun will man nicht nur auf den Zustand von 1935 zurückgehen, sondern weitergehen und die Steuerfreiheit einführen, wenn die Liegenschaft nicht geerbt worden ist, sondern gekauft oder abgetreten auf Rechnung künftiger Erbschaft, oder wenn sie sogar geschenkt worden ist. Das geht unbedingt zu weit, denn schliesslich muss man nun auch das Prinzip, das im Jahre 1935 aufgestellt worden ist, aufrechterhalten, man darf es nicht durch diese Bestimmung, die sogar weiter geht als die vor 1935 geltende Bestimmung, durchbrechen.

Warum hat man diese Liegenschaftsgewinnsteuer im Jahre 1935 eingeführt? Aus zwei Ueberlegungen. Einmal hat 1935 der Grosse Rat durch Dekret die Anrechnung der Besitzesdauer ganz wesentlich ausgedehnt. Wir hatten vor 1935 den Rechtszustand, dass im allgemeinen 1 Jahr = 1% gerechnet wurde, dass also einer vom Gewinn soviel Prozente abziehen konnte, als er die Liegenschaft Jahre besessen hatte, im Maximum 30%. Diese Anrechnung der Besitzesdauer wurde im Dekret von 1935 ganz wesentlich ausgedehnt, so weit, dass nach Ablauf von 40 Jahren eine Liegenschaftsgewinnsteuer von vornherein ausser Betracht fällt. Man braucht sich gar nicht darum zu streiten, wie hoch der Gewinn ist, man muss nur darauf sehen, wie es mit der Besitzesdauer steht. Das System ist so angelegt, dass nach 40 Jahren eine Steuer überhaupt nicht mehr in Frage kommt.

Das war mit ein Grund, weshalb der Grosse Rat eingewilligt hat, beim Verkauf aus erbten Gegenständen die Steuerfreiheit aufzuheben. Nun will man in der Kommission diese Entlastung kraft Besitzesdauer bestehen lassen, daneben aber wiederum Steuerfreiheit einführen und zwar sogar im weitem Umfang als 1935, nämlich, auch wenn an Dritte verkauft worden ist. Das geht auch finanziell zu weit, nicht nur für den Staat, sondern auch für die

Gemeinden, denn schliesslich scheint es mir, dass gerade grössere städtische Gemeinwesen unbedingt ein Interesse daran haben, dass diese Bestimmung wegkommt. Hier handelt es sich um Liegenschaftsgewinne, die im Laufe der Zeit entstanden sind, konjunkturbedingt sind, und diese sollten immer dann, wenn die Besitzesdauer 40 Jahre nicht übersteigt, besteuert werden. Ich beantrage daher Ablehnung von lit. c.

Spycher, Präsident der Kommission. Ich bin hier in einer etwas eigentümlichen Lage. Als Kommissionspräsident muss ich namens der Mehrheit Annahme dieser Bestimmung empfehlen; als Spycher bin ich dagegen. Als Kommissionspräsident habe ich in der Kommission nicht mitgestimmt, aber wenn ich hätte stimmen können, hätte ich dagegen gestimmt. Ich habe bereits in der Kommission zu Protokoll gegeben, dass ich das, was ich dort erklärte, im Rat wiederholen werde. Ich hätte nun sagen können, der Vizepräsident solle den Kommissionsantrag vertreten, aber der ist persönlich auch dagegen. Also kommt es auf das gleiche heraus, ob er oder ich den Artikel vertreten muss. Als Kommissionspräsident muss ich die vorgeschlagene Bestimmung empfehlen, persönlich möchte ich begründen, warum ich dagegen bin.

Ich bin deshalb dagegen, weil der Rat im Jahre 1935 mit grossem Mehr beschlossen hat, die Gewinne auf erbten Liegenschaften steuerpflichtig zu erklären. Ich habe auch zugestimmt. Im November 1936, bei Begründung meiner Motion, habe ich erklärt, dass wir nun die Steuerpflicht der Gewinne aus erbten Liegenschaften eingeführt haben und dass wir daran nicht mehr werden rütteln können. Wenn ich mich heute anders einstellen würde, wäre ich mir selbst nicht treu. Ich möchte konsequent sein, da seit dem November keine Tatsachen eingetreten sind, die mich veranlassen könnten, meine Meinung zu ändern. Ich persönlich habe versucht, auszurechnen, was das ausmachen würde. Eine Ausrechnung ist schwer, man kann nur Schätzungen vorbringen. Ich bin auf Grund meiner Ueberlegungen und Schätzungen zum Schluss gekommen, dass dem Staat und den Gemeinden ein Ausfall von nahezu $\frac{3}{4}$ entstehen würden. Das dürfen wir hier im Rate nicht verantworten. Das sage ich als Spycher, nicht als Kommissionspräsident.

Lengacher. Ich stelle den Antrag, die Behandlung von lit. c auf die Nachmittagssitzung zu verschieben, weil wir noch an einer neuen Fassung herumlaborieren, die die Spekulationsgewinne etwas besser erfasst, die Veräusserung innerhalb der Familie aber im Sinne der Entlastung besser berücksichtigt.

Präsident. Die Kommission sollte nochmals zusammentreten.

Gafner. Ich möchte den Ordnungsantrag Lengacher unterstützen. Wenn eine vermittelnde Lösung gefunden werden kann, ist es ganz sicher gut. Der Herr Finanzdirektor hat im übrigen mit Recht darauf hingewiesen, dass lit. c nicht richtig redigiert ist. Ich möchte folgenden Vorschlag zur Prüfung unterbreiten: «Bei Veräusserung von Liegenschaften an Dritte, sofern der Verkäufer die Liegenschaft ...»

Stettler. Ich bin mit der Verschiebung unter der Bedingung einverstanden, dass die Sache nochmals an die Kommission gewiesen wird, damit diese die verschiedenen Vorschläge prüft. Wenn wir einfach die Beratung verschieben, ohne die Bestimmung an die Kommission zurückzuweisen, könnte sich die Lage so gestalten, dass wir im Laufe der Nachmittagsverhandlungen den neuen Text, der inzwischen geschmiedet werden soll, und den wir nicht kennen, an die Kommission zurückweisen müssen.

Präsident. Es wird nicht gut möglich sein, dass die Kommission bis zu Beginn der Nachmittags-sitzung einen Vorschlag bringen kann. Man sollte also die Beratung über lit. c bis morgen vormittag aussetzen.

Spycher, Präsident der Kommission. Damit bin ich einverstanden; man sollte aber im übrigen mit der Beratung des Dekretes weiterfahren.

Stettler. Ich möchte diese Anregungen soweit ergänzen, als man auch § 30, Absatz 2, in der Kommission nochmals behandeln sollte, weil die Bestimmung eng zusammenhängt mit lit. c von § 19.

Moser (Dürrgraben). Ich hätte eine Erweiterung zu lit. c bereitgehabt, die ich nun bekanntgeben möchte, damit auch diese in der Kommission besprochen werden kann. Es war uns in der Kommission klar, dass der Artikel zu grossen Diskussionen Veranlassung geben werde, und dass wir nicht den Umgehungen Tür und Tor öffnen dürfen. So, wie er nun vorliegt, muss man aber annehmen, dass das kommen wird. Ich möchte jetzt schon sagen, dass man das Wort «Schenkung» streichen sollte. Die von mir beantragte Erweiterung würde lauten: «... erworben hat, sie während 10 Jahren selbst bewirtschaftet hat, und wenn die hypothekarische Belastung im Zeitpunkt der Veräusserung 50% der Grundsteuerschätzung übersteigt.» Damit wird verhindert, dass man Leute, die nicht gut gestellt sind, zu stark belastet, damit wird aber auch verhindert, dass zu rasch veräussert wird.

Präsident. Der Ordnungsantrag Lengacher geht dahin, die Beratungen über lit. c auszusetzen, damit die Kommission heute nachmittag Sitzung halten kann und morgen zu referieren bereit ist. Ich möchte aber wünschen, dass das Dekret in dieser Session fertig beraten werde. Herr Stettler beantragt, auch § 30, Absatz 2, an die Kommission zurückzuweisen. Diese Rückweisungsanträge sind angenommen.

Nun hat Herr Dr. Gafner zu § 19 noch einen neuen Antrag angekündigt, zu dessen Begründung ich ihm das Wort erteile.

Gafner. Ich habe gestern meine Interpellation über die unhaltbaren Zustände in der Besteuerung der bernischen Rabattsparevereine seit der Praxisänderung vom Jahre 1935 begründet und musste dabei, da es sich um einen Entscheid des Verwaltungsgerichtes handelte, rechtlich etwas weit ausholen. Ich möchte das gestern Gesagte, abgesehen von einigen zusammenfassenden Bemerkungen, heute nicht

wiederholen. Leider konnte ich mich von der Beantwortung der Interpellation durch Herrn Finanzdirektor Guggisberg nicht befriedigt erklären. Den von mir gestern angekündigten Antrag zu § 19 möchte ich nun heute einbringen, und mich zu dessen Begründung hauptsächlich mit den ablehnenden Ausführungen von Herrn Regierungsrat Guggisberg befassen.

Herr Finanzdirektor Guggisberg anerkannte einleitend die wirtschaftliche Betätigung der Rabattsparevereine und einen gewissen Zusammenhang zwischen ihren Unkosten und ihrem Zinseinkommen. Diese Anerkennung bedeutet immerhin schon einen halben Schritt zu meiner Auffassung. Der halbe Schritt genügt aber nicht, sondern ich vertrete nach wie vor den Standpunkt, dass zwischen wirtschaftlicher Betätigung der Rabattsparevereine, deren Unkosten und Zinseinkommen ein enger und nicht bloss ein gewisser Zusammenhang besteht, so dass ihr Zinseinkommen rechtlich Erwerbseinkommen und nicht Kapitaleinkommen ist. Ich werde darauf noch zurückkommen.

Herr Finanzdirektor Guggisberg bestritt sodann, dass die Gerichtspraxis bis 1935 konstant gewesen sei. Da muss sich nun einer von uns beiden irren, denn beide können nicht recht haben. Ich glaube aber den Irrtum aufklären zu können, möchte aber zuerst feststellen, dass, wenn auch die Praxis in der Frage der Besteuerung der Rabattsparevereine nicht konstant gewesen wäre, dies nichts an der Ungerechtigkeit des heutigen Zustandes ändern würde. Was nun die Behauptung der wechselnden Praxis anbetrifft, so mag es wohl möglich sein, dass die Praxis der Veranlagungsbehörde, d. h. die Einschätzung der Rabattsparevereine, gelegentlich geändert oder zwischen den einzelnen Einschätzungskommissionen differiert haben mag. Dies ist aber nicht wesentlich. Wesentlich ist vielmehr, dass die Praxis der Rekurskommission von Anbeginn bis 1935 konstant war und ihr Entscheid erstmals 1935 durch das Verwaltungsgericht aufgehoben wurde.

Herr Finanzdirektor Guggisberg verwies sodann auf gewisse Unterschiede im Gewerbebetrieb der Banken und Versicherungsgesellschaften einerseits, der Rabattsparevereine andererseits. Dieser Unterschied wurde meinerseits nie bestritten. Er ist aber nicht ausschlaggebend und man kann nicht verlangen, dass der Fall eines Rabattsparevereines genau gleich liege, wie der einer Bank oder einer Versicherungsgesellschaft. Sonst müssten mit noch mehr Berechtigung auch die Versicherungsgesellschaften anders behandelt werden als die Banken, weil deren Gewerbebetrieb mindestens so stark von dem der Banken differiert, wie der der Rabattsparevereine. Massgeblich ist meines Erachtens der wirtschaftliche Charakter aller drei Gruppen. Dieser kann bei den Rabattsparevereinen nicht bestritten werden und deshalb lehne ich auch eine unterschiedliche Behandlung der Rabattsparevereine ab. Allerdings besteht beispielsweise bei den Rabattsparevereinen nicht Deckungskapital im versicherungstechnischen Sinn. Es handelt sich aber auch bei den Rabattsparevereinen um Deckungskapital, und diesem Deckungskapital stehen bestimmte Verpflichtungen gegenüber. Dies ist das Ausschlaggebende. Dass sich bei den Versicherungsgesellschaften die Höhe des notwendigen Deckungskapitals anhand einer Wahrscheinlichkeitsberechnung bestimmt, und bei den

Rabattsparevereinen auf Grund einer einfachen rechnerischen Operation, ist eine in der unterschiedlichen Natur beider Betriebe liegende Nuance, die aber steuerrechtlich nicht wesentlich ist.

Einverstanden bin ich mit Herrn Finanzdirektor Guggisberg, dass die Gestalt und Organisation der Rabattsparevereine eine verschiedene sein kann, die unter Umständen auch eine unterschiedliche Behandlung im Einzelfall rechtfertigen. Herr Finanzdirektor Guggisberg mag entschuldigen, wenn ich gerade zu diesem Punkt die Feststellung anbringen möchte, dass seine Argumentation die der Einzelfälle war. Es ist die Methode, mit krassen Einzelfällen zu operieren, um damit die Argumentation für den Normalfall zu entkräften. Dies ist aber meines Erachtens nicht angängig. Massgebend muss der Normalfall, der Regelfall bleiben und nach diesem Regelfall muss sich die steuerrechtliche Behandlung der Rabattsparevereine richten. Mit Einzel- und Ausnahmefällen kann man schlussendlich alles widerlegen, dieses Vorgehen aber ist nicht richtig und vor allem nicht gerecht. Vor allem vermag ich nicht einzusehen, weshalb eine 17-jährige konstante Gerichtspraxis plötzlich ohne Veränderung der Verhältnisse auf den Kopf gestellt werden soll.

Halten wir fest, dass die neue Praxis das Zins-Einkommen der Rabattsparevereine aus ihren Deckungskapitalien der Einkommenssteuerpflicht II. Klasse unterwirft, mit der Auswirkung, dass ein fast doppelt so hoher Steueransatz bezahlt werden muss, und dass von diesem Zins-Einkommen die Gewinnungskosten nicht in Abzug gebracht werden können. Die Auslagen der Rabattsparevereine für Miete der Geschäftslokalitäten, für Saläre, Bureau-spesen usw. sind aber Gewinnungskosten im Sinne von Art. 22 des Steuergesetzes, und sie müssen infolgedessen auch vom Zins-Einkommen der Rabattsparevereine in Abzug gebracht werden können. Der Zusammenhang zwischen beiden ist ein unmittelbarer. Um Zinsen zu erhalten, müssen Aufwendungen gemacht werden, und um diese Aufwendungen bezahlen zu können, muss das Zins-Einkommen verwendet werden. Der direkte Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Betätigung der Rabattsparevereine und ihrem Zinseinkommen als Erwerbseinkommen ist deshalb vorhanden, und deshalb dürfen Aufwendungen und Zinseinkommen steuerrechtlich auch nicht auseinandergenommen und das zweite ohne Berücksichtigung der erstern im Totalbetrag als steuerpflichtig erklärt werden. Dies widerspräche Sinn und Geist des Gesetzes, nicht aber unser Antrag, der dem Willen des Gesetzgebers Rechnung trägt.

Herr Finanzdirektor Guggisberg hat sich sodann auf den Entscheid des Bundesgerichtes berufen und erklärt, der bernische Regierungsrat sei an diesen Entscheid gebunden. Auch hier gehe ich mit Herrn Finanzdirektor Guggisberg nicht einig und möchte neuerdings feststellen, dass das Bundesgericht den Beschwerdefall des Rabattsparevereins Biel-Seeland-Jura nicht materiell entschieden, sondern bloss vom Willkürstandpunkt aus beurteilt hat. Es wies die Beschwerde des Rabattsparevereins ab, weil «sich für beide Standpunkte, Besteuerung in der I. und in der II. Klasse, Gründe anführen lassen, wie sich dem Entscheid der kantonalen Rekurskommission und dem gegenteiligen des Verwaltungsgerichtes ohne weiteres entnehmen lässt. Dem verwaltungs-

gerichtlichen Urteil könne deshalb der Vorwurf der Willkürlichkeit nicht gemacht werden». Einzig auf diese Frage hatte sich die bundesgerichtliche Ueberprüfung zu erstrecken. Das Bundesgericht kannte übrigens im Zeitpunkt seines Entscheides die für die Rabattsparevereine verhängnisvollen Auswirkungen der neuen Praxis noch gar nicht.

Herr Finanzdirektor Guggisberg lehnte sodann meine Anträge in der Interpellation mit dem Hinweis auf die Gefahr von Einbrüchen und Weiterungen ab. Derartige Einbrüche und Weiterungen wollen auch wir nicht. Die von ihm zitierten zwei Beispiele vermögen mir aber nicht Bedenken einzufliessen. Es ist steuerrechtlich etwas völlig anderes, ob ein Geschäftsmann Kapitaleinkommen aus Privatvermögen für sein Geschäft verwendet, ob ein Rentner auf seinen Zinsertrag angewiesen ist, oder ob ein Rabattspareverein die Zinsen aus seinen Deckungskapitalien zur Deckung seiner Unkosten verwendet. In den beiden ersten Fällen fehlt der unmittelbare Zusammenhang zwischen Zinseinkommen und wirtschaftlicher Betätigung, und dies allein ist das Ausschlaggebende. Weder der Geschäftsmann noch der Rentner haben zur Erzielung derartigen Kapitaleinkommens geschäftliche Aufwendungen zu machen, und sie können daher auch nicht verlangen, dass dieses Kapitaleinkommen in der I. Klasse steuerpflichtig sei.

Ich lehne ferner den Hinweis auf die grossen Kapitalien des Rabattsparevereins Biel-Seeland-Jura als irreführend ab. Wer über die Verhältnisse nicht orientiert ist, musste bei den gestrigen Ausführungen von Herrn Finanzdirektor Guggisberg den Eindruck erhalten, dass es sich hier um Grosskapitalisten handle, die steuerrechtlich keiner Schonung bedürfen. Es handelt sich aber um den Rabattspareverein Biel-Seeland-Jura, dessen Mitglieder zur Hauptsache kleine Leute sind, dessen wirtschaftliches Tätigkeitsgebiet aber den ganzen neuen Kantonsteil und das Seeland umfasst, und wo bei der grossen Zahl erfasster Kunden zwangsläufig auch die Markenbestände entsprechend gross sind. Infolgedessen wird auch ein entsprechend grosses Deckungskapital benötigt, und werden entsprechend grosse Unkosten bedingt. Ein Kapitalbetrag von 260,000 Fr. und 300,000 Fr. ergibt sich aus der Natur des Deckungskapitals. Dort, wo ausser dem Deckungskapital noch Kapitalreserven, eigentliches Reinvermögen, besteht, dort wird man gegen die Unterstellung der Zinsen aus diesem Kapital unter die II. Klasse rechtlich nichts einwenden können. Sie ersehen daraus, meine Herren, dass wir mit unserm Begehren nicht unvernünftig sind, sondern dem Staate zukommen lassen möchten, was ihm gehört. Wo aber das Kapital der Rabattsparevereine Deckungskapital für die im Verkehr befindlichen Rabattmarken darstellt, somit zweckgebunden ist, da darf es sich nicht um Kapitaleinkommen im Sinne der höhern II. Einkommenssteuerklasse handeln.

Dass unsere Argumentation richtig ist, ergibt sich gerade aus dem Beispiel der Versicherungsgesellschaften. Ich möchte das gegen mich verwendete Beispiel der Versicherungsgesellschaften als Argument für meinen Rechtsstandpunkt verwenden.

Das bernische Verwaltungsgericht verlangte in einem Entscheid für den Begriff des Deckungskapitals der Versicherungsgesellschaften die folgenden zwei Requisiten:

a) Haftung für die hängigen Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen;

b) sofortige Verfügbarkeit.

Diese Voraussetzungen sind auch beim Deckungskapital für die ausgegebenen Rabattmarken gegeben. Die Rabattmarken stellen eine Schuldverpflichtung der Rabattsparvereine dar, und zwar eine Verpflichtung, die bei Präsentierung der vorgeschriebenen Anzahl Marken jederzeit eingelöst werden muss. Eine unterschiedliche Behandlung der Versicherungsgesellschaften und der Rabattsparvereine rechtfertigt sich deshalb nicht.

Herr Finanzdirektor Guggisberg verwies ferner darauf hin, dass der Rabattsparverein Biel-Seeland-Jura das Betriebskapital nicht auf Kontokorrent, sondern auf Sparheft und in Titeln angelegt habe. Auch das Verwaltungsgericht sah in der äusseren Form der Kapitalanlage ein Merkmal dafür, dass die Erträgnisse des Deckungskapitals Kapital- und nicht Erwerbseinkommen darstellten. Der äusseren Form der Anlage des Deckungskapitals wird aber zu Unrecht eine ausschlaggebende Bedeutung zugemessen, was sich am besten bei den Versicherungsgesellschaften selbst beweist. Diese werden durch das Bundesgesetz über die Kauttionen der Versicherungsgesellschaften vom 4. Februar 1919 direkt gezwungen, ihre Kapitalien in Wertschriften anzulegen. Hier sind somit Kontokorrentguthaben, deren Erträgnisse das Verwaltungsgericht als Erwerbseinkommen ansehen würde, überhaupt nicht möglich. Deshalb ist es dann rechtlich ebenfalls nicht möglich, den Rabattsparvereinen gegenüber die Art der Kapitalanlage als eines der Hauptargumente für die Unterstellung unter die Einkommenssteuerpflicht II. Klasse geltend zu machen. Die Rabattsparvereine berufen sich hier mit Recht auf das Beispiel der Versicherungsgesellschaften und sie können dies umso mehr tun, als die niedrigen Kontokorrentzinsen gar nicht genügen würden, ihre Betriebsunkosten zu decken. Der Staat wäre bei dieser Lösung selbst der Geschädigte, indem es dann für ihn auch keine Einkommenssteuer I. Klasse gäbe.

Herr Finanzdirektor Guggisberg anerkannte zum Schluss — und ich möchte ihm hiefür aufrichtig danken —, dass die neue Praxis für die Rabattsparvereine gewisse Unbilligkeiten und Härten zur Folge habe, und dass er bereit sei, diesen Unbilligkeiten und Härten auf dem Wege des Steuernachlasses eine gewisse Rechnung zu tragen und die eingereichten Gesuche wohlwollend zu prüfen. Man werde hier, wie er sich wörtlich ausdrückte, ein « Gleich » tun. Die Möglichkeit des Steuernachlasses bedeutet für uns, wie ich gestern bereits bemerkte, aber keine Lösung. Wir wollen nicht Gnade und wir wollen nicht Abhängigkeit vom Wohlwollen der Regierung, ein Wohlwollen, für das wir selbstverständlich sehr dankbar sind, für dessen Bestand wir aber keine Garantie haben, indem ein Wechsel in der Finanzdirektion oder eine andere Zusammensetzung des Regierungsrates die heutigen Zusicherungen über den Haufen werfen können. Wir wünschen deshalb, und müssen es direkt verlangen, eine klare, rechtsbeständige Lösung der Streitfrage, und diese Lösung kann durch eine Ergänzung des Dekretes gefunden werden.

Ich beantrage daher in § 19 eine Zusatzbestimmung aufzunehmen, in der Weise, dass im letzten

Absatz nach den Worten: «Dieses betrifft insbesondere auch den Gewinn der Banken auf Wertschriften,» eingeschaltet würde: «sowie die Erträgnisse aus Kapitalien, die der Steuerpflichtige zur Deckung der sich aus seiner wirtschaftlichen Tätigkeit regelmässig ergebenden Verpflichtungen benötigt (wie z. B. Deckungskapitalien der Versicherungsgesellschaften, Rabattsparvereine)».

Dabei erkläre ich ausdrücklich, dass ich mit jeder andern Redaktion, die mir für die Verwirklichung meines Antrages Gewähr bietet, einverstanden bin, und dass ich mich auch ohne weiteres einverstanden erklären kann, wenn die Frage der Besteuerung der Rabattsparvereine in andern Zusammenhang als mit § 19 geordnet werden soll. Die Unterbringung des Antrages ist durchaus nicht so gegeben, und wenn ich zu § 19 kam, so einzig deshalb, weil dort ein Parallellfall, nämlich der der Banken, geordnet ist. Dass die Unterbringung bei § 19 andererseits auch nicht ganz befriedigt, ist mir klar, weil der § 19 grundsätzlich von etwas ganz anderem handelt. Desgleichen befriedigt mich die Formulierung insofern nicht, als sie zugegebenermassen stark verklausuliert ist. Diese Verklausulierung ist aber aus dem Bestreben entstanden, Bedenken von Herrn Regierungsrat Guggisberg zu zerstreuen und gegen allfällige Weiterbildungsmöglichkeiten abzuschränken. Ich stimme aber jeder andern bessern Lösung gerne zu. Vor allem danke ich Herrn Stettler und der sozialdemokratischen Fraktion, die bereit sind, meinem Antrage zuzustimmen. Wenn die sozialdemokratische Fraktion dieses mittelständische Postulat verwirklichen helfen will, dann kann ich mir nicht denken, dass bürgerliche Fraktionen dagegen sein könnten. Wenn jemand nicht aus rechtlichen, sondern aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus gegen meinen Antrag hätte sein können, dann würden es ja die Vertreter der sozialdemokratischen Partei mit Rücksicht auf die Konsumvereine gewesen sein. Da diese aber im Steuergesetz (Art. 22) ein ausdrückliches Steuerprivileg besitzen, so ist es nichts als billig, die Rabattsparvereine nicht schlechter zu behandeln, als zur Zeit der früheren Praxis.

Herr Stettler möchte nach seiner heutigen Erklärung meinen Antrag lieber in § 13 verwirklicht sehen. In diesem Falle würde man wohl am zweckmässigsten dem § 13 des Einkommenssteuerdekretes ein neues Alinea beifügen, mit den Worten:

«Zum Einkommen I. Klasse gehören weiter die Erträgnisse aus Kapitalien, die der Steuerpflichtige zur Deckung der sich aus seiner wirtschaftlichen Tätigkeit regelmässig ergebenden Verpflichtungen benötigt (wie z. B. Deckungskapitalien der Versicherungsgesellschaften, Rabattsparvereine).»

Herr Finanzdirektor Guggisberg hat zwar gegen diese Formulierung, die eine Sicherung im Sinne seiner Formulierung geben sollte, Bedenken, und er würde einer knappen Erwähnung der zwei Beispiele der Versicherungsgesellschaften und der Rabattsparvereine den Vorzug geben. Diese Lösung war die, an die auch ich zuerst gedacht habe. Sie schafft aber ein gewisses Sonderrecht, das nie sehr sympathisch ist, und wirkt nach aussen wie eine spezielle Vergünstigung der Rabattsparvereine, was nicht richtig wäre. Wenn Herr Finanzdirektor Guggisberg aber dieser Lösung den Vorzug gibt und wir uns damit verständigen könnten, dann ist es auch

mir recht. Wohl am besten würden dann Absatz 3 am Schlusse die Worte: «desgleichen die Erträgnisse aus den Deckungskapitalien der Versicherungsgesellschaften und Rabattsparevereine» beigefügt.

Bleibe es nun aber bei diesem oder jenem Antrag, oder werde auch noch eine dritte neue Redaktion gefunden, auf alle Fälle bitte ich Sie, mitzuhelfen, die Rabattsparevereine für die Erträgnisse aus den Deckungskapitalien für die ausgegebenen Marken in der I. Klasse steuerpflichtig zu erklären. Die Rabattsparevereine werden und wollen auch in Zukunft Steuern bezahlen und dem Staate geben, was ihm zukommt. Sie setzen sich aber mit Recht dagegen zur Wehr, dass sie in einzelnen Fällen sogar mehr an Steuern bezahlen sollen, als sie selbst Einkommen haben. Eine derartige Praxis ist nicht zu verantworten. Sie widerspricht Sinn und Geist des Steuergesetzes. Sie widerspricht vor allem aber auch dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit. Die kleinen Rabattsparevereine dürfen steuerrechtlich nicht schlechter behandelt werden, als die kapitalkräftigen Banken und Versicherungsgesellschaften. Wir verlangen mit unserem Antrag nichts Ungerechtes, sondern Gerechtigkeit und Gleichbehandlung und eine wirtschaftlich tragbare Steuerlast. Ich bitte Sie deshalb, meinen Antrag, sei es bei § 19 oder § 13, anzunehmen.

Präsident. Der Rat ist der Auffassung, dass der Antrag Gafner morgen besprochen werden soll.

Wahl des Grossratspräsidenten.

Bei 186 ausgeteilten und 183 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 19 leer und ungültig, gültige Stimmen 164, somit bei einem absoluten Mehr von 83 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat **Strahm** . . . mit 162 Stimmen.

2 Stimmen sind vereinzelt.

Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 204 ausgeteilten und 200 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, gültige Stimmen 197, somit bei einem absoluten Mehr von 99 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als I. Vizepräsident:

Herr Grossrat **Hulliger** . . mit 154 Stimmen.

Weitere Stimmen haben erhalten:

Herr Grossrat **Bigler 4**, Herr Grossrat **Hürbin 2**.

Als II. Vizepräsident:

Herr Grossrat **v. Steiger** . . mit 114 Stimmen.

Weitere Stimmen haben erhalten:

Herr Grossrat **Bigler 77**, Herr Grossrat **Anliker 2**.

Wahl der Stimmzähler des Grossen Rates.

Bei 194 ausgeteilten und 188 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, gültige Stimmen 186, somit bei einem absoluten Mehr von 94 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Berger . . .	mit 150 Stimmen.
» » Biedermann . . .	» 147 »
» » Neuenschwander . . .	» 157 »
» » Wyss (Biel) . . .	» 162 »

Wahl des Regierungspräsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 160 ausgeteilten und 155 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 16 leer und ungültig, gültige Stimmen 139, somit bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als Regierungspräsident:

Herr Regierungsrat **F. Joss** . . mit 121 Stimmen.

Als Vizepräsident des Regierungsrates:

Herr Regierungsrat **Dr. P. Guggisberg**, mit 110 Stimmen.

Wahl eines Obergerichtssuppleanten.

Bei 162 ausgeteilten und 158 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 30 leer und ungültig, gültige Stimmen 128, somit bei einem absoluten Mehr von 65 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Fürsprecher **W. Schneeberger**, Amtsvormund, Bern, mit 111 Stimmen.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Die unerfreulichen Verhältnisse in der Heimarbeit der Uhrenindustrie haben zum Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1936 geführt, womit diese Verhältnisse in geordnete Bahnen geleitet werden sollten. Die Kantone sind mit dem Vollzug dieses Bundesratsbeschlusses, der am 31. Dezember dieses Jahres bereits wieder ausser Kraft tritt, beauftragt.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Auskunft zu geben, was seitens des Kantons Bern in dieser Beziehung vorgekehrt worden ist und welche Erfolge bis heute zu verzeichnen sind.

Bern, den 12. Mai 1937.

Brändli.

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, mit der Kantonalbank Verhandlungen aufzunehmen, zum Zwecke der Gewährung von Darlehen zu verbilligtem Zinsfuss an solche Gemeinden, die aus eigenen Mitteln nicht imstande sind, die ihnen vom Kanton zugemuteten Subventionsanteile für ausserordentliche Bauarbeiten aufzubringen.

Bern, den 12. Mai 1937.

Kronenberg
und 50 Mitunterzeichner.

II.

Le Gouvernement est invité à étudier — et à faire rapport dans le plus bref délai possible — la modification éventuelle de l'art. 26 de la Constitution cantonale dans le sens de la limitation des compétences financières du Grand Conseil: ce dernier ne pourrait adopter des mesures entraînant une aggravation des charges financières du canton ou voter une dépense budgétaire ou extrabudgétaire que sur propositions du Conseil d'Etat et dans les limites arrêtées par ce dernier.

Berne, le 12 mai 1937.

Gressot
et 6 cosignataires.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und so bald als möglich Bericht zu erstatten über die Abänderung des Art. 26 der Staatsverfassung betreffend die Beschränkung der finanziellen Kompetenzen des Grossen Rates, in dem Sinne, dass dieser Massnahmen, welche eine grössere finanzielle Belastung des Kantons bringen, nur annehmen oder innerhalb und ausserhalb des Voranschlagges Ausgaben nur beschliessen darf auf Grund von Anträgen des Regierungsrates und innerhalb der von ihm festgelegten Grenzen.)

III.

Die Bezahlung der Tätigkeit der Amtsrichter des Amtsbezirks Bern erfolgt zurzeit nach Massgabe der Zahl der stattgehabten Sitzungen, als Sitzungsgeld für nebenamtliche Tätigkeit. Tatsächlich üben die Amtsrichter von Bern ihre Tätigkeit hauptamtlich aus (tägliche Vormittags- und öfters Nachmittags-sitzungen, übrige Zeit ausgefüllt mit Aktenstudium). Trotzdem ist die effektive Entschädigung geringer als die der untern Besoldungsklassen in Kanton und Gemeinde.

Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage zu prüfen, wie diesem unwürdigen Zustand, sei es durch Ansetzung einer festen Entschädigung, sei es durch die Gewährung einer festen Zulage zu den Taggeldern, ein Ende gemacht werden kann. Er möge dem Grossen Rat Bericht und Antrag stellen.

Bern, den 12. Mai 1937.

Hürbin
und 27 Mitunterzeichner.

IV.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage der Einführung eines 5. Schuljahrganges in den Lehrerseminarien des Kantons Bern zu prüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht und Antrag einzureichen.

Bern, den 12. Mai 1937.

Kunz (Thun)
und 19 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 12. Mai 1937,

nachmittags 2¹/₂ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 211 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 17 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Bern), Buri, Frölich, Graf, Häusler, Hofer, Jacobi, Lindt, Mouche, Oldani, Schäfer, Sommer, Steiger, Stucki; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Ilg.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919, mit Abänderungen vom 16. November 1927 und 14. November 1935 betreffend die Veranlagung der Einkommenssteuer.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 159 hievor.)

§ 30, Abs. 2.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist heute morgen beschlossen worden, auch § 30, Abs. 2, an die Kommission zurückzuweisen, und der Präsident der Kommission hat sich damit einverstanden erklärt. Das Wort wurde mir zu diesem Paragraphen nicht erteilt. Ich muss zu diesem Punkt folgendes bekannt geben: Wenn lit. c von § 19 vom Grossen Rat abgelehnt wird, ist der Regierungsrat damit einverstanden, dass man die Regelung der Abzüge für die Besitzesdauer so lässt, wie sie jetzt ist, also nach Antrag Spycher, wie er 1935 angenommen worden ist. Anders verhält es sich, wenn lit. c vom Grossen Rat angenommen werden sollte. Dann würden wir mit dem Antrag kommen, der unter § 30, Abs. 2, gedruckt ist, und eine andere Berücksichtigung der Besitzesdauer verlangt. Für den Fall der Verwerfung von § 19, lit. c, sind wir einverstanden, dass unser Antrag zu § 30, Abs. 2, fallen gelassen wird.

Präsident. Wir werden diese Fragen morgen behandeln.

§ 30, Abs. 3.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Aenderung ist eine reine Formsache, indem in der Redaktion vom Jahre 1935 kleine Unstimmigkeiten geblieben sind, wie das geht, wenn auf Grund eines Antrages, der während der Beratung im Grossen Rat gestellt wird, plötzlich etwas hineinkommt, dessen Tragweite man nicht überblicken kann. Abs. 3 enthält also nichts anderes als eine Richtigestellung.

Laubscher (Täuffelen). Ich möchte hier einen Zusatzantrag stellen, und beantragen, es sei am Schluss beizufügen: «Bei Festsetzung der Liegenschaftsgewinnsteuer ist der Kaufkraft des Frankens Rechnung zu tragen.» Wenn einer z. B. eine Liegenschaft vor der Abwertung gekauft hat und nun aus irgend einem Grund gezwungen ist, sie weiter zu verkaufen, so erhält er nicht mehr gleiche Franken, wie er bezahlt hat. Er hat mit guten alten Franken gekauft; der neue Franken ist minderwertig, denn trotz der Erklärung des Bundesrates sind die Preise sozusagen sämtlicher Artikel gestiegen und werden noch mehr steigen. Infolgedessen kann er mit dem Franken, den er heute erhält, weniger kaufen, als mit dem Franken, den er vor der Abwertung hatte. Es wäre nicht gerecht, wenn man dieser Tatsache nicht Rechnung tragen würde.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag konnte weder vom Regierungsrat noch in der Kommission behandelt werden. Er verlangt die Berücksichtigung der Geldentwertung in einem allgemeinen Satz. Vor 1935 hatten wir rechtlich den Zustand, dass wir für die Besitzesdauer pro Jahr 1⁰/₁₀₀ in Anrechnung gebracht haben, im Maximum 30⁰/₁₀₀, dass aber für die Geldentwertung unter Umständen ein Zuschlag zum Abzug bis zu 20⁰/₁₀₀ gemacht werden konnte, so dass man total auf 50⁰/₁₀₀ gekommen ist. Dieses System ist aber im Jahre 1935 vollständig geändert worden, indem man sagte, man wolle die Geldentwertung nicht besonders berücksichtigen, sondern deren Berücksichtigung aufgehen lassen in einer verstärkten Berücksichtigung der Besitzesdauer. Darum hat der Grosse Rat den Antrag Spycher angenommen, durch welchen die Besitzesdauer bei 40 Jahren zu 100 % berücksichtigt wird. Das ist eine gewaltige Verbesserung für den Steuerpflichtigen. Man darf da unter keinen Umständen die Geldentwertung noch besonders berücksichtigen.

Spycher, Präsident der Kommission. Herr Laubscher hat mich vorher orientiert, dass er einen solchen Antrag stellen werde. Ich habe ihm gesagt, ich halte dafür, dass ein solcher Antrag verfrüht sei. Es ist wahr: Wir haben seit der Abwertung eine Steigerung des Indexes. Im Moment der Abwertung war er 127, heute ungefähr 136. Die Berücksichtigung der Geldentwertung ist im Gesetz

vorgesehen und das Gesetz überlässt einem Dekret die Festsetzung des Masses. Die Geldentwertung war im frühern Dekret mit 20% berücksichtigt. Nun müssten wir, wenn wir hier etwas aufnehmen wollten, einen Prozentsatz festsetzen, im fernern müssten wir bestimmen, von wann an diese Geldentwertung in Anrechnung gebracht werden soll, und bis zu welchem Zeitpunkt die Liegenschaften dieser besondern Berücksichtigung der Geldentwertung teilhaftig werden sollten. Im frühern Dekret stand, dass alle Liegenschaften, die vor dem 1. Januar 1918 erworben worden seien, berücksichtigt werden sollen. Damals hatte die Geldentwertung ungefähr begonnen. Jetzt müsste man ein anderes Datum festsetzen. Ich bin aber der Meinung, man solle mit dieser Aenderung noch zuwarten. Wir haben gewiss noch Zeit, denn ein Dekret ist leicht zu ändern, es braucht nicht vor das Volk zu kommen. Wenn die Verhältnisse derart sind, dass das angezeigt ist, soll Herr Laubscher später mit seinem Antrag kommen. Aber heute ist das nach meiner Auffassung verfrüht, und ich beantrage Ablehnung des Antrages.

Meister. Dem Sinne nach bin ich mit dem Antrag des Herrn Laubscher einverstanden. Der Pausus im frühern Dekret, der sich auf die Geldentwertung bezog, war aufgestellt worden mit Rücksicht auf die Geldentwertung, die durch den Krieg entstanden ist. Nun haben wir seit dem Erlass des Dekretes von 1935 die Frankenabwertung. Die wirkt sich schon heute aus, und es ist angebracht, diese Auswirkungen im vorliegenden Dekret zu berücksichtigen. Ich möchte beantragen, auch diese Bestimmung an die Kommission zurückzuweisen. Wir werden dann morgen dazu Stellung nehmen können.

Präsident. Zu viele Artikel können wir der Kommission doch nicht überweisen.

An die Kommission zurückgewiesen.

§ 30 a, Abs. 1.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung handelt vom Begriff des Erwerbspreises. In § 30 a des gegenwärtigen Dekretes ist der Erwerbspreis definiert und im letzten Satz heisst es: «Anderseits sind in Abzug zu bringen die über den Betrag der landesüblichen Verzinsung des investierten Kapitals hinaus allfällig gezogenen Nutzungen.» Wenn über die gewöhnliche Nutzung hinaus ein Ertrag entsteht, so muss dieser vom Erwerbspreis abgezogen werden. Der Erwerbspreis wird also kleiner, der Gewinn infolgedessen grösser. Das war der sogenannte Uebernutzen. Wir beantragen, hier diesen Satz zu streichen. Es kommt später ein Ersatz, in dem wir im neuen Abs. 3 die Regelung von Uebernutzen und Unternutzen zusammenziehen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 30 a wird wie folgt abgeändert:

In Abs. 1, letzter Satz, werden gestrichen:

«Anderseits sind in Abzug zu bringen die über den Betrag der landesüblichen Verzinsung des investierten Kapitals hinaus allfällig gezogenen Nutzungen.»

Abs. 2, lit. f.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 30, lit. a, Ziff. 1, sind die Aufwendungen genannt, die dem Erwerbspreis zuzählen sind. Je grösser die Summe ist, die zum Erwerbspreis geschlagen werden kann, umso kleiner ist nachher der Gewinn. Nun lautet lit. f: «die Zinsen des Erwerbspreises und der unter lit. a bis e genannten Aufwendungen, soweit der Eigentümer nachweist, dass die jährliche Nutzung 5% des investierten Kapitals nicht erreicht.» Das ist der sogenannte Unternutzen. Auch diese Bestimmung streichen wir, wie wir den Satz vom Uebernutzen gestrichen haben, und bringen eine Regelung in einem neuen Abs. 3, durch welchen die beiden gestrichenen Sätze ersetzt werden.

Gestrichen.

Abs. 3.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen zu einer wichtigen Bestimmung, die insoweit neu ist, als sie den bisherigen Uebernutzen, der vom Erwerbspreis abgezogen, und den Unternutzen, der zum Erwerbspreis zugeschlagen werden kann, neu definiert, nachdem die vorherigen Bestimmungen gestrichen worden sind. Der Ertragsausfall ist zum Erwerbspreis zuzählen, wogegen ein Ertragsüberschuss davon in Abzug zu bringen ist. Es folgen nun die Regeln, nach denen der Ertragsausfall, eventuell der Ertragsüberschuss, berechnet werden soll. Als Rohertrag gilt die Summe der tatsächlich aus dem Objekt erzielten Erträge und Nutzungen. Diese ausführlichere Fassung kommt davon her, dass nicht nur der Verkauf von Grund und Boden der Gewinnsteuer unterliegt, welcher Fall bis jetzt einzig geordnet war, sondern auch der Verkauf von Forderungen und Rechten, für die nun die Bestimmungen neu sind.

Spycher, Präsident der Kommission. Wir hatten bis jetzt gar keine Bestimmung über die Berechnung des Erwerbspreises, des Ertragsüberschusses und Ertragsausfalls auf beweglichem Vermögen, das, wie wir heute morgen gesehen haben, auch der Gewinnsteuerpflicht unterliegt. Die Bestimmung über die Berechnung des Liegenschaftengewinns trafen darauf nicht zu; es drängte sich daher die Notwendigkeit auf, hier etwas zu sagen.

Keller. Mir gefällt die Formulierung: «bei auf steuerpflichtigem bernischen Grundeigentum ...»

nicht. Man sollte sagen: «bei pfandversicherten Forderungen auf bernischem Grundeigentum ...»

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Spycher, Präsident der Kommission. Man könnte dem Uebelstand abhelfen, indem man sagen würde: «bei den auf steuerpflichtigem ...»

Keller. Einverstanden.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Spycher.

Beschluss:

Marginale: Ertragsüberschuss und Ertragsausfall.

Ueberdies ist dem Erwerbspreis zuzuzählen ein dem Steuerpflichtigen auf dem veräußerten Objekt erwachsener Ertragsausfall, wogegen ein Ertragsüberschuss davon in Abzug zu bringen ist. Für die Berechnung des Ertragsausfalles oder -Überschusses gelten folgende Regeln: als Rohertrag gilt die Summe der tatsächlich aus dem Objekt erzielten Erträge und Nutzungen; davon können in Abzug gebracht werden die vom Steuerpflichtigen tatsächlich ausgelegten Zinse auf den von ihm vom Erwerbspreis und den Aufwendungen (lit. a—e) schuldig gebliebenen Beträgen; weiter können in Abzug gebracht werden:

Bei Grundstücken: die Auslagen für den ordentlichen Unterhalt sowie 4 % der während der Besitzesdauer versteuerten reinen Grundsteuerschätzung;

bei den auf steuerpflichtigem bernischen Grundeigentum pfandversicherten Forderungen und Renten: 4 % des auf das Objekt entfallenden, vom Steuerpflichtigen während der Besitzesdauer versteuerten Kapitalsteuerkapitals;

bei Forderungen und Rechten, deren Ertrag als Einkommen II. Klasse zu versteuern war: das von daher tatsächlich versteuerte Einkommen II. Klasse.

Abs. 4.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Grundsatz entspricht der gegenwärtigen Praxis, die dahin geht, dass für selbstbenützte Gebäude kein Ertragsausfall in Abzug gebracht werden kann. Wir gehen etwas weiter, indem wir sagen, für selbstbenützte Grundstücke und körperliche Gegenstände könne ein Ertragsausfall nicht in Abzug gebracht werden.

Spycher, Präsident der Kommission. Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass man bisher von Gebäuden gesprochen hat, nunmehr von Grundstücken, und dass wir darüber keine Aufklärung bekommen haben, warum jetzt von Grundstücken gesprochen wird. Ich kann mir nicht den-

ken, warum das geschehen ist; mir scheint aber, es sei gescheiter, man gehe zu den Gebäuden zurück.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen nach Antrag Spycher.

Beschluss:

Für selbstbenutzte Gebäude und körperliche Gegenstände (Beweglichkeiten, Gemäldesammlungen und dergleichen) kann ein Ertragsausfall nicht in Abzug gebracht werden.

Abs. 5.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grundsatz, dass Zinseszinsen in keinem Falle verrechnet werden dürfen, war schon jetzt in Geltung; er wird nur in das gegenwärtige Dekret übernommen.

Angenommen.

Beschluss:

Zinseszinsen dürfen in keinem Falle verrechnet werden.

Abs. 6.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen hier präzisieren, dass auch Unterhaltskosten zum Erwerbspreis hinzugezählt werden dürfen.

Angenommen.

Beschluss:

Der bisherige Abs. 3 wird neu Abs. 6, und es wird in diesen nach «erwähnten Art» eingefügt:

... «sowie Unterhaltskosten» ...

Abs. 7.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist eine reine Formsache; nach der neuen Gliederung muss diese Bestimmung hier eingefügt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erwerbspreis bei Teilveräußerungen.

§ 30 a, Abs. 5 (bisher) wird zum Abs. 7 und wird wie folgt ergänzt und abgeändert:

Im 1. Satz wird statt «..., namentlich die in lit. a bis f hievorigen erwähnten, ...» folgender Wortlaut notwendig:

«... , namentlich die in lit a—e und Abs. 3 hievon erwähnten, ...»

Nach «in Anrechnung gebracht» wird als neuer Satz eingeschoben:

«Dabei ist ein allfälliger Mehr- oder Minderwert des verkauften Teilstückes im Verhältnis zu den übrigen erworbenen Objekten im Zeitpunkt der Erwerbung zu berücksichtigen.»

—
Abs. 8.

Angenommen.

Beschluss:

(Abs. 6 [bisher] wird neu **Abs. 8**, mit dem Marginale: Erwerbspreis für Fahrhabe.)

—
§ 30 b.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bis 1935 war die Sache etwas summarisch geordnet; bei der Dekretsänderung von 1935 wurde eine ausführlichere Fassung gewählt. Es handelt sich um den bisherigen § 30 a, drittletzte Alinea, und zwar um die Festsetzung des Erwerbspreises, wenn ererbte Objekte in Frage kommen. Bis jetzt war die Ordnung so getroffen, dass man einfach auf die Grundsteuerschätzung abstellte. Man hat dann die Steuerpflicht von ererbten Liegenschaften eingeführt und dabei musste man sagen, was in diesem Fall als Erwerbspreis gilt. Da hat man nun in dem jetzt in Kraft bestehenden Dekret einen etwas elastischen Satz aufgenommen, der in der Praxis zu verschiedenen Schwierigkeiten geführt hat, namentlich in der Uebergangszeit. Einer, der vor Inkrafttreten des Dekretes eine Liegenschaft übernommen hat, hatte ein Interesse daran, möglichst wenig Erbschaftssteuer zu bezahlen. Nachdem man nun aber die Liegenschaftsgewinnsteuer eingeführt hat, konnte ein anderes Interesse zum Vorschein kommen: das Interesse, etwas mehr Erbschaftssteuer zu bezahlen, also den Uebernahmepreis höher anzusetzen, um damit zu bewirken, dass bei einem spätern Verkauf weniger Liegenschaftsgewinnsteuer zu bezahlen ist. Wir müssen zugeben, dass da Schwierigkeiten entstanden sind, da die Differenzen manchmal sehr gross waren. Nun wollen wir die Sache etwas besser fassen, um die Möglichkeit zu schaffen, dass im Moment der Erbschaftssteuer bereits die Grundlage für die Festsetzung des Erwerbspreises gelegt wird. Der Satz in Alinea 2 ist etwas kompliziert, deswegen möchte ich ein Beispiel geben, damit dieses nachher im Tagblatt erscheint. Wenn die Erbschaftsaktiven 50,000 Fr. betragen und wenn davon 40,000 Fr. auf Liegenschaften entfallen, wenn aber die Passiven 60,000 Fr. betragen, soll für die Feststellung des Erwerbspreises in folgender Weise gerechnet werden: Im vorliegenden Fall ist der Ueberschuss der gesamten Passiven über die gesamten Aktiven 10,000 Fr. oder 20 %, also $\frac{1}{5}$. Als Erwerbspreis der Liegenschaften kommt für die Erben in Betracht der Schätzwert plus Anteil am Passivenüberschuss von 20 %, also 40,000 Franken plus 8000 Fr., so dass 48,000 Fr. auf die

Liegenschaft in Anrechnung gebracht werden. Man macht also für die Passiven einen Zuschlag zu den Aktiven, um den Erwerbspreis nach diesem Grundsatz festlegen zu können.

Ich beantrage Annahme dieser beiden Bestimmungen; auf die Differenzen bei der Uebergangsbestimmung werden wir nachher eintreten.

Spycher, Präsident der Kommission. Dieser Artikel war einer der am schwierigsten zu redigierenden. Der Herr Finanzdirektor hat darüber genügend Auskunft gegeben. Ich will immerhin noch einige Bemerkungen anbringen. Mit dem Grundsatz, dass man den Erwerbspreis, den der Erblasser gezahlt hat, aufgenommen hat, ist man nicht ausgekommen, das beweisen die Erfahrungen aus dieser kurzen Zeit bereits.

Wir kommen bei Abs. 3 noch dazu, dies näher auseinanderzusetzen. Zunächst will ich nur zu den Alinea 1 und 2 sprechen. Ich bin gefragt worden, was für ein Unterschied ist zwischen Abgabepflicht und Abgabefreiheit. Ich habe mich über diesen Unterschied aufklären lassen. Eine Abgabepflicht hat bei Nachkommen und bei Eheleuten, die Kinder hatten, beim Tode eines Ehegatten nicht bestanden bis zum gegenwärtigen Erbschaftssteuergesetz vom 16. April 1919. Seitdem haben wir grundsätzlich die Erbschaftssteuerpflicht auch für Nachkommen und überlebende Ehegatten. Dabei sind aber steuerfreie Minima festgesetzt, für den überlebenden Ehegatten 5000 Fr. und für jeden Nachkommen ebenfalls 5000 Franken. Wenn nun der Nachlass nicht diese Höhe erreicht, so ist er abgabefrei. Das wollte ich bemerken, damit man nicht meint, es handle sich hier um zwei gleichbedeutende Bezeichnungen, woraus leicht der Schluss gezogen werden könnte, dass auch eine genügt hätte.

Die amtliche Schätzung konnte man bei Erbschaftssteuerfällen schon jetzt verlangen, und zwar sowohl die Steuerverwaltung, wie der Steuerpflichtige. In Zukunft wird das noch eine grössere Rolle spielen.

Vereinbarungen mit der Steuerverwaltung werden in Zukunft ebenfalls vorkommen, wie schon jetzt. Im Dekret war davon nichts gesagt. Um zu illustrieren, wie notwendig es ist, diesen Artikel zu ergänzen, möchte ich einen mir persönlich bekannten Fall anführen. Irgendwo im Oberaargau hat vor 10 Jahren ein Bürger aus dem Emmental eine Wirtschaft zum Preise von 72,000 Fr. gekauft. Er hat weiter für 15,000 Fr. bauliche Aufwendungen gemacht, so dass sich der Selbstkostenpreis auf 87,000 Franken stellte. Der Mann ist vor 3 Jahren gestorben, unter Hinterlassung einer Frau und 5 Kindern. Die Witwe sah ein, dass die Weiterführung des Geschäftes über ihre Kraft gehe; sie hat daher das Geschäft verkauft und zwar zu rund 85,000 Fr. Sie hat also damit etwas verloren. Nun ist die Frau aufgefordert worden, sie solle für sich und ihre Kinder eine Steuererklärung abgeben, denn es sei ein Gewinn erzielt worden. Die Steuerverwaltung war verpflichtet, diese Aufforderung zu erlassen, die Frau musste Auskunft geben. Sie ist nachher eingeschätzt worden, wie die gegenwärtige Vorschrift vorsieht. Massgebend war die Grundsteuerschätzung. Diese war niedrig, wie das meist bei Wirtschaften der Fall ist; sie betrug nur 48,000 Fr. Die Steuerverwaltung hat nun die Differenz ausge-

rechnet, ist auf 39,000 Fr. gekommen und die Frau hätte an Steuern 7000 Fr. dem Staat und der Gemeinde abliefern müssen. Dabei hatte sie aus dem Verkauf ihrer Liegenschaft nur etwa 4000—5000 Fr. erhalten. Glücklicherweise für diese Frau hat sich die Handänderung im Jahre 1935 vollzogen, so dass sie steuerfrei erklärt werden konnte. Allerdings hat die gute Frau die Einschätzung erst etwas später erhalten. Wenn der Fall 1936 passiert wäre, hätte unter den gegenwärtigen Bestimmungen der Staat mit Recht diese 7000 Fr. fordern können.

Angenommen.

Beschluss:

§ 30 a, Abs. 4 (bisher) wird neu § 30 b und wird wie folgt abgeändert:

Marginale: Erwerbspreis ererbter und geschenkter Objekte.

§ 30 b. Bei geschenkten und bei ererbten Objekten gilt als Erwerbspreis der Wert, welcher der Festsetzung der für die betreffende Schenkung oder den betreffenden Erbgang geschuldeten Schenkungs- oder Erbschaftssteuer zugrunde gelegt wurde. Unterlag die Schenkung oder der Erbgang nicht der Abgabepflicht oder waren solche abgabefrei, so gilt für Liegenschaften die Grundsteuerschätzung im Zeitpunkt des Vermögenserwerbs als Erwerbspreis, sofern nicht vor der Beurteilung des Abgabefalles die amtliche Schätzung des Wertes vorgenommen oder über die Bewertung zwischen dem Abgabepflichtigen und der Steuerbehörde eine Einigung erzielt wurde. Wo dies der Fall war, gilt der so festgestellte Wert im Zeitpunkt des Vermögenserwerbs als Erwerbspreis.

War die Erbschaft überschuldet, so gilt als Erwerbspreis derjenige Betrag, welcher bei einer Verteilung der Gesamtpassiven auf die einzelnen Aktiven im Verhältnis des nach obigen Grundsätzen festgestellten Wertes entfällt.

§ 30 b, Abs. 3 (Uebergangsbestimmung).

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier besteht eine Differenz, die einer nähern Erläuterung bedarf. Wenn Sie die beiden nebeneinander gedruckten Vorschläge des Regierungsrates und der Kommission lesen, so finden Sie wohl, es sei auf den ersten Blick nicht recht verständlich, weshalb hier eine Differenz bestehe. Tatsache ist, dass die beiden Bestimmungen den gleichen Tatbestand treffen. Die Differenz besteht in der zeitlichen Wirkung. Nach Auffassung der Regierung soll die Erleichterung nur in den Erbschaftsfällen gewährt werden, welche vor dem 1. Januar 1938 zur Veranlagung gelangt sind, während die Kommission die von ihr vorgeschlagene Ausnahmebestimmung zeitlich unbegrenzt zur Anwendung gelangen lassen will. Nach ihr soll also diese Bestimmung über den 1. Januar 1938 hinaus gelten.

Das ist die formelle Differenz. Warum ist nun der Regierungsrat dazu gekommen, hier eine Be-

stimmung unter dem Titel «Uebergangsbestimmung» vorzuschlagen? Es scheint der Regierung billig, die Erleichterung für eine Uebergangsperiode zu gewähren. Die Erleichterung besteht darin, dass die Erbschaftssteuer, die in den meisten Fällen geringer sein wird, als die Liegenschaftsgewinnsteuer, besonders, wenn die Erben direkte Nachkommen sind, soll nachbezahlt werden können, um den Erben so die Möglichkeit zu geben, einen höheren Preis als die Grundsteuerschätzung als Erwerbspreis geltend zu machen. Wir sagen uns, diese Leute, die hier zur Liegenschaftsgewinnsteuer auf ererbten Liegenschaften herangezogen werden sollen, wussten vorher nicht, dass diese Liegenschaftsgewinnsteuer komme. Wir wollen ihnen die Möglichkeit geben, die Erbschaftssteuer neu zu regeln und nachher von der kleineren Differenz die Liegenschaftsgewinnsteuer zu bezahlen.

Aber nach dem 1. Januar soll das Wissen so weit verbreitet sein, dass man eine solche Uebergangsbestimmung nicht mehr nötig hat und dass man wieder alle Fälle gleich behandeln kann. Die Kommission hingegen will, dass die hier in Frage kommenden Erben immer wieder sollen zurückkommen können. Die Kommission will also, um einen Dialektausdruck zu wählen, den Steuerpflichtigen «Figge und Mühle» einräumen.

Spycher, Präsident der Kommission. Zu diesem Artikel, der einer der wichtigsten in der geänderten Vorlage ist, folgendes zu sagen: Vor allem wird Ihnen aufgefallen sein, wieso man dazu kommt, eine Nachzahlung der Erbschaftssteuer vorzusehen. Da muss ich nun sagen, dass das gerecht ist, denn, wenn man bei der Berechnung eines Liegenschaftsgewinns auf die bezahlte Erbschaftssteuer abstellen will und wenn vorgesehen wird, dass man auch den Erwerbspreis, den der Erblasser gezahlt hat, herbeiziehen könne, wenn er höher ist, so muss natürlich von der Differenz die Erbschaftssteuer nachbezahlt werden. Das ist gerecht; an einem Ort muss man bezahlen. Nun ist bekannt, dass die Erbschaftssteuer die direkte Linie, die Nachkommen wesentlich günstiger behandelt, als die Liegenschaftsgewinnsteuer.

Zwischen den beiden Vorschlägen besteht eigentlich nur die vom Herrn Finanzdirektor erwähnte Differenz wegen der Anwendung auf Fälle nach dem 1. Januar 1938, wo das abgeänderte Dekret in Kraft treten soll. Warum ist die Kommission zu dem Antrag gekommen, auch in künftigen Fällen sollen die Erben die Berechtigung haben, den Erwerbspreis, den der Erblasser bezahlt hat, als Grundlage für die Berechnung eines Liegenschaftsgewinnes herbeizuziehen? Wenn ein Erbschaftsinventar aufgenommen wird, so wird in Zukunft ein Notar sagen müssen: Wenn Ihr etwa verkaufen wollt, müsst Ihr die Liegenschaft schätzen lassen, sofern sie mehr wert ist als die Grundsteuerschätzung, sonst könnt Ihr hereinfallen. Die Leute werden nun in der Regel fragen, was das koste. Da muss man ihnen antworten, dass die Schätzung Sache der Gültsschätzungskommission ist, bestehend aus drei Männern, wovon der eine der Vertreter des Amtsbezirks, der zweite der Vertreter der Gemeinde ist und der dritte aus einem andern Amt kommt. Wenn es sich um ein Haus handelt, zu dessen Schätzung noch Fachkenntnisse nötig sind, ziehen sie einen Baufachmann bei.

Solche Schätzungen können bis auf 300 Fr. zu stehen kommen.

Nun meine ich, in Fällen, wo es sich um kleine Verhältnisse handelt, wo es aber für die Leute ebenso wichtig ist, dass sie sich schützen können, wie bei den grossen Sachen, kommt eine solche Schätzung den Leuten in der Regel zu teuer. Wenn man der Steuerverwaltung auch nachweist, dass die Liegenschaft heute diesen und diesen Verkehrswert hat, akzeptiert sie das nicht. Ich habe das vor einiger Zeit probiert. Ein Vater starb, unter Hinterlassung von 2 Kindern als Erben. In der Erbmasse war eine Liegenschaft, die einen wesentlich höhern Wert als die Grundsteuerschätzung repräsentierte. Ich habe den Erben geraten, eine Schätzung von einem Baufachmann machen zu lassen, von einem Gemeindegutachter, einer vereidigten Amtsperson, der den Wert der Liegenschaften in der betreffenden Gemeinde sehr gut kennt. Ich sagte den Erben, dass sie auf diese Schätzung abstellen dürfen. Die Erbschaftssteuerverwaltung aber hat erklärt, sie müsse eine amtliche Schätzung haben, und im Auftrag der Erben verlangte ich eine amtliche Schätzung. Die drei Mitglieder der Gülterschätzungskommission, Bauern, erklärten, sie sollten einen Baufachmann beiziehen können, weil es sich um ein Objekt in einer Ortschaft mit mehr städtischem Charakter handle. Da haben sie gerade den Mann, der die Schätzung gemacht hatte, beigezogen und erklärt, dieser Mann habe nach ihrer Auffassung die Sache richtig geschätzt und haben die Schätzung akzeptiert.

Nun sollte natürlich, wenn man nach Antrag der Regierung verfahren sollte, die Weisung der Finanzdirektion ergehen, dass man ein privates Gutachten annehmen würde. Ich bin einverstanden, eine amtliche Schätzung ist zuverlässiger als eine private; es können Schätzungen gemacht werden, die vielleicht nicht ganz den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Um aber diesen kleinen Leuten entgegenzukommen, ist die Kommission der Meinung, es sollte auch nach dem 1. Januar 1938 der Steuerpflichtige das Recht haben, sich auf den Kaufpreis, den der Erblasser, von dem er die Liegenschaft geerbt hat, bezahlt hat, zu berufen. Es handelt sich in weitaus den meisten Fällen um nahe Verwandte, und es ist nach meiner Auffassung gerecht, wenn der Staat die Steuer bekommt von der Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem Verkaufspreis, wobei die Aufwendungen zum Erwerbspreis geschlagen werden sollen. Mehr als das soll der Staat nicht verlangen können und auch die Gemeinde nicht.

Dass übrigens die Steuerverwaltung selber die Auffassung hatte, es sei nicht recht, wenn man nur die zurückliegenden Fälle, d. h. die Fälle, die sich vor dem 1. Januar 1938 abspielen, so behandle, geht daraus hervor, dass in einem Bericht der Finanzdirektion selbst anerkannt wird, es sei etwas stossend, dass das gleiche Recht nicht auch denjenigen eingeräumt werde, die nach dem 1. Januar 1938 ererbte Liegenschaften verkaufen. Die Finanzdirektion hatte nur Bedenken insofern, als sie sagte, es sei eine Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes, die man nicht durch ein Dekret ändern könne; man wolle das mit Weisungen machen. Solange Herr Finanzdirektor Guggisberg da ist, habe ich das volle Zutrauen zu ihm, dass er solche Weisungen erlässt, und auch für deren Durchführung sorgt. Wie geht

es aber, wenn ein anderer Finanzdirektor kommt, der eine andere Auffassung hat, dem diese Weisungen nicht passen und der sie daher aufhebt? Dann stehen wir eben ohne bestimmte Regelung da. In der von uns vorgeschlagenen Fassung haben wir den Bedenken, die die Steuerverwaltung hatte, Rechnung getragen, dass man da eine Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes vornehme, indem die Nachzahlung nirgends vorgesehen sei. Darum haben wir einen zweiten Absatz beigefügt, der von der Nachbezahlung der Erbschaftsteuer handelt. Wir haben also eine Bedingung aufgestellt, nicht eine Vorschrift.

Nun hat wahrscheinlich der Herr Finanzdirektor aus Versehen unterlassen, einen Zusatzantrag zu erwähnen. Es gibt neben den Fällen, wo die Erbschaftsteuer bezahlt worden ist, auch Fälle, wo keine bezahlt wird. Was soll da gemacht werden? Es handelt sich hier um alle die, die eine Liegenschaft vor dem 6. April 1919 erworben haben, also vor dem Tage, wo das geltende Erbschaftssteuergesetz in Kraft getreten ist. Vorher hatten wir keine Nachkommenerbschaftsteuer. Wie soll es sich mit denjenigen verhalten, die unter dem neuen Erbschaftssteuergesetz abgabefrei waren, also keine Erbschaftsteuer bezahlen mussten? Selbstverständlich müssen wir diese gleich behandeln wie die andern, damit nicht der, der im Falle war, eine Erbschaftsteuer zu bezahlen, sich besser stellt als der, der wirtschaftlich weniger gut dastand. Darum schlagen wir nun zum Kommissionsantrag auf Seite 4 ein neues Alinea vor, lautend: «In Schenkungs- und Erbfällen, die der Abgabepflicht nicht unterlagen, steht dem Steuerpflichtigen das gleiche Recht zu.» Das will heissen, dass sich auch dieser auf den Erwerbspreis berufen kann, den der Erblasser bezahlt hat.

Ich bin am Ende meiner Ausführungen; ich glaube nachgewiesen zu haben, dass es gerecht ist, wenn man diese Bestimmung auch für die Zukunft gelten lässt. Das wird für die Steuerverwaltung weniger Scherereien geben, als wenn der andere Weg gewählt wird. Die Schererei besteht meinerwegen darin, dass die Erbschaftsteuer nachgerechnet werden muss, aber das ist eine einfache Geschichte. Auf dem andern Weg werden Sie immer unzufriedene Leute haben, Leute, die die Schätzung nicht vornehmen lassen wollten, weil die Kosten für sie zu hoch waren, namentlich kleine Leute, die trotz Anrats ihres Rechtsberaters die Notwendigkeit der Schätzung nicht einsehen. Ich glaube nicht, dass der Staat deswegen weniger Gewinnsteuer bekommt, und ich bin überzeugt, dass wir besser tun, wenn wir hier den Antrag der Kommission akzeptieren.

Keller. In Wirklichkeit besteht zwischen Regierung und Kommission nur eine zeitliche Differenz. Die Begründung, die die Regierung für die Einführung einer Uebergangsbestimmung gibt, deren Anwendung am 1. Januar 1938 ein Ende nehmen soll, scheint mir nicht ausreichend. Die Regierung erklärt einfach, die Leute, die bis jetzt noch nicht gewusst haben, dass eine Gewinnsteuerpflicht bestehe, können nun bis zum 1. Januar 1938 davon Kenntnis nehmen. Ich kann den Prozentsatz nicht nennen, der auf abgabepflichtige Erbschaften fällt, glaube ihn aber immerhin auf 50 % aller Fälle be-

ziffern zu sollen, worunter viele kleine Fälle sind. Dabei gibt es sicher viele Fälle, wo die Erben genötigt sind, die Liegenschaft weiter zu veräußern, sei es unter den Erben selbst, sei es an Drittpersonen, wobei dann die Differenz zwischen Grundsteuerschätzung und Verkaufspreis oder Anrechnungspreis zur Steuer veranlagt wird. Das wird je nach Landesgegenden verschieden sein. Es gibt Gegenden, wo die Liegenschaften unter der Grundsteuerschätzung gehandelt werden, es gibt aber andere, und das sind die glücklicheren, wo die Grundsteuerschätzungen nicht so hoch sind, wo also der Verkaufspreis die Grundsteuerschätzung überschreiten wird. Da nun diese Differenz der Steuer unterworfen werden kann, müssen die Rechtsberater dieser Erben ihren Klienten raten, eine Schätzung vornehmen zu lassen, um jedem Streit mit der Steuerverwaltung vorzubeugen. Eine solche Schätzung verursacht aber auch im kleinsten Fall Ausgaben von 120—150 Fr. Ein kleines Beispiel. Man hat zwar erklärt: «eine Schwalbe macht keinen Sommer». Wenn Sie wünschen, könnte ich die Beispiele vermehren. Es stirbt ein althernischer Ehemann, unter Hinterlassung einer kleinen Liegenschaft, in welcher eine Schuhmacherei betrieben wird, und wozu noch etwas Land gehört. Die Witwe, die mehrere Kinder hat, besitzt auch noch ein Kassenbüchlein; mit der Summe, die auf diesem Kassenbüchlein angelegt ist, lässt sie eine kleine Scheune anbauen. Der Selbstkostenpreis (Erwerbspreis), den der Vater bezahlt hat, und Erstellungskosten der Scheune, beträgt 10,000 Fr., die Grundsteuerschätzung 6500 Fr.; es bleibt ein Ueberschuss von maximal 4000—5000 Fr., dabei sind 10 Kinder da. Nun soll ich diesen Erben raten, eine Schätzung vornehmen zu lassen, die 120—150 Fr. kostet, nur damit die Erben nicht von dieser Differenz Liegenschaftsgewinnsteuer bezahlen müssen. Stellen Sie sich die Arbeit vor, die der Steuerverwaltung in diesen Fällen erwachsen müsste. Die Gültzungskommissionen haben gegenwärtig sowieso viel zu tun mit den Fällen, die durch die Bauernhilfskasse zu behandeln sind. Das dürfen wir den Steuerpflichtigen und der Verwaltung nicht zumuten. Der Staat kommt nicht zu Schaden; wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der vom Erblasser bezahlte Erwerbspreis höher ist als die Grundsteuerschätzung, muss er von diesem höheren Erwerbspreis Erbschaftssteuer bezahlen, und dazu 5 % Zins pro Jahr. Wenn jemand heute 5 % Zins nimmt, betrachtet man das fast als Wucher.

Die Verwaltung lässt die Entschuldigung des Steuerpflichtigen, er habe nicht gewusst, dass er die Liegenschaft schätzen lassen müsse, oder mit ihr verhandeln müsse, nicht gelten; sie weist vor allem auf die amtliche Inventarisierung hin, wo man sich leicht Aufklärung verschaffen könne. Es ist für mich aber sehr fraglich, ob der Amtsschreiber in allen Fällen den Erben sagt, sie müssten eine Schätzung vornehmen lassen oder mit der Steuerverwaltung verhandeln. Wenn wir diese Ausnahmebestimmung für die Uebergangsperiode als gerecht betrachten, so ist sie es sicher auch nachher noch; es sei denn, man spekuliere darauf, dass in vielen Fällen nichts gemacht werde, so dass man nachher dann die Liegenschaftsgewinnsteuer beziehen könne.

Darum geht es allerdings für uns nicht, sondern um die Schaffung einer materiell gerechten, gesetz-

lichen Bestimmung. Die Bestimmung, die die Kommission vorschlägt, ist gerecht und billig. In den meisten Fällen handelt es sich um kleine Verhältnisse, wo die nach Erbschaftssteuergesetz steuerfreien Minima nicht erreicht werden, meist um Kleinbauernfamilien mit zahlreicher Kinderschar.

Da muss schon ein ziemlich grosses Vermögen vorhanden sein, bis diese 5000 Fr. aufgebraucht sind. Bekanntlich sind ja 5000 Fr. pro Kind steuerfrei. Erst das, was darüber hinausgeht, unterliegt der Steuerpflicht. Meistens wird also die Steuerverwaltung der Mühe enthoben sein, eine Erbschaftsteuer nachverlangen zu müssen. Gerade um solche, gerade um diese kleinbäuerlichen Fälle handelt es sich.

Der Staat kommt also dort, wo etwas zu holen ist, nicht zu kurz.

Es ist auch an unser Gewissen appelliert worden. Wir haben sogar ein sehr feines Gewissen, und es ist uns deshalb sehr zuwider, diesen Leuten Kosten von vielleicht 120—150 Fr. zu verursachen oder ihnen die Kosten für eine Extrareise nach Bern aufzuschreiben, um mit der Steuerverwaltung den Verkehrswert festzulegen.

Aus all diesen Gründen und gestützt auf meine langjährigen Erfahrungen möchte ich Sie bitten, diese bloss provisorische Regelung abzulehnen. So schaffen wir gleiches Recht für alle.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates	45 Stimmen.
Für den Antrag der Kommission	89 »

Beschluss:

§ 30 b, Abs. 3.

Weist der Abgabepflichtige nach, dass im betreffenden Schenkungs- oder Erbschaftssteuerfalle, wo weder eine amtliche Schätzung noch eine gütliche Einigung über die Bewertung mit der Steuerverwaltung erfolgt ist, der vom Schenker oder Erblasser für das betreffende Objekt bezahlte Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen (§ 30 a, Abs. 2, hiervor) höher war als der der Schenkungs- oder Erbschaftssteuer zu Grunde gelegte Wert, so ist er berechtigt, als Erwerbspreis den vom Schenker oder Erblasser bezahlten Preis, vermehrt um dessen Aufwendungen, in Rechnung zu stellen.

Abs. 4 (der Kommission).

Präsident. Der Herr Finanzdirektor ist mit dem Antrage der Kommission einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Absatz 4.

Von dieser Möglichkeit kann in abgabepflichtigen Fällen jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn der entsprechende Betrag an Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (zutreffendenfalls mit Zuschlag) nebst Zins zu 5 % seit der rechtskräftigen Veranlagung des betreffenden Schenkungs- oder Erbschaftssteuerfalles nachbezahlt wird.

§ 55.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist lediglich Bezugsvorschrift. Bei den sogenannten flottanten Elementen bereitet der Bezug oft Schwierigkeiten. Wenn die Gemeinde solche Abschlagszahlungen verlangte, konnte sie sich im Falle der Bestreitung auf keine gesetzliche Handhabe stützen, die nun hier geschaffen werden soll. Im übrigen bedeutet es keineswegs die Schaffung einer neuen Steuerpflicht. Gegen den Bezug von Steuern bei solchen, die wegen vorübergehenden Aufenthaltes im Kanton Bern kein Steuerdomizil haben, ist ja die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung der Bundesverfassung gegeben. Da wacht also das Bundesgericht. Bei Bezug zu Unrecht muss eben die Steuer wieder zurückbezahlt werden. Das ist also lediglich eine Sicherungsmassnahme.

Lengacher. Ich wünsche, dass der Herr Finanzdirektor eine Erklärung zu Protokoll gebe, wonach durch diese Vorschrift der Fremdenverkehr in keiner Weise tangiert werde.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die eigentlichen Fremden müssen selbstverständlich im Kanton Bern überhaupt keine Steuern bezahlen. Steuern sind nur zu entrichten, wenn jemand im Kanton Bern steuerrechtlichen Wohnsitz oder eigenen Grund und Boden hat. Das ist ja im Steuergesetz geordnet.

Angenommen.

Beschluss:

In § 55 wird zwischen Abs. 3 und 4 folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

Steuerpflichtige, die sich voraussichtlich nicht dauernd im Kantonsgebiet niederlassen werden, können angehalten werden, vom Beginn des Jahres, beziehungsweise ihres Aufenthaltes im Kanton hinweg monatliche Abschlagszahlungen auf Rechnung der allfällig erst noch zu veranlagenden Steuern zu leisten. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen bestimmen die Bezugsorgane. Die Behörden, die an Ausländer Arbeitsbewilligungen erteilen, sind verpflichtet, solche Bewilligungen nur zu erteilen unter der Bedingung, dass diese von den Bezugsorganen zu bestimmenden Abschlagszahlungen pünktlich geleistet werden.

(Bisher Abs. 4 wird neu Abs. 5 und bisher Abs. 5 neu Abs. 6.)

VI. Nachsteuer.

§ 61 a.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz vom 30. Juni 1935 hat vorgesehen, dass ein Dekret über die Nachsteuer erlassen werden solle. Ich habe das auch selber gewünscht, damit sich der Grosse Rat ein-

mal darüber aussprechen könne, wann die gesetzliche Nachsteuer im dreifachen Betrage verlangt werden solle und wann von dieser Regel abzuweichen sei.

§ 61 enthält einmal die Bestimmung des Finanzausgleichsgesetzes, wonach auch bei Nichteinreichung der Steuererklärung eine Nachsteuer verlangt werden kann (entgegen dem frühern Wortlaut des Steuergesetzes). Das ist in Alinea 1 geordnet.

Die Alinea 2—4 enthalten Vorschriften darüber, wann ausnahmsweise nicht die dreifache, sondern nur die einfache Nachsteuer verlangt werden kann.

Als erste Ausnahme haben wir in Alinea 2 die Entschuldigung wegen Nichteinreichung der Steuererklärung (Krankheit, Abwesenheit, Militärdienst, als zweite in Alinea 3 den Fall, in dem jemand, wenn er nicht dazu aufgefordert worden ist, bei mehrjähriger Einschätzung für das gestiegene Einkommen keine neue Steuererklärung eingereicht hat. Das ist zurzeit noch nicht praktisch, weil die mehrjährige Veranlagung noch nicht eingeführt worden ist, aus praktischen Gründen nicht, die hier zu erläutern zu weit führen würde.

Als dritte Ausnahme von der dreifachen Nachsteuerpflicht haben wir in Alinea 4 die Steuerverschlagung durch gesetzliche Vertreter (aber nicht durch vertragliche, wie etwa Notare oder Fürsprecher). Es soll nicht das Vermögen des Mündels herangezogen werden, wenn der Vormund unkorrekt handelt.

Spycher, Präsident der Kommission. Diese Bestimmungen sind den Verhältnissen angemessen. Der Herr Regierungsrat hat sie so gut begründet, dass ich auf weitere Erklärungen verzichten kann.

Angenommen.

Beschluss:

Das Dekret ist zu ergänzen durch folgenden neuen Abschnitt:

VI. Nachsteuer.

§ 61 a. Die Nachsteuer wird auch dann geschuldet, wenn der Steuerpflichtige für ein bestimmtes Steuerjahr keine Selbstschätzungserklärung abgegeben hat und nicht oder zu niedrig eingeschätzt wurde (Art. 40, Abs. 1, Ziff. 3, St. G., revidiert durch Art. 10, Gesetz vom 30. Juni 1935).

Hat ein Steuerpflichtiger ohne Verschulden wegen Krankheit, Abwesenheit oder Militärdienst keine Steuererklärung eingereicht, so ist eine Nachsteuer nur im einfachen Betrag nebst Zins zu entrichten. Der Nachweis, dass die Einreichung der Steuererklärung aus den vorgenannten Verhinderungsgründen nicht rechtzeitig erfolgen konnte, liegt dem Steuerpflichtigen, beziehungsweise dessen Erben ob.

Hat ein Steuerpflichtiger, der ordentlicherweise nur in mehrjährigen Perioden zu veranlagten war (Art. 9 des Gesetzes vom 30. Juni 1935) trotz Vorliegens von Verhältnissen, die eine Zwischenveranlagung (§ 21, Abs. 4, des Einkommensteuerdekretes vom 14. November

1935) erfordert hätten, keine Steuererklärung eingereicht und wurde er hierzu von den Veranlagungsbehörden auch nicht aufgefordert, so ist, soweit eine Steuerhinterziehung ausschliesslich auf diese Unterlassung zurückzuführen ist, eine Nachsteuer nur im einfachen Betrag nebst Zins zu entrichten.

Fällt die Nichteinreichung einer Steuererklärung oder die unrichtige Angabe des steuerpflichtigen Einkommens einem gesetzlichen Vertreter zur Last, so ist nur eine Nachsteuer im einfachen Betrag nebst Zins zu entrichten.

In den Fällen, wo nach vorstehenden Vorschriften nur die einfache Nachsteuer nebst Zins zu entrichten ist, ist dieser Zins zu 5 0/0 zu berechnen vom Verfalltage der betreffenden Jahressteuer hinweg (Art. 35, Abs. 3, St. G.).

§ 61 b.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bis jetzt gab es keine gesetzlichen Bestimmungen, welche die Grundsätze für die Herabsetzung der gesetzlichen Nachsteuer umschrieben. Die Finanzdirektion hat da eine grosse Praxis. Wir werden sehr häufig ersucht, die Nachsteuern der Erben herabzusetzen. Das sind recht schwierige Entscheide. Nach dem Finanzausgleichsgesetz müssen wir auch über diese Grundsätze im Dekret Regeln aufstellen. Diese Bestimmungen entsprechen den Grundsätzen, welche für die Steuernachlassgesuche angewendet werden (St. G. Art. 38).

Spycher, Präsident der Kommission. Ich empfehle Ihnen § 61 b ebenfalls zur Annahme. Abs. 1 entspricht genau der gesetzlichen Bestimmung für den Steuererlass. Es darf hier gesagt werden, dass der Herr Finanzdirektor bei Härten immer entgegenkommt. Er trifft in der Regel den Nagel auf den Kopf. Ich möchte ihm hier für sein gutes Herz danken.

Absatz 2 sieht den Nachlass bei Selbstanzeige vor. Dadurch wird mancher zur Selbstanzeige veranlasst und der Staat gewinnt so mehr als er nachlässt.

Ich beantrage Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

§ 61 b. Die kantonale Finanzdirektion kann auf Gesuch hin eine Nachsteuerforderung ganz oder teilweise erlassen, wenn die Bezahlung der Nachsteuer für den Steuerpflichtigen oder dessen Erben eine unverhältnismässig schwere Belastung darstellen würde. Das Gesuch ist schriftlich und gestempelt bei der kantonalen Steuerverwaltung in Bern einzureichen.

Eine Ermässigung der Nachsteuer hat insbesondere zu erfolgen, wenn eine Steuerverschlagung durch den Steuerpflichtigen freiwillig zur Anzeige gebracht wird.

Nicht als freiwillige Anzeigen zu behandeln sind Fälle, in denen eine Nachsteuer gestützt auf vormundschaftliche oder Nachlassinventare

geltend gemacht wird, oder aus diesen Inventaren abgeleitet werden kann und die Pflicht zur Vorlage des Inventars an die Steuerbehörde bestand. Ebensowenig gilt als freiwillige Selbstanzeige die nachträgliche Angabe von Vermögen oder Einkommen, welches bei der Inventaraufnahme verheimlicht wurde.

VII. Uebergangsbestimmungen.

(Bisher Abschnitt VI wird neu zu Abschnitt VII.)

Angenommen.

Beschluss:

Bisher Abschnitt VI wird zu Abschnitt VII.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen, Inkrafttreten, zum Abänderungsdekret vom 14. November 1935.

Angenommen.

Beschluss:

Beifügung einer neuen Bestimmung in Ziffer 1 der Uebergangsbestimmungen zum Dekret vom 14. November 1935, Zeile 5 nach «steuerpflichtigen Einkommen»:

«Die im Jahre 1935 aus der Veräusserung von ererbten Liegenschaften erzielten Liegenschaftsgewinne unterliegen nicht der Steuerpflicht; diese Ergänzung tritt rückwirkend für das Steuerjahr 1936 in Kraft.»

Inkrafttreten und Uebergangsbestimmung zum Abänderungsdekret vom 12. Mai 1937.

Spycher, Präsident der Kommission. Gestatten Sie mir eine Anfrage an den Herrn Finanzdirektor. Wir haben vorhin beschlossen, dass der Erwerbspreis zur Anwendung kommen könne, den der Erblasser bezahlt hat, wenn er höher sei, als die Grundsteuerschätzung. Ist das so zu verstehen, dass dann eventuell Erwerbspreise, die vor dem 1. Januar 1938 erzielt wurden, nicht in Betracht gezogen werden können? Das wird doch wohl nicht so zu verstehen sein. Ich habe gestern mit Herrn Adjunkt Vögeli darüber gesprochen. Er hat mir erklärt, das sei selbstverständlich nicht so zu verstehen, sondern so, dass die eigentliche Veranlagung zur Gewinnsteuer gemeint ist. Ich persönlich wäre froh, wenn der Herr Finanzdirektor eine bezügliche Erklärung abgeben würde.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur erklären, dass ich mit Herrn Adjunkt Vögeli einverstanden bin. (Heiterkeit.)

Spycher, Präsident der Kommission. Sie haben aus dem Verlaufe der Verhandlungen gesehen, dass nach den bisherigen Bestimmungen krasse Unbillig-

keiten vorkommen konnten, die selbst der Herr Finanzdirektor und die Steuerverwaltung unrichtig finden. Wir sollten nun doch den Herrn Finanzdirektor ersuchen, die alten Fälle bereits im Sinne und Geiste des neuen Dekretes zu erledigen. Ich glaube, es wird dem Herrn Finanzdirektor nur recht sein, wenn wir ihm eine dahingehende Vollmacht geben. Wir sollten deshalb etwa folgenden Beschluss fassen:

«Die Finanzdirektion wird eingeladen, der Steuerverwaltung Weisung zu erteilen, die hängigen Steuer-geschäfte, welche Gewinne aus dem Verkauf ererbter Liegenschaften betreffen, soweit möglich im Sinn und Geist des nun abgeänderten Dekretes zu erledigen.»

Ich beantrage Ihnen, einen solchen Beschluss zu fassen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin damit einverstanden, wenn das auch beim Rate der Fall ist.

Meister. Es wäre mir schon recht, wenn wir jetzt eine klare Situation hätten. Man ist schliesslich nicht sicher, ob wirklich die Steuerverwaltung die alten Fälle im Sinne dieser Abänderungen behandeln wird. Es wäre deshalb wohl besser, wenn wir dieses Dekret rückwirkend auf 1. Januar 1937 in Kraft setzen würden. Ich stelle einen dahingehenden Antrag. Eventuell kann man ihn ja an die Kommission weisen.

Spycher, Präsident der Kommission. Das wäre zweckmässig. Wir wollen es so halten.

Beschluss:

Dem neuen Dekret sind betreffend *Inkrafttreten und als Uebergangsbestimmung* am Schluss folgende Bestimmungen nachzutragen:

Inkrafttreten und Uebergangsbestimmung zum Abänderungsdekret vom .. Mai 1937.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1938 in Kraft.

Die Bestimmungen dieses Abänderungsdekretes vom .. Mai 1937 finden auf Tatbestände nicht Anwendung, die vor dem 1. Januar 1938 verwirklicht wurden. Auf diese finden die bisherigen Dekretsbestimmungen Anwendung.

Die Anträge Spycher und Meister werden an die Kommission gewiesen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend

Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919, mit Abänderungen vom 16. November 1927 und 14. November 1935 betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 19, 22 und 46 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918, sowie Art. 9 und 10 des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Dekret vom 22. Januar 1919 betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer, mit Abänderungen vom 16. November 1927 und 14. November 1935, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Steinmann. Ich möchte den Wunsch aussprechen, man möchte solch wichtigen Dekretsentwürfen einen gedruckten Bericht beigegeben und namentlich bei den abzuändernden Artikeln den ganzen Text wiedergeben und nicht bloss zu beantragen, z. B. es sei an dem und dem Orte das Wort «namentlich» beizufügen usw. Das würde die Beratungen erleichtern. Man kann schliesslich nicht immer die ganze Gesetzessammlung mitschleppen.

Mani. Noch eine Bemerkung zu § 30 b, der jetzt an die Stelle der Uebergangsbestimmung getreten ist. Den Hauptgrund für die Annahme des Kommissionsantrages bildete die Furcht vor den hohen Kosten der Gültzuschätzungskommission. Es könnte so die Meinung aufkommen, diese Kommission arbeite sehr teuer. Ich habe nun einige Zeit als Stellvertreter eines Schätzer-Obmannes funktioniert. Bei kleinern Schätzungen war aber nur das halbe Taggeld für 2 Personen zu 10 Fr., zusammen 20 Fr., zu bezahlen. Zudem wird häufig das von der Gemeinde gestellte Mitglied von ihr bezahlt. Zu den genannten Kosten kämen dann noch jene hinzu für die Abfassung des Protokolls und für Reiseauslagen. In kleinern Fällen kam das alles nach meinen Erfahrungen auf 30—50 Fr. zu stehen, in grössern Fällen, in denen man den ganzen Tag arbeitete, auf 70—80 Fr. Ich weiss nicht, ob zu diesen Kosten noch Gebühren hinzukommen, etwa für die Amtschaffnerei usw. Ich wollte nur deshalb nicht in die Diskussion eingreifen, um nicht die Meinung zu erwecken, ich würde mich für die Gültzuschätzungskommissionen wehren. Diese haben jetzt ja Arbeit genug. Aber es scheint mir angebracht, hier vielleicht noch an die Adresse eines Notars die Frage zu stellen, wie hoch denn im andern Fall die Kosten sind. Es sind doch so Nachschlagungen notwendig und verschiedene Feststellungen zu machen, für die der betreffende Notar sorgen muss.

Joho. Ich möchte noch einmal in aller Form dem Missbehagen Ausdruck geben, wie es heute morgen schon Herr Raaflaub getan hat, über die stete Flickerei an der Steuergesetzgebung. Sie begegnet in weiten Kreisen des Bernervolkes ernster Kritik. Man beseitigt Härten und schafft gleichzeitig neue. Und grosse Härten, wie die ungenügenden Familienabzüge, die ungenügenden Existenzminima und die ungenügenden Versicherungsab-

züge, werden wieder nicht beseitigt. Ich glaube, man sollte nun doch endlich an die Gesamtrevision des Steuergesetzes herantreten. Wir hoffen ja, einer Periode wirtschaftlicher Besserung entgegenzugehen. Man darf diese Revision jetzt eher wagen. Ich glaube deshalb, dass es wirklich nichts schadet, wenn man diesem Missbehagen nochmals Ausdruck gibt.

Präsident. Die Schlussabstimmung wird erst morgen vorgenommen.

Gesetz über die Hundetaxe.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. La taxe sur les chiens a été instituée il y a un siècle environ, en vertu d'un décret du 21 juin 1838. A cette époque déjà, on avait senti la nécessité de prendre certaines mesures car les chiens étaient nombreux et il y avait fréquemment des cas de rage qui provoquaient de sérieux accidents, d'autant plus qu'à cette époque, on ne connaissait pas encore les sérums découverts par Pasteur.

Le décret de 1838, qui assujettissait les propriétaires de chiens au paiement d'une taxe annuelle de 4 francs — de la monnaie alors en usage — fut révisé une première fois vingt ans plus tard: un décret, en date du 23 octobre 1859, fixa à 5 francs — de la nouvelle monnaie — le montant de la taxe établie par le décret de 1838.

En 1868, cette taxe fut jugée trop modique et une nouvelle loi fut votée qui ne prévoyait plus ce chiffre que comme un minimum et fixait une limite supérieure, au chiffre de 10 francs considéré comme maximum. Enfin, en 1903, il y eut une nouvelle revision qui portait le maximum à 20 francs, le minimum demeurant fixé à 5 francs; ce sont les dispositions qui sont encore en vigueur à l'heure actuelle.

Or, une nouvelle revision des dispositions concernant la gent canine est réclamée depuis déjà longtemps dans notre canton. Par une motion déposée en 1928. M. le député Lüthi, de Bienne, l'avait demandée au Grand Conseil. Cette motion, développée l'année suivante par M. Schait, également député du cercle de Bienne, fut prise en considération. A cette occasion déjà, nous avions déclaré que le relèvement envisagé de la taxe des chiens avait de l'importance surtout pour les communes, auxquelles revient le produit de cette taxe, et que, par conséquent, il n'avait aucun caractère fiscal intéressant l'Etat. Nous tenons à renouveler cette affirmation en présence de certaines assertions qui ont été mises en avant récemment encore et d'après lesquelles le canton aurait un intérêt fiscal à cette

mesure. Il n'en est absolument rien car à l'avenir comme dans le passé, le produit de la taxe des chiens doit aller aux communes exclusivement.

Si le projet élaboré à la suite de la prise en considération de la motion Lüthi-Schait n'a pas été présenté plus tôt au Grand Conseil, c'est que le Gouvernement a dû s'occuper auparavant d'autres questions autrement plus pressantes et plus importantes, comme, par exemple, le décret que vous venez de discuter. Il n'en faudrait cependant pas conclure que le projet qui vous est soumis soit dénué de toute importance. En 1932, sauf erreur, M. Schait avait demandé, par voie d'interpellation, où en était l'affaire. Enfin, l'année passée, lors de la discussion du rapport de gestion, M. le député Freimüller avait posé la même question et nous avions répondu que le projet était prêt et allait être prochainement soumis au Grand Conseil. C'est ce que nous faisons aujourd'hui. J'ajoute immédiatement qu'il est commandé par des raisons d'hygiène et de propreté.

Le nombre des chiens a considérablement augmenté dans le canton de Berne. Il serait très difficile de vous présenter à cet égard une statistique générale exacte, mais voici quelques chiffres qui ont leur éloquence:

Dans la ville de Berne, on comptait: en 1880, 1088 chiens; en 1900, 1320; et en 1936, 2942; dans la ville de Bienne: en 1880, 341 chiens; en 1902, 612; et en 1936, 1070. Vous voyez donc qu'en un peu plus de 50 ans, le nombre des chiens a triplé ou à peu près, à Bienne comme à Berne. La progression est la même à Berthoud et à Thoune, pour ne prendre que ces exemples. Cet accroissement a de multiples inconvénients et le Conseil d'Etat a reçu, notamment des autorités de ces villes, différentes requêtes réclamant une revision de la loi sur la taxe des chiens. Ces demandes, au surplus, ne sont pas inspirées par un souci d'intérêt fiscal, mais par des considérations d'hygiène, de propreté, et aussi par le surcroît de frais d'administration que cause aux autorités locales la multiplication de ces animaux; aussi a-t-on réclamé, d'une façon générale, le relèvement de la taxe.

Vous savez aussi bien que moi ce qu'il en est, du point de vue de la propreté de la voie publique. Si par exemple, venant du Kirchenfeld vous vous rendez dans le centre de la ville, vous trouvez tous les vingt mètres sur les trottoirs, sous les arcades, les cartes de visite déposées par les chiens, tantôt à l'état solide, plus souvent à l'état liquide, d'où la nécessité d'un nettoyage supplémentaire de nos arcades et de nos trottoirs. On m'a même assuré qu'il y a des toutous, très raffinés sans doute, qui ne peuvent faire leurs petits besoins que sous les arcades, l'asphalte de la chaussée ne leur convient pas... (Hilarité.) Des restrictions, et par conséquent une augmentation de la taxe, s'imposent donc de toute évidence.

A la Direction de police, nous avons pensé que l'on pourrait, eu égard aussi à la dépréciation de l'argent, élever le minimum et le porter à 10 francs au lieu de 5, mais le Conseil d'Etat en a jugé autrement, il a trouvé préférable de maintenir la taxe minimum à 5 francs, l'augmentation devant porter seulement sur le maximum que nous vous proposons, en conséquence, de porter à 50 francs au lieu de 20. Ce chiffre n'est, d'ailleurs pas si excessif;

la taxe des chiens est beaucoup plus forte encore dans d'autres cantons. A Bâle-Ville par exemple, elle varie selon la taille de la bête, plus le chien est haut et plus il paie; en outre, la personne qui a deux chiens paie pour le second le double de la taxe due pour le premier et celle qui en a trois le triple pour le troisième. Là aussi, ces mesures ont été dictées par la nécessité reconnue d'enrayer la multiplication de ces quadrupèdes, pour des raisons, je le répète, d'hygiène et de propreté surtout. Il est incontestable qu'il y en a maintenant beaucoup trop dans nos villes et l'on peut faire à ce propos de singulières constatations. C'est ainsi qu'à Berne, on peut presque dire que l'on voit davantage de gens promenant un toutou que de dames promenant un petit enfant; il n'est pas très rare non plus de voir des chiens se prélasser comme de grands seigneurs sur les coussins d'une auto — c'est tout de même leur faire beaucoup d'honneur! On voit aussi parfois le matin des personnes qui promènent trois ou quatre chiens, toujours pour des raisons d'hygiène (hygiène de ces chiens mais non des passants!) et il n'est certainement pas excessif de demander à ces personnes-là de payer un peu plus pour leurs amis à quatre pattes.

Evidemment, la mesure que nous proposons n'a pas été accueillie par une approbation unanime. Ainsi, nous avons reçu une requête de la Société cynologique disant que c'est une erreur et que l'augmentation de la taxe nuirait à l'élevage des chiens qui, ajoutait-elle, est devenue dans notre canton une industrie passablement lucrative. Pour notre part, nous nous permettons de douter que cet élevage puisse devenir une industrie présentant un véritable intérêt. Quand j'ai pris connaissance de cette requête, il m'est revenu que la thèse contraire avait été soutenue par M. le député Oldani, de Berthoud, lors de la discussion de la motion Lüthi; M. Oldani avait dit, si je me souviens bien, qu'il fallait élever la taxe, dans l'intérêt même des éleveurs; il avait même signalé que souvent des gens obtiennent du crédit grâce à je ne sais quelle espèce de prestige que leur confère le fait d'avoir un chien ou deux... (Hilarité). D'autre part, n'est-il pas choquant de voir des gens qui sont assistés au chômage entretenir des chiens; ne feraient-ils pas mieux de réserver à leur famille l'argent que leur coûte l'entretien de ces bêtes? Dans ces conditions, j'estime que la Société cynologique, lorsqu'elle recommande de ne pas entrer en matière sur notre projet, fait complètement fausse route.

Nous avons reçu également une requête émanant de la Société cantonale des agents de police qui demande que les chiens de police soient exonérés de la taxe. Elle n'a trouvé grâce ni devant le Conseil d'Etat ni devant la commission. Nous pensons en effet qu'il appartiendra aux communes de décider ou non cette exemption selon qu'elles le jugeront à propos. Je crois, du reste, qu'à l'heure actuelle, la Ville de Berne n'exige pas la taxe pour les chiens de cette catégorie.

Au demeurant, nous nous sommes bornés à fixer dans notre projet des lignes de caractère général, dans les limites desquelles les communes auront toute faculté de prescrire les modalités de la taxe et de sa perception. Elles sont beaucoup mieux que nous en mesure de juger s'il convient de faire certaines exceptions, pour les chiens de garde par exemple.

La Société protectrice des animaux, de son côté, est intervenue pour demander que l'on introduise dans la loi certaines dispositions en vue d'une meilleure protection des chiens employés comme bêtes de trait. A Berne, c'est déjà fait et, sur ce point encore, nous pensons que mieux vaut laisser aux communes le soin de prévoir une réglementation, appropriée aux conditions locales. Ce qui peut être bon à Berne peut ne pas l'être dans un district jurassien ou à Schwarzenbourg.

Notre projet fixe simplement des dispositions de principe, les modalités d'application étant laissées à l'appréciation des communes. Tout au plus le Conseil d'Etat pourra-t-il peut-être édicter une ordonnance d'exécution.

Au bénéfice de toutes ces considérations, je vous recommande l'entrée en matière.

Wüthrich, Präsident der Kommission. Herr Regierungsrat Stauffer hat Ihnen das Geschichtliche auseinandergesetzt. Das bisherige Gesetz wurde im Jahre 1903 erlassen. Aber schon vor 100 Jahren sind Hundetaxen erhoben worden. Das geschah zum Zwecke der Tollwutbekämpfung. Es war mehr eine polizeiliche Massnahme. Man sollte eine Kontrolle haben über die Hunde. Im Jahre 1868 wurde die Taxe auf 5 bis 10 Fr. bestimmt. Die Gemeinde war frei innert dieser Grenze. 1903 wurde eine Taxe von 5 bis 20 Fr. bestimmt.

Im Jahre 1929 hat nun Herr Grossrat Schait aus Biel eine Motion eingereicht und begründet, welche die Erhöhung der Hundetaxe forderte. Der Regierungsrat nahm diese Motion entgegen. Sie wurde aber bekämpft von einem ländlichen Vertreter, der die Nützlichkeit des Hundes auf dem Lande, insbesondere als Wächter auf einzelstehenden Höfen, als Zughund zum Transport der Milch in die Käserei, zum Heimführen des Futters im Sommer und des Holzes im Winter hervorhob und sagte, er ersetze zum Teil das Pferd. Das ist uns auch nicht unbekannt. Wir wissen, dass daneben auch in den Städten der Hund von alleinstehenden Personen als Wächter gehalten wird. Auf der andern Seite wissen wir aber auch, wie oft der Vater dem Drucke der Familie unterliegt und eigentlich wider seinen Willen ein Hündchen anschafft. Dann wirken zu viele Hunde in grossen Ortschaften geradezu verkehrsstörend. Viele Hunde sind auch mangelhaft beaufsichtigt. Sie gefährden die Reinlichkeit und die Verkehrssicherheit. Besonders viele Klagen gehen ein von den Laden- und Häuserbesitzern, die jeden morgen die Trottoirs vor ihren Häusern und Geschäften von den Hundefäkalien reinigen müssen. Es wurde auch erwähnt, wie oft sogar wirtschaftlich bedrängte, ja sogar von der Oeffentlichkeit unterstützte Familien noch einen Hund halten oder sogar Hundezucht betreiben, während es gescheiter wäre, besser zu den Kindern zu sehen.

Man glaubt nun, hier eine Korrektur durch Erhöhung des Maximums der Hundetaxe von 20 auf 50 Fr. erreichen zu können.

Anlässlich der Behandlung des Geschäftsberichtes der Polizeidirektion hat sich Herr Dr. Freimüller über den Stand der Revision des Gesetzes über die Hundetaxe erkundigt.

Man könnte sich ja schon fragen, ob denn die Regierung in dieser schwierigen Zeit nichts wichtigeres zu tun habe, als sich mit diesem Hunde-

wesen abzugeben. Man begreift aber ihr Vorgehen, wenn man in der Kommission die Klagen der Städtevertreter über die Hundelage gehört hat.

So ist denn der vorliegende Entwurf zustande gekommen. In Eingaben und in der Presse ist gesagt worden, es handle sich da um eine fiskalische Massnahme. Das stimmt jedenfalls in bezug auf den Staat nicht. Diese Taxen werden ja den Gemeinden überlassen. Eingaben sind insbesondere eingegangen von der kynologischen Gesellschaft und vom Jägerverein, welche den Antrag stellten, man solle auf die Vorlage nicht eintreten. Aber gerade im Jahre 1929, anlässlich der Behandlung der Motion Schait, erklärte ein Vertreter der kynologischen Gesellschaft, diese wünsche eine Revision des Hundetaxengesetzes wegen der Ueberhandnahme nicht rassereiner Hunde.

Gestatten Sie mir, zu Ihrer Orientierung noch einige Zahlen zu nennen. Zahl der Hunde im Jahre 1936: in Bern 2943, in Biel 1050 und in Thun 520. Seit der letzten Gesetzesrevision hat sich die Zahl der Hunde fast verdoppelt, in Biel sogar verdreifacht.

Durch diese Erhöhung der Maximaltaxe hofft man, die Zahl der Hunde etwas reduzieren zu können. Das Minimum soll gleich bleiben. Zudem sind die Gemeinden innerhalb des neuen Rahmens frei. Nur die Gemeinden, die eine unerträgliche Zunahme der Zahl der Hunde festzustellen haben, brauchen eine Erhöhung zu beschliessen.

Die einstimmige Kommission beantragt Eintreten auf die Vorlage.

Freimüller. Ich möchte noch einmal mit aller Deutlichkeit ausführen, dass diese Vorlage keineswegs eine fiskalische Massnahme darstellt. Das ergibt sich daraus, dass zum Beispiel in der Stadt Bern der Ertrag der Hundetaxen nur etwa 55,000 Franken ausmacht. Wenn man die durch diese Revision zu erwartende Mehreinnahme vergleicht mit der Steuereinnahme von etwa 16 Millionen Fr., so sieht man gleich, dass das Fiskalische hier keine Rolle spielen kann. Die Mehreinnahme wird nur etwa 10—15,000 Fr. betragen. Wenn man zudem die daherigen Kosten, nämlich die Kosten der Strassenreinigung, die wegen der Hunde entstehen, und jene für die jährliche tierärztliche Untersuchung in Betracht zieht, so bleibt wohl gar nichts mehr für die Gemeinde übrig.

Ferner ist noch zu sagen, dass es die Gemeinden gemäss Art. 2 des Gemeindegesetzes durchaus in der Hand haben, in bezug auf die Hundehaltung Vorschriften aufzustellen. Bern hat solche Vorschriften schon vor Jahren aufgestellt hinsichtlich des Tierschutzes.

Wenn nun die Hundezahl derart überhandnimmt, dass sich die Nachteile noch mehr auswirken, müssten vermehrte polizeiliche Vorschriften aufgestellt werden, was schliesslich für die Hundebesitzer als Schikane wirken müsste, was man sicherlich nicht will. Um das zu vermeiden, haben wir an alle Hundebesitzer ein Zirkular gesandt und sie ersucht, gewisse minimale Forderungen zu beachten. Aber auch das hat nichts gefruchtet. Unter diesen Umständen ist es notwendig, dass durch Erhöhung der Taxe die Zahl der Hunde eingeschränkt wird. Ein anderes angängiges Mittel steht uns ja gar nicht zur Verfügung.

Schliesslich darf auch noch gesagt werden, dass nicht nur auf die Interessen der 2500 Hundebesitzer, sondern auch auf die der übrigen Bürger Rücksicht genommen werden muss, die sich über die Hunde und die von ihnen verursachte Unordnung beständig ärgern.

Also kurz: diese Erhöhung entspricht einem Bedürfnis grösserer Gemeinden. Es ist eine Ordnungsvorschrift.

Im übrigen besteht ja gar keine Gefahr, dass alle Gemeinden nun etwa auf diese 50 Fr. hinaufgehen würden. Mit Recht hat ein Mitglied unserer Fraktion gesagt, dass in seiner Wohngemeinde gegen eine solche Erhöhung zu grosse Opposition entstehen würde, sodass sie dort nicht eintreten kann.

Die Begründung der Eingaben der kynologischen Gesellschaft und des Jägervereins ist nicht stichhaltig, worauf ja bereits verwiesen worden ist. Immerhin könnte man vielleicht für die zweite Lesung noch prüfen, ob nicht auf 40 Fr. Maximum heruntergegangen werden könnte, um diesen Kreisen etwas entgegenzukommen.

Dann möchte ich empfehlen, der Vorlage für die zweite Lesung einen Vortrag beizugeben, in der alle Gründe für diese Revision dargelegt sind. Wenn man schliesslich noch daran erinnert, dass seit dem Jahre 1903 eine wesentliche Geldentwertung eingetreten ist, so erscheint die vorgesehene Erhöhung als angemessen.

Ich empfehle dem Rate, auf die Vorlage einzutreten.

Schait. Ich möchte die Voten der beiden Herren Vorredner unterstützen. Es wurde bereits ausgeführt, dass ich im Jahre 1929 eine bezügliche Motion eingereicht habe. Die damals angeführten Gründe haben auch heute noch ihre volle Berechtigung. Ich beantrage deshalb ebenfalls Eintreten.

Gestatten Sie mir aber, noch auf einen Umstand hinzuweisen, den ich schon im Jahre 1929 genannt habe: Es gehen viele Klagen ein von den Briefträgern, die oft kaum mehr wagen, sich einem solchen Haus zu nähern und denen oft die Hosen zerrissen werden.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article premier pose le principe de l'élévation de la taxe, pour les raisons que j'ai déjà exposées il y a un instant, en disant que le propriétaire doit payer, pour chaque chien gardé dans le canton et âgé d'au moins trois mois, une taxe annuelle de 5 à 50 francs. J'ai déjà suffisamment motivé cette augmentation dans la discussion sur l'entrée en matière et je pense qu'il n'y a pas lieu de la justifier plus longuement.

Wüthrich, Président der Kommission. Ich verweise auf den Vorbericht. Das ist der Hauptartikel, der die Taxgrenzen bestimmt. Im übrigen steht es in der Kompetenz der Gemeinden, eine Hundetaxe zu bestimmen.

Glaser. Eine Frage. Man hätte die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten so verstehen können, als ob es den Gemeinden überhaupt freistehe, eine Hundetaxe einzuführen. Müssen sie nicht wenigstens das Minimum einer Hundetaxe bestimmen?

Wüthrich, Präsident der Kommission. Herr Glaser hat mich falsch verstanden. Es muss jede Gemeinde eine Hundetaxe bestimmen. Das « ob » steht nicht in ihrer Kompetenz, nur das « wie hoch ».

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Für jeden im Kanton Bern gehaltenen Hund im Alter von wenigstens 3 Monaten hat der Eigentümer eine jährliche Abgabe von 5 bis 50 Fr. zu bezahlen.

Art. 2.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. A l'article précédent, vous venez de décider de porter à 50 francs le maximum de la taxe. L'article 2 statue qu'il appartiendra aux communes de régler non seulement la perception mais aussi le chiffre même de la taxe. C'est ce qui se fait déjà actuellement. Vous savez que, dans les communes de moindre importance, la taxe des chiens est généralement fixée à l'occasion de la discussion du budget. Souvent, les chiens de garde dans les régions montagneuses sont taxés plus modérément que ceux de la plaine ou que les chiens d'agrément. Les communes pourront continuer cette pratique et fixer les modalités de la taxe, soit au moment de la discussion du budget, soit par un règlement de police. Elles pourront, à l'avenir encore, faire comme elles l'entendront, dans les limites fixées par la présente loi.

Wüthrich, Präsident der Kommission. Die Gemeinden sind berechtigt, besondere Vorschriften über die Höhe der Taxe in den zulässigen Grenzen zu erlassen, in denen sie dann auch Vorschriften über die Hundehaltung aufnehmen können, worauf schon Herr Dr. Freimüller hingewiesen hat. Wer die Hundetaxe nicht bezahlen kann, hat eventuell die Möglichkeit — so können die Gemeinden bestimmen — ein Gesuch um Erlass der Taxe einzureichen. Dann können die Gemeinden auch für verschiedene Kategorien von Hunden verschiedene Taxen vorsehen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Die Taxe wird von den Gemeinden durch Reglement bestimmt und im genannten Rahmen abgestuft. Sie kann auch jedes Jahr mit dem Voranschlag der Gemeinderechnung festgesetzt werden.

Art. 3.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Ici, il est dit que le produit de la taxe des chiens (taxe ordinaire et taxe répressive) revient aux communes.

Le second alinéa dispose que, pour les chiens placés pour 6 mois dans une autre commune que celle du domicile de leur propriétaire — cas assez fréquent pour les chiens de chasse — celui-ci devra payer, dans chacune des deux communes considérées, une taxe égale à la moitié de la taxe annuelle locale. La commission en a décidé ainsi.

Wüthrich, Präsident der Kommission. Massgebend ist der Wohnsitz des Hundehalters für den Ort der Steuerpflicht. Wenn der Hund während wenigstens 6 Monaten an einem andern Orte als am Wohnorte des Halters untergebracht ist, wird die Taxe unter den beiden Gemeinden geteilt. Der auswärtige Aufenthalt des Hundes braucht dabei nicht ununterbrochen 6 Monate betragen zu haben. Es genügt, wenn es im ganzen genommen mindestens 6 Monate sind.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Der Ertrag dieser Abgabe und der Nachtaxen fällt der Gemeinde zu, in welcher der Eigentümer des Hundes seinen Wohnsitz hat.

Für Hunde, welche während wenigstens sechs Monaten an einem andern Ort als am Wohnort des Eigentümers untergebracht werden, ist in jeder der beiden Gemeinden die Hälfte der dasselbst festgesetzten Taxe zu entrichten.

Art. 4.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 4 apporte une simplification à la procédure en vigueur jusqu'ici. La disposition correspondante de l'ancienne loi avait la teneur suivante: « Les contrevenants seront condamnés au paiement de la taxe et, en plus, punis d'une amende égale à deux fois le montant de cette taxe. En cas de non-paiement de l'amende, on procédera conformément aux dispositions du code de procédure pénale et le chien devra en outre être abattu. »

Pour simplifier, nous disons que celui qui n'acquiesce pas la taxe jusqu'au terme fixé par la commune est passible d'une taxe répressive égale au double du montant dû et que si la taxe ordinaire et la taxe répressive ne sont pas réglées dans les 14 jours d'une sommation faite à l'intéressé, le chien en cause pourra en outre être séquestré. De plus, ce chien pourra être abattu. Autrement dit, nous vous proposons d'autoriser les communes à séquestrer le chien pour lequel la taxe n'aura pas été payée dans la quinzaine de la sommation au propriétaire et à disposer de l'animal — s'il s'agit d'un chien de valeur, par exemple — au cas où, au bout de quelques jours, le propriétaire ne s'exécute pas. Sous le régime en vigueur jusqu'ici,

il fallait avoir recours à la procédure pénale, entreprendre une poursuite contre le propriétaire et cela entraînait le plus souvent des frais supérieurs au montant réclamé. Or, beaucoup d'entre vous font partie d'autorités communales et savent que l'on ne met pas volontiers aux poursuites quelqu'un qui ne paie pas la taxe de son chien, justement à cause des frais excessifs qui en résultent. Avec la procédure que nous vous proposons ici, les choses se trouveront simplifiées: les propriétaires récalcitrants auront un certain délai à l'expiration duquel, s'ils ne paient pas, l'autorité communale pourra leur prendre leur chien et en disposer. C'est ce qu'on fait dans la ville de Berne; les chiens pour lesquels il est impossible de recouvrer la taxe, sont envoyés à l'École vétérinaire qui les fait disparaître par une méthode leur épargnant toute souffrance inutile.

Je vous recommande l'adoption de cette procédure qui a déjà donné de bons résultats dans un ordre d'idées un peu différent; je veux parler de la perception de la taxe de circulation des véhicules: l'an passé, nous n'avons eu à séquestrer que deux vieilles machines sans aucune valeur. Nous pensons que cette disposition rendra service aux communes en leur facilitant le moyen de recouvrer la taxe des chiens sans être obligées à des frais excessifs.

Wüthrich, Président der Kommission. Nach der alten Ordnung wurde der nicht bezahlende Hundehalter zu einer Busse im doppelten Betrag verurteilt. Jetzt hat die Gemeinde einfach das Recht, die doppelte Taxe als Nachtaxe zu verlangen. Bei einer Taxe von 50 Fr. muss der Säumige somit im ganzen 150 Fr. bezahlen. Wer also einen Hund hält, der ihn nicht bezahlen kann, wird sich schon überlegen, ob er sich einen Hund anschaffen will. Durch diese Bestimmung sollte also der Zweck der Revision, der in der Beschränkung der Hundezahl besteht, in wesentlichem Masse erreicht werden.

Und wenn weder Abgabe noch Nachtaxe bezahlt werden, kann der Hund beschlagnahmt werden. Also eine andere Vollstreckung als die der Betreibung, die zu Weiterungen und manchmal auch zu Misserfolg führte, so dass der Gemeinde zu allem nur noch Kosten erwachsen, was jetzt nicht mehr der Fall ist. Während der Zeit der Beschlagnahme müssen die Gemeinden den Hund auf Kosten des Taxpflichtigen füttern. Wenn sich der Halter nicht zur festgesetzten Frist zur Bezahlung und Abholung meldet, können die Gemeinden über das Tier verfügen.

Meiner persönlichen Ansicht nach, in der Kommission ist darüber nicht gesprochen worden, sollte man dann allerdings wertvolle Rassetiere nicht abtun, sondern anderswie verwerten.

Hunsperger. Die Nachtaxe muss bezahlt werden, wenn nicht innert der von der Gemeinde festgesetzten Frist bezahlt wird. Darin liegt eine Härte, je nach der Art, wie die Hundebesitzer von der Taxpflicht benachrichtigt werden. Wenn einer die Publikation übersieht, vielleicht krank oder abwesend ist, und infolgedessen nicht innert Frist bezahlt, müsste er dann plötzlich den dreifachen Betrag bezahlen. Man sollte deshalb sagen « kann zur Bezahlung einer Nachtaxe . . » usw. anstatt « hat ». Dann kann die Gemeinde den Fall prüfen.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je crois que le risque signalé par M. Hunsperger n'est pas si grand qu'il veut bien le dire. J'ai moi-même fait partie d'une autorité communale pendant très longtemps et je n'ai pas souvenir que l'on ait jamais pris la peine de poursuivre quelqu'un parce qu'il n'avait pas acquitté la taxe des chiens. Nous savons que la perception de cette taxe se fait généralement au mois d'août, mais nous savons aussi que les communes l'encaissent encore volontiers si elle n'est payée qu'en décembre ou même plus tard. Elles sont absolument libres de régler cette perception comme elles l'entendent, absolument libres, monsieur Hunsperger, il n'y a donc ici rien qui ressemble à de la contrainte et je demande au Grand Conseil de s'en tenir au texte que nous lui proposons ici, que je ne crois pas du tout de nature à faire obstacle à l'adoption de la loi par le peuple.

Wüthrich, Präsident der Kommission. Da Herr Hunsperger keinen bestimmten Antrag gestellt hat, stellt die Kommission diesen Antrag, denn eine solche Aenderung erscheint zweckmässig.

Freimüller. Diese Befürchtung ist, glaube ich, unbegründet. Nach Art. 5 hat der Regierungsrat noch eine Vollzugsverordnung zu erlassen. Darin könnte dann die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Nachtaxe nur nach schriftlicher Zahlungsaufforderung hin verfügt werden dürfe. Man kann das aber bis zur zweiten Lesung noch prüfen.

Präsident. Ist Herr Hunsperger mit diesem Vorgehen einverstanden?

Hunsperger. Ja.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Wer die Abgabe nicht bis zu dem von der Gemeindebehörde festgesetzten Zeitpunkt bezahlt, hat dazu eine Nachtaxe im doppelten Betrage der geschuldeten Abgabe zu entrichten. Werden Abgabe und Nachtaxe auf Aufforderung hin nicht innerhalb 14 Tagen bezahlt, so kann ausserdem der Hund beschlagnahmt werden.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. Januar 1938 in

Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Hundetaxe vom 25. Oktober 1903 aufgehoben.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
die Hundetaxe.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Meier und Mitunterzeichner betreffend die Verwendung von Holz in den vom Staate erstellten oder subventionierten Neu- und Umbauten.

(Siehe Seite 108 hievor.)

Meier. Ich habe folgende Motion eingereicht:

« 1. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten betreffend Verwendung von mehr Holz in den von ihm erstellten oder subventionierten Neubauten, besonders auch in den Neu- und Umbauten, an welche der Staat Beiträge entrichtet, die durch die inzwischen vom Volke angenommenen Arbeitsbeschaffungsanleihen finanziert werden sollen.

2. Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten über die Verwendung von mehr Brennholz in seinen sämtlichen Betrieben und die vermehrte Verwendung von Holz als Triebstoff zu motorischen Zwecken. »

Gestützt auf die Initiative des bernischen Baudirektors, Herrn Regierungsrat Dr. Bösiger, hat unter seiner Leitung am 27./31. Oktober 1936 in Bern der erste schweizerische Kongress zur Förderung der Holzverwertung stattgefunden.

An diesem Kongresse sind die von den bedeutendsten schweizerischen Wissenschaftern und Fachmännern, Holzproduzenten und Holzverbrauchern durchgeführten Studien zur Verwertung des Holzes bekanntgegeben und diskutiert worden.

Diese wertvollen Vorträge sind in einem Sammelband vereinigt worden.

Es ist an diesen Kongressen festgestellt worden, dass die Absatzschwierigkeiten auf dem schweizerischen Holzmarkt grösstenteils hervorgerufen worden sind durch die Verkennung der Verwendungsmöglichkeiten des einheimischen Bau- und

Brennstoffholzes, die zu einer Entwertung des Schweizer Waldes und infolgedessen einer zunehmenden Arbeitslosigkeit geführt haben.

Es wurden die Mittel und Wege geprüft und empfohlen, die zu einer vermehrten Verwendung des Holzes besonders als Baustoff, sowie als Brenn- und Triebstoff als geeignet erscheinen.

Ein ständiger Ausschuss zur Förderung der Holzverwendung wurde eingesetzt, der seither eine lebhafte und fruchtbringende Tätigkeit entwickelt hat.

Neben einer umfassenden und grosszügigen Aufklärungstätigkeit, die bisher eingesetzt hat, ist es hauptsächlich als die vornehmste Aufgabe der Kantone zu bezeichnen, durch angemessene behördliche Massnahme die Verwendung des Holzes zu fördern.

In die Kompetenz der Kantone gehören hauptsächlich folgende Aufgaben:

- a) Anpassung der baupolizeilichen Vorschriften für Holzbauten auf die grenznachbarlichen Abstände und gegenüber den Baulinien;
- b) Gleichstellung der nach den Erfordernissen der Holzbautechnik erstellten Holzbauten mit den andern Massivbauten in bezug auf die hypothekarische Belegung;
- c) Angleichung der Brandversicherungsprämie für Holzbauten an diejenigen, die für massive Bauten geleistet werden;
- d) vermehrte Verwendung des Holzes als Baustoff, Brenn- und Triebstoff durch den Kanton, insbesondere

I. durch Verwendung eines festzusetzenden Minimums von Holz bei den vom Staate erstellten oder von ihm subventionierten Hochbauten, Neu- und Umbauten, sowie allen andern Bauten, wo die Verwendung von Holz nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und Technik gerechtfertigt ist;

II. durch die Verwendung von Brennholz in seinen Betrieben, besonders Einführung der neuzeitlichen Holzfeuerung;

III. durch die Verwendung von Holz als Triebstoff zu motorischen Zwecken und die Gewährung von Steuererleichterungen für mit Holzgas betriebene Motorfahrzeuge, sowie durch die vermehrte Inbetriebnahme von Holzgasfahrzeugen durch den Kanton.

Für die Durchführung obiger Aufgaben haben sich u. a. auch bekannte bernische Persönlichkeiten eingesetzt, wie z. B. Oberst A. Vifian, Direktor der eidgenössischen Zentrale für Arbeitsbeschaffung in Bern, Oberförster H. G. Winkelmann, Direktor der forstwirtschaftlichen Zentralstelle der Schweiz, und H. Schöchlin, Direktor des kantonalen Technikums in Biel; an dieser Anstalt sind auch besondere Studien und technische Untersuchungen durchgeführt worden von Ingenieur H. Keller über Holz als Brennstoff, und Ingenieur Pontelli über Holz als Triebstoff zu motorischen Zwecken.

Auf Antrag des Herrn Baudirektors, Regierungsrat Dr. Bösiger, hat der Regierungsrat am 13. März 1936 beschlossen, dass bei staatlich subventionierten Hochbauten, sowie bei den Neubauten des Staates die Zimmermanns-, Schreiner-, Bodenbelags-, sowie Mobiliararbeiten mindestens einen Anteil bei Massivbauten von 20 %, bei Holzbauten von 35 % der gesamten Kosten ausmachen müssen.

Die Herkunft des Rohmaterials ist in den Bauverträgen zu belegen. Die Unternehmer sind zu verpflichten, im Falle der Verwendung von Holz ausserkantonaler oder ausländischer Herkunft den Ankauf einer gleichen Menge einheimischen Holzes, aus dem Gebiet des Kantons stammend, nachzuweisen.

Das gleiche gilt für die Ausführung von Tiefbauten benötigte Holz.

Durch diesen Beschluss hat die bernische Regierung den ersten wichtigen Schritt getan. Leider ist dieser Beschluss nicht in die gedruckte Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgenommen worden, in die er seiner Bedeutung entsprechend hätte aufgenommen werden sollen. Er hätte umso mehr in die Gesetzessammlung aufgenommen werden sollen, als der Regierungsrat sämtlichen Bauinteressenten empfiehlt, in Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der einheimischen Waldnutzung und der damit verbundenen Holzverwertung, wo zugänglich, den Baustoff Holz zu verwenden.

Der regierungsrätliche Beschluss wird seiner grundsätzlichen Bedeutung und seiner finanziellen Tragweite wegen dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen. Es wird dies getan werden können, im Rahmen einer grundsätzlichen und umfassenden Regelung der Frage der Holzverwertung überhaupt.

Als einzige Aenderung am regierungsrätlichen Beschluss selber möchten wir zurzeit die Beseitigung der Gleichstellung von ausserkantonalem mit ausländischem Holz beantragen.

Für den Nutzholz-Absatz lässt die heutige Marktlage erhoffen, dass die katastrophale Lage des letzten Jahres überwunden zu sein scheint und wieder ein besserer Absatz von Nutzholz erwartet werden darf.

Anders ist die Lage beim Brennholz.

Hier sind staatliche Massnahmen zur Absatzförderung nötiger als je.

Das Brennholzproblem ist von grosser Bedeutung. In technischer Beziehung sind die Voraussetzungen für die vermehrte Anwendung von Holz zu Feuerzwecken in weitgehendem Masse vorhanden.

Wirtschaftlich ist festzustellen, dass mit Ausnahme der Elektrizität alle Brennstoffe, die mit dem Holz in Wettbewerb stehen, ausländischen Ursprungs sind.

Es müssen Massnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die Verwendung von Holz zu Heizzwecken unmittelbar zu fördern.

Als solche Massnahmen nennen wir beispielsweise:

Die Vermehrung und den rationellen Ausbau und Betrieb von Holzfeuerungsanlagen und die Erstellung von Heizanlagen.

An die inländischen Ersteller von Holzfeuerungsanlagen sollten Fabrikationszuschüsse gewährt werden.

Die staatlichen Gebäude sollten wo immer möglich mit Holzheizungen versehen werden.

Es sollte nicht mehr möglich sein, dass staatliche Anstalten, die in der Nähe von grossen Waldgebieten liegen, holzfreie Heiz- und Kocheinrichtungen erstellen. Die Umstellung ist nicht schwer, ein Koksessel kann jederzeit durch einen Holzessel ersetzt werden.

Es sollte nicht vorkommen, dass in Pfarrhäusern und Lehrerwohnungen wegen mangelhafter Holzfeuerungsinstallationen das zum Gehalt gehörende Holz verkauft wird, um Kohlen einzukaufen; darum gehören auch in diese Häuser neuzeitliche Holzheizungen.

Die Umstellung und Neueinrichtung von neuzeitlichen Heizungen bedingt auch eine angemessene Revision in den feuerpolizeilichen Vorschriften.

Was nun das Holz als Triebstoff betrifft, so müssen auch hier alle Massnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die Verwendung von Holz als Triebstoff zu begünstigen. Brennholz kann heute in Form von Holzgas oder in Form von entwässertem, dem Benzin beigemischten Alkohol zum Motorantrieb verwendet werden.

Wie steht es mit dem Holzgas?

Es wurde festgestellt, dass heute in der Schweiz erst gegen 100 Lastwagen mit Holzgas betrieben werden, was im Verhältnis zu über 20,000 in Betrieb stehenden Lastwagen eine lächerlich geringe Zahl bedeutet.

Er wurde festgestellt, dass die technische Vervollkommnung der Holzgaslastwagen es ermöglicht, uns vom Ausland unabhängiger zu machen. Im Ausland hat die Zahl der mit Holzgas betriebenen Lastwagen eine starke Zunahme erfahren.

Es ist bei uns eine gewisse innere Abneigung gegen den Holzgasbetrieb festzustellen, die unter allen Umständen verschwinden sollte.

Der Kanton Bern soll die Möglichkeit prüfen und dem Grossen Rat darüber Antrag stellen, wie dem Holzgaswagen auch bei uns zu einer stärkern Verbreitung verholfen werden kann.

Zu diesen Massnahmen werden in erster Linie Steuererleichterungen und Steuererlasse gehören, die bis auf 50 % zu gehen haben.

Der Kanton Bern sollte sich mit den andern Kantonen in Verbindung setzen, um die bezüglichen Verhandlungen zu beschleunigen, die zur Ermässigung der Steuer auf Holzgaswagen durch eine interkantonale Verständigung führen sollen.

Die entsprechenden weiteren Massnahmen müssen auf dem Boden der Eidgenossenschaft getroffen werden. Der Kanton Bern könnte insofern mit gutem Beispiel vorgehen, indem er wenigstens einen Teil seiner Lastwagen auf Holzgas umbaut, oder im Erneuerungsfall durch Holzgaswagen ersetzt.

Die Verwendung von Holzgas zum Betrieb von landwirtschaftlichen Motoren liegt heute im Bereich der praktischen Durchführbarkeit.

Auch die Einführung von Holzgasgeneratoren sollte eine behördliche Förderung erfahren.

Auch die Verwendung von Holz in Form von Alkohol als Triebstoff ist zu fördern, besonders in Form eines zweckentsprechenden Gemisches von Benzin und Alkohol. Auch hier spielt hinein die Frage der grössern Unabhängigkeit vom Ausland.

Die Möglichkeit der fabrikmässigen und wirtschaftlichen Herstellung von Zucker und Alkohol aus Holz ist heute vorhanden; auch diese wichtige Frage sollte vom Kanton geprüft und in Verwendung mit den eidgenössischen Instanzen zur Verwirklichung gebracht werden.

Das sind einige wenige Anregungen und Vorschläge meiner Motion. Wir halten diese Frage für so wichtig und von so grosser wirtschaftlicher Be-

deutung, dass der Grosse Rat Gelegenheit haben sollte, eine daheringe Vorlage des Regierungsrates zu behandeln, worin alle diese Fragen einer praktischen Lösung entgegengeführt werden.

In diesem Sinne möchte ich Sie ersuchen, meine Motion erheblich zu erklären.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Motionär anerkennt die von der Regierung ergriffenen Massnahmen zur Förderung der Holzverwertung und schliesst sich ihrer fortgesetzten Tätigkeit auf diesem Gebiet an.

Die Regierung hatte wichtige Gründe zu ihrem Vorgehen:

Der Wald, als der Besitz, der mit seinen Erträgen bis jetzt immer die unsteten Zeiten überdauert hat, der Wald, der die Vermögensreserve unseres Volkes darstellt, stand in Gefahr, seinen inneren Wert als Arbeitgeber, als Spender von Verdienst und Wohlfahrt zu verlieren. Unser Holz, das als Stütze und Balken gewachsen ist, und aus dem früher im Kanton Bern so wertvolle, schöne Bauten erstellt worden sind, war im Begriff, von neuzeitlichen, landesfremden Baumaterialien und neuen Baumethoden verdrängt zu werden. Dazu ist das Holz namentlich in den Städten als Brennmaterial ersetzt worden durch Kohle und andere Erzeugnisse des Auslandes.

Der gewaltige Rückgang des gesamten Holzabsatzes hat in der Folge zu einer grossen geschäftlichen Einbusse und zu wachsender Arbeitslosigkeit geführt, nicht nur im Forstwesen, sondern auf allen Gebieten der Holzverarbeitung.

Diese Uebel haben namentlich den Kanton, aber auch alle unsere Gemeinden und Burgergemeinden getroffen, die durch das Ausbleiben ihrer Einkünfte aus dem Wald gehemmt sind, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Dieser unhaltbare Zustand hat, wie der Motionär selber festgestellt hat, die Regierung in den letzten Jahren veranlasst, durch verschiedene Beschlüsse die vermehrte Verwendung von Holz als Baustoff und als Brennmaterial herbeizuführen.

Innerhalb dieser Bestrebungen bedeutet die Einberufung des I. schweizerischen Holzkongresses in Bern einen Markstein, auf dessen Grundlagen das Problem der vermehrten Holzverwendung systematisch organisiert und weiterhin gefördert werden soll.

Wir kennen in der Regierung die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung des Holzbestandes unserer Wälder. Die Wichtigkeit, die wir dem Forstbetrieb, sowie der Bearbeitung unseres Rohstoffes Holz beimessen, veranlasst uns, mit allen unseren Kräften tätig zu sein, damit das Holz als Baustoff, als Material zur Erzeugung von Wärme und Kraft oder als Grundstoff zu chemischen Produkten (namentlich Umwandlung in Alkohol), mehr Verwendung findet. Wir haben behördliche Massnahmen getroffen und werden weiterhin Beschlüsse noch fassen, die dem Niedergang unserer Forstwirtschaft Einhalt gebieten.

Qualitative und quantitative Hebung des Holzabsatzes ist unser Ziel. Unsere Bestrebung, es zu erreichen, soll zur finanziellen Stärkung der kantonalen und kommunalen Verwaltungen, sowie der Burgergemeinden und des privaten Waldbesitzes führen. Gleichzeitig soll unsere Tätigkeit auf diesem Gebiet auch der Arbeitsbeschaffung gelten und

besonders die Burgergemeinden weiterhin befähigen, ihr Fürsorgewerk durchzuführen.

Was die Anregungen des Motionärs bezüglich der zu treffenden Massnahmen zur Förderung der Holzverwertung anbetrifft, ist in Kürze folgendes zu sagen:

1. Die Anpassung der baupolizeilichen Vorschriften für Holzbauten auf die grenznachbarlichen Abstände und gegenüber den Baulinien nach der geltenden Gesetzgebung Sache der Gemeinden. Sie ordnen diese Materie in ihren Baureglementen und es kann schon heute das Streben nach einer Angleichung festgestellt werden.

Die Baudirektion hat es bekanntlich unternommen, für alle Gemeinden am Bieler-, sowie am Thuner- und Brienzensee Baureglemente und Alignementspläne aufzustellen. Gerade in diesen ist auf den Holzbau die nötige Rücksicht genommen worden.

2. Die Gleichstellung der nach den Erfordernissen der Holzbautechnik erstellten Holzbauten mit Massivbauten in bezug auf die hypothekarische Belehnung bedarf einer einlässlichen Prüfung seitens der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

Die Hypothekarkasse und auch die übrigen Kassen schenken dieser Angelegenheit die grösste Aufmerksamkeit. Ich kann bekanntgeben, dass der kantonale Baudirektion von der Kantonalbank ein Projekt unterbreitet wurde für Wohnbauten in Langenthal. Wir sind nämlich dort dafür eingetreten, dass als Bautyp das Holzhaus gewählt werde und wir haben darum ersucht, diese Holzhäuser nicht ungünstiger zu belehnen als den Steinbau. Die betreffenden Interessenten haben sich dann allerdings nicht für den Holzbau, sondern für Bauten aus ganz modernem Material entschieden; sie haben aber damit nicht die besten Erfahrungen gemacht.

Dasselbe gilt für die Angleichung der Brandversicherungsprämien für Holzbauten an diejenigen, die für massive Bauten geleistet werden. Diese Frage wird durch die kantonale Brandversicherungsanstalt zu prüfen sein.

3. Die vermehrte Verwendung des Holzes als Bau-, Brenn- und Triebstoff durch den Kanton Bern ist, wie bereits erwähnt, durch eine Anzahl von Beschlüssen des Regierungsrates gefördert worden.

Holz als Baustoff: Diese Frage ist, wie vom Motionär ebenfalls anerkannt wird, im Regierungsratsbeschluss No. 1158 vom 13. März 1936 behandelt und gelöst worden. Dem Begehren um allgemeine Bekanntmachung dieses Beschlusses kann dadurch Genüge geleistet werden, dass der Beschluss nachträglich im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Dazu ist noch zu sagen, dass wir die Befolgung dieses Beschlusses bei allen Subventionierungen von kommunalen und privaten Bauten zur Bedingung machen. Dieser Beschluss fusst auf der Tatsache, dass beim Steinbau etwa 20% der Baukosten auf Zimmermanns- und Schreinerarbeiten, sowie auf Dachkonstruktionen usw., während bei Holzbauten etwa 35% auf diese Arbeiten entfallen. Das scheint ein kleiner Anteil zu sein. Es ist aber zu berücksichtigen, dass bei modernen Wohnungen ein grosser Teil der Kosten auf sanitäre Anlagen, Beleuchtung, Zentralheizung usw. entfallen. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrat am 13. März 1936 folgendes beschlossen:

« Bei staatlich subventionierten Hochbauten, sowie bei den Neubauten des Staates sollen Zimmermanns-, Schreiner-, Bodenbelags-, sowie Mobiliararbeiten mindestens einen Anteil bei Massivbauten von 20%, bei Holzbauten von 35% der Gesamtbaukosten ausmachen.

Die Herkunft des Rohmaterials ist in den Bauverträgen zu belegen. Die Unternehmer sind zu verpflichten, im Falle der Verwendung von Holz ausserkantonaler oder ausländischer Herkunft den Ankauf einer gleichen Menge einheimischen Holzes, aus dem Gebiet des Kantons stammend, nachzuweisen.

Das gleiche gilt für die Ausführung von Tiefbauten benötigte Holz. »

In diesem Zusammenhang kann auch daran erinnert werden, dass die Baudirektion sich namentlich auch im Brückenbau der Holzverwertung besonders annimmt. Im Streite um die Erhaltung der Wangenbrücke haben wir an der Erhaltung der alten Holzkonstruktion und deren Wiederherstellung mit Erfolg festgehalten.

Die Zulgrücke bei Steffisburg wird abgebrochen und nun auch unter Berücksichtigung der Anforderungen des modernen Verkehrs ebenfalls als Holzbrücke neu erstellt.

Auch die vor einem Jahr zerstörte Rütiplötschbrücke wird auch wieder aus Holz erstellt. Auch in Garstatt, in der Laubegg, sowie in Grellingen wollen wir eine leichte Holzkonstruktion anwenden.

Holz als Brennstoff. Den Bestrebungen, Holz zu Feuerungszwecken zu verwenden, also zu Heiz- und Kochzwecken, schenkt die Baudirektion grosse Aufmerksamkeit.

Es sei erinnert an die Holzofenheizungen in den staatlichen Dienstwohnungen, in den Pfarrhäusern, Polizeiposten, in den älteren staatlichen Anstalten. Diese Öfen, Kachelöfen, oft kombiniert mit den Holzkochherden, erheischen allerdings auch Unterhalt. Vielfach ist der Wunsch von Bestehern und Gemeinden laut geworden, solche Einrichtungen durch modernere zu ersetzen. Die Klage über «Holzfresser» ertönte meistens aus Kreisen, wo die Gemeinden das Holz den Bestehern zu liefern haben als Teil der Besoldung. Es ist zuzugeben, dass viele Einrichtungen für den Verbrauch des Brennholzes veraltet sind und durch neuere ersetzt werden müssen. Diesen berechtigten Wünschen schenkt die Baudirektion grösste Aufmerksamkeit. So wurden in letzter Zeit neuere Einrichtungen für Holzbrandkachelöfen, die auf der verbesserten Basis der Luftschichtenerwärmung an der Feuerstelle beruhen, die mit dem alten Prinzip der Kachelofenheizung kombiniert sind, erstellt. Die Heizung erfolgt durch Holzwellen.

Weitere neue Einrichtungen sind vom Staate erstellt worden in Form der Zentralheizung ganzer Gebäude mit Beheizung durch Holz. Diese Anlagen, die für Dauerbrand eingerichtet sind, geben teilweise gute Resultate. Die Hauptbedingung für das einwandfreie und wirtschaftliche Funktionieren liegt jedoch nur in der Beschaffung geeigneten, trockenen Brennholzes, welches maximal 20% Wassergehalt aufweisen darf. Dieser geringe Prozentsatz wird bei unsern Hölzern nur erreicht durch 2-jährige Lagerung. Es ist deshalb von grösster Bedeutung, Brennholzvorräte, die diesen Anforderun-

gen entsprechen, für Dauerbrandholzheizungen anzulegen.

Der Staat fördert diese Heizeinrichtungen durch Versuche grösseren Stiles; es sei auf die neuen Zentralheizungen mit Holzfeuerung im Amthaus in Schlosswil und im Schlosse Pruntrut verwiesen. Besonders die letztere gibt die Grundlage für eine Einrichtung grössten Ausmasses; sowohl Warmwasserbereitung für die Badeanlagen, wie die gesamte Beheizung der ausgedehnten Gebäude erfolgt durch ausschliessliche Verbrennung von Holz. Das Technikum Biel namentlich gibt sich viel Mühe, sowohl in bezug auf Holzkonstruktionen, wie auf Holzverwendung zur Erzeugung von Wasser und Kraft tätig zu sein.

Die Baudirektion hat Zentralheizungen, die speziell für Holzverbrauch eingerichtet sind, unter Mithilfe der Gemeinden erstellt in den Pfarrhäusern von Walkringen, Burgdorf, Eriswil, Biglen, Lützelflüh. Die Erfahrungen mit diesen Einrichtungen erlauben noch nicht ein absolutes Urteil über die Wirtschaftlichkeit der Anlagen; jedoch ist festzuhalten, dass sich dieser ganze Industriezweig in der Entwicklung befindet und auf den heutigen Erfahrungen sowohl in bezug auf die Kesseltypen wie den Betrieb aufbauen kann.

Auch die Kocheinrichtungen, die Holzkochherde werden in Dienstwohnungen soweit nötig ersetzt durch neuere Systeme. Immerhin ist hier vorwegzunehmen, dass zurzeit die Anschaffungskosten solcher Einrichtungen unverhältnismässig hoch sind und dass zu allgemeiner Verbreitung dieser Neuanlagen ein billigeres Produkt auf den Markt gebracht werden sollte. Hier ist für die Industrie ein neues Arbeitsfeld offen.

Heute steht speziell ein Herd aus Frutigen «Brespah» im Vordergrund des Interesses, welcher durch Holzdauerbrand befeuert wird. Der schweizerische Waldwirtschaftsverband unterstützt die Verbreitung dieses Herdes, dessen Anschaffungskosten leider sehr hohe sind, durch Gewährung von Subventionen an den ersten Herd, der in einer Gemeinde errichtet wird. Der Staat hat im Interesse der Förderung der Holzfeuerung die sukzessive Anschaffung von 10 solcher Herde vorgesehen, die in die Dienstwohnungen einzubauen sind. Die Erfahrungen über den Betrieb dieser Herde sind gut; sie arbeiten wirtschaftlich bei folgerichtiger Bedienung.

Wegleitend zur Verallgemeinerung solcher Einrichtungen ist wie erwähnt die Beschaffung geeigneten Brennmaterials. Es werden hiezu notwendig die Einrichtungen zur Lagerung und Tröcknung des Holzes. Die Bestrebungen hiefür hat der schweizerische Verband für Waldwirtschaft gefördert, der Typen für Holzlagerschuppen herausgibt, die den Holzproduzenten die wirtschaftlich besten Einrichtungen gewähren für die Verwendung des Holzes als Motortriebstoff, aber auch zur Förderung vermehrten Brennholzes.

Zum Trocknen des Brennholzes und des Motortriebholzes werden ferner sogenannte Schrähröste eingerichtet.

Der schweiz. Waldwirtschaftsverband ist bestrebt zu helfen, wenn solche Holzlagerungsschuppen erstellt werden wollen. Der Kanton Bern hat auch schon an derartige Schuppen Beiträge geleistet; er hat zum Beispiel der Burgergemeinde Biel einen Betrag aus der Seva zukommen lassen, damit dort

ein solcher Schopf gebaut werden kann. Auch der Staat selber hat aus den Seva-Erträgen einen Betrag von 15,000 Fr. für solche Zwecke erhalten.

Ueber die Verwendung von Holz als Baustoff ist in erster Linie auf die Schaffung von gut gelagerten Sortimenten aufmerksam zu machen, deren Fehlen heute empfunden wird. Infolge der niedrigen Holzpreise war diese Anlegung von grösseren Lagern nicht möglich; sie ist aber nötig infolge der Eigenschaften des Holzes sofern es als Baustoff wieder seine alte Bedeutung erhalten soll. Den Bestrebungen nachvermehrtem Holzverbrauch wird von den staatlichen Organen grösste Aufmerksamkeit geschenkt.

Im übrigen ist auf den Regierungsratsbeschluss vom 8. Januar 1937: Beitrag an die Burgergemeinde Biel für die Erstellung eines Holzschopfes und den Regierungsratsbeschluss vom 15. Januar 1937 betreffend Beitrag an Brennholzschuppen der Staatsforstverwaltung zu verweisen.

Zu erinnern ist ferner an die bestehende Praxis beim Kohlenbezug der Staatsverwaltung. Derselbe wird durch die Staatsforstverwaltung getätigt. Die Kohlenlieferanten haben ein entsprechendes Quantum Holz des Staates abzunehmen. Wir sind sogar soweit gegangen, für den Betrieb von Strassenwalzen Holzfeuerung zu verlangen.

Am 2. November 1934 hat der Regierungsrat einen Beschluss gefasst, der die Förderung der Verwendung von Staatsholz, sei es als Bau- oder als Brennholz zum Gegenstand hat.

Holz als Triebstoff. Die Verwendung des Holzgasmotors kommt heute nur für Lastwagen in Frage. Der Staat unterhält 11 solche, nämlich: Baudirektion (Kreis V) 1, Militärdirektion 5 und Anstalten 5. Die Forstdirektion macht Versuche mit diesen Lastwagen. Es ist jedenfalls zu sagen, dass ein mit Holzgas betriebener Wagen viel wirtschaftlicher arbeitet als ein mit Benzin betriebener. Der Betrieb ist allerdings etwas umständlich. Bevor man diese Betriebsart allgemein einführen kann, muss noch eine gewisse technische Weiterentwicklung erfolgen. Wir haben dem am Holzkongress, namentlich in der Abteilung chemische Verwendung, grosse Bedeutung beigegeben. Wir meinen überhaupt, die Wissenschaft sollte vielmehr mit der Wirtschaft zusammenarbeiten. Es soll nicht dem Zufall überlassen werden, dass die Wissenschaft das erfindet, wessen die Wirtschaft bedarf, sondern die Wirtschaft sollte der Wissenschaft sagen, was die Wirtschaft notwendig hat.

Auch die eidg. Postverwaltung hat mit Holzgas Versuche angestellt. Sie soll aber nicht die besten Erfahrungen gemacht haben.

Das eidg. Militärdepartement ist der Förderung dieser neuen Betriebsart ebenfalls sympathisch gesinnt.

Dann liegt zurzeit ein Beschlussesentwurf der Forstdirektion beim Regierungsrat, welcher Steuererleichterungen für Holzgasmotoren vorsieht. Dieses Problem wird gegenwärtig durch das Strassenverkehrsamt geprüft. Auch die Baudirektion wird natürlich Gelegenheit erhalten, zu diesem Problem Stellung zu nehmen. Man wird wohl solche Steuererleichterungen für die Zeit des Ausprobierens vorsehen. Es kann sich aber nicht etwa darum handeln, ganz allgemein und für alle Zeiten solche Steuererleichterungen vorzusehen, sonst müssten Sie

dann darauf verzichten, wegen Strassenbauten weiter bei uns vorstellig zu werden. Wenn sich diese Neuerung durchsetzen sollte, müsste man vielleicht eine Verbrauchssteuer gemessen an der Strassenbenützung einführen, welche an die Stelle der bisherigen Automobilsteuer und des Benzinolles treten würde.

Zur Zusammenfassung aller Unterstützungen und Bestrebungen zwecks voller Nutzbarmachung des einheimischen Rohstoffes Holz und zur Vertretung all dieser Interessen in der Öffentlichkeit ist der ständige Ausschuss, der sich nach dem Holzkongress bildete, im Begriffe, sich zu einem nationalen Komitee zur Förderung der Holzwirtschaft umzugestalten. Das Komitee sollte sich zusammensetzen aus Vertretern der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Bundesversammlung, der Konferenzen der kantonalen Forst- und Baudirektoren, der schweiz. Organisationen, die sich mit der Förderung des Holzabsatzes befassen. Sie sehen, wir bestreben uns auf der ganzen Linie, das nationale Vermögen, das im Holze investiert ist, wieder zur Geltung zu bringen. Wir danken auch für die Mitarbeit, die die Einreichung und Begründung der Motion Meier darstellt. Zum Danke für seine Mitarbeit schenke ich ihm das Buch mit dem Ergebnis des ersten schweizerischen Holzkongresses, in dem alle Ergebnisse der Vorträge enthalten sind, ein Buch, das eine Sammlung neuer Anregungen darstellt.

Messerli. Es ist sehr wünschenswert, dass das Holz wieder zu seinem Rechte kommt.

Der Herr Motionär hat gesagt, wir hätten in der Schweiz etwa 20,000 Lastwagen, von denen aber nur 100 mit Holzgas betrieben werden. Der Grund liegt hauptsächlich in den grossen Kosten, die der Umbau des Motors verursacht (3500 bis 4000 Fr.). Zudem hat sich diese neue Betriebsart keineswegs in allen Teilen bewährt. Da sind noch weitere Verbesserungen notwendig. Besonders die Vergasung muss noch verbessert werden. In einem mir bekannten Fall wurde der Motor durch die Holzgasbenutzung vollständig zertrümmert. Gewisse Konstruktionen von Benzinmotoren ertragen den Holzgasbetrieb schlechterdings nicht. Es müssen also noch weitere Versuche gemacht werden. Das können wir aber nicht im Parlament, nicht am grünen Tisch, sondern das muss in der Praxis geschehen.

Vor einigen Monaten hat ein Münchner Ingenieur eine Erfindung gemacht, die es gestatten würde, für den Automobilbetrieb Karbid oder Azeetylen zu verwenden. Ich werde diese Versuche, über die ich zurzeit noch keine nähern Angaben habe, weiter verfolgen. Bekanntlich wird ja Karbid auch in der Schweiz fabriziert. Dazu wird allerdings als Rohstoff die Kohle verwendet. Vielleicht bewährt sich diese Betriebsart noch besser als Holzgastriebstoff.

Studer. Gegenüber den Ausführungen des Herrn Vorredners muss doch auch gesagt werden, dass es Gasöfen zu motorischen Zwecken gibt, die sich sehr gut bewährt haben. Es braucht allerdings mehr Arbeit für die Wartung. Es braucht eine halbe oder eine Stunde mehr, um den Ofen in Ordnung zu bringen. Der Verlust an Kraft gegenüber dem Benzinbetrieb beträgt nur etwa 20%. Die «Berna» zum Beispiel übernimmt die Garantie dafür, dass

ein Wagen von 110 Pferdekraften auch mit Holzgastriebstoff 90 Pferdekraften erzielt. Das Holz muss gut verkleinert werden. Dafür wird man dann hoffentlich keine Maschinen verwenden. Es sind zwar solche am Holzkongress gezeigt worden. Das wird auch wieder Arbeitskräfte beschäftigen, und zwar schafft das Gelegenheit zu Handarbeit während des Winters. Allerdings muss dieses Holz zwei Jahre gelagert worden sein, damit es genügend ausgetrocknet ist.

Im übrigen bin ich davon überzeugt, dass diese Holzgaswagen noch eine grosse Zukunft haben. Das Gelingen dieser Versuche ist zudem ausserordentlich wichtig für die Landesverteidigung.

Der Herr Motionär wünscht dauernde Steuererleichterungen. Damit wäre ich nun allerdings nicht einverstanden, denn wir haben diese Steuern für den Strassenbau notwendig. Besser würden diese Bestrebungen gefördert, wenn für billiges Holz gesorgt wird.

Schneider (Biglen). Das Holzgas kommt natürlich nur für schwere Wagen in Betracht. Und bei diesen schweren Wagen sind ja die Ladegrenzen durch das Automobilgesetz sowieso beengt. Bei einem Berna-Wagen mit Lastzug kann man ja heute nicht mehr als 10 Tonnen laden. Wenn nun eine Holzgasanlage eingebaut wird, so macht das wieder 600 bis 800 kg aus, um die die Nutzlast vermindert wird. Das ist auch ein wichtiger Grund, weshalb es die meisten nicht riskieren, den Wagen umbauen zu lassen.

Und dann ist schon von einem Vorredner gesagt worden, dass sich nicht alle Motoren für diesen Betrieb eignen. Es weiss eben ein Lastwagenbesitzer nicht, wie sich das auswirkt, ein Risiko, das man schliesslich nicht gerne übernimmt. Jene, die da vorangegangen sind, haben sehr grosse Opfer auf sich genommen.

Es scheint mir ein ungenügendes Entgegenkommen zu sein, wenn man lediglich zu Studienzwecken Steuererleichterungen gewähren will; wenn man sich zum Umbau bestimmen lassen will, muss ein dauernder betrieblicher Vorteil winken. Dann muss eben auch die Gefahr der Büssung wegen Ueberladung vermindert werden.

Es ist schon erwähnt worden, dass diese Motoren bedeutend mehr Arbeit geben. Die Arbeitszeit der Chauffeure ist aber bekanntlich beschränkt. Es wird auf die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften gut aufgepasst. Endlich ist auch zu berücksichtigen, dass es sich da um eine sehr unangenehme und unsaubere Reinigungsarbeit handelt.

Es ist sicherlich richtig, den Holzverbrauch zu fördern, aber dann muss man da mehr entgegenkommen.

Herr Studer hat gesagt, das Holz müsse billiger abgegeben werden. Das ist nicht möglich. Das Holz muss ja verkleinert und gut getrocknet sein. Unter diesen Umständen ist es viel zu unsicher, ob man das Holz auch verkaufen kann.

Zudem wäre damit den Lastwagenbesitzern nicht gedient, denn sie wissen ja nicht, wenn sie die Motoren umbauen wollen, wie lange die Holzpreise niedrig bleiben werden. Wenn auf diese Weise der Holzabsatz wieder mehr gefördert würde, könnten schliesslich die Preise wieder wesentlich ansteigen.

Man bedenke auch, dass sich jeder Geschäftsmann einen solchen Umbau sehr überlegen muss, denn der Kampf ums Dasein ist hart und jeder muss sich aufs äusserste anstrengen, um durchzukommen.

Also man sollte die Steuern wie andere Kantone für diese Betriebsart in wesentlichem Masse senken.

Sahli. Gewiss glaube ich auch nicht, man könne das Rad der Zeit zurückdrehen. Aber mir scheint es eben doch recht merkwürdig, dass ausgerechnet Firmen, welche Subventionsarbeiten durchführen, ihre Motoren zu Holzgasmotoren umbauen und so dem Bunde die Einnahmen aus dem Benzinzoll entziehen und dazu nun noch Steuererleichterungen wollen. Diese Leute wollen eigentlich den Fünfer und das «Weggli». Nein, soweit können wir denn doch nicht gehen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 6 1/4 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 13. Mai 1937,

vormittags 8 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 205 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Buri, Flück, Frölich, Graf, Haas, Häusler, Hofer, Lindt, Moser (Langnau), Mouche, Rüegegger, Schäfer, Schär, Schmid, Schneider (Biglen), Sommer, Steiger, Stucki; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Arni, Bouverat, Marchand.

Tagesordnung:

Interpellation von Herrn Grossrat Meyer (Obersteckholz) betreffend Waldzuteilung an die landwirtschaftliche Schule Waldhof in Langenthal.

(Siehe Seite 120 hievor.)

Meyer (Obersteckholz). Ich habe letzten Montag folgende Interpellation eingereicht:

« Der forstwirtschaftliche Unterricht an unseren landwirtschaftlichen Schulen ist von sehr grosser Bedeutung.

Ausser der landwirtschaftlichen Schule Rütli hat keine landwirtschaftliche Schule des deutschen Kantonsteils Wald in Eigenbewirtschaftung.

Wir gestatten uns, den hohen Regierungsrat über folgende Punkte anzufragen:

I. Ist der hohe Regierungsrat nicht auch mit uns der Ansicht, dass zu jedem landwirtschaftlichen Heimwesen eine grössere oder kleinere Waldparzelle gehören sollte.

II. Kann der hohe Regierungsrat mit uns die Ansicht teilen, dass an unseren landwirtschaftlichen Schulen Waldparzellen angegliedert werden sollten zum Zwecke:

1. des Unterrichts,
2. der Selbstversorgung mit Holz,
3. der Füllarbeit im Winter für Mensch und Vieh.

III. Ist der hohe Regierungsrat bereit, die Frage zu prüfen, ob nicht in erster Linie der landwirtschaftlichen Schule Waldhof in Langenthal Waldparzellen zu verkaufen oder in Pacht zu geben seien, da gegenwärtig in unmittelbarer Nähe der Schule Staatswälder zu verkaufen sind (Ober- und Unterbernholz). »

Gestatten Sie mir vorerst, die Vorgeschichte dieser Interpellation darzulegen.

In der letzten Session war ein Direktionsgeschäft der Forstdirektion vorbereitet, das aber dann in der Folge vom Rat nicht behandelt wurde, nach welchem der Kanton Bern der Burgergemeinde Langenthal die sogenannten Bernhölzer verkaufen wollte. Auf unsere Vorstellungen in der Fraktion hin ist dann dieses Geschäft zurückgezogen worden und es wurden weitere Verhandlungen mit der Burgergemeinde Langenthal gepflogen. Nun haben wir aber in dieser Session wieder das gleiche Geschäft auf der Traktandenliste gehabt.

Ich komme nun aus der betreffenden Gegend und kenne die Verhältnisse; wir sind mit diesem Verkauf nicht einverstanden. Das sei gleich vorweg gesagt.

Bereits am 25. November 1892 sind vom gleichen Waldgebiet Teile vom Staat verkauft worden, nämlich das sogenannte Thunstetterholz. Oberförster Ziegler wollte damals einen Abtausch vornehmen lassen und die Ober- und Unterbernhölzer zusammenlegen, in der Weise, dass die Burgergemeinde Langenthal eine Waldparzelle, genannt Krummeichli, die sich zwischen diese Bernhölzer hineinschiebt, gegen das Thunstetterholz abgetauscht hätte. Es wurden dann Verhandlungen angestellt. Ich habe die betreffende Stelle des Protokolls nachgelesen. Es geht daraus hervor, dass man nicht einig wurde wie gewöhnlich. So unterblieb dieser Tausch. Das Thunstetterholz ist dann aber trotzdem verkauft worden, indem es an einer Steigerung von der Burgergemeinde Langenthal erworben wurde. Es ist bis auf den heutigen Tag in ihrem Eigentum geblieben.

Ich gehe nun jeden Tag durch dieses Thunstetterholz und betrachte immer wieder mit grosser Freude diesen wunderbaren, prächtigen Wald, und noch heute — ich bin im Jahre 1892 geboren, gerade einen Monat nachher, nachdem dieser Wald verkauft wurde, — kann ich nicht verstehen, dass man diesen Staatswald verkauft hat; das versteht heute noch niemand. Diese 15 ha wurden um rund 51,000 Fr. verkauft.

Nun wurde im Jahre 1920 die landwirtschaftliche Schule Waldhof eröffnet. Die Burgergemeinde stellte dabei den Boden für die Schule zur Verfügung. Es ist zuzugeben, dass der Preis dafür nicht hoch war. In den Jahren 1921 und 1922 haben dann wieder Tauschverhandlungen stattgefunden, wobei man den Wald hinter der Schule, der der Burgergemeinde Langenthal gehört, gegen die beiden Bernhölzer vertauschen wollte. Nebenbei bemerkten waren die beiden Bernhölzer, die nach dem Beschlussesentwurf heute nun für 120,000 Fr. abgegeben werden sollen, damals auf rund 220,000 oder 240,000 Fr. geschätzt worden. Diese Verhandlungen scheiterten in der Folge ebenfalls, denn die Burgergemeinde Langenthal erteilte dem Vertragsentwurf an der Burgergemeindeversammlung die Genehmigung nicht, weil das Verhalten einzelner Leute auf der andern Seite den Burgern in die Nase gestochen hatte.

Bei diesem Zustande ist es nun bis heute geblieben. Jetzt wird uns nun plötzlich der Beschlussesentwurf zu diesem Waldverkauf vorgelegt.

Ich muss meinen weitem Ausführungen noch vorausschicken, dass mir bekannt ist, dass dieses Geschäft auf Wunsch der Staatswirtschaftskommis-

sion zurückgelegt worden ist. Sie wolle diesen Wald ansehen. Als ich diese Interpellation einreichen wollte, sagte man mir, ich renne offene Türen ein, dieses Geschäft werde ohnedies nicht genehmigt. Aber auch wenn dieses Geschäft nicht genehmigt wird, bleibt es beim alten und die landwirtschaftliche Schule in Langenthal hat doch keinen Wald. Ich habe mich deshalb entschlossen, diese Interpellation nun doch einzureichen.

Gestatten Sie mir nun, einmal die fraglichen Wälder etwas zu beschreiben. Grundbuchblatt Nr. 20, Unterbernholz, umfasst 2289,43 Aren oder rund 63¹/₂ Jucharten. Das Unterbernholz liegt unmittelbar an der Staatsstrasse Langenthal-St. Urban und ist mit dieser mit einem gut tracierten, nicht versteinten Weg verbunden. Es ist ein Wald, wie man sich ihn wünscht, ein schöner Wald mit allen Holzarten. Gewiss, es ist zuzugeben, dass es nasse Stellen hat, Parzellen, in denen bei der frühern Bewirtschaftung gerodet wurde, auf denen man dann Kartoffeln gepflanzt und Roggen gesät hat. Später sind dann diese Stellen wieder mit Rottannen bepflanzt worden. Aber sonst ist dieser Wald so schön, dass einem jeden das Herz im Leibe lacht, wenn man ihn durchwandert, wenn man diesen schönen und durchaus gut bestockten Wald besieht. Es wird auch gesagt, dieser Wald habe eine schlechte Abfuhr. Ich möchte demgegenüber betonen, dass ein gut planierter Weg nach hinten führt, der allerdings nicht versteint ist. Auch sonst verdient dieses Unterbernholz das Prädikat als schlechter Wald in keiner Weise. Wir jedenfalls sehen das nicht so an. Und wenn man da einen Weg machen will, so erhält man das Steinmaterial für 7—8 Fr. franko auf den Platz geliefert. Ich würde jedenfalls die Führungen zu diesem Preis übernehmen. Und es wäre dann nicht der schlechteste Fuhrvertrag, welchen ich schon gemacht habe.

Dieser Wald ist 10 Minuten von der landwirtschaftlichen Schule Waldhof entfernt. Herr Grossrat Gygax und ich haben diesen Weg in dieser Zeit abgesprochen. Das zweite Stück Oberbernholz, gelegen an der Strasse Langenthal-Untersteckholz, Grundbuchblatt Nr. 21, mit 1266,32 Aren oder ca. 35 Jucharten, würde sich für die Schule gut eignen. Von der Schule bis ins Oberbernholz sind es etwa 300 Meter. Die Entfernung vom Oekonomiegebäude bis zum Oberbernholz beträgt auf gut fahrbarer Strasse etwa 5 Minuten im Maximum. Auch dieses Oberbernholz nennt man schlechten Wald. Ich behaupte, dass das nicht stimmt. Im Oberbernholz hat es allerdings einen sehr starken Windfall gegeben. Das ersieht man an den Stöcken. Leider verrät die Anpflanzerei keine allzugrossen Fachkenntnisse. Auch dieses Stück Wald ist sehr gut bestockt. Es hat dort Prachtsexemplare von Kiefern, wie man weit und breit keine bessern findet. Und wenn solche Prachtsexemplare von Weymuthkiefern in diesem Walde wachsen können, so ist das ein Zeichen dafür, dass der Boden nicht schlecht ist. Wir finden alle Holzarten auf dieser Parzelle, Weisstannen, Rottannen, Buchen etc. Auch die Wegverhältnisse sind gut. Es gibt einen gut angelegten, nicht versteinten Weg.

Dann ist dort noch eine weitere Parzelle (Nr. 22). Diese beschäftigt uns hier weiter nicht.

Nach meiner Schätzung bin ich darauf gekommen, dass auf diesem rund 100 Jucharten grossen

Wald pro Jucharte 100 m³ Holz stehen, was 10,000 m³ ergibt. Seit die Interpellation eingereicht wurde, habe ich vernommen, dass dieser Wald klupiert worden sei, und man habe dabei 10,800 m³ gemessen. Ich weiss nicht, ob das stimmt. Der Herr Forstdirektor wird uns das dann sagen können. Auf jeden Fall bin ich mit meiner Schätzung nicht weit daneben geraten. Und nun soll der Wald mit diesen rund 10,000 m³ Holz für 120,000 Fr. verkauft werden. Das gibt nach Adam Riese 12 Fr. pro m³ und den Boden noch obendrein. Das ist nun doch kein angemessener Preis.

Warum muss dieser Wald verkauft werden? Und gerade jetzt, da die Wälder am wenigsten wert sind? Ich gestatte mir schon zu bemerken, dass man von einem Bauer, der so Wald verkaufen würde, erklären würde, er sei reif, bevogtet zu werden.

Wenn die Staatswirtschaftskommission kommen wird, um sich diesen Wald anzusehen, wird man mich wahrscheinlich auch einladen. Ich hoffe, dass man mir dann plausibel machen kann, warum dieser Wald verkauft werden soll. Die betreffenden Herren sollen sich aber dann gut vorbereiten. So leicht wird das nicht gehen.

Man wird mir vielleicht entgegenhalten, das habe mit meiner Interpellation nichts zu tun. Das ist aber nicht so. Die landwirtschaftliche Schule Waldhof braucht Holz. Ihr Holzbedarf ist sehr gross. Man hat sich dort die Empfehlungen des Holzkongresses zu Herzen genommen. Die Burgergemeinde Langenthal will aber der Schule einfach keinen Wald abtreten.

Man will allerdings heute der Schule etwas Wald geben. Aber nicht das Bernholz, sondern das Aspimoos und das Längenmoos. Das sind aber die schlechtesten Waldparzellen in der ganzen Gegend; sie befinden sich gerade unter meinem Haus. Die Wegverhältnisse sind schlecht. Es hat dort Tannreiser so alt wie ich. Und dann ist dieser Wald sage und schreibe 1¹/₂ Stunden von der landwirtschaftlichen Schule entfernt. Und diesen Wald will man der landwirtschaftlichen Schule geben, während man erklärt, das Bernholz müsse unbedingt der Burgergemeinde Langenthal verkauft werden. Da mache ich einfach nicht mit! Da gestatte ich mir denn doch des bestimmtesten darauf hinzuweisen: das ist einfach nicht richtig.

Es sind dann auch andere Parzellen gezeigt worden, als man von der Forstdirektion usw. — der Herr Forstdirektor war auch dabei — die Sache ansehen kam, aber Waldungen, die noch weiter von der Schule entfernt sind. Man fuhr noch weiter in den Rotwald hinein. Aber merkwürdigerweise und zu meiner Verwunderung hat man den Wald, den man nun verkaufen will, dem Herrn Forstdirektor nicht gezeigt. Es wäre doch gegeben gewesen, dem Herrn Forstdirektor zuerst den zu verkaufenden Wald zu zeigen. Er hätte diese beiden Bernhölzer sicherlich gerne gesehen.

Präsident. Ja, wir behandeln jetzt nicht diesen Waldverkauf. Das gehört doch nicht zur Begründung der Interpellation.

Meyer (Obersteckholz). Ich babe bereits dargetan, dass das zur Begründung meiner Interpellation gehört. Im übrigen kann ich dem Herrn

Präsidenten sagen, dass ich jetzt mit dem laufenden Geschäft fertig bin und nun zur Interpellation selbst komme. (Heiterkeit.)

Ich frage also den Regierungsrat an, ob er nicht auch der Ansicht sei, dass zu jedem landwirtschaftlichen Heimwesen eine grössere oder kleinere Waldparzelle gehören sollte. Diese Frage soll indessen nicht besagen, es habe die Forstdirektion dahin zu wirken, dass zu jedem kleinen Heimwesen nun ein Wald gegeben werde. Aber hier haben wir die landwirtschaftliche Schule Waldhof vor uns, welche etwa 70 Jucharten Land, aber gar keinen Wald hat. Deshalb sollte man doch in einem solchen Falle, und da, wo es möglich ist, Wald abgeben. Das ist der Sinn und der Zweck meiner Interpellation und es interessiert mich, wie sich der Herr Forstdirektor dazu stellt, ob er nicht mit mir der Meinung ist, zu dieser Schule gehöre ein Wald. Ich bin denn doch der Meinung, dass, wenn schon dieser Wald verkauft werden soll, ein Teil der Bernhölzer an die landwirtschaftliche Schule Waldhof abgetreten werden müsse.

Der zweite Absatz meiner Interpellation behandelt den forstwirtschaftlichen Unterricht. Ich bin zu Herrn Forstmeister von Erlach auf der Rütli in die Schule gegangen. Ich anerkenne mit aller Hochachtung und Wärme den Unterricht, der uns dort zuteil wurde. Ich habe davon sehr grossen Nutzen gezogen und bin ihm heute noch dafür dankbar. Ich möchte aber doch fragen, ob die Forstdirektion nicht auch der Meinung ist, der forstwirtschaftliche Unterricht könne in einem Wald besser erteilt werden, der direkt der Schule angegliedert ist. Dann kann man am fortschreitenden Wachstum usw. am lebenden Beispiel das richtige und unrichtige zeigen. Der Unterricht gestaltet sich lebhafter, anregender und anschaulicher. Dann kann man den Schülern Unterricht erteilen im Holzschlag, im Abtransport, im Wegbau usw. Mit den schönen Exkursionen, wie sie etwa heute unternommen werden, kann man natürlich dieses Ziel in keiner Weise gleich gut verfolgen.

Dann kommt zu diesem pädagogischen Vorteil noch der der Selbstversorgung, den ich ja bereits gestreift habe. Der Brennholzbedarf an dieser Schule ist gross, denn es wird dort noch mit Holz gefeuert. Es braucht aber auch viel Nutzholz. Im Jahre kauft die Schule für 1000—1200 Fr. Holz. Wie ich schon erwähnt habe, befolgt der Direktor der Schule die Empfehlungen des Holzkongresses nach Möglichkeit.

Dann gibt so ein Wald auch Füllarbeit im Winter für Mensch und Vieh. Die landwirtschaftliche Schule besitzt einen grossen Wagenpark und viel Zugmaterial. Es hat dort im Winter auch genügend Leute, denn im Sommer sind diese eben notwendig. Die Pferde können im Winter nicht genügend beschäftigt werden, so dass wir oft sehen müssen, wie sie, wie im Militärdienst, bewegt werden müssen, damit sie überhaupt aus dem Stall herauskommen. Deshalb wäre die Möglichkeit solcher Füllarbeit sehr wünschenswert.

Wenn die Zuteilung von Waldparzellen an die Schule Waldhof vorgenommen würde, so müssten dieselben gleichwohl gut bewirtschaftet werden. Herr Forstmeister von Erlach erteilt ja Unterricht am Waldhof und hat deshalb die Möglichkeit, das zu kontrollieren. Solange er dort den Unterricht

erteilt, kann in den Bernhölzern keine Maus in ein anderes Loch springen, ohne dass er es merkt.

Ich muss noch einmal meinem Befremden darüber Ausdruck geben, warum man, wenn man diesen Wald schon verkaufen will, ihn nicht einem Staatsbetrieb geben will, sondern lieber einem Dritten. Wenn man aber den Wald schon an Dritte abtreten will, dann soll man die freie Konkurrenz walten lassen und dafür den wirklichen Preis verlangen.

Wir fragen aus diesen Gründen den Herrn Forstdirektor an, ob er gewillt ist, Hand dazu zu bieten, der Schule Waldhof eine Waldparzelle anzugliedern. Ich bemerke hier, dass wir nicht die Antwort der Förster wollen. Dieselbe kennen wir zum voraus. Die Förster werden sagen: Das verstehen wir besser, wir haben an der E. T. H. studiert, unsere Sache versteht ihr nicht, was ihr sagt, das ist « Quatsch », und damit Schluss der Diskussion. Aber unser Herr Forstdirektor ist Landwirt. Er ist Ingenieur Agronom. Das heisst soviel wie: Diplomierter Bauer. In dieser Eigenschaft möchte ich ihn fragen, wie er sich zu der Sache stellt. Wie er diese Sache vom Standpunkte des Landwirtes aus ansieht, als Direktor der Landwirtschaftsdirektion. (Schlussrufe.) Ja, es hat schon Interpellanten gegeben, die die Geduld des Rates in viel grösserer Masse in Anspruch genommen haben. Ich bin nun aber am Schlusse meiner Ausführungen angelangt. Aber das sage ich: Solange ich hier im Grossen Rate sitze, werde ich diesem Waldverkaufe niemals zustimmen und ich werde alle mir zu Gebote stehenden Mittel ergreifen, um diesen Waldverkauf zu verhindern, solange die landwirtschaftliche Schule Waldhof keinen Wald hat. Dieses Versprechen gebe ich hier ab. Es ist einfach unerhört, diesen Wald so billig an Dritte zu verkaufen, der Schule aber keine Waldparzelle zuzuhalten.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Meyer hat seine Interpellation mit einem Gemisch von Humor und Ernst begründet. Verwundert hat mich allerdings der Umstand, dass er in seiner Begründung im ersten Teil das jetzt nicht zur Diskussion stehende Geschäft betreffend den Waldverkauf behandelte — ich nehme an, Herr Meyer habe da lediglich den Rat unterhalten wollen. Nun, die Herren Ratsmitglieder wissen jetzt, was Herr Grossrat Meyer zu diesem Waldverkauf sagen will.

Ich gehe nun, entsprechend den Intentionen des Herrn Präsidenten, zur Beantwortung der einzelnen Fragen über, die der Herr Interpellant dem Forstdirektor unterbreitet hat, der, wie er es so schön gesagt hat, auch Landwirtschaftsdirektor sei. Ich will aber nicht weiter auf die diplomierten Landwirte zu sprechen kommen, aber Herr Meyer hat ja auch ein Diplom in seiner Stube aufgehängt, und wenn es ihm dienen würde, so würde er wahrscheinlich auch davon Gebrauch machen.

Nun zunächst die Frage: Ist es wünschbar, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb Wald hat? Das wird wohl im ganzen Kanton niemand bestreiten. Selbstverständlich bildet der Wald in einer bestimmten Proportion eine gute Ergänzung des Betriebes, er verschafft Füllarbeit in Zeiten geringer Beschäftigung im landwirtschaftlichen Betrieb im engeren Sinn. Dann ermöglicht das die Selbstver-

sorgung mit Holz. Das sind grosse Vorteile. Ich wünschte nur in meiner Eigenschaft als Forstdirektor, dass man in allen Bauernbetrieben diese Selbstversorgung entwickelt und bei der alten Holzfeuerung bleibt. Abgesehen davon stellt der Wald im landwirtschaftlichen Betrieb eine gut angelegte Vermögensreserve dar. Dann ist auch zu sagen, dass der Wald dem Landwirt unbestreitbar viel Freude bereitet, nicht nur wegen des materiellen Wertes, sondern Freude an der fortgesetzten Entwicklung und am Wachstum usw. Darüber herrscht also Uebereinstimmung. Es fragt sich nur noch, wie weit das praktisch durchführbar ist. Von 44,500 landwirtschaftlichen Betrieben haben nur 20,300 einen Wald. Also mehr als die Hälfte ist ohne Wald. Darauf darf doch wohl mit aller Bescheidenheit gegenüber den Ausführungen des Herrn Interpellanten hingewiesen werden. Zum Beispiel im bernischen Seeland gibt es ganze Dörfer ohne Waldungen. Auch im Oberland gibt es viele Güter ohne Wald.

Ist es unmöglich, einen landwirtschaftlichen Betrieb ohne Wald zu führen? Die Praxis beweist das Gegenteil. Es ist eben dann eine andere Organisation notwendig. In jenen Gebieten, wo es keine privaten Waldungen hat, hat es gewöhnlich Korporations-, Bürger- oder Staatswald, und dann werden jedes Jahr Steigerungen organisiert und die Leute sind gewohnt, sich an diesen Steigerungen zu beteiligen und auf diese Weise den Holzbedarf zu decken. Sie sind sich sogar so sehr an diese Ordnung gewöhnt, dass bei einer Aenderung eine eigentliche Unruhe ins Land käme.

Ich gebe gerne zu, dass alle Landwirte Wald hätten, wenn alle so wären wie der Herr Interpellant.

Nun die Waldflächen. Im ganzen Kanton haben wir rund 183,000 ha Wald. Etwas über 15,000 ha gehören dem Staate. Den Gemeinden mit Inbegriff der Bürgergemeinden und Korporationen gehören etwa 95,000 ha. Privatwaldungen gibt es etwa 73,000 ha (etwa 40 %). Der Anteil der Privatwaldungen ist also im Kanton Bern noch bedeutend grösser als in den meisten andern Kantonen. Das Mittel der ganzen Schweiz beträgt 27 %.

Aus der Fragestellung der Interpellation hätte man schliessen können, Herr Meyer tendiere auf Verteilung von Wald unter die Bauern. Das wäre schon nicht möglich wegen der Vorschriften des Bundesgesetzes über das Forstwesen, wonach man öffentliche Waldungen nur unter gewissen Bedingungen an Private verkaufen darf. Der Staat verkauft deshalb in der Regel keine Wälder an Private. Der vorgesehene Verkauf der Bernhölzer ist ja auch nicht ein Verkauf an Private, es soll keine Versteigerung stattfinden, sondern lediglich ein Verkauf zum Zwecke der Arrondierung, weil die Bernhölzer mitten im Langenthaler Bürgerwald liegen und weil nachher die Wegverhältnisse und die Anordnung der Wassergräben usw. sich viel leichter ordnen lassen. Das ist der Grund, weshalb dieser Wald verkauft werden soll, nicht etwa, weil man damit dem Staate Geld beschaffen will.

Es besteht auch in anderer Beziehung ein Unterschied zwischen einem Privatwald und einem öffentlichen Wald. Der Privatwald bildet, wie ich schon gesagt habe, eine Vermögensreserve. Der

Besitzer kann, wenn er finanziell bedrängt ist, und wenn der Wald nicht in einer Schutzzone liegt, Holz schlagen und verkaufen. Im öffentlichen Wald kann man aber nicht so vorgehen. Für diesen besteht der gesetzliche Zwang zu nachhaltiger Bewirtschaftung. Der gleiche Wald ist deshalb als Privatwald in einem bestimmten Zeitpunkt mehr wert als als öffentlicher Wald. Ich wollte noch auf diesen Punkt hinweisen, weil es der Herr Interpellant unterlassen hat, auf diesen Umstand besonders hinzuweisen.

Schliesslich ist noch zu sagen, dass der öffentliche Wald Arbeitsgelegenheiten schafft. Wenn man ihn aufteilen würde, fielen diese dahin, was auch wieder Störungen verursachen würde. Arbeiter, die bisher ständig im Walde beschäftigt wurden, würden ihr Brot verlieren. Wenn es sich auch nicht um viele Arbeitskräfte handeln würde, so ist das doch mit ein Grund, der gegen eine solche Aufteilung öffentlicher Waldungen sprechen würde.

Nun der Unterricht an der landwirtschaftlichen Schule. In Langenthal werden in der Woche 2 Stunden Waldwirtschaft unterrichtet. Ich freue mich, dass Herr Meyer sagt, dieser Unterricht sei gut. Ich habe übrigens auch das Gefühl, dieser Unterricht durch Herrn Forstmeister von Erlach habe bei ihm ausserordentlich gut angeschlagen. Nach den Aeusserungen von Herrn Grossrat Meyer gewinnt man die Auffassung, er hätte ebensogut Förster werden können. (Zwischenruf Meyer: Es war eben dumm, dass ich es nicht geworden bin.) Ja, ich habe gemeint, Herr Grossrat Meyer mache nichts Dummes. Man darf nun nicht glauben, dass sich bei 2 Wochenstunden der Unterricht, falls die Schule einen Wald hätte, nun in der gewünschten Weise auf den Wald konzentrieren könnte. Es muss eben in diesen 2 Wochenstunden ein bedeutendes Pensum erledigt werden (Forstbotanik, Kenntnis der Standorte in Verbindung mit den Holzarten, Bewirtschaftungsarten, künstliche und natürliche Verjüngung, Holzmessung usw.). Allerdings hat die Rütli einige Waldparzellen, aber Herr Grossrat Meyer wird als ehemaliger Schüler der Rütli auch wissen, dass der Forstunterricht trotzdem nicht im eigenen Wald erteilt werden konnte. Um den Unterricht vollständig zu machen, ist die Besichtigung verschiedener Wälder notwendig. Für den Unterricht der Schüler ist es nicht von Bedeutung, ob die Schule eigenen Wald besitzt oder nicht. Die Hauptsache ist vielmehr, dass es Wälder in der Umgebung gibt, und dass mit dem Unterricht Exkursionen verbunden werden können. Man wird doch nicht glauben, dass die Schüler in diesen 2 Wochenstunden Waldarbeiten verrichten könnten. Um praktisch im Walde zu arbeiten, braucht es nicht Stunden, sondern Tage. Zudem gehen ja die Schüler im Frühling fort. Während 6½ Monaten sind dort nur Praktikanten. Für diese allerdings könnte ein eigener Wald von einiger Bedeutung sein.

Selbstversorgung und Schaffung von Füllarbeit: Das ist selbstverständlich von Bedeutung, aber nicht nur für die landwirtschaftliche Schule Waldhof in Langenthal, sondern für alle Anstalten mit Gutsbetrieb. Das ist nicht zu bestreiten. Aber grössere Anstalten können nicht restlos sich selbst mit Holz versorgen, einmal nicht wegen der Installationen und dann auch nicht wegen der Grösse

des Bedarfs, z. B. wenn auf Holz-Zentralheizung umgestellt würde. Da wären ja Waldflächen von vielleicht über 50 ha notwendig. Wenn man einer solchen Anstalt z. B. einen Wald von 15 Jucharten geben würde, so könnte damit nur eine teilweise Selbstversorgung bewirkt werden. Aber das kann von wesentlicher Bedeutung sein wegen des Einflusses auf die Mentalität der Insassen.

Nun zur dritten Frage der Interpellation. Um einen Verkauf kann es sich da wohl nicht handeln, denn dadurch würden wir ja parzellieren, während wir doch das Staatseigentum an Wald arrondieren wollen. Pacht? Ich habe noch nie gehört, dass ein Bauer, der sein Heimwesen verpachtet, auch den Wald in den Pachtvertrag einbezieht. Ich glaube, das kann nicht in Frage kommen.

Herr Grossrat Meyer wird übrigens schon wissen, welches meine Einstellung war gegenüber der Waldzuteilung an die Schule Waldhof. Ich habe sie in der Aufsichtskommission geäussert, und zwar zu wiederholten Malen. Es stimmt auch, dass man in diesem Zusammenhang auch den Führenwald genannt hat. Er ist aber nicht 1½ Stunden entfernt. Vom Waldhof hinweg beträgt die Distanz in gerader Linie 2 km 300 m. Wenn man die Strasse Langenthal-Steckholz benützt, hat man eine gute Strasse und im Wald einen versteinten Weg. — Herr Meyer befindet sich nämlich in dieser Beziehung im Irrtum, denn es handelt sich um einen guten Abfuhrweg. Das also als Korrektur zu den angeblichen 1½ Stunden, die nach der Meinung des Interpellanten notwendig sind, um vom Waldhof nach dem Führenwald zu gelangen. Ich möchte mich heute noch anheischig machen, diesen Weg in einer Stunde zurückzulegen, allerdings ohne Halt. Man wird natürlich schon länger haben, wenn man in der Steckholzwirtschaft noch einen Halt macht. Der Zeitbedarf wird eben davon abhängen, wie lange man in der Steckholzwirtschaft sitzen bleibt.

Ich will mich nun nicht weiter bei diesen allgemeinen Fragen aufhalten. Differenzen in der allgemeinen Anschauung gibt es ja eigentlich keine.

Wir kommen nun zu den praktischen Möglichkeiten. Meine Einstellung habe ich bekanntgegeben. Ich will nichts wiederholen. Es ist klar, dass nun diese Interpellation diese Fragen ganz allgemein aufrollt. Sie sind für alle landwirtschaftlichen Schulen und staatlichen Anstalten grundsätzlich zu beantworten. Es liegen auch noch andere Begehren staatlicher Anstalten vor, die Waldzuteilung verlangen. Da ja, wie ich ausgeführt habe, der Unterricht für diese Frage keine Rolle spielt, sondern lediglich der Wunsch nach Selbstversorgung, sind auch die Wünsche anderer Anstalten mit in die Erwägung einzubeziehen. Man muss deshalb diese Frage gründlich prüfen. Es gibt vielleicht eine Lösung ohne Käufe und Verkäufe. Es ist vielleicht möglich, eine Kombination zu finden. Ich habe das auch schon in der Aufsichtskommission gesagt. Aber irgend ein Versprechen möchte ich in dieser Sache nicht abgeben, denn es gibt eine Reihe anderer Gesichtspunkte. Selbstverständlich könnte man schliesslich auch einen Teil des Staatsbesitzes aufteilen und an die Anstalten abtreten. Aber dadurch werden eine ganze Reihe von Fragen akut, von denen ich heute nicht sprechen möchte. Diese Fragen müssen vorerst abgeklärt werden, bevor man eine definitive Lösung finden kann.

Das sind die Antworten auf die drei von Herrn Grossrat Meyer gestellten Fragen. Wenn Herr Grossrat Meyer mit andern Organen zu mir gekommen wäre, hätte man diese Fragen auf einfachere Art erledigen können.

Meyer (Obersteckholz). Ich bin teilweise befriedigt. Warum ich nur teilweise befriedigt bin, darf ich ja nicht begründen.

Präsident. Nein.

Bestellung von Kommissionen.

Das Bureau hat gemäss Auftrag des Grossen Rates folgende Kommissionen bestellt:

Gesetz über das Salzregal.

Herr Grossrat	Ueltschi,	Präsident,
»	»	Woker, Vizepräsident,
»	»	Ambühl,
»	»	Bourquin,
»	»	Chételat,
»	»	Gyger,
»	»	Graber,
»	»	Stauffer,
»	»	Tschanz,
»	»	Voisard,
»	»	Wyss.

Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Großratswahlkreise und betreffend die Mandatzahl der Wahlkreise.

Herr Grossrat	Kunz (Thun),	Präsident,
»	»	Bäschlin, Vizepräsident,
»	»	Burren,
»	»	Bütikofer,
»	»	Giovanoli,
»	»	Gressot,
»	»	Imhof,
»	»	Lauper,
»	»	Schneeberger.

Dekret betreffend die Automobilsteuer.

Herr Grossrat	Freimüller,	Präsident,
»	»	Steinmann, Vizepräsident,
»	»	Brügger,
»	»	Flückiger (Dürrenroth),
»	»	Geissbühler,
»	»	Laubscher (Täuffelen),
»	»	Queloz,
»	»	Sahli,
»	»	Salzmann.

Dekret

betreffend

Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919, mit Abänderungen vom 16. November 1927 und 14. November 1935 betreffend die Veranlagung der Einkommenssteuer.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 174 hievor.)

Präsident. Wir haben heute noch die Punkte zu behandeln, die gestern der Kommission zur nähern Prüfung überwiesen wurden.

§ 13, Abs. 5.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission hat gestern die Frage betreffend die Besteuerung der Deckungskapitalien der Rabattsparvereine noch einmal behandelt. Sie kam nun zu dem Ihnen ausgeteilten Antrag. Wir beantragen Zustimmung.

Spycher, Präsident der Kommission. Wir haben diesen Antrag gestern auch noch dem Steuerverwalter unterbreitet. Er hat an der Kommissionsitzung teilgenommen. Es konnte dann in der Folge in dieser Frage eine Einigung erzielt werden. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Neuer Abs. 5:

Desgleichen gehören zum Einkommen I. Klasse die Erträge aus den Deckungskapitalien der Rabattsparvereine für die im Verkehr befindlichen Marken, sowie die Erträge aus den versicherungstechnischen Deckungskapitalien der Versicherungsgesellschaften.

§ 19, Ziff. 5, lit. c.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Moser, der hier zur Diskussion steht, und der Ihnen auch ausgeteilt worden ist, sieht, wie aus dem Text hervorgeht, eine weitere Einschränkung der Steuerpflicht vor.

Sie sehen, dass nun hier gegenüber der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung der neuen lit. c die Grosseltern nicht mehr erwähnt sind. Ferner ist auch der Kauf und die Schenkung herausgenommen worden. Ganz neu sind die andern Voraussetzungen der Steuerfreiheit (Selbstbewirtschaftung während 10 Jahren und hypothekarische Belastung über 50 %).

Trotz dieser Milderungen muss die Regierung auch diese Fassung ablehnen, denn wir sind grundsätzlich der Auffassung, man solle hier keine Steuerfreiheit einführen. Man ginge ja wieder auf das zurück, was der Grosse Rat im Jahre 1935 aufgehoben hat, nämlich auf die Steuerfreiheit für Gewinne aus dem Verkauf ererbter Gegenstände.

Dann erhebt sich die Frage der Umschreibung des Begriffes der Selbstbewirtschaftung. Wann hat man eine Liegenschaft selbst bewirtschaftet? In der Praxis ergäben sich da sofort grosse Schwierigkeiten. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken ist diese Feststellung ja schon möglich, kaum aber bei jenen in den Städten. Bedeutet das Vermieten eines Gebäudes Selbstbewirtschaftung?

Endlich scheint mir das Erfordernis der hypothekarischen Belastung über 50 % auch nicht immer gerecht zu sein. Es kann einer auch sehr schlecht stehen bei einer Belastung, die geringer ist. Es kann einer sonst Schulden haben. Auch das würde also in der Praxis Schwierigkeiten bereiten.

Spycher, Präsident der Kommission. Die Kommission hat gestern diese Frage in Anwesenheit des Herrn Steuerverwalters, ferner des Herrn Adjunkt Dr. Vögeli, der bei der Steuerverwaltung die Liegenschaftsgewinn-Fälle behandelt, und selbstverständlich auch in Anwesenheit des Herrn Finanzdirektors, behandelt. Es sind dabei zu § 19, Ziff. 5, lit. c, zwei Abänderungsanträge gestellt worden, einer von Herrn Lengacher und einer von Herrn Moser (wie er ausgeteilt worden ist). Die Regierung hat auf alle Fälle Ablehnung beantragt. In eventueller Abstimmung haben wir zuerst über die beiden Anträge entschieden, wobei der Antrag Moser obsiegte. In der definitiven Abstimmung wurden dann der Antrag Moser und der Antrag des Regierungsrates einander gegenübergestellt. Bei der Hauptabstimmung waren aber schon zwei Mitglieder weg. Die Abstimmung ergab dann für jeden Antrag je 3 Stimmen. Es wäre mir der Stichentscheid zugefallen. Ich habe angesichts der Abwesenheit von 2 Mitgliedern darauf verzichtet, da ja heute diese Sache im Rate zur Sprache kommen soll. Ich will aber doch hier meine Meinung äussern. Sie geht dahin, dem regierungsrätlichen Antrag sei der Vorzug zu geben. Ich kann in dieser Frage keine andere Haltung einnehmen, denn ich habe schon im November 1935 bei der Begründung meiner Motion erklärt, dass an den Liegenschaftsgewinnen nicht gerüttelt werden dürfe. Wir haben nun gestern der lit. b zugestimmt. Wir müssen nun doch einmal eine Grenze finden und mit der erreichten Lösung zufrieden sein.

Moser (Dürngraben). Ich muss bemerken, dass die Ordnung, wie sie hier vorgeschlagen wird, eigentlich auf die Verhältnisse im Oberland abgestimmt ist. Man wollte in der Kommission den Verhältnissen im Oberland, wie sie von Herrn Lengacher geschildert worden sind, Rechnung tragen. Es ergab sich aber, dass man uns nicht in dem Umfange entgegenkommen wollte, als dass der Antrag Lengacher Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Um nun die Geschichte geniessbar zu machen, habe ich diesen Antrag gestellt. Sie haben ihn vor sich.

Nun sah ich mich aber nach Rücksprache mit allen Fraktionen veranlasst, heute noch einmal eine Aenderung vorzunehmen. Statt «... während 10 Jahren selbst bewirtschaftet hat ...», soll es heissen: «... während 2 Jahren selbst ...». Die praktischen Schwierigkeiten wären sonst zu gross. Ferner sollen an Stelle der Worte «die hypothekarische Belastung» die Worte treten «die Verschuldung».

Der Herr Finanzdirektor hat offenbar den ersten Satz übersehen, wonach diese Ausnahme nur für

landwirtschaftliche Grundstücke Platz greifen soll. Städtische Grundstücke kommen somit überhaupt nicht in Frage.

Im übrigen sind jetzt die Meinungen wohl gemacht. Ich kann deshalb wohl auf eine weitere Begründung meines Standpunktes verzichten.

Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen.

Lengacher. Wir haben uns heute auf die Fassung von Herrn Kollega Moser geeinigt. Die Kollegen Meister und Stettler waren auch dabei. Man sollte sich nun auf dieser Basis wirklich schon finden können. Ich kann mich von der so vorgesehenen Dekretsänderung als teilweise befriedigt erklären. Teilweise trägt aber diese Aenderung des Dekrets den Verhältnissen nicht Rechnung. Darum haben wir den Absatz 5 in lit. c in der genannten Art geändert. Eine weitere Begründung sollte nicht mehr notwendig sein. Wir empfehlen Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Fawer. Die neue Fassung des Antrages Moser hat der Kommission nicht vorgelegen. In der Kommission war von Grundstücken schlechthin die Rede und die Beschränkung auf landwirtschaftliche Grundstücke ist nachher dazu gekommen. Immerhin begreifen wir den Vorschlag der beiden bäuerlichen Vertreter, die die landwirtschaftlichen Verhältnisse im Auge haben. Demgegenüber wäre aber zu sagen, dass man eben überhaupt keine Ausnahmen machen sollte, weil das Gesetz keine solchen Ausnahmen vorsieht. Man verletzt sonst das Gesetz. Die neue Fassung der lit. c. ist jedenfalls milder als das Gesetz und der Staat wird dabei zu kurz kommen.

Ich persönlich habe also die Auffassung — ich verpflichte mit dieser Meinung aber nicht die Fraktion —, dass eine solche Ausnahme gesetzwidrig ist. Und wenn man Ausnahmen gewähren will, könnten sich schliesslich noch andere Kreise mit gleichem Recht auf Billigkeitsgefühle berufen. Es gibt auch in der Stadt trotz Erzielung eines Liegenschaftsgewinnes sehr bescheidene Verhältnisse. Im übrigen will ich gegen den Antrag Moser keine Opposition machen. Ich wollte lediglich auf diese Umstände hinweisen.

Meister. Ich möchte den Antrag Moser in der neuesten Fassung unterstützen. Er wird dem gerecht, was Herr Lengacher geltend gemacht hat. Lediglich zur Frage der Selbstbewirtschaftung gestatte ich mir noch eine Bemerkung. Man nimmt allgemein an, dass, wenn der Ehegatte stirbt und noch Kinder da sind, die Frau das Gut nicht ohne Beistand oder Vormund wird bewirtschaften können. Ich nehme an, dass das aber trotzdem als Selbstbewirtschaftung anzusehen ist. Unter dieser Voraussetzung empfehle ich Annahme des neuen Antrages Moser.

Stettler. Herr Lengacher hat gesagt, man habe sich heute morgen geeinigt. Ich habe das als eine Eventualeinigung angesehen. Dann möchte auch ich betonen, dass der neue Antrag Moser, so wie er jetzt vorliegt, der Kommission nicht vorgelegen hat. Die Beschränkung auf landwirtschaftliche Grundstücke war dort nicht aufgenommen worden. Allerdings hatte der Herr Präsident gefragt, ob nur die landwirtschaftlichen oder alle Grundstücke gemeint

seien. In der offiziellen Sitzung der Kommission aber ist diese Frage des Herrn Präsidenten nie beantwortet worden. Was später gegangen ist, kann ich natürlich nicht sagen.

Grundsätzlich bin ich mit meinen Fraktionskollegen in der Kommission der gleichen Auffassung, wie meine Herren Vorredner, wonach Ausnahmen nicht vorgesehen werden sollten. Ich bin überhaupt der Auffassung, dass die beständigen Dekretsänderungen nun das Steuergesetz derart abgelenkt haben, dass wir bald etwas ganz anderes haben als das ursprüngliche Gesetz.

Nun haben aber die allerneuesten Anträge von Herrn Moser, wie sie heute morgen gestellt worden sind, ein ganz anderes Gesicht als die erste Fassung der lit. c. Ich bin zwar in der Landwirtschaft nicht gut zu Hause. Immerhin höre ich viel darüber von Verwandten, auch in unserer politischen Tätigkeit, nicht zuletzt auch hier im Grossen Rat. Es scheint deshalb auch mir ohne weiteres einleuchtend zu sein, dass die Verhältnisse in der Landwirtschaft wirklich wesentlich andere sind als in der Stadt. Ich habe nun aber geglaubt, dass im Falle, in dem ein Erbe, besonders etwa eine Witwe, das ererbte Gut nicht mehr weiterbewirtschaften kann und verkaufen muss, mit Hilfe der Gemeindeorgane die Sache in der Weise geregelt werden könne, dass nur eine geringe oder gar keine Steuer entrichtet werden müsse, wenn tatsächlich ärmliche Verhältnisse vorliegen. Man hat mir gesagt, dem sei leider nicht so. Ich kann das aber nicht persönlich beurteilen. Ich möchte aber persönlich erklären — fraktionell konnten wir diese Frage noch gar nicht besprechen —, dass ich dem neuen Antrag Moser gegenüber dem alten, wie er der Kommission vorgelegen hat, den Vorzug gebe. Das ist der Sinn meiner Aeusserung in einer kurzen Besprechung mit Herrn Lengacher von heute morgen, auf die er vorhin hingewiesen hat.

Präsident. Hält noch jemand fest an lit. c nach der gedruckten Vorlage.

Das scheint nicht der Fall zu sein.

Anliker. Gestatten Sie mir, dass ich ganz kurz sage, um was es hier geht. Es ist hier auf die Verschiedenheit der Verhältnisse zwischen ländlichen Gebieten und städtischen Verhältnisse aufmerksam gemacht worden. Sie ersehen aus dem Antrag Moser, dass die vorgesehene Ausnahme einmal beschränkt wird auf landwirtschaftliche Grundstücke. Dabei muss noch einmal ausdrücklich gesagt werden: Das landwirtschaftliche Grundstück ist der Nährstand des Bauern, seine Existenzgrundlage. Es ist deshalb etwas ganz anderes, wenn jemand in der Stadt ein Haus erbauen lässt. Es ist nicht das gleiche, ob jemand ein Grundstück erwirbt, um sein Leben lang dessen Scholle zu bebauen, oder ob er es nur erwirbt, um sich ein netteres Heim zu schaffen. Darum also diese Beschränkung auf landwirtschaftliche Grundstücke. Dabei erscheint es uns als selbstverständlich, dass es möglich sein muss, die Spekulation von dieser Vergünstigung fernzuhalten. Das erreicht man dadurch, dass man in diesem Antrag bestimmt, nur wer das Grundstück während einer gewissen Zeit selbst bewirtschaftet habe — wann diese Voraussetzung gegeben ist, kann leicht festgestellt werden —, werde dieser Vergünstigung

teilhaftig. Eine weitere Sicherung des Staates bildet schliesslich noch die Bedingung eines Minimums an Verschuldung. Das entspricht sicher einem Gebote der Gerechtigkeit.

Das ist also der neue Antrag von Herrn Moser. Ich habe nun schon das Gefühl, man sollte diesem Antrage zustimmen können. Es gibt unzählige Fälle, und die Bauernhilfskasse wird das bestätigen können, in denen einer ein Heimwesen infolge Todesfall oder auf Anrechnung künftiger Erbschaft erworben hat, aber schon nach ein oder zwei Jahren an die Sanierung denken muss. Mancher wird dann, um so um die Sanierung herumzukommen, die Liegenschaft verkaufen. Wir wissen, was es heisst, ein Sanierungsverfahren durchzumachen. Es wäre nun doch nicht recht, dass so einer bei grosser Verschuldung noch eine Liegenschaftsgewinnsteuer bezahlen müsste. Bei der Bauernhilfskasse haben wir viele Fälle, in denen buchmässige Gewinne festzustellen sind, weil der Uebnahmepreis tiefer war, wobei aber die effektive Verschuldung derart gross ist, dass die Schulden nicht nur den letzten Rappen des effektiven Gewinnes auffressen, sondern noch zur Aufnahme von Darlehen zwingen. Einen solchen Mann zu besteuern ist doch ein Unrecht.

Man verweist nun allerdings in solchen Fällen auf den Steuernachlass. Wir wissen ja, wie das etwa geht, wie sehr das davon abhängt, ob der Bericht der Gemeinde günstig ist oder nicht und wie manches da noch mithineinspielt. Mit Recht hält sich die Steuerverwaltung immer an das, was das Gesetz sagt, wozu sie eine gesetzliche Handhabe hat, sonst wäre ja die Unsicherheit zu gross. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, der Steuerbehörde in der vorgeschlagenen konkreten Form den Weg zu weisen.

Aus diesen Gründen empfehlen wir Ihnen den Antrag Moser in der abgeänderten Fassung zur Annahme.

Kunz (Wiedlisbach). Der neue Antrag von Herrn Moser gefällt mir auch nicht schlecht. Aber die Bedingung der hypothekarischen Belastung bis 50% erscheint mir nicht gut. Das ist ein elastischer Begriff. Und wenn auch die Belastung genau festgestellt werden kann, so ist noch nicht gesagt, dass es sich um eine zwangsläufige Belastung handelt. Auch wenn man es nicht nötig hat, kann man ja ein Grundstück hypothekarisch belasten. Die Hypothekarkasse gibt Darlehen bis zu zwei Drittel der Grundsteuerschätzung. Aus diesen Gründen sollte meines Erachtens diese Bedingung gestrichen werden.

Ueltschi. Ich möchte hier feststellen, dass der Vertreter des Regierungsrates von Anfang an die Interessen der Staatsfinanzen wahren wollte und dass er dabei auf die Interessen der Landwirtschaft sehr wenig Rücksicht genommen hat. Als wir seinerzeit, im Jahre 1918, das Steuergesetz angenommen hatten, gingen wir von der Voraussetzung aus, dass bei ererbten Liegenschaften keine Liegenschaftsgewinnsteuer erhoben werden dürfe, sonst wäre nämlich das damalige Steuergesetz gar nicht durchgekommen. Ich glaube deshalb, dass der Antrag Moser von heute wirklich nicht zu weit geht. Etwas allerdings empfinde ich als einen Schönheitsfehler in diesem Antrag, und deshalb habe ich das Wort ergriffen, und das ist die Bestimmung betref-

fend die erforderliche Minimalüberschuldung. Während man in der ganzen Schweiz darauf hinarbeitet, die Landwirtschaft zu entschulden, schreibt man hier gewissermassen eine Minimalverschuldung vor. Ich glaube, diese Bestimmung sollte man fallen lassen. Es gilt dann eben das, was Herr Notar Keller gesagt hat, wenn einer keine Schulden hat, wird er eben noch schnell Hypotheken aufnehmen 14 Tage oder 3 Wochen vor dem Verkauf. Der finanziell Starke wird deshalb das Gesetz einfach umgehen können. Wenn man aber so etwas zum voraus weiss, sollte man die umgehbare Vorschrift gar nicht erlassen. Diese Lösung würde ja geradezu zum Steuerbetrug verleiten.

Dann sollte man auch die Geschwister miteinbeziehen. Das ist besonders angezeigt für die Fälle, wo mehrere Geschwister vielleicht 10, 20, 30 Jahre auf einem Hof zusammengearbeitet haben; wenn dann eines von ihnen stirbt, sollten sie nicht auch noch Liegenschaftsgewinnsteuern bezahlen müssen. Das wäre eine Ungerechtigkeit gegenüber denen, die seinerzeit den landwirtschaftlichen Betrieb mit ihren Geschwistern aufrecht erhalten haben. Wir setzen uns ja gerade dafür ganz allgemein ein, dass wieder mehr Leute in der Landwirtschaft beschäftigt werden. Man will ja durch Zusammenarbeit der Familienglieder den landwirtschaftlichen Betrieb zu erhalten suchen. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Antrag Moser noch durch Einfügung der Worte «oder von seinem Ehegatten oder Geschwistern».

Nun in bezug auf die Selbstbewirtschaftung: Ich glaube nicht, dass auf die Selbstbewirtschaftung abgestellt werden muss. Es sollte vielmehr lediglich auf die Besitzesdauer abgestellt werden. Wenn zum Beispiel ein Bauer mit einer kinderreichen Familie stirbt, so ist die Frau nicht imstande, den Betrieb selber zu führen. Die Besitzesdauer sollte auch deshalb um so eher genügen, als wir wissen, dass ein Verkaufsverbot für alle Liegenschaften beim Bunde, das heisst beim Bundesrat sozusagen beschlossene Sache ist. Davon hat heute kein Mensch gesprochen.

Anliker. Noch ganz kurz einige Bemerkungen. Herr Ueltschi und Herr Kunz haben die Bedingung der 50-prozentigen Verschuldung kritisiert. Aus den Ausführungen von Herrn Ueltschi konnte man entnehmen, dass sie diese Bedingung beseitigen wollten. Darüber kann man sprechen. Aber ich glaube wegen der paar Spekulanten, die sich so verhalten könnten, wie es Herr Ueltschi gesagt hat, und die, wenn es auskäme, wegen Betruges bestraft werden könnten, sollten wir doch nicht dieses Loch machen in den Grundsatz. Der Grundsatz als solcher aber ist sicher richtig. Auch Herr Ueltschi hat das ja unterstrichen. Wer nicht verschuldet ist, soll demnach dieser Vergünstigung nicht teilhaftig werden.

Dann zur Frage der Selbstbewirtschaftung. Bei Witwen und bei Minderjährigen ist die Sache ja ganz klar. Dann ist es eben die Vormundschaft, die mit Wirkung für die Eigentümer die Bewirtschaftung führt. Ich zweifle keinen Moment daran, dass die Steuerbehörden das als Selbstbewirtschaftung ansehen werden.

Wenn auch noch die Geschwister in diese Vergünstigung miteinbezogen werden, so ist mir das recht. Wir könnten uns dem auch anschliessen.

Der Verzicht auf diese Erweiterung erfolgte lediglich im Sinne einer Konzession.

Präsident. Ist Herr Moser damit einverstanden, dass nach Antrag Ueltschi die Geschwister auch noch einbezogen werden?

Moser (Dürrgraben). Ja.

Neuenschwander. Ich stimme dem Antrag von Herrn Moser grundsätzlich zu. Wir sollten aber da auch die Handwerker einbeziehen und diese Vergünstigung nicht bloss für die Landwirtschaft schaffen. Nehmen wir als Beispiel einen Schmied in einem Dorfe draussen. Die Witwe kann die Schmiede nach dem Tode des Mannes nicht selbst weiterbetreiben und muss deshalb die Schmiede verkaufen. Ich beantrage deshalb, nach dem Wort « landwirtschaftliche Grundstücke » noch beizufügen « und Liegenschaften, in denen ein Handwerk oder ein freier Beruf ausgeübt wurde. »

Grimm. Materiell sind ja diese Begehren sicherlich begründet. Aber der Grosse Rat wird sich doch fragen müssen, ob diese Ausnahmen auf dem Dekretswege überhaupt beschlossen werden können oder ob sie nicht der klaren Vorschrift des Steuergesetzes widersprechen, sodass dieses Dekret dann durch staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht angegriffen werden könnte. Wir müssen unsere Stellungnahme zum bereinigten Antrag Moser davon abhängig machen, ob die Regierung erklären kann, dieser Antrag sei mit dem Gesetz vereinbar. Wenn das nicht der Fall sein sollte, können wir nicht Hand dazu bieten, auf dem Dekretswege ein vom Volke angenommenes Gesetz abzuändern.

Mani. Ich sehe mich gestützt auf meine Erfahrungen veranlasst, den Regierungsantrag zu unterstützen. Die Lit. a und b berücksichtigen meiner Ansicht nach die erbrechtlichen Verhältnisse zur Genüge. Dann spielt eben die Spekulation bei einem solchen Verkaufe an Dritte in der Regel doch etwas mit. Man bestrebt sich doch jetzt, und die Bauernhilfskasse geht ja da voran, die Leute auf ihrer Scholle zu halten. Deshalb sollte man der Veräusserung und Zerreiung landwirtschaftlicher Grundstücke entgegentreten. Etwas Spekulation spielt zudem in der Regel doch mit. Ich weiss aus Erfahrung, wie oft, ich will nicht gerade sagen lachende aber doch lächelnde Erben ererbte Grundstücke veräussert haben.

Ich stimme also dem Antrage des Regierungsrates zu.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Grossen Rat ersuchen, auch Herrn Moser, falls man den Antrag von Herrn Moser annimmt, also eventuell, wenigstens anstelle der Verschuldung wieder die hypothekarische Belastung von mindestens 50% zur Voraussetzung dieser Vergünstigung zu machen, sonst ergeben sich in der Praxis zu grosse Schwierigkeiten.

Im übrigen möchte ich mich noch korrigieren. Ich habe in der Tat bei meinem ersten Referat zu dieser Frage übersehen, dass der Antrag Moser in seiner heutigen Fassung nur landwirtschaftliche

Grundstücke betrifft. Der Irrtum passierte mir deshalb, weil gestern in der Kommission von dieser Beschränkung nicht die Rede war. Es ist natürlich unter diesen Umständen schon möglich, festzustellen, wann eine Selbstbewirtschaftung vorliegt und wann das nicht der Fall ist.

Aber nun die juristischen Schwierigkeiten, die von Herrn Grossrat Grimm erwähnt worden sind. Ich habe auch grosse Zweifel, ob wir diese Bestimmung ins Dekret aufnehmen dürfen, ohne das Gesetz zu verletzen. Man muss eben Steuerregeln aufstellen, die für alle Steuersubjekte und für alle Steuerobjekte gelten. Die Ausnahmen von der Steuerpflicht werden eben vom Gesetze aufgestellt. Jede Ausnahme von der subjektiven oder objektiven Steuerpflicht, die nicht im Gesetze selber vorgesehen ist, stellt demnach eine Gesetzesverletzung dar. Darüber besteht kein Zweifel. Bei Annahme des Antrages Moser riskieren Sie in der Tat, dass jemand den staatsrechtlichen Rekurs ergreift und dass dann das Bundesgericht diese Dekretsbestimmung aufhebt.

Dass aber nicht nur juristische, sondern auch praktische Schwierigkeiten entstünden, ersehen Sie schon aus dem Antrag Neuenschwander. Er sagt sich eben, warum denn gerade nur die landwirtschaftlichen Grundstücke Steuerfreiheit beanspruchen sollten, und nicht auch Liegenschaften, auf denen ein Gewerbe oder ein freier Beruf ausgeübt wird. Herr Neuenschwander hat nicht unrecht in seiner Ueberlegung. Aber von da ist dann der Schritt nicht mehr weit zu einer allgemeinen Befreiung. Ich warne Sie deshalb davor, diese Bestimmung ins Dekret aufzunehmen. In der Praxis würden darob grosse Schwierigkeiten entstehen. Wir haben dieses Dekret gerade zur Behebung von Schwierigkeiten in der Praxis dem Grossen Rate vorgelegt, und jetzt wollen Sie neue und grössere Komplikationen schaffen. Aus grundsätzlichen Erwägungen schon sollten wir somit diese Bestimmung ablehnen.

Spycher, Präsident der Kommission. Ich habe vorhin zum Antrage Moser grundsätzlich Stellung genommen. Nun ist er aber nach verschiedenen Richtungen hin geändert worden. Trotzdem muss ich beim Antrage des Regierungsrates bleiben. Die Gründe bleiben die gleichen.

Präsident. Ich stelle in erster Linie fest, dass die lit. c nach der Fassung in der gedruckten Vorlage von niemandem, auch nicht von der Kommission aufrecht erhalten wird. Wir haben es somit hier nur mit dem Antrage Moser zu tun. Dann stelle ich fest, dass man damit einverstanden ist, es sei gemäss Antrag Ueltschi noch das Wort « Geschwister » einzufügen. Nun stellt aber Herr Kunz (Wiedlisbach) im Gegensatz zu Herrn Moser den Antrag, es sei die Bestimmung wegen der Verschuldung zu streichen. Diese beiden Anträge sind in einer Eventualabstimmung zu bereinigen.

A b s t i m m u n g.

E v e n t u e l l:

Für den Antrag Moser (Dürrgraben)	47 Stimmen.
Für den Antrag Kunz (Wiedlisbach)	14 »

Definitiv:

Für den Antrag Moser (Dürrgraben) 44 Stimmen.
Für den Antrag des Regierungsrates 94 »

Beschluss:

Lit. c von Ziff. 5 des § 19 wird nicht aufgenommen.

§ 21, Abs. 5.

Präsident. Ich habe das gestern zu behandeln vergessen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist eine rein formelle Sache. Diese Vorschrift ist jetzt in den § 61 a aufgenommen worden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 21, Abs. 5 (Fassung gemäss Dekret vom 14. November 1935). Wird gestrichen.

§ 30, Abs. 2.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem nun der Grosse Rat beschlossen hat, ganz allgemein für die Veräusserung ererbter Liegenschaften die Steuerfreiheit abzulehnen, erklärt die Regierung, dass sie den Vorschlag betreffend Abänderung der Besitzesdauer nicht aufrechterhalte, so dass die bisherigen Bestimmungen gemäss Antrag der Kommission bestehen bleiben.

Angenommen.

Beschluss:

Beibehaltung der bisherigen Ordnung.

§ 30, Abs. 3.

Antrag Laubscher (Täuffelen).

Präsident. Herr Laubscher hat den Antrag gestellt, es sei hier noch folgender Satz aufzunehmen: «Bei Festsetzung der Liegenschaftsgewinnsteuer ist der Kaufkraft des Frankens Rechnung zu tragen.» Die Kommission hat sich mit diesem Antrag ebenfalls noch befasst.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man hat die Geldentwertung seit dem Jahre 1920 bei der Liegenschaftsgewinnsteuer vor dem Jahre 1935 berücksichtigt. Unterdessen haben wir sie aber auf Antrag Spycher in wesentlich grösserem Masse durch die Besitzesdauer berücksichtigt. Bei 40 Jahren Besitzesdauer beträgt jetzt der Abzug 100%. Nun ist allerdings unterdessen die neue Abwertung gekommen, die Herr Laubscher nun berücksichtigt

wissen möchte. Es scheint mir aber doch, man sollte nun eine kleine Pause machen und nicht schon wieder in der Gesetzgebung mit der Geldentwertung operieren. Im Liegenschaftshandel hat sich ja die Geldentwertung noch nicht nennenswert ausgewirkt. Dann ist auch zu berücksichtigen, dass die Berücksichtigung der Geldentwertung in der bernischen Gesetzgebung etwas ganz Neues wäre. Wenn wir das einführen wollten, so wäre es von der folgenreichsten Bedeutung. Wenn man hier die Geldentwertung berücksichtigen würde, kämen dann bald auch Begehren auf Berücksichtigung der Geldentwertung bei andern Punkten des Steuerwesens. Ich möchte Sie auch hier bitten, die Bahn zu solchen weitreichenden Aenderungen nicht zu öffnen. Wir wollen doch mindestens einige Jahre warten, um zu sehen, ob die Wirkungen der Geldentwertung wirklich so sind, dass sie in der Steuergesetzgebung berücksichtigt werden müssen.

Spycher, Präsident der Kommission. Sie haben die Stellungnahme des Regierungsrates gehört. Jene der Kommission war nicht einheitlich. Die Abstimmung ergab 1 Stimme für den Antrag Laubscher, 3 dagegen und 3 Enthaltungen. Also ein ganz merkwürdiges Resultat.

Die Kommissionsmehrheit war der Auffassung, der Zeitpunkt für die Behandlung einer solchen Frage im Rate sei noch verfrüht. Ich habe gestern meiner Meinung auch in diesem Sinne Ausdruck gegeben. Aber früher oder später wird man unter Umständen an diese Frage herantreten müssen.

— Schliesslich möchte ich noch meine Aeusserung von gestern korrigieren. Ich lebte im Glauben, die Bestimmung stehe im Steuergesetz, wonach man im Dekret den prozentualen Ansatz festsetzen soll. Das ist aber nicht der Fall. Diese 20 % beruhen auf einer administrativen Weisung. —

Gestützt auf das Ergebnis der Kommissionsberatungen beantrage ich Ihnen also Ablehnung des Antrages Laubscher.

Stettler. Ich beantrage ebenfalls Ablehnung. Ich habe diese Stellungnahme in der Kommission kurz begründet und möchte das hier auch noch tun. Wenn man schon die Geldentwertung berücksichtigen will, dann soll man sie nicht nur bei den Kapitalgewinnen berücksichtigen. Ich möchte denn doch darauf aufmerksam machen, dass die Geldentwertung für die Arbeiter aller Kategorien, auf dem Lande und in den Städten, sich viel härter auswirkt als bei jenen, die Kapitalgewinne erzielt haben. Ein Arbeiter, der vielleicht 2000—3000 Fr. verdient und jetzt für die Bedürfnisse seiner Familie viel mehr bezahlen muss, kann auch keine höheren Existenzminima abziehen. Dieser Antrag würde also eine Ungleichheit schaffen und ist so wenig haltbar, wie noch andere Anträge, die man ins Dekret aufzunehmen versuchte.

Aber dieser Antrag ist nicht nur unhaltbar vom Standpunkte des Bedürftigen, sondern auch vom Standpunkte des Rentners aus. Dieser muss die Erträge ihrer Ersparnisse, es handelt sich häufig um alte Leute, in der II. Klasse voll versteuern, ohne dass eine Korrektur eintreten würde infolge der geringeren Kaufkraft der Renten wegen der Geldentwertung und des geringeren Wertes des Kapitals

überhaupt. Ein Privileg, wie es hier für die Liegenschaftsgewinne verlangt werden will, würde ganz sicher vom Bernervolk nicht verstanden.

Laubscher (Täuffelen). Trotzdem ich es eigentlich erwartet hatte, dass die Kommission meinen Antrag ablehnen würde, muss ich daran festhalten, dass er durchaus begründet ist. Schliesslich hatten wir doch eine Abwertung, und wir wissen nicht, ob nicht noch eine zweite kommt.

Nun haben wir aber im Grossen Rat die Möglichkeit, das Dekret jederzeit sofort abzuändern. Da mein Antrag offensichtlich keine Mehrheit finden würde, verzichte ich deshalb für heute darauf, in der Annahme, dass diese ganze Frage, wie es Herr Spycher versichert hat, später an die Hand genommen wird.

Präsident. Ich stelle fest, dass Herr Laubscher auf seinen Antrag verzichtet hat.

Inkrafttreten und Uebergangsbestimmung zum Abänderungsdekret vom 13. Mai 1937.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Uebergangsbestimmungen sind gestern von der Kommission neu redigiert worden. Der Regierungsrat schliesst sich diesen Vorschlägen an.

Der Unterschied zwischen Liegenschaftsgewinnsteuer und übrigen Steuern muss deshalb gemacht werden, weil man die Steuergesetzgebung natürlich nicht mitten im Veranlagungsjahr ändern kann, indem die einen eingeschätzt sind, die andern nicht, so dass Ungleichheiten entstehen würden. Anders verhält es sich bei den Liegenschaftsgewinnsteuern, weil bei diesen ein einzelner Geschäftsvorgang besteuert wird unmittelbar nach dessen Eintritt.

Spycher, Präsident der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors nichts mehr weiter anzufügen. Der Herr Steuerverwalter hat in der Kommission erklärt, es sei technisch möglich, das neue Dekret für die Liegenschaftsgewinnsteuer schon ab 1. Juli 1937 anzuwenden. Bei den andern Steuern geht das ja natürlich nicht.

Angenommen.

Beschluss:

Dem neuen Dekret sind betreffend «*Inkrafttreten und als Uebergangsbestimmung*» folgende Bestimmungen nachzutragen:

Inkrafttreten und Uebergangsbestimmung zum Abänderungsdekret vom ... Mai 1937.

Marginale: 1. Inkrafttreten.

Dieses Dekret tritt, soweit es sich auf Liegenschaftsgewinne bezieht, auf 1. Juli 1937, im übrigen auf 1. Januar 1938, in Kraft.

Marginale: 2. Uebergangsbestimmung.

Die Bestimmungen dieses Abänderungsdekretes vom ... Mai 1937 finden auf Tat-

bestände nicht Anwendung, die vor dem 1. Juli 1937 (hinsichtlich Liegenschaftsgewinne), beziehungsweise vor dem 1. Januar 1938 (im übrigen) verwirklicht wurden. Auf diese finden die bisherigen Dekretsbestimmungen Anwendung.

Antrag Lengacher.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es geht aus dem Antrag von Herrn Lengacher nicht hervor, wohin er gehört, aber nach dessen Inhalt muss man annehmen, dass er § 30 zuzufügen wäre. Der Antrag lautet: «Bei der Veräusserung von landwirtschaftlichen Liegenschaften an Dritte, sofern der Verkäufer die Liegenschaft von seinen Eltern oder Ehegatten zufolge Erbgang oder Kauf auf Rechnung zukünftiger Erbschaft erworben hat, ist die halbe Besitzesdauer des Erblassers oder Abtreters mit in Anrechnung zu bringen.»

Einmal redaktionell möchte ich zu diesem Antrag bemerken, dass man nicht weiss, was ein Kauf auf Anrechnung künftiger Erbschaft sein soll. Das gibt es gar nicht.

Inhaltlich ist zu sagen, dass mit dieser Bestimmung wieder eine Ausnahme für landwirtschaftliche Grundstücke geschaffen würde. Ich habe schon ausgeführt, dass Ausnahmen im Gesetze niedergelegt sein müssen, sonst verletzt das Dekret das vom Volke angenommene Gesetz. Es gibt solche Ausnahmen, aber sie sind eben im Gesetz, wie z. B. der Abzug von 10 % unter gewissen Voraussetzungen, eventuell von 20 %, je nach der Grösse der Grundsteuerschätzung. Eine nicht im Gesetz statuierte Ausnahme könnte ja vor Bundesgericht mit Aussicht auf Erfolg angefochten werden.

Abgesehen von dieser formalen Ueberlegung ist zu sagen, dass wir jetzt die Besitzesdauer in so weitgehendem Masse berücksichtigt haben — wir haben ja unsern Antrag auf Abänderung der Besitzesdauer fallen gelassen —, dass es nun nicht notwendig ist, hier noch einmal eine Erweiterung in dieser Richtung zu beschliessen. Ich möchte Sie aus diesen Gründen bitten, den Antrag Lengacher abzulehnen.

Spycher, Präsident der Kommission. Wir haben diesen Antrag in der Kommission nicht behandelt. Herr Lengacher hatte zwar dort einen ähnlichen Antrag gestellt, ihn aber dann wieder zurückgezogen.

Herr Lengacher hat sich um dieses Steuerdekret grosse Mühe gegeben. Das muss ich anerkennen. Er hat wahrscheinlich noch mehr Arbeit darauf verwendet als ich. Ich möchte ihm deshalb gerne auch einen Erfolg gönnen. Aber auf der andern Seite muss ich doch sagen, dass, nachdem nun die von mir seinerzeit vorgeschlagene und vom Rat angenommene Besitzesdauerregelung beibehalten worden ist, wir nun damit zufrieden sein können. Wir sollten nun, glaube ich, doch einmal mit diesem Dekret zu einem gewissen Abschluss kommen und keine weiteren Ausnahmen mehr schaffen. Ich will keinen Gegenantrag stellen. Der Rat möge entscheiden.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag Lengacher 28 Stimmen.
Dagegen 71 »

Spycher, Präsident der Kommission. Man hat in dieser Beratung und im Volke draussen sehr viel gehört, wie die Steuerverhältnisse kritisiert worden sind. Ich halte es nun für angezeigt, dass wir nach Abschluss dieses Werkes denen, die die Hauptarbeit geleistet haben, ich meine den Herrn Finanzdirektor, den Herrn Steuerverwalter und seinen Adjunkten Dr. Vögeli, für die grosse geleistete Arbeit danken. Wer in die Sache Einblick genommen hat, konnte erkennen, wieviel Zeit diese drei Herren auf das Zustandekommen des Abänderungsdekretes verwendet haben, so klein es auch ist. Es waren eben sehr delikate Fragen zu entscheiden, was Sie ja dann in der Folge auch aus der Diskussion ersehen konnten.

Ich möchte also den genannten drei Herren im Namen der Kommission bestens danken.

Schneeberger (Bern). Wir haben heute vormittag den Antrag Moser abgelehnt, hauptsächlich deshalb, weil ein solcher Beschluss gesetzwidrig und vor Bundesgericht anfechtbar gewesen wäre. Es gibt aber noch mehr solche Bestimmungen im Dekret, welche dem Gesetze widersprechen. Wir halten deshalb dieses Dekret schon jetzt nicht mehr für gesetzmässig und können ihm nicht zustimmen. Wenn Sie es annehmen wollen, ist das natürlich Ihre Sache, ich enthalte mich aber der Stimme.

S c h l u s s a b s t i m m u n g.

Für Annahme des Dekretsentwurfes 76 Stimmen.
Dagegen 9 »

Interpellationen der Herren Grossräte Meier und Mitunterzeichner und Hirt und Mitunterzeichner betreffend die Erdrutschungen zwischen Twann und Ligerz.

(Siehe Seite 120 hievor.)

Meier. Meine Interpellation lautet:

«Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat über die Ursachen der Erdrutschungen zwischen Twann und Ligerz Auskunft zu geben.

Ist der Regierungsrat im Falle, festzustellen, wer dafür verantwortlich ist?»

Vom Freitag auf den Samstag, den 19./20. März 1937 ereigneten sich westlich von Twann im Bipp-schol-Gebiet, Gemeinde Ligerz, bei der Baustelle des letzten Teilstückes der Rebstrasse, die befürchteten Erdrutschungen, die 60 Meter Weglänge und eine Hektare wertvollen Rebgeländes zerstörten und gegen 2 Hektaren gefährdeten.

Die Anteilnahme mit den von diesem Unglück Betroffenen war eine allgemeine, besonders in der Stadt Biel. Biel war vor noch nicht so langer Zeit in ein prächtiges Rebgelände eingebettet, das sich

leider in den letzten Jahrzehnten auf die frühere Gemeinde Vingelz, den östlichen Ausläufer des linken Bielerseeufers, zurückgezogen hat. Vingelz, das von Biel eingemeindet wurde, besitzt noch ein grosses Areal Rebgelände und ist heute für die Stadt der stolze Träger bernischer Rebkultur; Biel tut alles, um dieses wertvolle Rebgelände zu erhalten und den Rebbau zu stützen und zu fördern, es ist auch in diesen Bestrebungen von der bernischen Regierung lebhaft unterstützt worden.

Die Bieler Bevölkerung hat ihr Interesse und ihre grosse Sympathie für die Ligerzer Seebutzen am Sonntag nach dem Unglück durch einen Massenbesuch zum Ausdruck gebracht, der wohl einzig in der Geschichte der Beziehungen zwischen Biel und dem linken Seeufer dasteht.

Das erklärt auch, warum gerade von Biel aus die Interpellation eingereicht wurde.

Der Zweck der Interpellation ergibt sich aus ihrem Wortlaut. Die Bevölkerung will Auskunft, restlos Auskunft über alle Fragen, die mit dieser Angelegenheit in Zusammenhang stehen und Ursache und Verschulden abzuklären geeignet sind.

Wir sind glücklich, dass wir kraft unserer demokratischen Einrichtungen jederzeit solche Auskunft verlangen können und dass andererseits die Regierung in Ausübung ihrer Pflicht solche Auskunft jederzeit gerne und erschöpfend gibt.

An der Sache interessiert sind natürlich nicht nur die direkt geschädigten Rebbesitzer; interessiert sind vielmehr auch neben der Gemeinde Ligerz, die neue Lasten zu denjenigen, die der Rebweg ihr schon gebracht hat, kommen sieht, der Staat Bern und die Eidgenossenschaft, die beide je 40% an die Kosten der Erstellung der Rebweganlage leisten; interessiert ist der Bürger, der seine Gemeindesteuern und seine Staatssteuern bezahlt und wissen will, was die verantwortlichen Organe des Staates damit machen.

Interessiert ist die allgemeine grosse bernische Oeffentlichkeit besonders mit Rücksicht auf die Frage der Erhaltung unseres Rebgeländes, der Frage, ob es wirklich weiter rückwärts gehen soll mit dem Rebbau oder ob nicht vielmehr der Augenblick gekommen ist, ihn auszubauen und ihm verlorenes Land und Volk, das heute noch zur Verfügung steht, wieder zu erschliessen und zuzuführen durch Massnahmen, welche das zweckdienliche und nützliche Werk der Erstellung der Rebweganlage zu voller Auswirkung gelangen lassen.

Den wesentlichen Tatbestand möchte die Interpellation durch folgende Frage zur Abklärung zu bringen suchen:

War es nicht möglich, zu verhindern, dass das Werk, die Weganlage, das der Förderung des Rebbaus wegen erstellt wurde, zu dessen teilweiser Vernichtung führen musste?

Es liegt ein Stück Tragik in diesem Tatbestand, die einzig durch die vollständige Wiederherstellung des verschütteten Rebgeländes gutgemacht werden könnte.

Diese von uns gestellte Frage sollte beantwortet werden können; sie ist nicht identisch mit der Frage nach der schuldhaften Verantwortung an den Erdrutschungen. Diese Frage ist viel heisser und schwieriger und kann heute möglicherweise gar nicht mehr vollständig beantwortet werden. Sie ist aber auch von dem Augenblick an nicht mehr von

ausschliesslicher Bedeutung, wo man annimmt, dass alle, die am Werke mitgewirkt haben, in guten Treuen gehandelt haben bei dem, was sie tatsächlich gemacht, aber auch bei dem, was sie eventuell unterlassen haben. Wir möchten feststellen, dass die Interpellation auf diesem Boden steht und dass deshalb die zweite Frage, wer eventuell verantwortlich sein könnte, nicht den Zweck hat, nach einem Sündenbock zu forschen, und auch nicht den Zweck verfolgt, irgend jemanden hängen zu wollen.

Rechtlich von Bedeutung ist die Feststellung, dass die Gemeinde Ligerz als Eigentümerin des Wegterrains den Weg erstellte. Kanton und Bund hatten ein gewisses Kontroll- und Aufsichtsrecht. Grundsätzlich haftet die Gemeinde Ligerz als Werkeigentümerin und hat den Schaden zu ersetzen, den das Werk infolge fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder mangelhafter Unterhaltung verursacht hat.

Nun ist aber festzustellen, dass bei solchen Subventionsbauten der Grundsatz gilt: «Wer zahlt, befiehlt.»

Die Gemeinde bezahlt nur 20%, Staat und Bund dagegen zusammen 80%, so dass im Einverständnis mit dem Bund tatsächlich und rechtlich der Kanton nicht nur die Oberaufsicht, sondern auch die Leitung hatte; das war auch deshalb erforderlich, da es sich um ein Werk handelte, bei dem verschiedene Gemeinden beteiligt waren, so dass eine einheitliche Zentralleitung auch von diesem Standpunkt aus eine Notwendigkeit war.

Wenn deshalb Fehler bei der Leitung vorgekommen sind, so wird dadurch der Gemeinde Ligerz für den eingetretenen Schaden der Rückgriff auf den Kanton Bern — eventuell den Bund — vorbehalten bleiben.

Die Frage, ob das Unglück hätte verhindert werden können, muss deshalb an den Staat, vertreten durch den Regierungsrat, gestellt werden.

Die Frage wird auch kaum mit einem einfachen Ja oder Nein beantwortet werden können. Es werden eine ganze Reihe von Tatsachen, Handlungen und Unterlassungen von Bedeutung sein können. Aus der Gesamtheit von derart gemachten Feststellungen wird versucht werden müssen, gewisse Schlussfolgerungen zu ziehen. Hier hat die Öffentlichkeit schon eingegriffen; in der Presse und im Publikum sind eine ganze Reihe von Behauptungen aufgestellt worden, die schon jede für sich allein eine gewisse Bedeutung haben können.

Aufgabe der Interpellation ist es, diese Behauptungen zusammenfassend zur Kenntnis zu bringen und der Regierung Gelegenheit zu geben, darauf zu antworten.

Wir kennen die amtlichen Akten nicht, wir haben auch nicht versucht, in diesem Moment von ihnen Einsicht zu nehmen.

Wir müssen uns darauf beschränken, alle uns bekannt gemachten Punkte in ihrem Wert und Unwert aufzuführen und die Regierung zu ersuchen, sie zu beantworten.

Um diese weitschichtige Materie möglichst kurz und klar auszuarbeiten und zu zergliedern, scheint es uns praktisch zu sein, sie in einige besondere Fragen zusammenzufassen.

I. Betreffend das Rutschgebiet.

1. Haben sich schon in früheren Zeiten in diesem Gebiete Erdschlipfe ereignet; welches waren damals die Ursachen?

2. Ist das Gebiet besonders wasserreich? Sind unterirdische oder oberirdische Wasserläufe vorhanden?

3. War hier qualifiziertes Rebland?

4. Gibt es nicht viele andere Rebgelände in der Gegend, die ähnliche, sogar noch grössere Steilheit aufweisen?

5. Ist im Rutschgebiet eine besondere Bodenbeschaffenheit zu konstatieren, die vom andern Terrain abweicht?

6. Sind besondere Verumstände bei den überragenden Felsen mit Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit vorhanden?

II. Betreffend das Wegprojekt.

1. Welche Vorarbeiten sind seit dem ersten Grossratsbeschluss vom 24. November 1927 gemacht worden und welche nach jenem vom 8. September 1930.

2. Welchen verschiedenen Zwecken hatte die zu erstellende Strasse zu dienen; waren diese Zwecke einander gleich-, über- oder untergeordnet?

3. Wann wurde das allgemeine Projekt aufgestellt, welche Abänderungen erfuhr es, welche Partie ist bis heute durchgeführt und was soll noch durchgeführt werden?

4. Sind über die Natur und Grösse der Projekte Differenzen entstanden und welcher Natur waren diese Differenzen?

III. Betreffend Ausführung.

A. Allgemeine Fragen.

1. Wann wurde mit den Arbeiten begonnen und welche Arbeiten wurden ausgeführt.

- a) nach dem Grossratsbeschluss vom 24. Nov. 1927?
- b) nach dem Grossratsbeschluss vom 8. Sept. 1930?

2. Welche Massnahmen wurden vor Beginn der Ausführungsarbeiten unternommen?

- a) betreffend Beschaffenheit des Terrains,
- b) betreffend Prüfung des Vorhandenseins von Wasser.

3. Wurden Fachleute mit der Untersuchung des Terrains etc. beauftragt, und zwar:

- a) in der Zeit vor 24. November 1927,
- b) in der Zeit seit 24. November 1924,
- c) in der Zeit seit 8. September 1930,
- d) in der Zeit seit 19./20. März 1937.

Welche Fachleute wurden beigezogen, was war ihre Aufgabe und wie lautete die Lösung und Begutachtung der ihnen gestellten Aufgaben?

4. Wie gestaltete sich die Mitarbeit der Landwirtschaftsdirektion und der Baudirektion, der Organe des Bundes, der Organe der Gemeinde, der beteiligten Rebbesitzer und der Bauunternehmer bei den Ausführungsarbeiten für die beiden Epochen vom 24. November 1927 bis 8. September 1930 und 8. September 1930 bis 19./20. März 1937.

5. Wer hatte die Bauführung und die Leitung, wer hatte die verbindlichen Anordnungen zu treffen, welches war das Mitspracherecht des Bundes und der Gemeinde, welche Instanz hat bei den eingetretenen Differenzen und Meinungsverschie-

denheiten den endgültigen Entscheid getroffen und von wem wurden diese Entscheide ausgeführt?

B. Spezielle Fragen betreffend Ausführung.

6. Warum wurden zur Abzapfung des Wassers keine Wasserschlitzte angebracht? Wann und auf wessen Anregung hin wurde der Wasserschacht erstellt, wurde dadurch nicht noch mehr Wasser zugeleitet und ist es nicht richtig, dass die Ableitung all dieses Wassers nicht, beziehungsweise nicht einwandfrei erfolgen konnte, so dass dadurch die Rutschungsgefahr statt vermindert eher vergrössert wurde?

7. Warum wurden keine senkrechten Stützmauern angebracht?

8. Hätte man bei der Erstellung der Stützmauern nicht bis auf den Felsen hinabgehen müssen?

9. Warum erstellte man zur Stütze der Strasse nur sogenannte Rollierungen, d.h. Schrägböschungen.

10. Ist es richtig, dass die Fundamente dieser Schrägböschungen nicht auf den Felsen zu stehen kamen?

11. Ist es richtig, dass diese Schrägböschungen wesentlich das steile Erdreich belasteten und die Rutschung nicht hindern konnten, sondern beförderten oder eventuell sogar direkt auslösen halfen? Wie gross war die Auflast der Schrägböschungsmauern auf das Erdreich?

12. Ist es richtig, dass unmittelbar oberhalb des Rutschgebietes, das heisst der Strasse alte Rebmauern stehen geblieben sind und die Rutschung nicht mitmachen, ist diese Erscheinung nicht zugunsten der senkrechten Stützmauern auszulegen?

IV. Betreffend frühere Rutschungen.

A. Vor Erstellung der Weganlage.

1. Sind vor Erstellung der Weganlage Rutschungen vorgekommen?

2. War nicht das Erdreich vor Erstellung der Weganlage stets trocken wie in den andern Rebgebieten?

3. Ist es richtig, dass der Roehenne-Graben, der seit Menschengedenken durch das Rutschgebiet sich hinabzieht, stets das Wasser abführte.

4. Ist es richtig, dass seit Menschengedenken kein unterirdisches Wasser sich bemerkbar gemacht hat?

B. Während der Erstellung der Weganlage.

1. Ist es richtig, dass eine Abrutschung von zirka 400 m³ aufgelagertem Aushubmaterial im fraglichen Gebiet stattfand, und zwar im April 1936?

2. Ist es richtig, dass, weil es damals trocken war und keine Regenperiode bestand, andere Rutschungsursachen in Frage kommen müssten.

3. Standen diese Rutschungsursachen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Weganlage?

4. Wurden die Ursachen dieser ersten Rutschung untersucht und welches ist das Resultat dieser Untersuchung?

5. Ist es richtig, dass man das betreffende Aushubmaterial dann forttransportierte? Welches waren die Kosten?

6. Ist es richtig, dass im Herbst 1936 eine zweite ähnliche Rutschung erfolgte? Welche Feststellungen haben die Regierung und die unterge-

ordneten Instanzen mit Rücksicht auf diese zweite Rutschung gemacht? Welche Massnahmen sind getroffen worden?

Zum Schlusse möchten wir betonen, dass die Wiederherstellung des durch den Erdrutsch vernichteten und gefährdeten Rebgebietes die vornehmste Aufgabe sein wird. Es erscheint mir als ausgeschlossen, dass das Rutschgebiet in dem Zustande gelassen wird, in dem es sich befindet. Das wäre ein Verbrechen an unserer bernischen Rebkultur. Aber auch aus ästhetischen Gründen wird man nicht zulassen dürfen, dass das Rutschgebiet nicht wieder hergestellt wird. Das landschaftliche Bild würde damit auf alle Zeiten gestört sein und es würde der Besucher unserer Gegend sich daran stossen und ärgern. Wir bitten die Landwirtschaftsdirektion, uns darüber Auskunft zu geben, wie hoch die Kosten der Wiederherstellung sein werden und zwar

a) des Rebgebietes,

b) des Weges,

und wie diese Kosten gedeckt werden können.

Ein Begehren möchten wir noch ganz besonders empfehlen, nämlich das Begehren um Ausrichtung eines angemessenen Beitrages aus den Geldern, die zur Arbeitsbeschaffung freigestellt worden sind für die Kosten des Wiederaufbaues des Rebgebietes.

Ferner ersuchen wir um Auskunft darüber, ob nicht ein Arbeitslager bei der Rutschstelle in der Nähe von Twann errichtet werden kann mit dem Zweck, die Wiederherstellungsarbeiten durchzuführen. Wir haben an die Regierung über 30 Fragen gestellt; deren Beantwortung ist nötig zur Beantwortung der Interpellation selbst. Wir ersuchen deshalb die Regierung um Beantwortung der gestellten Fragen.

Hirt. Ich glaubte ursprünglich nicht, dass sich der bernische Grosse Rat noch mit diesem Naturereignis befassen müsse. Nachdem wir nun doch vor diese Tatsache gestellt wurden, sei es auch mir gestattet, die Aufmerksamkeit des Rates etwas zu beanspruchen. Der Wortlaut meiner am 30. März 1937 eingereichten Interpellation ist ihnen bekannt, ich will ihn nicht wiederholen. Dass mich als Rebbauer und Vertreter dieser Gegend nicht die gleichen Fragen interessieren, wie die Herren Interpellanten aus städtischen Verhältnissen, dürfte logisch sein. Wenn ich mich in meinen folgenden Darlegungen nicht immer im Rahmen des Wortlautes meiner Interpellation bewege, möchte ich die Herren Kollegen um Entschuldigung bitten. Die erfolgten Pressemeldungen über den Erdrutsch im Rebberg der Gemeinde Ligerz veranlassen mich nämlich, etwas weiter auszuholen, um verschiedene Entstehungen, Uebertreibungen und bedauerliche Unterschreibungen richtigzustellen.

Es war im Jahr 1927, als sich nach einem schweren Unwetter ein Initiativ-Komitee bildete, um Mittel und Wege zu studieren, damit den verheerenden Abschwemmungen in den Rebbergen des linken Bielerseeufers Einhalt geboten werden konnte.

Am 24. November 1927 fasste der bernische Grosse Rat grundsätzlich den Beschluss, an dieses Verbauungswerk einen Beitrag von 40 % zu leisten.

Der endgültige Subventionsbeschluss konnte jedoch erst nach Vorlage der definitiven Bauprojekte der interessierten Gemeinden mit Kostenberechnungen am 8. September 1930 gefasst werden.

In Dankbarkeit wollen wir anerkennen, dass der bernische Grosse Rat damals einen grosszügigen Beschluss fasste. Das nun verbaute Gelände umfasst eine Fläche von 236 Hektaren. Der Kapitalwert beträgt 2,2 Millionen Fr.; die Verbauungskosten 1,746 Millionen. Man konnte sich damals schon fragen, ob sich ein solcher Aufwand im Verhältnis zum Areal und zum Kapitalwert desselben rechtfertige. Mit seinem damaligen Beschluss haben der Grosse Rat wie die Behörden des Bundes diese Frage restlos bejaht. Wir wollen das mit aller Dankbarkeit anerkennen.

Das grosse Projekt hatte drei Hauptaufgaben zu lösen:

1. Möglichste Verhinderung zukünftiger Abschwemmungen.
2. Erleichterung der Bewirtschaftung des Reblandes.
3. Teilweise Entlastung der Seestrasse — und dieser Zweck ist immer angeführt worden.

Wurden diese Zweckbestimmungen erfüllt?

In einem Artikel des «Bund» über den Erdrutsch in Ligerz steht in diesem Zusammenhang der Satz: «Tatsächlich sind so die Rebbauern wie der Staat um den Erfolg grosser Opfer betrogen worden?»

Diesem Satz gegenüber muss ich hier erklären, dass das eine schwere Anschuldigung gegenüber all denen bedeutet, die sich mit der Lösung der grossen Aufgabe befassen mussten. Ich muss diese Anschuldigung als grobe Entgleisung und bedauerliche Unterschlebung verurteilen und zurückweisen. Es ist dieser Satz, der mich veranlasst hat, im Rate und in der Presse Stellung zu beziehen. Es ist doch schwerwiegend, zu behaupten, die Rebbauern und der Staat seien um rund 2 Millionen Franken betrogen worden.

Mit Rücksicht auf die Kostspieligkeit des Unternehmens, auf die ich bereits hingewiesen habe, ist es für mich absolut klar, dass sich das Bernervolk wie der Grosse Rat dafür interessieren, ob die Zweckbestimmungen erfüllt worden sind. Zu diesem Punkt möchte ich folgendes anführen:

Mit Ausnahme der Rutschstelle mit einer Länge von 70 Meter ist die Verbauung fertig erstellt. Verschiedene Teilstrecken wurden in den letzten Jahren anlässlich starker Gewitter unter praktische Probe über die Zweckmässigkeit ihrer Anlage gestellt. Es darf mit allem Nachdruck erklärt werden, dass diese Proben auf der ganzen Linie ein einwandfreies Resultat ergeben haben, was heute von den Rebbauern restlos anerkannt wird. Als Beweis für diese Erklärung dürfte der Hinweis genügen, dass in den letzten Jahren die Klagen über Abschwemmungen am linken Bielerseeufer verstummt sind, trotzdem wir in dieser Zeit von starken Gewittern nicht verschont waren. Damit sei festgestellt, dass das Verbauungswerk in bezug auf die Verhinderung von Abschwemmungen zweckmässig angelegt ist. In diesem Zusammenhang möchte ich jedoch nicht unerwähnt lassen, dass damit nicht sämtliche Gefahren von Abschwemmungen behoben sind, indem mit der neuen Strasse nicht sämtliche Gebiete erfasst werden konnten. Kleinere

Schäden können immer wieder entstehen. Zu katastrophalen Ereignissen, wie wir solche vor der Verbauung immer wieder erleben mussten, wird es jedoch nie mehr kommen. Damit glaube ich die erste Frage beantwortet zu haben.

Um beurteilen zu können ob die neue Strasse die Bewirtschaftung zu erleichtern vermag, muss man im Frühling, Herbst und Winter die zahlreichen Mist-, Humus- und andern Materialtransporte, sowie den Abtransport der Ernte gesehen haben. Es würde zu weit führen, hier noch viele weitere Erleichterungen aufzählen zu wollen. Nicht unerwähnt lassen möchte ich die grossen Vorteile, welche durch die Erstellung der Wasserleitungen längs der neuen Strasse zu Bespritzungszwecken ausgelöst wurden. Den Besuchern unserer Gegend wird es nicht entgangen sein, wie in den neu erschlossenen Partien in den letzten Jahren das Mauerwerk wieder instand gestellt, die alten Reben geordnet und wieder durch junge ersetzt wurden; fürwahr ein erfreuliches Zeichen. Ich darf erklären, dass seit der Durchführung der Verbauungen wieder ein vermehrtes Gefühl der Sicherheit in der Rebevölkerung Platz gegriffen hat. Diese Tatsache macht sich in einer stark vermehrten Nachfrage nach Rebland bemerkbar.

Mit dieser Feststellung sollte ich die Frage von Herrn Meier, wie das Rebland erhalten werden könnte, wohl beantwortet haben, ohne dass ich mir indessen anmassen wollte, die Interpellation von Herrn Meier zu beantworten.

Es besteht aber heute eine grosse Nachfrage nach Rebland besonders bei jungen Leuten. Es ist eine erfreuliche Erscheinung, dass sich die junge Generation mit ganz besonderem Interesse dem Rebbauernberuf wieder zuwendet. Das ist von fundamentaler Wichtigkeit für die Weitererhaltung des Rebgebietes am linken Bielerseeufer. Es liegt darin eigentlich eine Garantie für die künftige Erhaltung des bernischen Rebbaus, ja er wird wohl so noch eher zunehmen. Früher hat es ja ganz anders ausgesehen. Man erinnere sich nur an die Diskussion im Jahre 1927. Ich hatte damals in allen Weinbau treibenden Gemeinden Erhebungen angestellt und musste feststellen, dass sich zum Beispiel in der Gemeinde Twann in den 15 vorhergehenden Jahren im ganzen nur drei junge Leute männlichen Geschlechts dem Weinbau zugewendet haben. Das war ein sehr bedauerlicher Zustand. Meistens waren es nur alte Leute und Kinder, die das Rebland bebauten. Und an den Hilfskräften fehlte es damals. Man telephonierte dann eben nach St. Johannsen oder Witzwil, weil man sonst niemanden bekam, und dann kam eben ein Sträfling. Es war beschämend, dass wir mit Sträflingen unsern Boden bebauten, aber es schien nötig. Das hat sich nun aber alles geändert und wir stehen in bezug auf die Erhaltung des Reblandes vor einer ganz neuen Situation. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass die heutige allgemeine Wirtschaftslage das ihrige zu dieser erfreulichen Entwicklung beigetragen hat. Das Hauptgewicht liegt jedoch in der durch die Verbauungen ausgelösten Erleichterung der Bewirtschaftung und dem damit geschaffenen Schutz gegen Abschwemmungen.

Mit diesen Feststellungen glaube ich den im «Bund» enthaltenen und eingangs erwähnten Satz

restlos widerlegt zu haben. Ich hoffe damit aber auch bewiesen zu haben, dass die gebrachten Opfer ihre Zweckbestimmung voll und ganz erfüllen, dass mit diesem grossen Opfer dauernde Werte geschaffen und erhalten werden, welche es ermöglichen, einer in ihrer Lebensweise einfachen, aber arbeitsamen Bevölkerung eine menschenwürdige Existenz zu bieten.

Im Anschluss an diese erfreuliche Feststellung sei mir gestattet, dem bernischen Grossen Rat folgenden Situationsbericht über die Lage im bernischen Rebbaubau abzugeben:

Die heutige Generation in unserm Rebbaubau ist dazu berufen, das ganze Rebgelände zu rekonstituieren, das heisst mit auf amerikanischen Unterlagen veredelten Stöcken neu anzupflanzen. (Zur Bekämpfung der Reblaus.)

Diese Umstellung erfordert einen kolossalen Arbeitsaufwand, und ist mit hohen Kosten verbunden, indem normalerweise neben dem Neuanbau der Pflanzen auch das gesamte Mauerwerk zugleich neu erstellt werden muss.

Wir stehen heute mitten in dieser Arbeit. Wir werden mit dieser Arbeit im bisherigen Tempo weiterfahren, sofern uns Kanton und Bund ihre Beiträge in der bisherigen Höhe weiter entrichten werden, was wir mit aller Bestimmtheit erwarten.

Nun soll allerdings der gesetzlich vorgeschriebene Rebfonds soviel wie erschöpft sein. Man suche gegenwärtig Mittel und Wege, um diesen Fonds wieder zu öffnen. Ich möchte deshalb hier die bestimmte Erwartung aussprechen, der Herr Landwirtschaftsdirektor möge dazu Mittel und Wege finden, damit den Rebbaubauern für diese grossen Umstellungsarbeiten die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Sie haben vorgestern gehört, wie diese Rebbaubauern nun noch durch den Nachlassvertrag einer Weinfirma in unerträglicher Weise geschädigt worden sind. Bei solchen weitem Schadenfällen ist es doppelt nötig, dass den Rebbaubauern nicht auch noch die Beiträge des Staates geschmälert werden. Ich möchte in diesem Zusammenhange die Begehren von Herrn Imhof unterstützen, wonach man den kleinen Leuten unter den Rebbaubauern unter die Arme greifen sollte. Diese Fragen müssen mit grossem Wohlwollen geprüft werden. Wir finden uns im übrigen ab mit der heutigen Situation. Gewiss, es geht uns nicht zu gut, aber wir kommen schliesslich doch durch, wir werden uns mit allen Mitteln zu wehren wissen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch feststellen, dass wir bis jetzt noch gar keinen Sanierungsfall haben in unserer Gegend. Wir werden eben den Gurt enger anziehen und uns selbst zu helfen suchen.

Ich möchte dem Grossen Rat ferner erklären, dass alle Bestrebungen dahin gehen, mit der Neubestellung von Rebbergen nur die Qualitätssorten anzupflanzen, im Bewusstsein, dass die Förderung der Qualität unserer Produkte die beste Garantie für einen schlanken Absatz unseres Weines bedeutet. Alle unsere Besprechungen, sei es in der Leitung der Versuchstation, in der kantonalen Weinbaukommission, wie im Schosse der Rebgesellschaften, sind auf Qualitätsförderung eingestellt. Wenn einmal die Neuanpflanzungen im richtigen Alter sind, wird die Produktion voraussichtlich um ein bis zwei Drittel grösser sein als jetzt, und weil

die Qualität eine bessere sein wird, wird auch der Absatz besser sein.

Eine Lücke besteht noch in der Heranbildung unserer jungen Leute.

In der ganzen Westschweiz besteht keine ausgesprochene Weinbauschule.

Nachdem man weiss, was Bund, Kantone und Gemeinden zur Berufsbildung heute alles leisten, ist es sehr bedauerlich, diese Feststellung für unsern Beruf hier anbringen zu müssen.

Wir sind in unsern Kreisen bestrebt, alles zu tun, um diesen Mangel wenn möglich zu beheben.

Nun zurück zur Sache. Es ist die Frage aufgeworfen worden, auch in der Presse, wie denn diese Weganlagen erstellt worden sind, ob das in richtiger Weise geschehen sei oder nicht. Ich muss da leider wieder zurückkommen auf die Einsendung im «Bund», wo diese Arbeit als liederlich bezeichnet wurde. Ich bedaure die Veröffentlichung derartiger Meldungen und möchte auch diesen Vorwurf im «Bund» zurückweisen.

In diesem Zusammenhang sei nur erwähnt, dass die Gemeinden ein eminentes Interesse an der richtigen Ausführung der Bauten hatten, indem der spätere Unterhalt ganz zu Lasten der Gemeinde fällt. Ich muss hier offen gestehen, dass wir uns als Nichtfachleute mitunter des Eindruckes kaum erwehren konnten, dass die Bauleitung in der technischen Sicherung der Anlage nur zu weit gehe. Wir haben demnach die feste Ueberzeugung, dass recht gebaut wurde. Dass dem so ist, beweist der Umstand, dass trotz mitunter schwierigem Terrain, die ganze Anlage, mit Ausnahme des heutigen Rutschgebietes, ohne irgendwelche Ueberraschungen ausgeführt wurde. Auch in finanzieller Hinsicht dürfen wir die erfreuliche Tatsache erwähnen, dass das Gesamtunternehmen, trotz verschiedener Schwierigkeiten, im Rahmen der bewilligten Kredite geblieben ist, so dass wir heute keine Kostenüberschreitungen zu verzeichnen haben. Alle diese Momente dürften festgehalten werden, um als Gradmesser gegenüber der Bauleitung, den Baufirmen sowie der ausgeführten Arbeiten angelegt zu werden.

Die Erdrutschkatastrophe: Schon lebten wir im Glauben, das grosse Werk ohne Störungen zu Ende führen zu können; es sollte nicht sein. Wohl wusste jedermann, der sich mit der Aufgabe befassen musste, dass die Strecke Twannbach-Ligerz die grössten Schwierigkeiten der Gesamtanlage aufwies. Der Umstand jedoch, dass dieser Rebbergabschnitt der steilste ist am ganzen Bielersee und somit eine Erschliessung und Verbauung dort am notwendigsten war, liess uns vor Schwierigkeiten nicht zurückschrecken. Mit Hilfe des Vereins Bielerseeschutz konnte eine Baureserve von 20,000 Fr. über den Kostenvoranschlag hinaus geschaffen werden. Wir hofften damit gegenüber eventuellen Ueberraschungen finanziell gewappnet zu sein. Mit Ausnahme der Rutschstelle von ca. 70 m Länge war die Strasse im Moment des Absturzes bereits fertig erstellt. Heute liegt das Unheil vor uns. Ob die Katastrophe hätte vermieden werden können, darüber hört und liest man die verschiedensten Versionen. Nach meinem Dafürhalten wird diese Frage auch von Fachleuten nie abgeklärt werden können, indem wir es hier mit einer ausgesprochenen Naturkatastrophe zu tun haben.

Man sucht die Katastrophe in Zusammenhang mit dem Wegbau zu bringen. Ob der Wegbau die primäre Ursache zur Auslösung dieses Ereignisses war, wird vielleicht von anderer Seite beantwortet. Die Hauptursache liegt nach meinem Laienurteil in den kolossalen Niederschlägen vom letzten Winter und in den schlechten geologischen Verhältnissen dieses Terrainabschnittes.

Allerdings ist im April vor einem Jahr eine starke Senkung der Strassenbaulinie festgestellt worden. Es wurde dann aber nachher wieder still. Man konnte zwar später wieder feststellen, dass dieser Abschnitt in Bewegung war, aber zuletzt kaum mehr. Man kann also diese Sache so oder anders ansehen. Für mich ist es ein Naturereignis. Wenn jemand das anders erklären kann, dann soll er es tun.

Ohne jemandem nahetreten zu wollen, sei nur ganz allgemein erwähnt, dass alle diese Vermutungen, die sich da gezeigt haben, dass all die Kritiker, die sich da gemeldet haben und diese Besserwisser, eben Erscheinungen sind, die sich nach jedem Fehlschlag einstellen. Uebrigens kommt ein bedeutender Teil dieser Dinge aus der gleichen Quelle wie die Widerstände im Jahre 1930, als man sogar den Mut aufbrachte, durch gedruckte Flugblätter die Behandlung dieser Baufrage durch den Grossen Rat zu beeinflussen. Solche Leute gibt es eben leider auch in dieser Gegend. Es sind Leute, die meist aus persönlichen Gründen alles kritisieren, selber aber nichts leisten.

Bezeichnend für dieses Strassenstück ist ja die Tatsache, dass dort, wo die technische Leitung wie die ortskundige Bevölkerung die grössten Risiken vermutete, sich gar nichts ereignet hat, nämlich in der Felspartie, wo 1500 m³ Fels herausgesprengt werden mussten. Demgegenüber wird der Mann vermisst, der uns vorgängig und mit Bestimmtheit die Anfangsstelle des heutigen Erdbebens bezeichnet hätte.

Ich wollte mit diesen Ausführungen nur dar- tun, dass man in dieser Frage in jeder Beziehung übertrieben hat, was Unruhe und Enttäuschungen brachte.

Bitter für die geschädigten Rebbauern ist der Verlust der mit Liebe gehegten und gepflegten Reben. Die Verbundenheit zwischen den Menschen und der von ihm bebauten Scholle ist kaum bei einer andern Kulturart so ausgesprochen und tief verwurzelt, wie im Rebbau. In dieser Hinsicht hat das bedauerliche Ereignis eine tiefe Wunde gerissen. Es sind aber wenigstens keine Menschen umgekommen.

Den sensationell aufgemachten Presseberichten zufolge musste der Fernstehende einen ungeheuren Materialschaden vermuten. Er ist ja gross genug, besonders für die Geschädigten und diejenigen, welche ihn wieder beheben sollen. Immerhin werden auch hierseits die erfolgten Uebertreibungen verurteilt. Vernichtet wurden 91.12 Aren Rebland mit einer Grundsteuerschätzung von 10,320 Fr. Gefährdet sind 52.46 Aren Rebland mit einer Grundsteuerschätzung von 6090 Fr. Die vernichteten Parzellen verteilen sich auf 7 Eigentümer, worunter einer ganz besonders in Mitleidenschaft gezogen wurde, indem er 5 Parzellen mit 34.11 Aren verloren hat. In die noch direkt gefährdeten Parzellen teilen sich 4 Eigentümer. Ob das Schadenereignis noch an Ausdehnung zunimmt, bleibt abzuwarten.

Wie aus obigen Zahlen ersichtlich ist, handelt es sich hier um wertvolles Kulturland mit einer Grundsteuerschätzung von 4400 Fr. pro Jucharte. Es wäre jedoch falsch, sich an die nackten Schätzungszahlen zu halten, indem der Verkehrswert dieses Reblandes bedeutend höher zu veranschlagen ist. Vor ganz andere Ziffern werden wir natürlich gestellt, wenn wir die Kosten für die Sicherungs-, Räumungs-, Entwässerungs- und Wiederherstellungsarbeiten des ganzen Rutschgebietes ins Auge fassen. Mit diesem Hinweis drängt sich uns unwillkürlich die Frage auf, was nun geschehen soll?

Vor diese Frage gestellt, treten ganz bestimmte Aufgaben in Erscheinung, welche geprüft und nach Möglichkeit gelöst werden müssen. Diese Fragen finden ihren Niederschlag in der von mir am 29. März dem Präsidenten des Grossen Rates eingereichten Interpellation.

Ich möchte auch noch erklären, dass es sich bei diesem vernichteten Rebgebiet um ein solches für ausgesprochene Qualitätsproduktion handelt. Es ist sehr steil. Auf diesem Gebiet kann man eine erstklassige Ernte produzieren. Ich möchte meinerseits auch zum Ausdruck bringen, was schon Herr Meier gesagt hat, dass man in unserer Gegend sehr grossen Wert darauf legt, dieses verwüstete Gebiet wieder zu Rebland zu verwandeln. Das ist der Hauptgedanke meiner Interpellation. Wir sollten den Geschädigten wieder zurückgeben, was sie verloren haben. Das liegt aber auch im Interesse der Erhaltung des Landschaftsbildes. Man würde sich ja sonst beim Anblick dieses Gebietes immer wieder fragen, warum man denn das nicht gutgemacht habe, warum sich zwischen diesem Rebgebirge ein Stück zerfallenes Gelände befinde. Wenn man nämlich dieses Rebgebirge nicht wiederherstellen würde, müsste man auch die vertikale Abrutschung einmauern, was ja ebenfalls Geld kosten würde. Die Wiederherstellung bildet somit zweifellos die beste Massnahme, die hier ergriffen werden kann.

Im Zusammenhang mit dieser Frage stehen natürlich auch eine ganze Reihe anderer Fragen, insbesondere technischer Natur. Es wird sich vor allem die Frage stellen, ob es überhaupt möglich ist, dieses Rebgebirge wiederherzustellen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass in diesem Rutschgebiet unterirdisches Wasser vorhanden sei. Voraussetzung der Wiederherstellung ist natürlich die Möglichkeit, dieses herauszubringen. Ohne das scheint mir eine Wiederherstellung ausgeschlossen zu sein. Man wird vielleicht diese Frage beantworten können. Wenn aber das noch nicht abgeklärt ist, möchte ich die Baudirektion bitten, alles zu tun, was geeignet erscheint, um diese unterirdischen Wasserläufe festzustellen.

Eine ebenso schwerwiegende Frage ist die Finanzfrage. Damit werden natürlich noch andere Fragen berührt. Man wird untersuchen müssen, wer da herangezogen werden kann. Diese Fragen sind noch abzuklären. Immerhin darf schon vorweg gesagt werden, dass man zur Behebung dieses Schadens den Naturschadenfonds wird heranziehen müssen. Dann rechnen wir für die Wiederherstellung mit dem normalen Staatsbeitrag. Ferner schiene es mir auch möglich zu sein, einen Beitrag von der «Seva» zu erhalten. Kurz, es bestehen immerhin eine ganze Anzahl von Möglichkeiten. Die Gemeinde Ligerz wäre aber nicht in der Lage, da noch weiter

mitzuwirken. Es brauchte schon grosse Mühe, die Gemeinde Ligerz dazu zu bringen, das gefährdete Stück noch auszuführen. Sie tat das trotz grosser finanzieller Schwierigkeiten. Eine weitere finanzielle Belastung der Gemeinde Ligerz erscheint mir deshalb ausgeschlossen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch anerkennen, dass der Regierungsrat alles getan hat, was vorgekehrt werden musste, um das eingetretene Unheil nach Möglichkeit zu beheben. Ich möchte das hier mit aller Dankbarkeit anerkennen und der Regierung dafür bestens danken. Ich möchte die Regierung bitten, in dieser Weise weiter bestrebt zu sein, die Betroffenen vom eingetretenen Schaden möglichst zu befreien.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die beiden Herren Interpellanten haben eine ganze Reihe von Fragen gestellt. Ich bin aber nicht in der Lage jede dieser Fragen eine nach der andern zu behandeln, insbesondere ist es mir nicht möglich, hier auf alle technischen Einzelheiten einzugehen. Es ist mir lediglich eine Schilderung des Werdeganges möglich, woraus die Antwort auf die gestellten Fragen dann von selbst abgeleitet werden kann.

Geben wir uns zunächst Rechenschaft darüber, wie das Reb Gelände am Bielersee in der Gegenwart aussieht, und wie es in der Vergangenheit ausgesehen hat. Wir wissen aus den frühern Aufzeichnungen, dass periodisch Wasserschäden und Erd-rutschungen vorgekommen sind. So ist im Jahre 1786 ein Schaden im Betrage von 2485 Kronen entstanden. Und im Jahre 1892 wurde ein Schaden im Betrage von etwa 148,000 Fr. errechnet. Im Jahre 1901 habe der Schaden 190,000 Fr. betragen. Schon damals haben die Rebbauern gemeinsam getagt und von den zu ergreifenden Abwehrmassnahmen gesprochen. Es finden sich auch Andeutungen, wonach man einen bessern Rebweg verlangte, damit es möglich werde, Rutschungen usw. zu verhüten. Auch im Jahre 1927 hatten wir bekanntlich grosse Unwetterschäden. Der damals ermittelte Schaden wird mit 65,000 Fr. angegeben. Im Jahre 1930 erfolgten an den Pfingsttagen ausserordentlich grosse Niederschläge, Hagel und ganz gewaltige Regengüsse. Diese haben sich am 2. Juni und bald darauf (am 24. Juni) wiederholt. Auch damals kam das Reb Gelände am Bielersee zu Schaden, der nach den mir gemachten Angaben 167,000 Fr. betragen hat. Sie ersehen aus diesen Mitteilungen, dass in diesem Reb Gelände periodisch Wasserschäden entstanden sind. Jedesmal, wenn ein solcher Naturschaden eintrat, wurde der Ruf nach vermehrten Abwehrmassnahmen und nach dem Bau von Rebwegen laut. Im Vortrag zum Grossratsbeschluss über das Rebwegprojekt heisst es, dass in der Periode von 1901 bis 1927 die Gesamtheit solcher Schäden den Betrag von etwa einer halben Million ausmache.

Am 7. August 1927 fand in Twann eine grosse Tagung statt. Zufälligerweise habe ich daran auch teilgenommen. Das ist das einzige, was ich aus eigener Wahrnehmung weiss. An dieser Tagung kam man zum Schluss, man müsse bei den zuständigen Behörden eine Eingabe einreichen, welche den Bau eines solchen Rebweges verlange. Die Rebgemeinden am Bielersee haben jede für sich die Aufgabe übernommen, ein solches Projekt auszuarbeiten. Die

Teilprojekte wollte man nachher in ein Gesamtprojekt umwandeln.

Am 24. November 1927 hat der Grosse Rat den ersten Beschluss gefasst über ein solches generelles Projekt. Es war eine Breite von 3,6 m vorgesehen. Man begründete diese Breite damit, dass doch wenigstens zwei Camionnetten aneinander vorbeikommen müssen. Dann sollte der Rebweg auch eine Erleichterung für die Bewirtschaftung mit sich bringen. Dieses Projekt ist dann ausgeführt worden. In zweiter Linie sollte durch dieses Projekt die Abschwemmung verhindert werden. In dritter Linie sollten nach diesem Projekt besondere Verbauungen erstellt werden. Bund und Kanton haben an dieses Projekt ausnahmsweise Subventionen von je 40 % gegeben, was ja seither nie mehr vorgekommen ist. Weil es sich hier um ein generelles Projekt handelte, das nicht dem entsprach, was am 8. September 1930 beschlossen wurde, gab es eine Konfusion über Tracé und Zweck der gesamten Anlage.

Ursprünglich wollten die Rebleute einen durchgehenden Weg zum Zwecke der Entlastung der Staatsstrasse. Die Baudirektion hatte diesen Wunsch damals unterstützt mit der Begründung, man müsse dadurch die überlastete Staatsstrasse entlasten. In diesem Sinne ist auch hier im Grossen Rat von einer durchgehenden Strasse die Rede gewesen. Ich will darüber hinweggehen. Ein solches Projekt ist geprüft worden. Es erforderte einen Kostenvoranschlag im Betrage von 1,262,000 Fr. bei einer Länge von 9 km. Als generelles Projekt enthielt es nur die allgemeinen Grundlagen. Hierauf ist der Gedanke an eine durchgehende Strasse fallen gelassen worden. Es brauchte ja ohnedies noch Aufstiegswege für die Bewirtschaftung.

Das Projekt vom 8. September 1930 enthält nur die Teilstücke der einzelnen Gemeinden, wobei die Möglichkeit besteht, sie später noch miteinander zu verbinden.

Am 28. April 1929 hielt dann das Aktionskomitee mit der Landwirtschaftsdirektion eine Sitzung ab. Erst diese Konferenz brachte eine genauere Abklärung über das Tracé. Die genauere Berechnung ergab nun einen Kostenvoranschlag von 2,492,000 Franken. Ob dieser Zahl ist dann jedermann erschrocken. Das hätte pro Kilometer rund 260,000 Fr. ausgemacht und deshalb fand man den Aufwand zu hoch. Die Landwirtschaftsdirektion übernahm den Auftrag, zu prüfen, wie weit eine Reduktion der Kosten möglich sei. Man liess nach dem neuen Projekt gewisse Teilstücke einfach weg. Die schon vorher vorgesehene Breite wurde beibehalten, trotzdem auch Vorschläge für Reduktion der Strassenbreite auf 2,8 oder 3 m gemacht worden waren. Die Breite von 3,6 m wurde beibehalten, weil die Rebleute geltend machten, sie hätten nicht Pferdefuhrwerke wie anderswo, sondern ihr Transportmittel sei hauptsächlich die Camionnette, und davon sollten zwei aneinander vorbeikommen. Das erfordere eine Breite von mindestens 3,6 m. Dieses Projekt ist dann beschlossen worden. Dieser Beschluss ist im Tagblatt des Grossen Rates aufgenommen worden. Es wurden Teilstücke der verschiedenen Gemeinden darin vorgesehen, bei einem gesamten Kostenaufwand von Fr. 1,746,000. Davon entfielen auf Wasserversorgung 106,000 Fr. und für besondere Verbauungen 168,000 Franken. Im Beschluss vom 8. September 1930 steht auch, wer verantwortlich sei. Ich habe jetzt nicht

Zeit, darauf näher einzugehen. Wer sich näher interessiert, möge das Tagblatt des Grossen Rates nachlesen. Es wurde darin auch die Bauleitung, sowie die Aufsicht bestimmt. Es hat dem Beschluss ein Plan über das Tracé beigelegt. Es wurden somit in jenem Beschluss die wesentlichsten Punkte festgelegt und man konnte später daran nichts mehr ändern, abgesehen von kleinen Abweichungen, die sich beim Spezialstudium des Terrains ergaben.

Als Schlussfolgerung ergibt sich aus dem eingeführten Beschluss, dass die Gemeinden die Bauten ausführen und grundsätzlich das Risiko für sie tragen, währenddem der Staat lediglich die Subventionen bestreitet. Der Staat hatte allerdings die Aufsicht, und zwar hier in ganz besonderem Masse, weil die Subventionen eine aussergewöhnliche Höhe erreichen. Bei allen von der Landwirtschaftsdirektion subventionierten Güter- und Alpwegen wird das Tracé in erster Linie vom Bauherrn, also von der Flurgenossenschaft oder der Gemeinde, beeinflusst. Die kantonalen und die eidgenössischen Organe übernehmen die Begutachtung, wobei sie je nach Umständen an die Subventionen Bedingungen knüpfen. Man glaubt oft, es verhalte sich bei den Meliorationsarbeiten gleich wie bei den staatseigenen Bauten. Das ist aber nicht der Fall. In der Praxis müssen sich die Organe des Kantons, des Bundes und der Bauherr (Flurgenossenschaft oder Gemeinde usw.) über die technischen Projekte verständigen. Das ist von grundsätzlicher Bedeutung für all das, was man aus dieser Sachlage ableiten will. Ich brauche nicht zu erwähnen, dass wir unsererseits besonders die Wirtschaftlichkeit und neustens auch die finanzielle Tragweite für den Bauherrn überprüfen, weil sich dieser nicht immer genügend über seine Leistungsfähigkeit Rechenschaft geben kann. Im vorliegenden Fr.all ist diese Frage auch noch von der Gemeindedirektion untersucht worden. Die Aufsicht, die wir mit unsern drei Kulturingenieuren bei jährlich 60—80 Baustellen ausüben können, geht normalerweise nicht so weit, wie sie beim Rebweg gegangen ist. Im Grossrats-Beschluss ist nämlich vorgesehen worden, dass ein spezieller Ingenieur mit der Aufsicht dieser Arbeiten betraut werden solle. Es wurde zu diesem Zwecke Herr Ingenieur Kissling angestellt. Dieser Vorschrift wurde nachgelebt. Herr Ingenieur Kissling hat deshalb in Verbindung mit den Gemeinden und mit der Baufirma die Aufsicht ausgeübt.

Bis Ende 1936 sind 10,900 m Rebstrasse, 10,900 Meter Wasserleitungen und 4700 m besondere Wasserableitungen fertig erstellt worden. Verschiedene Presseartikel haben seither die Zweckmässigkeit der Anlage angezweifelt. Wir dürfen aber sagen, dass diese Strasse da, wo sie bis jetzt erstellt worden ist, den bisherigen Unwettern standgehalten hat. Es sind in den 3 letzten Jahren verschiedene Unwetter über dieses Gebiet hinweggegangen. Und jedesmal hat sich die Anlage bewährt. Der abgewaschene Boden sammelt sich in den Schlamm-sammelern längs dem Strassenkörper. Die gute Humuserde kann dort genommen und ohne Schwierigkeiten wieder in den Rebberg befördert werden.

Und nun die Erdbeben. Die Grundsteuerschätzung des zerstörten Gebietes beträgt 10,300 Franken, jene des gefährdeten Gebietes 6300 Fr. Dieser Erdbeben steht im Zusammenhang mit dem letzten Wegstück, das hätte gebaut werden sollen,

vom Twannbach bis zur Strasse von Ligerz nach Lamlingen. Da sind nun Besonderheiten eingetreten. Einmal hat das erste Projekt ursprünglich anders ausgesehen. Damals hatte man die Strecke von Ligerz bis gegen die Twannbachschlucht vorgesehen. Da kamen aber die Ligerzer und die Twanner und machten geltend, das Projekt diene ihnen nicht, sie wollten die Einmündung von der Staatsstrasse bei Twann aus, denn ein Teil der Besitzer wohne in Twann. Von dort aus sei es bequemer, zum Rebgelände zu kommen, sonst müsste man über Ligerz einen grossen Bogen machen, um sein Grundeigentum zu erreichen. Die Bauleitung und die Behörden gingen deshalb grundsätzlich auf dieses Begehren ein und Herr Ingenieur Kissling hat dann ein neues Projekt ausgearbeitet. Dieses erfordert aber eine Brücke über den bekannten Twannbach, die nun erstellt ist. Dieses Projekt sah die Strecke von der Twanner Kanzel bis zum Wasser-Reservoir von Ligerz vor. Es war nun aber zunächst die Bewilligung vom Bunde für diesen Vorschlag einzuholen und es erfolgte dann die Besichtigung durch Herrn Ingenieur Strüby mit den Organen der Landwirtschaftsdirektion und Vertretern der Gemeinde Ligerz. Die Aussprache ergab die Verlegung des Tracés gegen den Felsen, auf welchem das Schützenhaus steht. Herr Kulturingenieur Strüby stellte ausdrücklich die Bedingung, dass man die Anlage direkt unter der Fluh Bipschal durchführe. Vom Kanton aus haben wir uns mit dieser Aenderung einverstanden erklärt. Nun ergab sich aber, dass dieses Projekt eine Kostenüberschreitung mit sich bringt. Darum war das Verhalten der Ligerzer zögernd. Man befürchtete Felsstürze, aber niemand sprach von Rutschungen und niemand hat damals an eigentliche Rutschungen gedacht. Man kann das alles noch nachlesen in einem Briefe der Gemeindebehörden von Ligerz an die kantonale Landwirtschaftsdirektion. Die Finanzierung wurde in der Folge möglich, weil sich auf den andern Krediten etwas einsparen liess und weil von der «Seva» ein Betrag zur Verfügung gestellt werden konnte. Diesem Projekt wurde dann in den Gemeindeversammlungen von Twann und Ligerz vom 25. und 26. März 1936 zugestimmt. Die Baufirma hat auch keine Einsprache erhoben.

Ist man leichtsinnig an den Bau dieser Sektion des Rebweges herangetreten? Die Grundlage bot ein geologisches Gutachten von Dr. Antenen. Dieses am 4. April 1936 abgegebene Gutachten lautete durchaus zuversichtlich. So ging man zum Bau dieser Wegstrecke über.

Kurze Zeit darauf entstanden dann Risse, die man auf die Belastung des Terrains durch die Strasse zurückführte. An Stelle der Mauer machte man absichtlich eine sogenannte Rollierung, weil man sich sagte, dass bei eintretender Gefahr auch eine Mauer nicht standhalten würde. Diese Annahme war umso richtiger, als die Betonpfeiler, die inzwischen erstellt worden sind, teilweise auch nicht standgehalten haben.

Und wie gross war die Belastung? Sie betrug 0,6 kg per cm². Das entspricht ungefähr der Belastung, die der Tritt eines mittelschweren Menschen ausmacht, also an und für sich keine Ueberbelastung, wenn nicht, was ich noch dartun werde, im Boden ganz besondere Verhältnisse vorgelegen hätten.

Später ist die ganze Aufschüttung dann wieder beseitigt worden. Als aber alles aufgeräumt war, zeigten die Kontrollpunkte, dass der Boden wieder zur Ruhe gekommen war. Erst später, im letzten Teil des Jahres 1936, nach diesen ungeheuren Niederschlägen, sind die Verhältnisse wieder schlimmer geworden. Man hat gesehen, dass im November 1936 zum ersten Mal wieder gewisse Bewegungen entstanden und sich Risse in den Rebstützmäuerchen zeigten, man beobachtete auch gewisse Absackungen, von denen man wusste, dass sie neu waren. Die Bauleitung veranlasste sofort die Anlage einer Drainage, um die vorhandenen Wasser nach Möglichkeit aufzufangen und seitwärts abzuleiten. Man hat dann das Wasser in Holzkäneln abgeleitet, um zu verhindern dass sie in die rutschgefährdeten Schichten einsickerten. Im März 1937 hatten wir neuerdings ganz grosse Niederschläge. Dadurch erschien die Rutschungsgefahr unter der Fluh in neuem Lichte. Um den Absturz von Felsblöcken zu verhüten, erstellte man damals, namentlich mit Rücksicht auf die Staatsstrasse Twann—Neuenstadt, eine Holzbarrikade. Ich führe das an, um Ihnen zu zeigen, was eigentlich vorgekehrt wurde und vorzukehren möglich war.

Ich möchte hier noch einschalten, dass die Rutschung von Ligerz nicht die einzige ist, die vorkam. Wir haben seither einen Erdschlipf in Court erlebt, dessen Schaden viel grösser ist. Der Herr Baudirektor hat feststellen lassen, dass im ganzen Kanton im Jahre 1937 nicht weniger als 27 Rutschungen, ferner verschiedene ausserhalb des Kantons stattgefunden haben.

In der Schweiz (ohne Kanton Bern) bekannt gewordene Erdrutschungen im Frühjahr 1937:

1. Erdschlipf im Walde von Sauvabelin am Ufer des Flon beim Weiler Montmeillan bei Lausanne. Zirka 1000 m³ sind ins Rutschen geraten und gefährden ein Haus.
2. Bei Estavayer, in Cheyres (Kanton Freiburg), Erdrutsch im Rebgebiet, das zum Teil zerstört wurde.
3. Bei Tafers, Erdrutsch am Schafersrain, beschädigte ein Haus.
4. Erdschlipfe am Vully. Es werden 15 gezählt, der grösste befindet sich 200 m unter dem Château de Mur, hat die Strasse zum Teil überschüttet.
5. Zwischen Bercher und Ogens (Bercher ist Endstation des Bähnchens Lausanne-Bercher, letzteres zwischen Yverdon und Moudon) hat ein Erdschlipf die Strasse überschüttet.
6. Obenher dem Dorfe Vugelles, nordöstlich von Grandson, ist ein Abrutschen des Terrains gegen den Arnon (Fluss) im Gange, die Strasse Orges-Vugelles wurde beschädigt.
7. Andelfingen, Kanton Zürich. Erdrutsche in den Rebbergen.
8. Bevaix am Neuenburgersee. Erdrutsch in den Rebbergen.

Im Kanton Bern bekannt gewordene Erdrutschungen im Frühjahr 1937:

Oberingenieurkreis I.

1. Zweilütschinen-Grindelwald-Strasse. Erdschlipf beim sogenannten Burgbühl. Eindrückung der

Futtermauer auf 32 m Länge. Projekt für starke Stützmauer in Arbeit.

2. Frutigen-Adelboden-Strasse. Fels- und Erdabsturz bei der äusseren Linterfluh. Spezialvorlage im Betrage von 12,700 Fr.
3. Simmentalstrasse. Auf dem rechten Simmeufer oberhalb der neuen gedeckten Simmebrücke in Weissenburg. Erdschlipf, hat Simme nach dem linken Ufer gedrängt und den Gemeindegeweg Weissenburg-Oberwil, Schattenseite in Mitleidenschaft gezogen. Die Staatsstrasse ist nicht gefährdet.
4. Hombergstrasse (Gemeindestrasse mit Wegmeisterstellung). Abriss unterhalb der Strasse bei der Gemeindegrenze Steffisburg-Schwendibach. Die Gemeinde hat ein Projekt für Konsolidierung in Auftrag gegeben.
5. Gstaad-Lauenen-Strasse. Erdschlipf beim sogenannten Stalden vor Lauenen. Devis 2000 Fr.
6. Zweisimmen-Saenen-Strasse.
 - a) obenher Mosenriedsteinbruch. Absturz des Strassenrandes auf zirka 70 m Länge. Devis 1600 Fr.
 - b) im Grubi bei Reichenstein. Absenkung des Strassenrandes. Devis 7500 Fr.
 - c) bei Saanenmöser. Absenkung kleineren Umfanges. Die Konsolidierungsarbeiten sind bei a) bis c) im Gange.

Oberingenieurkreis II.

7. Halenbrücke-Uettlingen-Strasse. Zirka 500 m und zirka 200 m oberhalb der Brücke. Abrutschung der Böschung und der Strassenfahrbahn. Konsolidierungsarbeiten sind bereits ausgeführt.
8. Bern-Neubrück-Strasse. Rutschungen der Böschung und teilweise der Strassenfahrbahn. Die notwendigen Arbeiten (Auffüllung) sind im Gange.
9. Steinbach-Thurnen-Strasse. Rutschung im Breitlohn. Strassenfahrbahn auf 50 m Länge um 1 m gesenkt. Nach Auffüllung wurden die Arbeiten vorläufig eingestellt. Rutschgebiet zirka 14,000 m³. Untersuchungen sind eingeleitet.
10. Südlich Dorf Albligen. Abrutschung der Böschung und Futtermauer oberhalb der Strasse, zirka 100 m³. Die Wiederherstellungsarbeiten sind im Gange.
11. Bei der Ruchmühlebrücke. Zirka 250 m oberhalb. Abrutschung der Böschung, zirka 180 m³. Die Räumungsarbeiten sind beendet.
12. Gümnenstutz. Abrutschung der Böschung und Strassenfahrbahn. Die Wiederherstellungsarbeiten sind im Gange.

Oberingenieurkreis III.

13. Aarberg-Radelfingen-Strasse. Bei der Rappenfluh, Rutsch der hohen Böschung südlich der Strasse. Räumungsarbeiten zirka 5000 Fr.
14. Radelfingen-Detligen-Strasse. Setzung und Rutsch der Strasse auf 70 m Länge. Instandstellungsarbeiten mit Bachverbauung und Drainageleitung. Kosten zirka 20,000 Fr.
15. Hagneck-Lüscherz-Strasse. Setzung der Strasse oberhalb Lüscherz auf zirka 60 m Länge. Instandstellungsarbeiten und Drainageleitung. Kosten zirka 2500 Fr.
16. Biel-Neuenstadt-Strasse. Rutsch des Rebhanges zwischen Twann und Ligerz. Sicherungs- und

Räumungsarbeiten an der Staatsstrasse zirka 12,000 Fr.

Oberingenieurkreis IV.

17. Rebhaldenrain in Wynigen., nördlich der Staatsstrasse. Abriss der Matten zirka 500 m³. Bürgergemeinde Wynigen lässt verbauen. Strasse wurde nicht gesperrt.
18. Goldbach-Rüderswil-Zollbrück-Strasse. Zwei Abrutsche am Führenstutz. Strasse war gesperrt. Verbauung in Arbeit.
20. Wasen - Wyssachen - Strasse. Oberflächenschliff am Fritzenberg. Strasse war angerissen. Verbauung im Gang.

Oberingenieurkreis V.

22. Delsberg - Basel - Strasse. Erdrutsch zwischen Soyhières und Liesberg. Kosten zirka 7000 Fr.
23. Tavannes-Bellelay-Strasse. Erdrutsch unterhalb Le Fuet. Kosten zirka 3000 Fr.
24. St. Ursanne - les Malettes - Strasse. Erdrutsch bei Malrang. Kosten zirka 5000 Fr.
25. St. Ursanne-Court-Strasse. Erdrutsch bei Bellefontaine. Kosten zirka 8000 Fr.
26. Moutier-Tavannes-Strasse. Grosser Rutsch in den Gorges de Court. Kosten bis 17. April 1937 für Oeffnung Birsbett und linksufrige Umgehungsstrasse zirka 110,000 Fr. (ohne S. B. B.).
27. Moulin-Ederswiler-Strasse. Erdrutsch bei Gros-Pré. Kosten zirka 2000 Fr.

Man könnte nun in all diesen Fällen auch fragen: Wer ist da verantwortlich? Auf die Einwirkungen der ganz besondern Witterungsverhältnisse komme ich dann später zu sprechen.

Am 11. März hatten wir eine Besichtigung der rutschgefährdeten Stelle, und da hat man sehen können, dass dort, wo der alte Rutsch entstand, der unmittelbar mit dem Weg im Zusammenhang steht, relativ wenig oder gar keine Bewegung war. Letztere war mehr festzustellen in östlicher Richtung mit Fallrichtung auf die letzten Häuser von Bipschal. Die Besichtigung hatte zur Folge, dass man sofort den Weiterbau des Weges sistierte, und als die Gefahr grösser wurde, namentlich mit Bezug auf die Staatsstrasse und die Eisenbahn, unternahm die Baudirektion die Ueberwachung des ganzen Terrains und sie organisierte sofort einen Sicherheitsdienst für die Strasse.

Es ist bekannt, dass dann am 19. März die Rebberge in Bewegung geraten sind und die Strasse verschüttet haben. Der Verkehr wurde in der Weise sichergestellt, dass man den Schutt abhob und die brauchbare Erde sofort wieder auf die Anhöhe in der Nähe des Schützenhauses brachte, sodass man sie dort wieder nehmen kann, wenn man den Rebberg wieder herstellen wollte.

Nun kommt die Aufgabe der weitem Sicherung der Strasse und des Rebgebietes, sowie eventuell der Wiederherstellung des Rebberges. Auch dafür sind bereits Vorarbeiten getroffen worden. Die Baudirektion, die diese Sache übernommen hatte, erteilte Herrn Ing. Kissling den Auftrag, ein Gesamtprojekt auszuarbeiten. Wenn dieses vorliegen wird, kann man vergleichen, welches die Kosten der Wiederherstellung sind und wie gross der Wert des wiedergewonnenen Rebareals wäre. Dann werden

wir auch die andern Fragen prüfen, die die beiden Interpellanten aufgeworfen haben.

Und nun komme ich zum springenden Punkt der Angelegenheit. Hätte jemand dieses Unglück verhüten können? Sind Fehler gemacht worden? Ich habe bereits gesagt, dass das Gutachten Dr. Antenen die Grundlage für die Stellungnahme der Landwirtschaftsdirektion bildete. Nachdem sich die Baudirektion im Auftrag der Regierung mit dieser Sache befasst hat, liess sie von sich aus ein neues Gutachten durch Herrn Geologe Fink erstellen. Daraus geht nun hervor, dass die in Frage stehende Gegend eine eigenartige geologische Struktur aufweist. Oben liegt gewöhnlicher Schutt auf, Alluvium, wie man sagt. Unmittelbar darunter befindet sich eine Art Schotter, Steine, Sand und Thon. Diese Schicht ist oben beim Schützenhaus nicht tief, aber weiter unten wird sie so mächtig, dass man nicht auf den Felsen fundieren konnte. Die nächste Schicht ist gebildet aus Valanginkalk. Der Fels, den man findet, ist sehr zerklüftet. Dann kommt eine Schicht Mergel, sogenannter Purbeckmergel. Dieser ist, wenn er aufgeweicht wird, fast wie Seife, und wenn er dann noch von oben her belastet wird, rutscht er ausserordentlich leicht. Und dann darf man nicht vergessen, dass dieser Rebberg keine normale Böschung aufweist, sondern eine Steigung von etwa 30° besitzt. Er gehört zu den steilsten Rebbergen des ganzen Geländes. Die Rutschung muss also entstehen, sobald zuviel Wasser in diesen Mergel hineinkommt.

Nun stand in der Zeitung, der Strassenbau habe diese Rutschung verschuldet. Demgegenüber möchte ich Ihnen nicht etwa das Gutachten von Herrn Dr. Antenen vorlesen, sondern das erst nachträglich eingeholte Gutachten Fink. Es heisst da:

«Die Verhältnisse beim efeubewachsenen Felskopf wie auch die im jetzigen Rutschgebiet bereits früher stattgehabten Rutschungen (1860 und 1890) deuten darauf hin, dass sich Bewegungsvorgänge schon seit langer Zeit abspielen und es ist übrigens anzunehmen, dass sie noch keineswegs zum Abschluss gelangt sind. Hierbei ist stets das Wasser als Hauptursache der Terrainbewegungen zu betrachten.

Was die Anlage der Rebenstrasse betrifft, so ist zu bemerken, dass dieser Strassenbau dem Rutschgebiet jedenfalls keinen vermehrten Wasserzufluss gebracht hat. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass die in den grössern Tiefen sich vollziehenden Infiltrationsvorgänge sich zum Teil erst nach langen Perioden auswirken, indem die Mergel während Jahrzehnten Wasser in sich aufnehmen und dadurch zu einer plastischen Masse von sehr geringer Standfestigkeit werden, wofür z. B. auch der Rutsch bei Court ein ausgezeichnetes Beispiel bildet. Ohne irgendwelche äussere Anzeichen können so vollständig labile Verhältnisse entstehen, wobei es oft nur noch eines kleinen Anstosses bedarf, um grössere Massen in Bewegung zu bringen. Es ist deshalb nicht anzunehmen, dass die Rutschung bei Ligerz ohne den Bau der Rebenstrasse unterblieben wäre. Unterhalb dem jetzigen Tracé hätten sich erst etwa im Niveau des Pilgerweges günstige Fundierungsverhältnisse in geringerer Tiefe ergeben, womit aber die Bedrohung durch die labilen Schutt- und Mergelmassen des darüber liegenden Hangteiles nicht behoben gewesen wäre.

Es wurde bereits oben darauf hingewiesen, dass die grossen, am See ausgetretenen Quellen infolge ihres Verlaufs unterhalb der Purbeckschicht auf die Rutschung ohne Einfluss sind. Hingegen bedeuten sämtliche durch den Valanginkalk der Schützenfluh zusickernden Wässer einschliesslich des der Mulde hinter der Schützenfluh entstammenden Zuflusses eine Gefährdung des Hanges. Ferner tragen natürlich auch die direkten Niederschläge auf die Rutschmasse zur Durchweichung derselben bei. Die in trockenen Perioden sich bildende oberflächliche harte Kruste bedeutet nur eine scheinbare Stabilisierung der Masse, da in einigen Dezimetern Tiefe der Durchnässungszustand trotzdem bestehen bleibt.»

Ich glaube, diese Ausführungen sollten genügen. Dementsprechend wäre es nicht möglich gewesen, den Erdrutsch zu verhüten.

Ich habe angedeutet, dass das Jahr 1936 ausserordentlich niederschlagsreich gewesen sei. Noch schlimmer war in dieser Beziehung das Frühjahr 1937. Regen und Schnee fielen wechselnd in gewaltigen Mengen. Die Klimatologen wissen, dass unter diesen Umständen die Einsickerung eine maximale sein muss. Die Zerklüftung des Hanges oben brachte eine Infiltration von gewaltigem Umfange mit sich. So kam eine Masse Wasser in den Boden hinein.

Ich habe gesagt, die Niederschläge seien ausserordentliche gewesen. Ich habe hier eine Zusammenstellung der Regenmeßstationen Neuenburg und Biel. Für Neuenburg ergeben sich für die letzten 10 Jahre in den Monaten Januar—April 292 mm Niederschläge. Für 1937 ergeben sich aber 532 mm. Das nächste Maximum, das des Jahres 1931, erreichte nur 405 mm. Das allein sagt viel. Ich weiss nun nicht, ob Herr Grossrat Meier glaubt, ich sei schuld an diesen ausserordentlichen Niederschlägen. Wenn dem so sein sollte, muss ich natürlich die Verantwortung für diese Rutschungen übernehmen.

Bei der Regenmeßstation Biel ergaben sich im Mittel der erwähnten Periode 312 mm, für 1937 aber 574 mm.

Wenn man diese ausserordentlichen Regenmaxima in Betracht zieht, so muss man schon sagen, dass es sich hier eben um eine Summierung von ungünstigen Umständen handelt, die das Unglück ausgelöst haben.

Schliesslich möchte ich noch hervorheben, dass sich die beiden genannten Gutachten im grossen und ganzen decken. Ueber die Abwehrmassnahmen herrscht keine Meinungsdivergenz. Herr Ing. Kissling hat seither Wassermessungsversuche durchgeführt, um den Ursprung des Wassers besser kennen zu lernen. Sie hatten teilweise Erfolg. Man weiss jetzt, was für Wasser dort an die Oberfläche strömt. Aber unabgeklärt ist die grosse Einsickerung zwischen dem grossen Jurahang und dem Rebweg, der, um das hier noch anzuführen, nur auf eine Länge von 60 m Länge zerstört worden ist.

Ich möchte auf Grund dieser Ausführungen ganz kurz zusammenfassend folgendes sagen: Alle an dieser Sache beteiligten Organe haben ganz sicher das Beste geleistet. Wenn ich von mir selbst nichts sage, so wird mich der Rat entschuldigen, denn ich kann nicht über mich selber ein Urteil abgeben. Aber für die beteiligten Organe möchte ich in Anspruch nehmen, dass sie mehr als bloss eine ge-

wöhnliche Aufsicht ausgeübt haben. Ich kann ferner darauf hinweisen, dass die Techniker in den einzelnen Fällen für ihre Forderungen mit den Gemeindevertretern gekämpft haben und man fragte sich vorher im Publikum oft, ob überhaupt teure Bauten notwendig seien und mehr als einmal ist es vorgekommen, dass man mich persönlich auf die grossen Kosten aufmerksam machte, in der Meinung, ich solle eine leichtere Bauart veranlassen.

Ich gehe mit Herrn Hirt darin einig, dass es sich da um wertvolles Rebareal handelt, das man kaum für eine andere Kulturart benützen könnte. Wenn es möglich ist, soll jenes Areal wieder seinem frühern Zwecke zurückgegeben werden.

Die wenigen Hinweise dürften dazu beitragen, dass niemand den Bau dieser Rebstrasse zu bereuen hat.

Nun noch einige Worte als Antwort auf die verschiedenen Fragen von Herrn Grossrat Hirt. Er hat sie zwar zuletzt eigentlich selbst beantwortet.

Frage 1. Hiefür kommt der Naturschadenfonds in Betracht. Es ist Sache der Beteiligten, sich bei den Organen dieses Fonds anzumelden.

Frage 2. Die Steuerfreiheit wird ohne weiteres zugesichert, wenn die Gemeinde Ligerz die gleiche Massnahme durchführt.

Frage 3. Da wollen wir vorläufig nach guter Bernerart zuwarten. Es handelt sich ja nicht um wachsenden Schaden. Diese Frage muss vorerst besprochen werden mit der Gemeinde Ligerz und den Rebbesitzern. Es muss zuerst die Frage abgeklärt werden, ob man dem Wasser beikommen kann und ob sich der ganze Aufwand lohnt.

Letzte Frage. Unterstützung aus dem Arbeitsbeschaffungskredit ist ohne weiteres möglich im gleichen Rahmen wie bei andern ähnlichen Projekten.

Zum Schluss möchte ich noch folgende allgemeine Erwägungen anbringen. Ueberall da, wo die Technik mit der Natur kämpft, gibt es Ueberraschungen. Diese wird man nie vollständig verhüten können. Zudem bedeutet Technik Initiative. Dem Staat wirft man immer vor, er habe keine oder wenig Initiative. Glauben Sie mir, nichts ist so gefährlich, wie dem Staat vorschreiben zu wollen, er habe jedes technische Projekt in den technischen Einzelheiten zu prüfen. Das würde dazu führen, dass jeder, der in Staatsstellung steht, sich gegen alle möglichen und unmöglichen Eventualitäten zu decken suchte. Bis jetzt habe ich nicht zu diesen gehört. Aber wenn es Uebung wird, dass alle technischen Vorkommnisse im Grossen Rat diskutiert werden, kann ich auch nicht verhüten, dass die in Frage stehenden Organe nach diesem Grundsatz handeln. Und wer wird dann darunter leiden? Gerade bei der Landwirtschaftsdirektion kommt es ja darauf an, dass man mit den Bauherren die Projekte stückweise bespricht, ihre Wünsche berücksichtigt. Wir müssen nur immer die Frage prüfen, ob ein Projekt technisch noch zu verantworten sei. Das wollte ich noch sagen, nachdem man diese Geschichte mit zwei Interpellationen aufgerollt hat.

Meier. Ich danke für die ausserordentlich interessanten Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors. Er stellt selbst fest, dass es heute nicht

möglich ist, all diese Fragen zu beantworten. Es wird schon einige Zeit nötig sein, um all diese Fragen abzuklären.

Hirt. Ich erkläre mich als befriedigt.

Eingegangen sind folgende

Motionen:

I.

Das «Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern», Art. 7, Al. 2, wirkt sich für gewisse Gemeinden direkt ruinierend aus.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate beförderlichst Anträge zu stellen, auf welche Weise er solchen Gemeinden die all zu schweren Lasten zu erleichtern gedenkt.

Bern, den 13. Mai 1937.

Burren
und 12 Mitunterzeichner.

II.

Ist dem hohen Regierungsrat bekannt, dass die heute geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Tuberkulose, in der Hauptsache aber deren Handhabung, die bestehenden Pensionen im Kurort Heiligenschwendi in eine Notlage gebracht haben?

Der Regierungsrat wird eingeladen, diesen Pensionen, die Jahrzehnte für die Bekämpfung der Tuberkulose im Kanton Bern eine Notwendigkeit waren, wieder zur früheren Frequenz zu verhelfen.

Bern, den 13. Mai 1937.

Krebs
und 14 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Schlusswort des Präsidenten.

Präsident. Nur ein paar Worte des Abschiedes. Mit der Erledigung der Geschäfte dieser Session ist meine Amtsdauer als Ratspräsident abgelaufen. Ich möchte nicht unterlassen, meinen Mitarbeitern im Bureau, dem Herrn Staatsschreiber und seinem Personal, dem Uebersetzer, den Stenographen, dem Ratsweibel und seinen Gehilfen für die treue und gewissenhafte Arbeit bestens zu danken.

Dank gebührt aber auch der Presse für die Erfüllung der schwierigen Aufgabe, die Verhandlungen des Rates dem Staatsbürger in korrekter und unparteiischer Weise mitzuteilen.

Uns allen drängt sich wohl in erster Linie die Ueberlegung auf, wie rasch wir am Schlusse dieses Amtsjahres angekommen sind. Schon vernehmen Sie wieder die Worte eines abtretenden Präsidenten

und in kurzer Zeit werden wir den neuen Vorsitzenden seinen guten Willen bekunden hören. Möge nun auch die Flucht der Erscheinungen auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet und der Sinn für die Vergänglichkeit aller Dinge dieses Gefühl bestärken, so findet es doch besonders darin seine Begründung, dass der Rat seinem Präsidenten das Amt durch eine treue, ernsthafte Arbeit und durch eine sehr gute Disziplin erleichtert hat. Ich danke Ihnen, werthe Kollegen, dafür, dass Sie meinem Bestreben nach tunlichster Erledigung der Geschäfte in so weitgehendem Masse entgegengekommen sind.

Meine Herren, die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse, mit denen unser Staatswesen im verflossenen Jahre kämpfen musste, haben die Last an Arbeit und Verantwortlichkeit, namentlich für unsere Regierung, sehr schwer gestaltet und der Grosse Rat erfüllt damit eine wohlverstandene Pflicht, wenn er der Regierung, aber auch all ihren treuen Mitarbeitern, den Beamten und Angestellten, heute für die grosse Arbeitsleistung den besten Dank ausspricht.

Aber auch den Grossen Rat haben im abgelaufenen Jahr überaus wichtige staatswirtschaftliche Massnahmen beschäftigt, namentlich die grossen Fragen betreffend die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Verbesserung der Finanzlage. Mit Genugtuung dürfen wir heute feststellen, dass das Bernervolk all diesen Vorlagen mit grosser Mehrheit zugestimmt und damit die Arbeit des Grossen Rates und der Regierung gewürdigt hat. Wir wollen nur hoffen, dass all die Erwartungen, die wir an diese Vorlagen knüpfen mögen, in Erfüllung gehen.

Gestatten Sie mir zum Schluss noch einem Gedanken Ausdruck zu geben. Es ist klar, dass im abgelaufenen Jahre allseits viel guter Wille aufgebracht worden ist, der, wenn man vielleicht auch über den Weg verschiedener Meinung war, erspriessliche und schöne Resultate erreichen liess. Es zeigt sich immer mehr, dass grosse und schwierige Probleme nur dann in befriedigender Weise gelöst werden können, wenn sich die verschiedenen Gruppen einander nähern und einträchtiglich auf die Erreichung gemeinsamer Ziele hingearbeitet wird. Und nie mehr als in den gegenwärtigen Zeiten ist eine treue Zusammenarbeit nötig. Darum wollen wir im Vertrauen auf diese Zusammenarbeit unsere Sitzung und unser Amtsjahr beschliessen, in der Hoffnung, dass die Regierung und der Grosse Rat auch im nächsten Jahr mit erneutem Eifer aufbauende Arbeit zum Wohle unseres lieben Bernervolkes leisten werden.

Damit schliesse ich Sitzung und Session. (Lebhafter Beifall.)

Schluss der Sitzung und der Session um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

